2°
Bavar
760 h (1

Sammlung

der

wichtigsten königlichen Rescripte

in

Beziehung

auf das

Straf-Gesezbuch

für das

KÖNIGREICH BAIERN

vom Jahre

MDCCCXIII.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

N^ro. 16

Sammlung

der

wichtigsten königlichen Rescripte

in

Beziehung

auf das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Baiern.

Erster Band,

die Jahrgänge

1813, 1814, 1815 und 1816.

von Numer 1 bis 156

enthaltend.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

1 — 102

Anmerkung. Die in diese Sammlung nicht aufgenommenen Königl: Verordnungen und Reskripte, sind hier in den Noten, in einer chronolog: Verbindung mit dem Inhalte angezeigt.

Dieser Inhalt mit seinen Noten vertritt daher zugleich die Stelle einer vollständigen chronologischen Darstellung aller in Beziehung auf das Strafgesetzbuch, und in Justiz-Strafsachen überhaupt / im Gegensatze der Disziplinar-, Polizei-, und Administrativ-Strafsachen: / erschienenen Königl: Verordnungen und merkwürdigen Reskripte.

1. Hinweisung an den im Jahre 1810 bekannt gemachten Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuches bei den dem richterlichen Ermessen überlassenen Straf-Bestimmungen datd. vom 10 Nov: 1812.

2. *a) Die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 / von dem 1. Okt. 1813: / bei den dem richterlichen Ermessen überlassenen Straf-Bestimmungen datd: vom 3. Jun: 1813. (Art. 1.)
*b)

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

*a) 1. Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern v. 16 Mai 1813. Es ist dem Gesetzbuche vorgedruckt, dann im Reg: Bl. v. 1813. S. 665–668. – und besonders gedruckt in großem Patent-Formate / Anfang der gesetzlichen Kraft des Strafgesetzbuches: 1. Okt. 1813: /

2. Den G. Stein und M. Popp im Landgerichte Dornbirn / und die strenge Anwendung der Strafgesetze bei öffentlicher Aufforderung und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen: / betd. v. 29 Mai 1813.

*b) 3. Den J. Matt, G. u. G. Haidenr / und die Befugnisse der k. Appell. Gerichte, Stadtgerichts-Assessoren provisorisch als Stellvertreter von Landgerichts-Assessoren und als Supplenten aufzustellen: /, betr: v. 3 Jun. 1813.

4. Die Beschränkung der Erkenntnisse des disziplinar-Raths oder eines Militär Gerichts über die Entlassung eines Gendarmen, auf die Pensions-Ansprüche desselben. v. 9 Jun. 1813. R. Bl. S. 780. N. X.

5. Die gedruckten / Instruktionen zur Herstellung der Criminal- und Civil-Geschäfts-Tabellen der Untergerichte betr. v. 9 Jun. 1813.

6. Die Gerichtsbarkeit über die Nationalgarde II. u. III. Klasse in Dienstsachen. v. 10 Jun. 1813. Reg. Bl. desselben J. S. 856. §. 18. u. S. 890. §. 79.

7. Die Anschaffung des neuen Strafgesetzbuches betr. v. 16. Jun. 1813.

8. Den Postmeister M. von A. wegen Betrugs / und die zur allerhöchsten Stelle zu erstattenden berichtlichen Anzeigen über Erkenntnisse, welche Dienstentsetzung und Kassation von Rechtsanwälten verfügen. / betr: v. 20. Jun. 1813.

9. Instruktion für die Gefangenwärter und deren Gehilfen. v. 22. Jun. 1813. Reg. Bl. d. J. S. 793. – 811.

10. Den H. Albrecht wegen medizinischer Pfuscherei / dann die Beischaffung und Unterhaltung der nöthigen Obduktions-Instrumente für jeden einzelnen Gerichtsbezirk: / betr. vom 3. Jul. 1813.

11. Deserteurs-Begünstigung / die strenge Bestrafung derselben / betr. v. 3. Aug. 1813.

12. Die Behandlung der von bairischen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen / und die Hinweisung der Requisition hierüber zum Ressort der Polizei: / betr. v. 6. Aug. 1813.

13. Kundmachung eines General-Pardons. Armee Befehl. v. 15. Aug. 1813. Reg. Bl. d. J. S. 1010. u. 1029. – 1030. (Note 26.)

14. Militärische Strafgesetze. Armee-Befehl v. 16. Aug. 1813. Reg. Bl. d. J. S. 1050. – 1075.
 - A. Einleitung. Reg. Bl. S. 1050 – 1031.
 1. in gemeinen Verbrechen, wird statt der bisher gültigen Peinl. G. O. Karls V. das neue Strafgesetzbuch vom 1. Okt. 1813 an, eingeführt:
 2. in Militär-Verbrechen sind statt der bisher bestandenen Kriegsartikel, die gegenwärtigen militärischen Strafgesetze, bis zur Erscheinung eines vollständigen militärischen Strafgesetzbuches, anzuwenden.
 - B. Strafgesetze. Reg. Bl. S. 1052 – 1075.
 - I. Theil, 1–8. Titel. Von d. Desertion, Falschwerberei und d. Spioniren, Verrätherei, Diebstahl, Plünderung, Verheerung, Mordbrennerei, Meuterei, Insubordination, u. d. Verbrechen wider den Dienst im Allgemeinen, Reg. Bl. S. 1052 – 1071.
 - II. Theil. 1. u. 2. Tit. Das Verfahren betrd: Reg. Bl. S. 1071 – 1075.

15. Publikations-Patent, die militärischen Strafgesetze betr. v. 19. Aug. 1813. Reg. Bl. S. 1049 – 1050.
 a) Einstweilige Suspendirung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit in den Fällen der Art. 13, 15 – 17.
 b) Die Kompetenz der Kriegsgerichte in gewissen Fällen über Staatsverbrechen, nach d. Edikte v. 27. Jul. 1809.

16. Das Instanzen-Verhältniß in Civil- und Kriminal Rechtsgegenständen bei der Gendarmerie betr. v. 27. Aug. 1813. Reg. Bl. S. 1097 – 1098.

17. Das Verhältniß der Beamten des Civil-Strafgerichts in II.ter Instanz bei dem K. Appell. Ger. des Salzach Kreises betr. v. 7. Sept. 1813. (II. 479.)

3. Die den Kriminal-Akten beizulegenden Tagbücher und Resultaten-Verzeichnisse, ſ: in Beziehung auf das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 45. u. 46. / betr. v. 19. Sept. 1813. (II. 45.)

*c) 4. Die Frage, ob die zur Instrukzion des Prozesses gehörenden Handlungen, des Rechtes, nach den zur Zeit der Untersuchung noch giltigen Prozeßgesetzen zu beurtheilen seyen, betr. v. 25. Sept. 1813. (Art. 2.)

*d) 5. Den J. Zellinger von Stamm, wegen Raubes, und den Sinn des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 233. 237. 238. in Verbindung mit Art. 43. 50. u. 51. besonders Art. 238. u. 50. / betr. v. 28 Sept. 1813. (I. 238.)

e) 6. Die unerlaubte Geschenkannahme eines Gefangenwärters, ſ: eigentlich die Kompetenz über Kriminal-Untersuchungen, dann die Bestechung der öffentl. Beamten und Diener: / betr. v. 1. Okt. 1813. (II. 72)

*f) 7. Die Frage, ob die im Th. II. Art. 349 des St. G. B. angeordnete Berathungs- und Abstimmungs-Art v. 1. Okt. 1813 an, auch in Sachen, welche schon vor diesem Zeitpunkte von den K. Appell. Gerichten abgeurtheilt wurden, zu beobachten sey; – dann die Ordnung der Stimmen-Sammlung betr. v. 6. Okt. 1813. (II. 349.)

*g) 8. Den M. Weinberger wegen Diebstahls mit gewaltsamer Erbrechung, und Belehrungen über Begnadigungs-Anträge, über den Art. 2 des Promulg. Patents, und die Art. 349. u. 350. Th. II. des Strafgesetzbuches / betr. v. 12 Okt. 1813. (Art. 2)

*h) 9. Eine Anfrage des K. Appell. Gerichts des N. Kreises über den Art. 151. Th. II. des Strafgesetzbuches, ſ: das Erscheinen des Inquisiten frey von Ketten vor Gericht: / betr. v. 19. Okt. 1813. (II. 151)

*h)

10.

*c) 18. Berichtigung einiger Stellen des Strafgesetzbuches. In dem L. R. d. Reg. Bl. v. 25. Sept. 1813. S. 1183.

*d) 19. Den Bauern A. Strasser und J. Grözinger wegen Meineids gesetzbestimmte Strafe der Festung, bz. Arbeitshausstrafe wurde abgeändert, weil sie dem neuen Gesetzbuche nicht gemäß ist; – auch wurde ein Strafaufschub gestattet: / v. 25 Sept. 1813.

*e) 20. Einige auf die Kriminal-Tabellen Bezug habende Punkte des neuen Strafgesetzbuches betr. ſ: bey den bisherigen Kriminal-Tabellen hat es ferner sein Bewenden: / v. 1. Okt. 1813.

21. Den J. G. Brand von O. wegen Verfälschung des Hopfen-Siegels der Markt Spalt u. Abenberg ſ: eigentlich die Entscheidung eines Kompetenz-Konfliktes hierüber zwischen einer Administrativ- u. Justiz-Stelle, wonach dieser Gegenstand als kriminal zur Justiz gehört / betr. v. 5 Okt. 1813.

*f) 22. Die Berichtigungen einiger Stellen des Strafgesetzbuches im 1. St. des Reg. Bl. v. 1813. betr. ſ: Sie werden auf einen Anfragebericht des K. Appell. G. des Unterdonau-Kr. als offiziel erklärt: / v. 6 Okt. 1813.

23. Die Gerichtsbarkeit über die National-Garde II Kl. betr. ſ: Erläuterung der Verordn. v. 10. Jun. 1813. Reg. Bl. S. 849. ff. u. S. 856. §. 18. – oben Note e. – hiernach steht diese Nat. G. während der wirkl. Dienstleistung, in eigentl. Dienstsachen, u. allen andern Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit, unter den Militär-Gerichten, nach den milit: Strafgesetzen: / v. 8 Okt. 1813. R. Bl. S. 1273.

*g) 24. Die Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion bei der Universität Erlangen ſ: eigentlich die Ergänzung der 4 Mitglieder der Juristen-Fakultät durch Requirirung von Stadtgerichts-Assessoren: / betr. v. 12 Okt. 1813. (II. 48.)

*h) 25. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche betr. v. 19. Okt. 1813. dem 1 Bande der Anmerkungen v. vorgedruckt ſ: Sammlung der wichtigen od. zweifelhaften Fälle, u. Einsendung derselben mit Bemerkungen, am Schlusse des ersten Jahres; z. B. conf. Nr. 12 u. 20 dieses Heftes;

Bayerische Staatsbibliothek München

10. Die staatliche Sache (: eigentlich eine Anfrage über die Nothwendigkeit der Aufstellung eines [illegible] :) betr. v. 22 Okt. 1813. (II 141.*)

11. Die Erläuterung des Art. 2. des Promulgations Patents des Strafgesetzbuches betr. v. 26 Okt. 1813. (Pat. 2.)

12. Die Erledigung der Anfragen über das Strafgesetzbuch betr. v. 26. Okt. 1813 (: 5 tens Sämmtliche Gerichte über die erledigten Anfragen; Conf. Note 25 u. Nr. 20 dieses Inhalts :) (II. 16. :)

13. Die Anfragen des K. Landgerichts Dornbirn über das Strafgesetzbuch (: den Art. 2. des Promulgat. Pat., – das Heften der Akten, – die Berichtigung eines unrichtigen Allegats im Art. 211. II. Th. – die Art. 278. u. 279. II. Th. rücksichtlich der Beeidigung der Zeugen, – und die General-Frage, ob Zeugen schon in Untersuchung gewesen :) betr. v. 26. Okt. 1813. (II. 279.)

14. Die wegen Diebstahls zugezählten J. Scherer und A. Bauchinger (: dann Begnadigungs-Anträge, – Belehrungen über das Oesterreichische Gesetzbuch §. 153. 154. 157. – und über schwere Polizey-Uebertretungen, nach Art. 14. Nr. 2. II. Th. des Baier. Strafgesetzbuches :) betr. v. 26. Okt. 1813. (I. 96.)

15. Den J. Geiger wegen Brandlegung (: dann die Nachsuchung eines Antrages auf eine voraus zu bestimmende Durchschnitts-Maaßregel, in Beziehung auf Th. II. Art. 401. §. 1. des Strafgesetzbuches :) betr. v. 26. Okt. 1813. (II. 401. §. 1.)

16. Die Befugnisse jener Landgerichte in Kriminal-Sachen, welche keine Kriminal-Gerichte bilden (: In Beziehung auf die Art. 11. 19. 20. u. 21. dann die Art. 18. 201. u. 276. II. Th. des Strafgesetzbuches :) betr. v. 31. Okt. 1813. (II. 11.)

*i)
17. Die Aburtheilung der von Civil-Personen an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betr. (: Sie gehört vor die Civil-Gerichte :) vom 4. Nov. 1813. (Note Nr. 29)

*k)
18. Die Beiziehung eines oder mehrerer Chirurgen bei Obduktionen betr. v. 21. Nov. 1813. (II. 243.)

*l)
19. Einige Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches (: eigentlich 1. die Competenz der Untergerichte, welche nicht zugleich Kriminalgerichte sind, zu Untersuchungen über Vergehen, II. 11. – und 2. die bürgerlichen Mißhandlungen als Vergehen, I. 367. :) betr. v. 29. Nov. 1813. (II. 11.)
*m)

20.

*i) 26. Die Termins-Verlängerung des Gen. Pardons. Armee Befehl v. 1 Nov. 1813. Reg. Bl. S. 1353. (Not. 13)

*k) 27. Die Einreichung der Civilstrafarbeiten in den Geschäfts-Tabellen betr. v. 8. Nov. 1813. (Nr. 120.)

*l) 28. Die Vereinfachung und Verminderung der Kanzleygeschäfte betr. (: Daß bey den gegenwärtigen Zeitverhältnissen dürfen die Civil- u. Kriminal-Erkenntnisse, an die Berufungs-Stellen, gleich den Verträgen, gegen Revision in Original eingesendet werden :) v. 22. Nov. 1813.

*m) 29. Die Aburtheilung der an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betr. (: Sie gehört nicht zum Ressort der Polizey-Direktionen und General-Kommissariate, sondern vor die einschlägigen Civil-Gerichte :) v. 29. Nov. 1813. (Inhalt Nr. 17.)

20. Einige Gedanken über den bei Einführung des Strafgesetzbuches zu beobachtenden Geschäftsgang; u. zwar 1. die Bildung der Senate, und den von den Vorständen der Appell. Gerichte, über die hierüber gemachten Erfahrungen zu erstattenden Bericht am Schluße des I. Quartals 1814. Conf. Not. 25 u. Nr. 12. dieses Inhalts. – 2. die Sitzungs-Protokolle; – 3. die Protokollirung der Abstimmungen über die drei Urtheilsfragen, II. 351., dann der Auszug aus dem Abstimmungs-Protokoll; – und 4. das Ausdrücken der Eigenschaft, in welcher das Appell. Gericht gesprochen hat, in dem Erkenntniße, nämlich als Criminal- oder als Civil-Strafgericht I. od. II. Instanz; betr. v. 30. Nov. 1813. (II. 1.*)

21. *n) Die Untersuchung über Vergehen bei denjenigen Landgerichten, welche keine Untersuchungsgerichte in Strafsachen bilden, betr. v. 12. Dezb. 1813. (II. 11.)

22. Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches; eigentlich 1. die Cassation von Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen, wegen Mangels der Jurisdiktion, II. 11., – 2. die Festsetzung der Stimmenmehrheit bei gleicher Theilung der Stimmen, auf Ergänzungen und auf Cassation der Verhandlungen, II. 350. §. 2.; betr. v. 12. Dez. 1813. (II. 350. §. 2.)

23. *o) Die Einsendung der Begnadigungs-Anträge nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnißes betr. v. 13. Dez. 1813. (I. 96.)

24. Die Auslieferung eines zum Militär-Stande gehörigen Delinquenten an das Civil-Gericht; eigentlich die Frage: in wie ferne bei dem, nach Th. II. Art. 27. des St. G. B., zu gemischter kommissioneller Verhandlung gemeinsamen Verfahren, die Leitung einer einzelnen Untersuchungs-Behörde, vorbehaltlich der Zuständigkeit der andern Behörde in andern Fällen, durch überlassen werden; – dann die Frage in einem Spezial-Falle, in wie ferne das Civilgericht bei der Aburtheilung eines Deserteurs dessen Desertions-Vergehen zu berücksichtigen habe;; betr. v. 25. Dez. 1813. (II. 27.)

25. Die Strafantretung im Falle der zur Abkürzung der Strafdauer ergriffenen Revision betr. v. 28. Dez. 1813. (II. 379.)

26. Eine von dem Appell. Gerichte des Isarkreises gestellte Anfrage über die Anwendung des Strafgesetzbuches; nämlich, wie sich der Untersuchungs-Richter in den Fällen zu verhalten habe, wo nahe verwandte Personen als Zeugen zu vernehmen sind, welche der Art. 204. §. 1. II. Th. von der Verbindlichkeit zum Zeugniße in peinlichen Sachen befreiet; betr. v. 28. Dez. 1813. (II. 204. §. 1.)

*p)

27.

*n) 30. Die Registrirung der Anfragen über das Strafgesetzbuch betr.: Ueber jede Anfrage soll ein eigener Faszikel, mit Bezeichnung des Theils und Artikels d. G. B. II. 208. gebildet werden; die Faszikel sind nach der Folge der Art. des St. G. B. zu ordnen, und es ist zugleich ein Diarium und Realregister hierüber zu verfertigen. ʒ. vom 30. November 1813. (II. 16. §. 2.)

31. Die Kollegial Geschäfts-Tabelle der Appell. Gerichte in Strafsachen; die künftige Einrichtung derselben; betr. v. 3. Dez. 1813.

*o) 32. Die Kollegial-Geschäfts-Tabelle der Appell. Gerichte in Strafsachen; die künftige Einrichtung derselben; betr. v. 12. Dez. 1813.

*p) 33. Die Gefängnisse bey dem Landgerichte zu Landshut; die Abwendung der aus der Ueberfüllung der Gefängnisse entstehenden Nachtheile, und die Erstattung gerichtlicher Anzeigen im Falle einer Ueberfüllung derselben; ʒ. betr. v. 19. Jänner 1814. (II. 54.)

27. Das Erkenntniß auf Verhängung der Hauptuntersuchung in Vergehen, (eigentlich die Competenz der Untersuchungsgerichte hierüber.) zum Th. II. Art. 460. des St. G. B. betr. v. 22. Jänner 1814. (II. 460.)

28. Die Anwendung der Artikel 13. 15. 48. 50. und 355. des II. Th. des St. G. B. (die Bildung der Civil- und Criminalstrafgerichte, Conf. Note 17. u. Inhalt Nr. 7. – dann die Fassung der Erkenntnisse, wenn in einer Untersuchung, Verbrechen, Vergehen und Polizey-Uebertretungen zusammentreffen, in den bestimmten Fällen.) betr. v. 1. Febr. 1814. (II. 355.)

*q.)

29. Das Befugniß des Civil-Strafgerichts II.ter Instanz zur Schärfung der vom Civil-Strafgerichte I.er Instanz erkannten Strafe, betr. v. 8. Febr. 1814. (II. 482.)

30. Die Erläuterung des Art. 2. des Promulgations-Patents des neuen Straf-Gesezbuches betr, Conf. Inhalt Nr. 11. / v. 12. Febr. 1814. (Pat. 2.)

31. Die Criminal-Kosten betr. v. 20. Febr. 1814. (II. 409.)

32. Instruction das bey Hinrichtungen zu beobachtende Verfahren betr. v. 22. Febr. 1814. (II. 381.)

33. Das Benehmen bei Auslieferung der Verbrecher, in Beziehung auf die österreichischen Staaten, betr. v. 22. Febr. 1814. (II. 31.)

*r.)

34. Die Befugnisse des Civil-Strafgerichts II.ter Instanz (das vorige Erkenntniß zu mildern) in Beziehung auf die Art 476 und 477. Th. II. des St. G. B. betr. v. 6. März 1814. (II. 476.)

*s.) 35.

*q) 34. Das Verfahren gegen k.k. österreichische Militär-Individuen, welche sich in Baiern eines Verbrechens schuldig gemacht haben betr. (Hierüber wird die baldige Erscheinung bestimmter Vorschriften angekündigt, und anbefohlen, die inzwischen vorkommenden einzelnen Fälle der allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.) v. 4. Febr. 1814. (II. 32.)

*r) 35. Die Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen (und die Gränzbestimmung hierüber, zwischen Vergehen und Polizey-Uebertretung.) betr. v. 22. Febr. 1814. Reg. Bl. S. f. f. P. 355–357. (I. 367.)

*s) 36 Allerhöchstes Genehmigungs-Rescript der revidirten Geseze für die Studierenden an der k. baier. Ludwig-Maximilians Universität zu Landshut. (Diese Geseze erschienen im Drucke zu Landshut 1814. bei Thomann, in 42 S. in 4t. IV. Tit. Civil-Criminal-u. Polizey-Geseze für die Studierenden. S. 22. 32. V. Tit. Disziplinar-Anordnungen. Tit. C. Disziplinar-Strafen S. 34–35. VII. Tit. Gerichtsstand, Competenz s. g. S. 36–38.) v. 6. März, 1814.

35. Die Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge (: in Beziehung auf die Art. 12. 13. u. 16. I. Th. des St. G. B. :) betr. v. 12. März 1814. (I. 16. §. 2.)

*t)
36. Die Concurrenz mehrerer mit verschiedenen Strafgattungen bedrohten Handlungen, oder den Art. 109. §. 2. Th. I. des St. G. B. betr. v. 19. März 1814. (I. 109. §. 2.)

37. Die Anwendung des General-Mandats vom 13. Aug. 1813. (: Nota 13. u. 26. :) auf Begünstigen der Desertion (: und Widerspenstigkeit; — dann das Publ. Edikt die militärischen Strafgesetze v. 19. Aug. 1813 und den Art. 13. der milit. Strafgesetze v. 16. Aug. 1813. — Not. 14. u. 15. :) betr. v. 19. März 1814.

38. Den Art. 477. nr. 1. Theil II. des Strafgesetzbuches betr. (: 1. Ein Zweifel über die Zeitbestimmung von vierwöchentlichen und viermonatlichen Gefängnißstrafe wird beseitiget; — und 2. bemerkt, daß die Schärfung einer Freiheitsstrafe, dieselbe in der Gattung nicht abändere :) v. 22. März 1814. (II. 477. nr. 1.)

39. Die Einsendung der Bemerkungen über das Strafgesetzbuch betr. (: der in dem Rescripte v. 26. Okt. 1813. Ziff. Nr. 12. bestimmte Termin, wird in Beziehung auf das Rescript v. 19. Okt. 1813. Nota 25. — verlängert. z. Conf. Ziff. Nr. 20. :) v. 8. April 1814. (II. 16. §. 2.)

*u) 40.

37. Den zur Festungsstrafe verurtheilten J. Wimlsberger betr. (: Nur bei Personen höheren Standes oder höherer Bildung tritt die im Th. I. Art. 19. des St. G. B. den dort benannten Strafen koordinirte Festungsstrafe ein; — Auch sind weder die Jugend noch das künftige Fortkommen des Inkulpaten, als Gründe zur Abänderung des Strafurtheils, von dem Gesetze anerkannt :) v. 8. März 1814. (I. 19.)

t) 38. Die Strafanstalten-Bauten (: Nachrichtertheilung von den auf Neubauten und Verbesserungen der Strafanstalten, in 7 Kreisen, für das Etatsjahr 18 13/14 angewiesenen Summen :) betr. v. 16. März 1814. (II. 51.)

*u) 39. Die Erläuterungs-Rescripte über das neue Strafgesetzbuch (: eigentlich die bei dem K. Ober-Appellationsgerichte veranstaltete lithographirte Sammlung der wichtigsten Königl. Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813, — und die Mittheilung derselben an die Mitglieder der k. Appellationsgerichte :) betr. v. 8. April 1814. (Rat.)

40. Den wegen Diebstahls verurtheilten ledigen Fischers Sohn J. Reindl von [illegible] betr. (: Der Begnadigungs-Antrag des K. Appellat. Gerichts des (N.) Kreises wurde verworfen, und dabei bemerkt: der Art. 96. Th. I. des St. G. B. dürfe nicht dazu dienen, die durchaus zweckmäßige verschärfte Bestrafung des Diebstahls wirkungslos zu machen, und der richterlichen Willkühr in Beurtheilung des Strafs wieder einen Spielraum zu öffnen :) v. 8. April 1814. (I. 96.)

41.

40. Die wegen Diebstahls prozeßirten Anton Rembart und Leonhard Schneider aus M. Lgls. (N.) :| eigentlich – a) die Anwendung des I. 118. auf einen Fall des I. 228; – b) die Anwendung des I. 224. in Verbindung mit I. 221. u. 223. bei einer wegen Diebstahls, rücksichtlich der Strafdauer eingetretenen Begnadigung; – c) den allgemeinen Maßstab bei Begnadigungs-Anträgen in Beziehung auf Diebstähle, I. 96. – d) die Anwendung des II. 355. in einem Falle des I. 228. – e) die wesentliche Verschiedenheit der Anzeige eines Verbrechens von der Anzeige eines Verbrechers nach II. 64. u. 284; – und f) die Bedingung bei der Untersuchung über Entwendungen unter Verwandten, nach I. 228, Conf. Note 45 :| betr. v. 12. April 1814. (I. 96.)

*x)

41. Verschiedene Abänderungen in dem damaligen Zustande der Universität Erlangen :| eigentlich I. die Aufhebung der privilegirten Gerichtsbarkeit der Universität Erlangen mit dem Schluße des 1. Semesters 1814; Conf. Note 24. – dann III. Nr. 2. die Erklärung der in den Universitäts-Gesetzen Tit. V. Lit. C. vorkommenden Vergehen und Strafen der Studierenden, als Disziplinar-Vergehen u. Strafen; – und die Bemerkung hierüber :| betr. v. 10. April 1814.

*x) 42. Der injuriose Vorfall zwischen dem Grafen v. N. und Grafen v. N. :| eigentlich 1. das Fortbestehen des Duell-Mandats vom Jahre 1779. nach den Anmerkungen zum St. G. B. I. Bd. Einl. §. 9. S. 26. – als allgemeines Gesetz, in so weit, als nicht, bei einer in diesem Mandate angegebenen Handlung, durch den Erfolg, ein im St. G. B. benanntes Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Rat. 1. – 2. die Anordnung einer gemischten Untersuchungs-Commission aus dem Civil- und Militär-Stande, bei Injurien unter Civil- und Militär-Personen, dann die Aburtheilung hierüber, II. 27. §. 2. :| betr. v. 12. April 1814. (Rat. 1.)

43. Die Bildung der Kriminal- und Civil-Strafgerichte :| eigentlich eine Belehrung an das Präsid. des k. Appell.-Gerichts des (N.) Kreises, über die Art. 13. §. 2, Art. 15. 48. 50. u. 479. Th. II. des St. G. B. – und die Genehmigung des hierüber von dem k. Ober-Appell.-Gerichte vorgelegten Entwurfes der dahin zu erlassenden Entschließung v. 12 April 1814 :| betr. Conf. Note 17. Inf. No 7. 20. 28. v. 13. April 1814. (II. 48.)

44. Der von einer ansteckenden Krankheit im Arreste befallenen G. Rosner :| eigentlich die Unterbringung und Verlegung der in den Gefängnissen zu München erkrankenden Gefangenen :| betr. 24 April 1814. (II. 52.)

45. Die wegen Diebstahls prozeßirten Anna Seitzer und Emerenz Aschl betr. :| a. der Vater kann wegen eines und desselben Diebstahls, gegen ein Kind durch seine Anzeige (Denunciation), die Untersuchung begründen, und sein anderes Kind, durch Nichtausdehnung der Anzeige auf dasselbe, der Untersuchung entziehen. (Conf. Inf. Nr. 40. Lit. e u. f.) b. das im Art. 228. I. Th. des St. G. B. vorkommende Zusammenleben, bezieht sich nicht auf Ehegatten, Geschwister, Kinder und Eltern, sondern blos auf andere Verwandte :| v. 26. April 1814. (I. 228.)

46. Die Befolgung des Art. 145. Th. II. des Strafgesetzbuches über die Beeidigung der Vertheidiger betr. v. 23. April 1814. Reg. Bl. d. J. S. 993–994. (II. 145. §. 2.)

41. Die Anwendung des Art. 390. Th. II. des Strafgesetzbuches, rücksichtlich der Sicherheits-Leistungen bei Entlassungen von der Instanz (wegen Vergehen), betr. v. 22. Mai 1814. (II. 390.)

42. Die Artikel 284 und 399. nr. 2, Th. II. des Strafgesetzbuches: a. die Zeugschaftsfähigkeit eines Mitschuldigen nach II. 284, und b. die Wiederaufnahme der Untersuchung nach II. 399. nr. 2. wegen eines vor dem Eintritte des neuen St. G. B. begangenen Verbrechens: betr. v. 22. Mai 1814. (II. 284.)

*y)

43.

47. Den G. Schneider zu L. wegen gefährlichen Diebstahls betr. / Der Verfasser kann den Richter zu einem Begnadigungs-Antrage nicht auffordern. / v. 29. April 1814. (II. 147. nr. 2.)

48. Die Bezahlung der im Art. 149. Th. II. des St. G. B. vorerwähnten ärztlichen Zeugnisse betr. v. 9. Mai 1814. (II. 149. §. 2.)

49. Die Befugnisse der Untersuchungsgerichte zur Aufhebung oder Einstellung einer wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten (General-) Untersuchung betr. v. 11 Mai 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1081–1083. Conf. Inhalt. Nr. 27. (II. 98.)

50. Die Competenz der Stadtgerichte in Injurien-Prozessen betr. / Injurien-Klagen, welche nicht so beschaffen sind, daß darauf die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen bei der Polizei-Behörde gesetzlich nothwendig wird, – sind zur prozessualischen Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich der Privatgenugthuung zu ziehen, – der vom Kläger aber zugleich gestellte Antrag auf öffentliche Bestrafung des Beleidigers aber, ist an die Pol. Behörde zu verweisen / v. 16. Mai 1814. (I. 3. §. 3.)

*y) 51. Die Beobachtung der Vorschriften der Art. 360, 361 u. 371. Th. II. des St. G. B. / a. die Unschuldsvertheidigung in Beziehung auf die Vertreter des Beschuldigten, Vater, Vormund, Ehegatte, II. 361, – dann b. den Berufungs-Termin rücksichtlich dieser Vertreter, II. 371, / betr. v. 22. Mai 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1185–1188. (II. 361.)

52. Das Beweis-Verfahren gegen Wilderer betr. v. 22. Mai 1814 Reg. Bl. d. J. S. 1188–1189. (I. 218.)

53. Die Jahresberichte in Criminalsachen / für das Jahr 1813, und den wiederholten Befehl an die K. Appellationsgerichte, die Instruktion über die Jahresberichte in Criminalsachen v. 11. Okt. 1812 genau zu befolgen: / betr. v. 24. Mai 1814.

43. Die Begnadigung des wegen Diebstahls bestraften V. Laimgruber von D. / dann den Sinn des Art. 221. Nr. 3. Th. I. des St. G. B. u. der Anmerkungen Bd. 2 S. 127. ff., rücksichtlich des qualificirten gefährlichen Diebstahls durch Einsteigen od. Eindringen in Gebäude, Conf. Note 36. / betr. v. 14. Jun. 1814. (I. 221. nr. 3.)

44. Die Revision der Artikel 216–224. Th. I. des St. G. B. über die ausgezeichneten Diebstähle (dann der Art. 228. Th. I.) betr. / Ueber jene Artikel wird eine genaue Revision angeordnet, u. zu diesem Ende ein ausführliches Gutachten hierüber, so wie auch hinsichtlich einer Frage über den Art. 228. Th. I., abgefordert. / v. 14. Jun. 1814. (I. 216.*)

*z)
45. Die Ergänzung in Lottostrafsachen / u. den Sinn des St. G. B. über ausgezeichnete Betrügereien zweiten Grades, Th. I. Art. 265. Nr. III. / betr. v. 28. Jun. 1814. (I. 265. Nr. III.)

*a)
46. Die Stimmenzählung bei Eventual-Propositionen in Strafsachen betr. / Veranlaßt durch einen Fall, wo die Frage entstand, ob eine Confrontation vorzunehmen sey. / v. 21. Jul. 1814. (II. 350. §. 2.)

*b)
47. Verschiedene Anfragen des Direktoriums des Appell. Gerichts für den Ober-Donau-Kreis betr. / 1. Ueber die Anwendung II. 350. §. 3, wenn ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günsti-

gere

z) 54. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufruhrs- u. ähnlichen Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr. v. 21. Jun. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1266–1270. (II. 141. 373. 386. §. 2.)

55. Die Demolition der Galgen / dann die Beibehaltung der Richtstätten, wie sie gegenwärtig bestehen, zc. / betr. vom 27. Jun. 1814. (I. 5. §. 1. II. 381*)

*a) 56. Die Begnadigung der wegen Diebstahls verurtheilten J. L. Seder und G. Bernstein von N. betr. / Bei dieser Veranlassung wurden folgende v. dem K. Ob. App. Ger. entworfene Belehrungen, v. Sr. Königl. Majestät genehmigt: 1. Eine Hecke, ein lebendiger Zaun, ist nicht verschieden von einer mit todtem Holze gebauten Verwahrung des Eigenthums. I. 221. nr. 3. 2. Nicht jedes Steigen oder Kriechen durch einen Zaun ist qualifizirtes Einsteigen: dabei wird immer die Absicht vorausgesetzt, in ein Gebäude zu gelangen. I. 221. nr. 3. Conf. Inh. Nr. 43. 3. Da Strafgesetze streng zu erklären sind, so läßt sich von Fenstern kein Schluß ziehen — auf den Rahmen, den sie trägt. I. 218. nr. 4. / v. 28. Jun. 1814. (I. 221. nr. 3.)

*b) 57. Die provisorische Aushülfe bei dem Appell. Gerichte für den Rezat-Kreis / die Zuziehung des Stadtgerichts zu Ansbach, im Verhinderungsfalle als Votant bei Strafsachen, zc. / betr. v. 22. Jul. 1814.

gen sey, — im Allgemeinen, und in drei Beyspielen, insbesondere über I. 34. u. 35. 2. Wie es bei der Stimmengleichheit über bloße Concurrenz-Propositionen, und wo es sich nicht von einer zu machenden Ergänzung handelt, zu halten sey? *3. Die Mittheilung der Erkenntnisse des Civil- Strafgerichts zweiter Instanz an die erste, — die Publikation jener Erkenntnisse, — die Rügen an die erste Instanz, — und die Entscheidungsgründe der gedachten zweiten Instanz, bei Kassationsfällen. II. 474.*480.374. 4. Der Prozeß in Disciplinarfällen betr. I. 439.440. §.3. 5. Ueber II. 432, die General-Untersuchung wegen Amtsverbrechen eines Staatsbeamten betr., wird die Erläuterung nachfolgen. 6. Die Vereinigung des II. 432, mit I. 447, rücksichtlich der Zuständigkeit bei General-Untersuchungen über Amts-Verbrechen oder Vergehen betr. :) v. 23. Jul. 1814. (II. 350. §. 3.)

48. *c) Das Verfahren bei Weigerung der Defensoren in Strafsachen betr. v. 26. Jul. 1814. (II. 142.)

49. *d) Die halbjährigen Berichte der Appellationsgerichte über das neue Strafgesetzbuch — (: a. die von den Appellationsgerichten entschiedenen Anfragen, II. 16. §. 2.; b. den von denselben beobachteten Geschäftsgang, II. 1.*48. Conf. Nr. 20. dieses Inhalts; — dann c. zu a. die Kompetenz der bayerischen Gerichte gegen Ausländer, welche in Bayern nicht ergriffen werden, Not. 4. II. 31: 32. 410. ff. :) betr. v. 30. Jul. 1814. (II. 16. §. 2.)

*e) 50.

*c) 58. Das Begnadigungsgesuch für Nikolaus Verlig betr. (: Sträflinge die wegen vor dem 1. Okt. 1813. begangenen Verbrechen, nach den älteren Gesetzen bestraft würden, deren Strafe aber nach dem neuen Gesetzbuche bedeutend höher ausgefallen wäre, können, da sie "nur der Nichtanwendbarkeit des neuen St. G. B. eine mildere Bestrafung verdanken"; nicht so leicht hoffen, daß ihnen eine Begnadigung nach I. 16. §. 2. zu Theil werde. Conf. Inf. Nr. 35. :) v. 23. Jul. 1814. (I. 16. §. 2.)

*d) 59. Das Strafnachlaßgesuch des wegen (Versuches der) Nothzucht verurtheilten Joh. Georg Mayr betr. (: Bei Vergehensstrafen finden Begnadigungen nach erlittenen drei Viertheilen der Strafzeit nicht Statt :) v. 28. Jul. 1814. (I. 16. §. 2.)

60. Die verhafteten Individuen aus Tirol u. Vorarlberg (: in Beziehung auf die d. 19. Jun. 1814. erfolgte Abtretung dieser Provinzen, Conf. Note 62 :) betr. v. 29. Jul. 1814. (II. 30 – 32.)

*e) 61. Die Erläuterung einiger Artikel d. St. G. B. (: I. die Eröffnung des Beschlusses auf Spezial-Untersuchung an d. Inquisiten; II. 99. 102. 103. 167. II. die Beeidigung der Denuncianten, II. 64. 200. §. 3. 283; III. die Vertheidigung abwesender Verbrecher, II. 424. §. 2. :) betr. v. 30. Jul. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1401 – 1403. (II. 16. §. 2.)

50. Die vom Vorstande des Criminal- oder Civilstrafgerichts erster Instanz ergriffene Revision — : a. die Verkündung des erstrichterlichen Urtheils in diesem Falle an den Angeschuldigten, II. 360; b. die Nachrichtsertheilung von der gedachten Revision an denselben, z. II. 367 – 369; c. dessen Belehrung über das ihm gleichfalls zustehende Rechtsmittel, II. 370. 371. §. 1. und d. die Befugniß der II^ten Instanz, das erstrichterliche Erkenntniß zum Vortheile des Angeschuldigten abzuändern, z. II. 375. Conf. Jus. Nr. 34. : betr. v. 30. Jul. 1814. (II. 367.)

*f)

51. Das Strafnachlaßgesuch des J. G. Metz und dessen Ehefrau zu N. wegen Theilnahme an Münzfälschung betr. : I. Bei Gutachten über Begnadigungsgesuche, sollen die von den Strafgerichten erster Instanz begangenen Mißgriffe und Fehler, auch hinsichtlich jener Individuen, welche um Begnadigung nicht nachsuchen, berücksichtiget werden. I. 96. II. Den vorliegenden Fall insbesondere betr. a. Ueber die Ausmessung der Strafe des nächsten Versuches der befragl. Münzfälschung, zu I. 60. 343. b. Die Bestrafung des Ausgebens falscher Geldstücke betr., zu I. 345. 428. u. der Anmerk. Bd. 3. S. 296. c. (Ziff. 1.) Ueber Schatzgräberei, Hexerei u. dgl. — Anmerk. Bd. 1. S. 25. Conf. Jus. Nr. 56. d. (Ziff. 2.) Ueber Verbindung der Freiheitsstrafen zu I. 109. e. (Ziff. 3.) Der Theilnehmer eines Verbrechens kann nicht zugleich wegen unterlassener Anzeige strafbar seyn. f. (Ziff. 4.) Die Confrontation unter Zeugen ist durch II. 219. aufgehoben. Conf. Jus. Nr. 57. : v. 10. Aug. 1814. (I. 96.)

52. Die wegen gewaltsamen Hausdiebstahls verurtheilte C. M. Walther betr. : Der Art. 397. Th. II., wornach das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstreckung der Strafe nicht hindert, ist nur von dem Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung, nicht aber von dem Falle zu verstehen, wenn jene neue Untersuchung schon zum Theil angefangen, und durch dieselbe dieses Gesuch als gegründet dargethan ist. : v. 16. Aug. 1814. (II. 397.)

*g). 53.

*f) 62. Die verhafteten Individuen aus Tirol und Vorarlberg : nach bereits geschehener Abtretung dieser Provinzen, — und Anzeigsberichte über solche Fälle, z. z. Conf. Note 60. : betr. v. 4. Aug. 1814. (II. 30 – 32.)

*g) 63. Den Begnadigungs-Antrag für Joseph Schilinsky betr. : Die Landesverweisung eines Ausländers nach überstandener Strafe, tritt nicht als eine Strafe, sondern nach I. 36. u. 331. des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen, als polizeiliche Sicherheits-Maßregel ein : v. 20. Aug. 1814. (I. 36.)

64. Das Ein- und Ausschließen der Arrestanten : Conf. Note 9. : betr. v. 24. Aug. 1814. Isar-Kr. Intell. Bl. d. J. S. 265 – 266.

65.

53. Die gründliche und erschöpfende Berichterstattung über Begnadigungs-Gesuche betr. v. 6. Sept. 1814. (I. 96.)

*h)

54. Den wegen Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben abgeurtheilten E. Kiesel, – s. a. das Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue u. Glauben, an öffentlichen Urkunden, im Allgemeinen, zu I. 337. u. 425; b. die Verschiedenheit der Fälschung einer öffentl. Urkunde, – eines Wanderbuches, – von der Unterdrückung eines Theiles einer öffentl. Urkunde, – durch Ausreißen von Blättern aus dem Wanderbuche, – zu I. 425. u. den Anmerk. Bd. 3. S. 105. Nr. 10; c. das verordnungswidrige Eintragen der Schublieferungen in die Wanderbücher, conf. Nota 72., und d. die Unanwendbarkeit des I. 425 in dem vorliegenden Falle, z. z. / betr. v. 18. Sept. 1814. (I. 425.)

*i)

55. Die Begnadigung der wegen Diebstahls verurtheilten J. Haid, K. Bayer und J. Klein, – s. a. Begnadigungen wegen nächtlicher Obstentwendung und anderer strafbarer Handlungen; – dann b. die Erläuterung des Art. 221. Nr. 4. Th. I. des St. G. B. über den gefährlichen Dieb.

65. Die interimistische Verwaltung erledigter Landgerichtsstellen durch Rechtspraktikanten betr. / In Fällen der unumgänglichen Nothwendigkeit, ist denselben die Führung der Criminal-Untersuchungen, – bis zur Wiederbesetzung der erledigten Plätze, – unter besonderer ununterbrochener Aufmerksamkeit des Landgerichts-Vorstandes auf den Gang solcher Untersuchungen, – zu überlassen. Conf. Nota 3. u. 71. / v. 30. Aug. 1814. (II. 39. §. 3.)

66. Die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen u. Vergehen prozessirter (?) Personen betr. / 1. Ueber die Entschädigung der Vertheidiger rücksichtlich ihrer Auslagen für Reise- und Zehrungs-Kosten, dann Schreibgebühren. Conf. Inh. Nr. 64. 2. Auf ein Honorar (?) haben die Vertheidiger keinen Anspruch. 3. Mittellose Personen sind in der ihnen nach II. 142 zustehenden Wahl des Vertheidigers, auf die in II. 143. §. 2. u. 3. benannten Personen beschränkt; und 4. erst in Ermangelung derselben, sind die Advokaten, nach dem Turnus, als Defensoren zu bestellen. / v. 2. Sept. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1457–1458. (II. 409.)

*h) 67. Das Begnad. Gesuch der A. M. Fischler (?) wegen Hausdiebstahls betr. / Nach den bewährtesten legislativen Grundsätzen erheischt der von einem Dienstboten verübte Hausdiebstahl strenge Bestrafung; und ernste Bestrafung der ersten Dieberei, schreckt nach der Erfahrung den jungen Dieb von dem so gewöhnlichen Rückfalle ab. Es würde daher nur gestattet, daß Gefängnißstrafe eintrete, und daß nach 6 Monaten, bei einem dem I. 12. gemäßen Betragen, der Begnad. Antrag erneuerungs vorgelegt werde. Conf. Not. 70. u. 83. / v. 13 Sept. 1814. (I. 218. §. 1. Nr. 5. u. I. 96.)

68. Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften u. Verbindungen / dann deren Untersuchung u. Bestrafung betr. / v. 13. Sept. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1521–1524.

*i) 69. Die Anzeigen der im 2ten Quartale im Gebiete der Strafgerichtl. u. crimin.

Diebstahl mittelst heimlich nachgemachter oder mit List genommener Schlüssel: betr. v. 4. Okt. 1814. (I. 221. Nr. 4.)

*k)

56. Die Anwendung des Artikels 263. Nr. VI. Th. I. des St. G. B. insbesondere auf das Kartenschlagen betr.: Ueber ausgezeichnete Betrügereien des ersten Grades, durch angebliche Geisterbeschwörung, Schatz-

[illegible] Vierteljahrs geleisteten Arbeiten (a) der Stadtgerichte u. (b) der übrigen Untergerichte, betr.: Erneuter Auftrag: die Einsendung dieser Anzeigen sogleich nach Ablauf des Quartals zu verfügen, respec. mehr zu beschleunigen, indem sie sonst dem wesentlichen Zwecke ihres Fortbestandes nicht entsprechen. / Allerh. Entschließungen vom 20. und 22. Sept. 1814.

70. Den Begnadigungs-Antrag für die K. E. Müller betr.: der gewöhnlich aus Genußsucht u. Neigung zum Wohlleben u. liederlichem Lebenswandel, verübt werdende Hausdiebstahl, erheischt in jeder Hinsicht strenge Bestrafung; auch die Erfahrung bewährt diese als einziges Mittel zur Abschreckung hievon u. Verminderung mehrerer einreißender Verdorbenheit unter den Dienstboten. Bei solchen Personen, die einen Hang zur Dieberei u. Betrug u. einen großen Grad von Verdorbenheit verrathen, – sind S.r K. Majestät weit entfernt Begnad. Anträgen künftig statt geben, u. dem St. G. B. seine zweckmäß. Wirksamkeit entziehen zu wollen. Conf. Note 67. u. 83. / v. 27. Sept. 1814. (I. 218. §. 1. nt. 5. u. I. 96.)

71. Den Stadtg. Assessor N. zu N. betr.: Die Uebertragung v. Commissionen in peinl. Untersuchungen an denselben, wird unter Hinweisung auf die den Geschäftskreis der Stadtg. Assessoren regulirende Verordnung v. 29. Sept. 1812. Reg. Bl. S. 1657–1660. gestattet. Conf. Note 3. u. 65. / v. 28. Sept. 1814. (II. 39. §. 3.)

72. Die Verkündung der älteren Vorschriften wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft lediger Weibspersonen betr.: Diese ungeeigneten Verkündungen sind, wo sie noch geschehen, abzustellen. / v. 1. Okt. 1814. Isar-Kr. Int. Bl. d. J. S. 458–459. (I. 157.*–171.)

*k) 73. Die Eintragung der Schuldlieferungen in die Wanderbücher der Handwerker betr.: Dieser dem Fortkommen derselben schädliche Mißbrauch ist von den Polizei-Behörden zu vermeiden; und bei solchen Lieferungen sind besondere Lieferscheine oder Schuldzettel zu fertigen. Veranlaßt durch den im Jahr. Nr. 54. Lit. C. benannten Fall. / v. 8. Okt. 1814. Isar-Kr. Int. Bl. d. J. S. 459.

74. Die Gefängnisse des Landg. Kastl zu Pfaffenhofen betr.: Bis zur Herstellung tauglicher Gefängnisse daselbst, sollen die da vorfallenden Untersuchungen, wobei Verhaftungen nothwendig sind, dem Landg. Sulzbach, u. aushilfsweise dem Landg. Amberg, übertragen werden. / v. 20. Okt. 1814. (II. 51.*)

75. Die Amtsgewalt der Polizei-Directionen in den Umgebungen der Städte – : die Befugnisse der Polizei-Directionen oder Commissariate: 1. Nacheile nach entflohenen Arrestanten, oder bestimmten Verbrechern etc.; 2. Streifen nach verdächtigem Gesindel etc. – betr. v. 22. Okt. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1673.

Schatzgraben, Goldmachen, Zeichendeuten, insbesondere durch Karten-schlagen, Traumauslegen, Wahrsagen u. d. gl. Conf. Inf. Nr. 51. lit. C. / v. 25. Okt. 1814. (I. 263. Nr. VI.)

57. Die Unzulässigkeit der Gegenstellung der Zeugen nach dem neuen Strafgesetzbuche betr. / Conf. Inf. Nr. 51. lit. f. / v. 8. Nov. 1814. (II. 219.)

58. Den wegen Diebstahls abgeurtheilten G. Lichtmangger betr. / Nähere Erläuterung des Begriffes vom Hausdiebstahle zu Th. I. Art. 218. nr. 5. u. Art. 219. des St. G. B. / v. 13. Nov. 1814. (I. 218. §. 1. Nr. 5.)

59. Die Beschwerde des Herrn Fürsten von N. wegen Kriminalkosten betr. / Die Prozeßkosten sind in dem Falle des Art. 409. Th. II. des St. G. B., von denjenigen zu tragen, dem die Gerichtsbarkeit überlassen ist. / vom 14. Nov. 1814. (II. 409.)

* m) .60.

* l) 76. Die Gefängnisse bei dem Landgerichte Kötzting betr. / Bei der Unzulänglichkeit, und dem theils unbrauchbaren, theils mangelhaften Zustande derselben, sollen einstweilen die neuen Frohnfesten der benachbarten Landgerichte Regen u. Viechtach, und andere geeignete Frohnfesten zur Aushilfe verwendet, und nach Umständen auch diesen Landgerichten die Untersuchung übertragen werden. / v. 25. Okt. 1814. (II. 51.*)

77. Anfragen über die Anwendung des St. G. B. betr. / Die von dem k. Appell. G. des Main-Kr. veranlaßte Anfrage z. – über die Kompetenz der Kriminal u. Civilstrafgerichte, in Fällen, wenn mit einem Verbrechen oder Vergehen, auch unbestrafte Polizeiübertretungen concurriren, ist bereits durch die erläuternde Entschließung vom 1. Febr. l. J. (Inf. Nr. 28.) erlediget. / v. 28. Okt. 1814. (II. 355.)

78. Die Kriminalgerichtsbarkeit der Landgerichte Lauenstein u. Teuschnitz betr. / Wegen der nicht sicher genug verwahrten u. ungesunden Gefängnisse daselbst, sind einstweilen die da sich ergebenden Untersuchungen, wobei Verhaftungen nothwendig sind, dem mit hinreichenden zweckmäßigen Gefängnissen versehenen Landg. Kronach zu übertragen. / v. 28. Okt. 1814. (II. 51.*)

79. Die (provisorische) Uebertragung der bei dem Landg. Zell am Ziller sich ergebenden Untersuchungen an das Stadtgericht zu Salzburg betr. v. 31. Okt. 1814.

80. Die für Desertion u. Widerspenstigkeit bewilligte Amnestie – / in den Armee Befehlen v. 15. Aug. u. 1. Nov. 1813. (Note 13. u. 26.) wird bis zum 31. Jäner 1815 verlängert, und auf das Großherzogth. Würzburg u. Fürstenth. Aschaffenburg ausgedehnt. / 31. Okt. 1814. Isar-Kr. Int. Bl. d. J. S. 595–597. (I. 307.)

* m) 81. Die Einsendung der Strafurtheile an die Administrationen der Strafanstalten betr. v. 17. Nov. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1713–1715.

.82.

60. Den wegen Betrugs gezüchtigten J. Ebner von N. betr. ſ: a. Den Sinn des Art. 265. Nr. IV. Th. I. des St. G. B. u. der Anmerkungen Bd. 2. S. 264. über ausgezeichnete Betrügereien zweiten Grades, durch falsches Sammeln für Verunglückte betr. Conf. Inh. Nr. 65. b. Bei einem zuverurtheilenden Erkenntniße dürfen nach den Rescr. v. 1. Febr. l. J. (Inh. Nr. 28.) die im Zusammenflusse stehenden Polizei-Uebertretungen nicht an die Polizei-Behörde überwiesen werden. II. 355. c. Verantwortlichkeit der Vorstände, für Abweichungen von deutlichen Vorschriften in der Form der Strafurtheile. :ſ v. 30. Nov. 1814. (I. 265. Nr. IV.)

61. Die Untersuchungskosten der im Auslande gezüchtigten Inländer – ſ: in Beziehung auf den Art. 409. Th. II. des St. G. B. :ſ – betr. v. 2. Aug. 1814. (II. 409.)

*n)
62. Verschiedene Umstände bei Anwendung der Rückfalls-Strafe auf die vor dem 1ten Okt. 1813. bestraften Fälle, betr. vom 10. Dezemb. 1814. (I. 111*–117.)

63. Die künftige Justiz-Verfassung im Fürstenthume Aschaffenburg betr. ſ: a. Von den untersuchenden Behörden. Ziff. 5. (II. 11.) b. Von den urtheilenden Gerichten. Ziff. 6. u. 7. c. Von den Untersuchungsgefängnissen, und den Strafanstalten zum Vollzuge der Freiheits-Strafen. Ziff. 5. (II. 51.*385.) d. Den Gerichtsstand der Geistlichen, Ziff. 8. (II. 28. §. 1.); e. Die Militärgerichtsbarkeit, Ziff. 9. (II. 27. §. 1.) – und f. Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches vom 1. März

1815

82. Die Ergänzung der gesetzlichen Zahl der Stimmenden bei Fällung civil-strafgerichtlicher Erkenntniße – ſ: in zweiter Instanz bei dem K. Appell. Gerichte des Salzach-Kreises, bis zur Wiederbesetzung der erledigten Rathsstellen, – Conf. Note 17. Inh. Nr. 28. und Note 43. –:ſ betr. v. 23. Nov. 1814. (II. 479.)

*n) 83. Das Begnadigungsgesuch der M. Fersten betr. ſ: Weit entfernt, die zweckmäßigen Strafbestimmungen des neuen St. G. B. gegen den geflissenen und prämeditirten Hausdiebstahl durch Billigung von Begnadigungs-Anträgen, die der so schädlichen richterlichen Willkühr neuerdings Spielraum geben würden, abhängig und wirkungslos zu machen, fanden sich jedoch S. K. Majestät bewogen, bei der noch bestehenden Unvollkommenheit der inneren Einrichtung der Strafanstalten, zu gewähren, daß die Verurtheilte ihre Freiheitsberaubung statt im Arbeitshause im Gefängnisse büße. Conf. Note 67. u. 70. :ſ v. 9. Aug. 1814. (I. 218. §. 1. nt. 5. u. I. 96.)

1815 an, Ziff. 11. u. b zu 63, (Pat.) – betr. :/ v. 10. Dez. 1814. (Pat.)

*o)
64. Die Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten – /: zu II. 143. 408. u. 409. des St. G. B. – und in Beziehung auf die Verordnung v. 2. Sept. l. J. Note 66. :/ – betr. v. 28. Dez. 1814. (II. 409.)

65. Die Bestrafung des betrügerischen Bettelns – /: zu I. 265. Nr. IV. des St. G. B. und den Anmerk. Bd. 2. S. 264, – in Verbindung mit dem Refer. v. 30. Nov. l. J. Ziff. Nr. 60; – 1. das Betteln unter dem erdichteten Vorwande von Unglücksfällen; 2. das Sammeln für Verunglückte mittelst falscher oder veränderter Zeugnisse, – und 3. das Betteln, wo auf andere Weise, wirklicher Betrug gezielt wird, :/ – betr. v. 30. Dez. 1814. (I. 265. Nr. IV.)

*p) 66.

*o) 84. Das Verfahren hinsichtlich der Verjährung in Strafsachen – /: 1. wenn sich bei der General-Untersuchung, der Ablauf der Verjährungszeit ergiebt, zu II. 73; 2. Urtheilsform, wenn, aus der General-Untersuchung, die Verjährung als gegründet befunden wird, I. 139. und II. 98. §. 4; 3. wenn, erst bei der Spezial-Inquisition, Umstände in Beziehung auf die Verjährung vorkommen, II. 107; 4. Urtheilsform, wenn hienach die Verjährung sich als gegründet zeigt, I. 139. II. 353. 354. – und die Entscheidungsgründe hierüber; 5. wenn sich der Angeschuldigte bei der auf den Grund der Verjährung erkannten Lossprechung nicht beruhigt, sondern seine vollkommene Unschuld behauptet; :/ – betr. vom 10. Dez. 1814. Reg. Bl. d. J. S. 1809 – 1811. (I. 139 – 141.)

85. Begnadigungsgesuch des G. Luther wegen (Holz-) Diebstahls betr. /: Der Antrag, die erkannte einjährige Arbeitshausstrafe aus Gnade auf 14 tägiges Gefängniß herabzusetzen, würde, bei dem guten Leumunde des Verurtheilten, um so mehr genehmigt, als wegen Bestrafung der Holzentwendungen, ehestens die Bestimmung des St. G. B. näher festsetzende u. erläuternde Verfügungen erlassen werden sollen :/ v. 14. Dez. 1814. (I. 218. §. 1. Nr. 3. u. I. 96.)

*p) 86. Den Jurisdictions-Conflict zwischen dem Landg. N. u. der dortigen Kommandantschaft, wegen Verhaftung der Dienstmagd A. M. Weiß – (über den Gerichtsstand der Dienstboten bei Militärpersonen, in Strafsachen, zu II. 27. §. 1. des St. G. B.) – betr. /: Auf die hierüber zur allerh. Stelle (nach II. 25. §. 2.) eingereichte Anfrage, erfolgte für den vorliegenden Fall die allerh. Weisung: „daß dieser Gegenstand von der Militär-Behörde zu behandeln, u. daher auch die Inquisitin an dieselbe auszuliefern sey." :/ v. 31. Dez. 1814. (II. 27. §. 1.)

66. Die Begnadigung der L. Hilpert p. u. der L. Hofmann p. – s. dann die Ausmessung der Strafe gegen Begünstiger. – zu I. 3 – 83. 84 – 87. u. 118. des St. G. B. u. Anmerk. B. I. S. 296. s. – betr. 7. Jänner 1815. Just. Nr. 3. (I. 84.*)
*9)

67. Die Polizey-Aufsicht über gefährliche Verbrecher – respective über Entlassene von der Instanz, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, zu II. 378. u. 390 – 394 des St. G. B. s. – betr. 17. Jänner 1815. Note 180,a. (II. 378)

68. Die Anzeige eines Defensors gegen den Angeschuldigten – s. zu II. 145. dann I. 78. 88. u. II. 204. des St. G. B. s. – betr. 24. Jänner 1815. (II. 145.)

69. Die aufzuschiebende Ablieferung der Verurtheilten bey Anträgen auf Straf-Abänderung – s. zu II. 379. u. 385. dann I. 96. des St. G. B. s. – betr. 31. Jänner 1815. (II. 379.)

70. Die Begnadigung der wegen Hausdiebstahls verurtheilten M. Reithamer – s. dann die Anwendung des Milderungsgrundes der freywilligen Anzeige u. des Ersatzes bey Diebstählen, nach I. 227. des St. G. B. s. – betr. 13. Febr. 1815. (I. 227.)

71.

*9) 87. Die Sicherheitsmittel bey dem Transporte der Arrestanten betr. 9. Jänner 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 66–67. Note 64. 103. 164.

88. Die Begnadigung des J. F. Müller p. u. des L. Paul p. betr. – s. 1. Nach dem Geiste des St. G. B., u. dem klaren Inhalte der Anmerkungen B. I. S. 71. u. 77, können Verbrechen u. Gefängnißstrafe nebeneinander nicht bestehen; auch widerspricht der Ausdruck Verbrechen, bey einer Strafe, die zur Vergehensstrafe abgestuft wurde, dem Rescripte v. 1. Febr. 1814. (Lithogr. Saml. Nr. 28. I. 2. §. 2. 3.) 2. Erinnerung an gehörige Beobachtung des Art. 7. Nr. 2. Th. II. des St. G. B., die Vernehmung des Beschädigten, von Anträgen, über seine Entschädigung, betr. 3. In den eintretenden Fällen, ist der Vorbehalt der privatrechtlichen Foderungen in das Urtheil selbst aufzunehmen. II. 7. Nr. 2. II. 352. Nr. 4. s. – 12. Jänner 1815. (I. 2. §. 3.)

89. Die Verhältnisse der bestehenden Freimaurer-Logen – s. Erstreckung des Verbots der Theilnahme an geheimen Gesellschaften, rücksichtlich der in königlichen, mittel- oder unmittelbaren Staatsdiensten stehenden Individuen (Note 68), auf die Freimaurer-Logen s. – betr. 13. Jänner 1815.

71. In Beziehung auf die Anmerkungen Bd. 2. S. 127, zum St. G. B. Th. I. Art. 221, Nr. 3. – (: a. den geschlossenen gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen u. geschlossenen Hof oder Garten, betr. Jus. Nr. 43. Note 56. – b. Das Strafgesetzbuch u. die Anmerkungen sollen, in den Entscheidungsgründen, in Verbindung, u. nicht im Gegensatze dargestellt werden. Hat. und II. 359. :) – 15. Febr. 1815. (I. 221. Nr. 3.)

*r)

72. Die Form des Ausspruches einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung – (: zu II. 98. §. 3. des St. G. B. :) – betr. 19. Febr. 1815. (II. 98. §. 3.)

73. Den wegen Diebstahls prozessirten G. Rauch z. – (: dann die Verbindung des Urhebers u. Gehülfen bey dem Diebstahle, – zu I. 221, Nr. 1. I. 50. u. 73.* ff. :) – betr. 21. Febr. 1815. Jus. Nr. 66. (I. 73.*)

*s)

74. Einige Anfragen über das Verfahren in Strafsachen: – (: I. Die Wiederholung des Geständnisses bey Verbrechen, in zwei verschiedenen Verhören, zu II. 169; II. Die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen, in Beziehung auf II. 86. u. 99; III. Das Verfahren gegen den auf freyem Fuße prozessirten Angeschuldigten, wenn er in dem Vertheidigungs-Termine nicht erscheint, zu II. 116. u. 141* ff.; IV. Die Verbindlichkeit zur Vertheidigung eines Angeschuldigten: a) von Seite der Rechtspraktikanten bey den Landgerichten, zu II. 143. §. 2; b) in Beziehung auf die in diesem Artikel vorkommende Ausnahme der bey dem einschlägigen Untersuchungsgerichte angestellten Accessisten; c) über obige Verbindlichkeit von Seite der Advokaten u. Accessisten, nach II. 142. §. 2. 143. §. 1. 2. u.

der

*r) 90. Die Benennung der Correferenten bey Vorträgen der Appellationsgerichts-Accessisten, betr. – (: Hinweisungen auf die früheren Verordnungen, v. 25. Jun. 1799, in Mayrs Gen. Saml. v. Jahre 1800. Bd. 1. S. 6, – u. v. 4. u. 29. Sept. 1812, im Reg. Bl. S. 1563–1564, u. S. 1657–1660, §. 2. u. 5. :) – 15. Febr. 1815. Note 102.

91. Die Verwendung rechtswidrig angebotener Geschenke (: zu I. 444. des St. G. B. :) betr. 17. Febr. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 197. Jus. Nr. 70. (I. 444.)

*s) 92. Die Abgebung der von den Gerichtsstellen verlangten ärztlichen Gutachten betr. 1. März 1815. Reg. Bl. S. 202–204.

93. Die von dem Ober-Appell. Gerichte des Königreichs, u. den Appellations- u. anderen Gerichten IIr Instanz, im Jahre 1814 geleisteten Arbeiten, – (: dann den Einfluß des neuen Strafgesetzbuches auf das öffentliche Wohl, u. den Geschäftskreis der Gerichte u. Polizeybehörden, :) – betr. 6. März 1815. Reg. Bl. S. 172–174. ff.

der Verordn. v. 2. Sept. 1814, Reg. Bl. S. 1457. p. Nr. 3. u. 4. V. Die Beschränkung der Praxis der Advokaten als Defensoren, auf den einschlägigen Appell. Gerichts-Bezirk, nach II. 142. §. 2. :/ – betr. 8. März 1815. (II. 141.*)

75. Die Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Spezial-Inquisition, /: a. das Nichtstattfinden einer solchen Suspension, – II. 437.*; – u. b. die Einsendung der gegen öffentl. Rechtsanwälte wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgenden Erkenntnisse, auf Entlassung von der Instanz, oder auf Bestrafung, nach eingetretener Rechtskraft, zur allerhöchsten Stelle, – II. 378, 402. – Note 8. :/ betr. 13. März 1815. (II. 437.*)

76. Die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen – /: die Frage, welcher Armenkasse dieselben zufallen, zu I. 444 des St. G. B. :/ – betr. 13. März 1815. Note 91. (I. 444.)

*t)

77. Das Ungehorsams-Verfahren gegen Abwesende bei Vergehen /: St. G. B. II. 465. :/, betr. 18. März 1815. Ins. Nr. 105. (II. 465.)

*u)

78. Die Diebstähle an Holz in Wäldern, zum St. G. B. I. 218. Nr. 3, betr. 21. März 1815. Note 85. 98. Ins. Nr. 104. (I. 218. §. 1. Nr. 3.)

*x)

79. Die Kompetenz bei Beleidigungen der Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen, betr. 25. März 1815. Ins. Nr. 17. Note 29. Ins. Nr. 98. (I. 317.)

*y) 80.

t) 94. Die Gefängnisse in Tölz betr. /: Bis zur Herstellung zweckmäßiger Gefängnisse daselbst, sollen die da vorfallenden Untersuchungen, wobei Verhaftungen erforderlich sind, dem Landgerichte Miesbach übertragen werden. :/ 14. März 1815. (II. 51.)

*u) 95. Die von österreichischen Deserteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten betr. 19. März 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 265. Note 107. 116.

*x) 96. Die gerichtliche Vernehmung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person, über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens /: zu II. 60, 64, 65, 199, 201, 203, 204, Nr. 3. des St. G. B. :/, betr. 24. März 1815. Reg. Bl. S. 241 – 244. (II. 65.)

*y) 97. Die Gefängnisse bei dem Landgerichte Kötzting betr. /: Die daselbst zu Verhaft kommenden Inculpaten, bei welchen eine längere Dauer der Untersuchung vorherzusehen ist, oder welche nicht zweckmäßig verwahrt werden können, sollen in der Regel dem Stadtgerichte Regensburg, und aushilfsweise dem Landgerichte Viechtach, zur Untersuchung übergeben werden. Das Landgericht Kötzting hat daher, in den eintretenden Fällen, sogleich

80. Die Hausdurchsuchungen von Seite der Forst- u. Jagd-Behörden bei Holz- u. Wilddiebstählen, betr. 28. März 1815. Ins. Nr. 78. 104. 119. 120. (II. 19. 251.*)

81. Die Abstimmung der von der Majorität abweichenden Votanten, bei den folgenden Berathungs-Punkten in Strafsachen, betr. /: St. G. B. II. 349. 350. :/ 31. März 1815. Ins. Nr. 106. (II. 349.)

82. Die Strafe gewerbsmäßiger Begünstigungen /: zu I. 85. des St. G. B. :/ betr. 1 April 1815. (I. 85.)

83. Die Festungsstrafe gegen ausländische Verbrecher /: zu I. 19. des St. G. B. :/ betr. 8. April 1815. Note 37. Ins. Nr. 138. (I. 19.)

*Z)

84. Die Begnadigung des wegen Meineides prozessirten M. Haugl p. /: zu I. 269. u. 290. dann II. 214. §. 3. u. 216. des St. G. B. :/ betr. 12. April 1815. Note 19. (I. 269.)

85. Die Artikel 102 u. 103. Th. II. des St. G. B., das Verfahren zu Abwendung der Spezial Inquisition betr. 18. April 1815. Note 61, §. I. (II. 102.)

86. Die Begnadigung des wegen Diebstahls verurtheilten J. Eder und dessen Eheweibes p. /: dann die Bemessung der Strafe bei dem Zusammenflusse von Verbrechen mit einem Rückfalle, zu I. 109. u. 112. des St. G. B. :/ betr. 18. April 1815. Ins. Nr. 62. 101, b. 110. Note 145. Ins. Nr. 135. Note 162. (I. 112)

87.

gleich die Anzeige bei dem königl. Appell. Gerichte des Regenkreises zu machen, p. :/ 25. März 1815. Note 76. (II. 51.*)

*Z) 98. Den wegen Holzentwendung prozessirten M. Kolmer p. betr. /: „Mildere Strafgesetze äußern sogleich nach ihrer Bekanntmachung, auch bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Sachen, ihre Wirksamkeit; und die Kraft eines Urtheils fängt nicht am Tage des Beschlusses, sondern erst von der Verkündung an, wie die Gerichtsordnung, Kap. 14, §. 8, übereinstimmend mit allgemeinen Grundsätzen, ausdrücklich bestimmt." :/ 8. April 1815. Ins. Nr. 78. 104. (II. 344. 360.)

99. Die Begnadigung des wegen Betrugs verurtheilten J. Haber p. betr. /: Eine bloße Unterschlagung kann, nach demjenigen, was die Anmerkungen zu I. 257, Bd. 2. S. 229. deutlich enthalten, und von der Unterschlagung wie vom Diebstahl, nach deren Begriffen, gilt, juristisch nicht gedacht werden. :/ 9 April 1815. (I. 229.)

87. Die Entsagungen auf die Revision in Strafsachen ohne Belehrung über die gestattete Bedenkzeit – /: zu II. 371. §. 2. des St. G. B. :/ – betr. 20. April 1815. Note 100. Jus. Nr. 95, b. 118. (II. 371. §. 2.)

*a)
88. Die Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen – /: zu II. 236. 237. 242. u. 243. des St. G. B. :/ – betr. 20. April 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 368. – 370. Jus. Nr. 18. (II. 243.)

*b)
89. Den wegen Diebstahls /: durch Verheimlichung einer gefundenen Sache :/ verurtheilten L. Kolbinger – /: zu I. 212. des St. G. B. :/ – betr. 29 April 1815. Jus. Nr. 97. Note 129. (I. 212.)

90. Die Fassung der Berichte auf Begnadigung betr. 5. May 1815. Jus. Nr. 1. 2. 8. 14. 23. Note 40. Jus. Nr. 40. c. Note 47. Jus. Nr. 51, §. I. 53. Note 70. 105. 156. 160. (I. 96)

91. Die Erledigung der Anfragen über das neue Strafgesetzbuch betr. 7. May 1815. Jus. Nr. 12. Note 113. (II. 16. §. 2.)

*c)
92. Die Einführung des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthume Würzburg, betr. /: A. Anfang der gesetzlichen Kraft des St. G. B.: 1. Okt. 1815. B. Promulgation desselben. C. Eröffnungen auf gemachte Vorschläge und Anfragen: 1. Über die Strafanstalten (II. 385.). 2. Über die Patrimonialgerichts-Verfassung u. die gerichtliche Gerichtspflege überhaupt. 3. Über die

*a) 100. Die Belehrung von der den Angeschuldeten, über Einwendung oder Entsagung eines Rechtsmittels, zugestandenen Bedenkzeit, betr. 20. April 1815. Reg. Bl. S. 329. Jus. Nr. 87. (II. 371. §. 2.)

*b) 101. Strafmilderung für die T. Vilsmaier u. die K. Winzinger betr. – /: In dem vorliegenden Falle wurde eine Entwendung, vermittelst des Einbrechens einer Fensterscheibe an einem Hause, verübt, – u. dadurch ein ausgezeichneter Diebstahl durch Einbruch begangen. :/ – 22. April 1815. (I. 221. Nr. 4.)

*c) 102. Die Beurtheilung der untergerichtlichen Arbeiten durch die Accessisten bey den k. Appell. Gerichten betr. – /: Die Appellationsgerichts-Accessisten sollen bey ihren Vorträgen, ihr Gutachten nicht auf die Würdigung der Untergerichte, u. die Qualifikations-Noten über dieselben, erstrecken, – sondern der, ohnehin für jede einem Accessisten zugetheilte Sache, aus den Räthen zu bestellende Korreferent, soll das Gutachten über diese Würdigung erstatten, u. dasselbe mit seiner Korrelation schriftlich zu den Akten legen. :/ – 7. May 1815. Note 90.

die Bestrafung des Wilddiebstahls (I. 218. §. 2.). 4. Mit dem St. G. B. erhalten auch Gültigkeit und Anwendung: a/ die hierüber in dem Reg. Blatte erschienenen Erläuterungen u. Verordnungen; u. b/ die Instruktionen u. Rescripte in der lithographirten Sammlung derselben zu dem St. G. B. – Note 39. – :/ 9. May 1815. Just. Nr. 63. Note 174. 177. (Fat.)

*d)

93. Die Fassung der Thatgeschichte bey Erkenntnissen betr. 2 Juni 1815. (II. 359.)

*e) 94.

*d) 103. Das Transportiren der Arrestanten, Vaganten, Bettler p. durch Gensdarmen, betr. 11. May 1815. Isar. Kr. Int. Bl. S. 497–498. Note 87.

104. Den wegen Raubes dritten Grades verurtheilten J. J. Hafenmayr p. betr. /: „Der Raub dritten Grades wird nach I. 238, durch gewaltthätiges Handanlegen an die Person, auch ohne deren weitere thätliche Mißhandlung, verschuldet, wie eine Vergleichung dieses Artikels mit dem Art. 236 ergiebt, u. die Anmerkungen B. 2. S. 166 ausdrücklich bemerken." :/ – 18. May 1815. (I. 238.)

105. Die Begnadigung der wegen Diebstahls prozessirten C. Schwarz p. betr. /: „Angriffe an versperrtes Gut fodern strengere Handhabung der Strafgesetze, u. eine Strafmilderung soll sich bei solchen Fällen, ganz außerordentliche Umstände ausgenommen, nicht so weit erstrecken, daß zu der ganz andern Strafgattung des Gefängnisses übergegangen wird." p. p. :/ – 23. May 1815. Just. Nr. 90. (I. 221. Nr. 4. I. 96.)

106. Die Supervision der untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen betr. /: Das k. Ober-Appellationsgericht wird, von der demselben seit dem Jahre 1809 übertragenen Supervision der untergerichtlichen, von den k. Appellationsgerichten bereits geprüften Tabellen, enthoben. p. p. :/ – 25. May 1815. Note 108. 109.

*e) 107. Die von kaiserl. oesterreichischen Deserteurs mitgenommenen Aerarial-Effecten, betr. 3. Jun. 1815. Isar. Kr. Int. Bl. S. 498–499. u. 949. Note 95. 116.

108. Die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte in Straf- u. Civil-Sachen, – betr. – /: Instruction. I. Tit. Allgemeine Bestimmungen. §. 1–12. II. Tit. Besondere Bestimmungen. A. Ueber die strafgerichtliche Tabelle. §. 13–22. – Protocolle über die Verkündung, u. Belege über den Vollzug der Erkenntnisse u. Begnadigungen. – Besondere Citations-Bücher. §. 16. – Abschriften der Diarien p. Aufhebung aller andern Tabellen p. Aufhebung aller besondern Anzeigs-Berichte über Verbrechen, Spezialinquisitionen, u. Verhaftungen. §. 22.

III. Tit.

94. Die Nichtanwendbarkeit des Artikels 12. Th. I. des St. G. B. auf Vergehen-Strafen, betr. 24. Jun. 1815. Note 59. (I. 16. §. 2.)

*f)

95. Das Begnadigungsgesuch der wegen Diebstahls verurtheilten K. Reichenegger x. – : dann a. die Anwendung des St. G. B. bey einem Verbrechen, welches unter den ältern Strafgesetzen begangen, aber zugleich durch weitere Handlungen, zur Zeit der Wirksamkeit des neuen St. G. B., fortgesetzt wurde, – zu I. 110. §. 1. – u. b. die Mißdeutung der Verordnung v. 20. April 1815, die Eintragungen auf die Revision in Strafsachen, ohne Belehrung über die gestattete Bedenkzeit, zu II. 371. §. 2. des St. G. B. – Inst. Nr. 87. :/– betr. 28. Jun. 1815. (I. 110. §. 1.)

96. Die Mißdeutung der Verordnung vom 26. Jänner 1813 – : über die Untersuchung gegen Individuen, welche, zu einer und der nämlichen Bande zu gehören, verdächtig sind, – u. über die deßwegen von den Untersuchungsbehörden zu erstattenden Anzeige-Berichte, – II. 24. 26. :/– betr. 30. Jun. 1815. (II. 24.)

*g)

97.

III. Tit. Von Einsendung der Tabellen, u. der Aufsicht über die Erledigung der untergerichtlichen Geschäfte. §. 45–50. :/– 13. Jun. 1815. Reg. Bl. S. 457–478. Note 5. 20. 27. 69. 109.

109. Die untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen betr. – : Instruction für die Obergerichte über die Revision der untergerichtlichen Geschäfts-Tabellen, – unter unmittelbarer Leitung des k. geheimen Ministeriums der Justiz. – §. 1–19. :/– 20. Jun. 1815. Note 108.

110. Die lithographischen Anstalten im Königreiche betr. – : §. IV. a. Vollkommene Anwendung der Verordnung v. 13. Jun. 1803, über die Preß- u. Buchhandel-Freiheit. b. Besondere Verbindlichkeit zur Beobachtung der Verordn. v. 17. Febr. 1806, die politischen u. statistischen Zeitschriften betr. x. x. :/ – 22. Jun. 1815. Reg. Bl. S. 529–533.

*f) 111. Die Anzeigen der verlornen oder entwendeten Sachen, dann die Steckbriefe u. Signalements, betr. 27. Jun. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 768.

g) 112. Die wegen Hausdiebstahls verurtheilte A. Kohler x. betr. – : In diesem, auf den Begnadigungsantrag für dieselbe, erfolgten allerhöchsten Rescripte, wurde gerügt, daß das Urtheil des k. Appell. Gerichts des N. Kreises, über einen gleichfalls in der Untersuchung vorgekommenen Gelddiebstahl, der als ein geflissener indizirt war, gar nichts enthalte; wo doch hierüber, entweder, vor jedem Strafenkenntnisse, hätten Erhebungen angeordnet, oder irgend etwas im Urtheile hätte erkannt, oder vorbehalten werden sollen. :/– 30. Jun. 1815. (II. 344.)

113.

97. Die Strafe der Verhehlung eines gefundenen Schatzes – /: I. 212. 229. Inst. Nr. 89; – dann die Anfragen der Gerichte über Zweifel bei Anwendung der Gesetze in anhängigen Untersuchungen. – II. 16. §. 2. – Inst. N... 12. 91. Note 113. :/– betr. 21. Jul. 1815. (I. 229.)

98. Die Untersuchungen bei Beleidigungen der Gendarmen im Dienst... /: Inst. Nr. 79; – dann die Befugnisse der Gendarmen, Verhaftungen vorzunehmen, p. in dem beygefügten Rescripte v. 14. Nov. 1814, ad 4. – :/ betr. 29. J... 1815. (I. 317.)

*k)

99. Den wegen Diebstahls in contumaciam prozessirten J. Braun, p. insbesondere die Fassung der Erkenntnisse auf Einstellung der Untersuchung bey mangelnden Beweisen, II. 356, – /: u. die übrigen in II. 353 u. 354 enthaltenen Erkenntniß-Formeln :/– betr. 17. Aug. 1815. (II. 356.)

100. Den Schluß bey Verschiedenheit der Stimmen nach Art. 350. Th. II. des St. G. B. betr. 23. Aug. 1815. (II. 350. §. 4.)

*i) 10...

113. Die Anordnung einer ständigen Kommission zur Bearbeitung der auf die Civil- und Kriminal-Gesetzgebung Bezug habenden Gegenstände, bei dem geheimen Ministerium der Justiz, betr. 30. Jun. 1815. Reg. Bl. S. 585 – 588. Note 25. Inst. Nr. 12. 39. 91. 97. 129. Note 170. (II. 16. §. 2.)

*k) 114. Die Kompetenz der General-Kreis- u. Lokal-Kommissariate betr. – /: Untersuchung u. Bestrafung der Dienst-Unordnungen, Uebertretungen u. Disziplinar-Vergehen des Personals der sämtlichen, denselben untergebenen Behörden. p. §. I – Verbotwidrig außer Landes geschlossener Ehe §. III. A. 5. (Note 12. 130.) – Entscheidung über die Fahrläßigkeit bei entstandenen Feuersbrünsten. l. c. 7. I. 247. Note 117. – Entfernung der Volksschullehrer p. aus dem Dienste. §. III. B. 7. – Entlassung, Relegation p. der Studierenden. l. c. 15. Note 36. 41. – p. p. :/– 6. Aug. 1815. Reg. Bl. S. 689 – 704. Inst. Nr. 47, 4. Note 142. 157.

115. Die Begnadigung der wegen Diebstahls prozessirten M. L. Schatz, p. betr. – /: Rüge: daß „das Landgericht N. den klaren Ausdruck des II. 219. geradehin umgekehrt, u. den die Thatsache abläugnenden Zeugen mit dem die That bekennenden Inquisiten konfrontirt hat, was offenbar gesetzwidrig ist." :/– 15. Aug. 1815. Inst. Nr. 51, f. 57. 125. 141. (II. 21...

*i) 116. Das Benehmen hinsichtlich oesterreichischer Deserteurs, betr. – /: Da lang kein Militär-Kartel mit der Krone Oesterreich besteht, haben künftig die Einsendungen der Untersuchungs-Akten, u. Anfragen zur allerhöchsten Stelle, über das Verfahren gegen Individuen, welche sich als oesterreichische Deserteurs angeben, zu unterbleiben, u. es ist gegen solche lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren, wobei es sich von selbst versteht, daß dieselben in der Eigenschaft als Deserteurs nicht auszuliefern sind. :/– 27. Aug. 1815. Note 34. Inst. Nr. 33. Note 95. 107. 154. 166. (II. 32...

101. Die Belehrung über die Anwendbarkeit der Artikel 399, u. 482, Th. II; dann Art. 111. Th. I. des St. G. B. :/ nämlich: a. die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheile des Verurtheilten, II. 399, u. 482 – (Inh. Nr. 42, b. 52. Note 120, III. Inh. Nr. 152.) – dann b. den Rückfall, I. 111 – (Inh. Nr. 62. 86. 110. Note 145. 162.) – :/ betr. 29. Aug. 1815. (II. 399.)

102. Die kassatorischen Erkenntnisse in zweiter Instanz, bey Ersatzungen in Strafsachen – :/ II. 347, u. 374. §. 1. des St. G. B. :/ – betr. 30. Aug. 1815. Inh. Nr. 22. 47, ad 3. (II. 374. §. 1.)

*k) 103.

*k) 117. Die Strafmilderung des J. L. Reiß betr. – :/ Auftrag: der ersten Instanz, „die unrichtige Beurtheilung dieses wichtigen Falles, um so mehr bemerklich zu machen, als das Strafurtheil desselben, in den Ausdrücken „Brandlegung aus Fahrlässigkeit,“ einen Widerspruch enthält; denn Brandlegung setzt, wie Mord, die Absicht voraus, u. kann, dem Begriffe nach, bey Fahrlässigkeit nicht gedacht werden.“ :/ – 3. Sept. 1815. Note 114. (I. 247.)

118. Den wegen Betrugs durch Urkundenfälschung verurtheilten M. Leonhard z. betr. – :/ „dem Landgerichte N. ist besonders zu rügen, daß es in der Requisition an eine ausländische Behörde, um Vernehmung der Stiefmutter des Angeschuldigten, nicht ausdrücklich bemerkt hat, daß dieselbe sich nach I. 79. des St. G. B. der Zeugschaft in dieser Sache entschlagen könne, u. von dieser Freiheit vor der Vernehmung belehrt werden müsse; indem ausländische Gerichte die Bestimmungen des St. G. B., ohne deren spezielle Eröffnung, nicht beobachten können.“ :/ – 5. Sept. 1815. Inh. Nr. 26. (II. 204. §. 1.)

119. Die genaue Befolgung der Vorschriften des St. G. B. Th. II. Art. 348 u. 474; betr. – :/ Daß statt eines förmlichen schriftlichen Vortrags, wie ihn das St. G. B. II. 348 u. 474, vorschreibt, sogleich das Straferkenntniß mit Entscheidungsgründen verfaßt wird, „ist ein Mißbrauch, bey welchem die Berathung an Ordnung und Gründlichkeit eben so viel, als die Fassung der Entscheidungsgründe an Zweckmäßigkeit verliert. Wir machen die Vorstände dafür verantwortlich, daß sie diese Vernachlässigung Unserer Vorschriften in keinem Falle dulden.“ :/ – 12. Sept. 1815. Inh. Nr. 147. (II. 348.)

120. Die Kompetenz der Kriminal- u. Civil-Strafgerichte bey konkurrirenden Polizey-Uebertretungen u. Defraudationen, betr. – :/ Nähere Erläuterung des Art. 14. Th. II. des St. G. B. – I. Kompetenz der Strafgerichte bey konkurrirenden Pol. Uebertr. – Desfallsige Polizey-Gesetze; – u. das Verfahren II. 14. 7. II. Wirkungen einer solchen Konkurrenz auf Zumessung der Strafe; a/ im Allgemeinen, I. 92, 95, 109, b/ bey Diebstählen, z. III. Anwendung des Nr. I. auf Th. II. 399. Nr. 2. (rücksichtl. der Wiederaufn. d. Unters. – Inh. Nr. 101, a.) – IV. Hinweisung der Pol. Uebertr.

103. Die Anzeigen über bewirkte Besserung der Sträflinge — /: dann die Begnadigungsberichte wegen abgelaufener drey Viertheile der Strafzeit, u. die deßhalb zu haltenden Excitations-Listen :/ — betr. 21. u. 30. Sept. 1815. Ins. Nr. 35. Note 58. 59. Ins. Nr. 53. 94. Note 155. 160. Ins. Nr. 136. 154. (I. 12.)

104. Den wegen einer Entwendung an Holz im Walde, prozessirten N. Herbantz p. — /: dann Erläuterung der Verordnung vom 21. März 1815. über die Diebstähle an Holz in Wäldern, zu I. 218. Nr. 3. — lith. Samml. Nr. 78. :/ — betr. 3. Okt. 1815. Ins. Nr. 78. (I. 218. §. 1. Nr. 3.)

105. Das Ungehorsams-Verfahren wider abwesende Verbrecher betr. — /: St. G. B. II. 421. u. ff. :/ — 3. Okt. 1815. Note 61, III. Ins. Nr. 77. (II. 421.*)

106. Die von dem Ober-Appellationsgerichte, — ohne zur dritten Urtheilsfrage vorher ergangenes Erkenntniß erster Instanz, — ausgesprochenen Strafen betr. 3. Okt. 1815. Ins. Nr. 81. 148, §. 2, a. (II. 349. 375.)

*b) 107.

Uebertretungen an die Pol. Behörden, nach II. 355 u. 357, — dann Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Gehülfen u. Begünstiger, p. V. Kompetenz der Strafgerichte über Kontraventionen gegen die Siegel-Taxe, u. Defraudationen der Aufschläge, Mauten u. Zölle, — in zwey bestimmten Fällen; — dann das Verfahren hierüber. II. 7. 355. 357. VI. Kompetenz der Administrativ-Behörden über jene Defraudationen; — u. die deßfallsigen Befugnisse der Strafgerichte. VII. Verhältnisse der administrativen Untersuchung zu der strafgerichtlichen. VIII. Wirkung des strafgerichtlichen Urtheils auf die Aburtheilung der Defraudation, im Falle des Nr. VI. :/ — 12. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 771–775. Ins. Nr. 28. Note 77. Ins. Nr. 60, b. 130, a. 142. (II. 14.)

121. Der Jahres-Bericht über die merkwürdigsten Resultate der Strafrechtspflege für das Jahr 1814, betr. — /: Für die künftigen Jahresberichte wird demnächst eine neue Instruction erfolgen, da selbst die zur Sammlung der Materialien bisher vorgeschriebenen Formularen, nach dem neuen St. G. B., einer Abänderung in vielen Punkten bedürfen. :/ — 22. Sept. 1815. Note 53. 141. 150. 152.

122. Die strafgerichtlichen Tabellen über die von den Obergerichten selbst geführten Untersuchungen über Verbrechen u. Vergehen, betr. — /: Anwendung der Verordn. v. 13. Jun. d. J. (Note 108.), auf diese Tabellen, unter vier Modifikationen :/ — 23. Sept. 1815. Note 108. 138.

b) 123. Die Beschaffenheit der Kriminal Gefängnisse zu Dillingen betr. — /: Bis zu besserer Herstellung dieser Detentions-Orte, ist einem der angrenzenden, mit Geschäften nicht überhäuften Landgerichte, die Verwaltung der Kriminal-Justiz, gegen zu Verhaft kommende Inquisiten, die schwerer Verbrechen bezüchtigt, u. übel berüchtigt sind, zu kommittiren. :/ — 13. Okt. 1815. (II. 51.)

124.

107. Den Begriff von Feld- u. Garten-Früchten, in Beziehung auf das St. G. B. Th. I. Art. 218, — (: dann die Berichtigung der Note 56, Nr. 3, dieses Inhalts :) — betr. 18. Okt. 1815. (I. 218. §. 1. Nr. 4.)

*m)
108. Die Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr. — (: 1. Uebertragung der Vertheidigungen an Advokaten u. Accessisten (Note 66, Nr 3, u. 4). 2. Bestimmung, u. Verlängerung des Vertheidigungs-Termins (II. 144.). 3. Dauer des Aufenthalts eines Vertheidigers am Sitze des Gerichts; u. die Verfertigung der Vertheidigung. 4. Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Accessisten (Inf. Nr. 64.). 5. Trennung der Kosten in dem Urtheile, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist (Inf. Nr. 31.); — dann Strenge bey Entbindungen von Kosten wegen Mittellosigkeit. :) — 31. Okt. 1815. Inf. Nr. 31. Note 66. Inf. Nr. 64. 74, IV, V. 113. 124. 127. (II. 409.)

*n)
109. Die Stellung bairischer Unterthanen zur Konfrontation u. Zeugenvernehmung, an ausländische Gerichte, — (: ferner, die Mittheilung der Akten, einzelner Aktenstücke oder Sachen, zum Behufe einer Untersuchung, an ausländische Behörden, — u. von solchen, — dann die Kosten für dessfallsige Abschriften, II. 404.* :) — betr. 24. Nov. 1815. Inf. Nr. 33. 49, c. 122. Note 165. 176. (II. 201. §. 2.)

110. Den wegen des Rückfalls Statt findenden Uebergang zur höheren Strafgattung (: St. G. B. I. 109. u. 112. :) betr. 27. Nov. 1815. Inf. Nr. 86. 101, b. (I. 112.)

111.

124. Die Behandlung der im russischen Feldzuge vermissten Militär-Individuen, hinsichtlich ihres Vermögens, — (: u. insbesondere, in Beziehung auf Militär-Verbrechen, die allenfalls gegen dieselben zur Sprache kämen, :) — betr. 13. Okt. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 1111—1112. Man vergl. dieses Blatt v. Jahre 1816, S. 112—113. Note 167. 168.

*m) 125. Die Anwendbarkeit der Artikel 315, u. 411. Th. I. des St. G. B. auf Gemeinde-Vorsteher, betr. 29. Okt. 1815. Reg. Bl. S. 881—882. Inf. Nr. 151. (I. 315.)

*n) 126. Die Wiederaufhebung der Suspension der Gerichtsbarkeit der bürgerl. Strafgerichte, in den, Art. 13. 15. 16. u. 17. der militärischen Strafgesetze, bestimmten Fällen, betr. 10. Nov. 1815. Reg. Bl. S. 937—938. Note 15, a. Inf. Nr. 37.

127. Die Abgebung der Relationen zu den Gerichts-Akten betr. — (: a. Hinweisung auf die Verordnung v. 20. April 1787, in Mayr's Gen. Saml. Bd. 3. S. 112 — u. auf das Rescript v. 31. Okt. 1810. — b. Verantwortlichkeit der Gerichtsvorstände für die strenge Beobachtung dieser Anordnung. :) — 14. Nov. 1815.

128. Körperliche Züchtigungen wegen Polizey-Uebertretungen betr. 14. Nov. 1815. Isar-Kr. Int. Bl. S. 1053—1054. Man vergl. dieses Blatt v. Jahre 1816, S. 820—821. Inf. Nr. 142, b. Note 179.

129. Die Behandlung gefundener Sachen betr. 22. Nov. 1815. Reg. Bl. S. 1001—1002. Inf. Nr. 97. (I. 212.)

111. Die wegen Diebstahls verurtheilten J. Spieler u. M. Kirchhammer, 7. — (: dann, den Diebstahl an Fischen aus fremden Gewässern, zu I. 218. Nr. 3. — und den Ausschließungsgrund der verabredeten Verbindung bey demselben, zu I. 221. Nr. 1. des St. G. B. :) — betr. 27 Nov. 1815. (I. 21[...] §. 1. Nr. 3.)

112. Die Züchtigung der Sträflinge bey ihrer Entlassung betr. 2. Dez. 1815 (I. 14. §. 1. Nr. 2.)

*o)
113. Die Tragung von Prozeß-Kosten rücksichtlich mittelloser Angeschuldigter (: in Beziehung auf Patrimonial-Gerichte :), betr. 12. Dez. 1815. Ges. Nr. 59. Note 147. (II. 409.)

114. Die Anwendung des I. 220. des St. G. B. (: u. der Anmerk. Bd. 2. S. 125, — die Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster u. zweiter Klasse — :) betr. 19. Dez. 1815. (I. 220.)

115. Die Begnadigung des J. Kollgruber u. dessen Eheweibs, wegen Meineides — (: dann die Behandlung der zur Gefängniß-Strafe Verurtheilten, I. 27. 28. §. 2. :), — betr. 19. Dez. 1815. Ges. Nr. 117. (I. 27.)

*p)
116. Die Beleidigung einer Militär-Wache betr. — (: a. Kompetenz der Untersuchungs-Gerichte zur Verfüg. der Hauptunters. bey Vergehen, II. 460. Ges. N[r.] 27. b. Unstatthaftigkeit der Lossprechung v. Schuld u. Strafe, auf eine bloße Summar-Untersuchung, II. 104. §. 3. II. 354. c. Militär-Verbot, vor einem Wachposten mit brennender Tobakspfeife vorbei zu gehen. d. Sicherstellung der Wachen gegen Beleidigungen, p. I. 317. 411. §. 2. :) — 21. Dez. 1815. Ges. Nr. 17. Note 29. Ges. Nr. 79. 98. (I. 31[...] 117.)

*q)

*o) 130. Die Kompetenz über Ungültigkeit der außer Landes geschlossenen Ehen betr. — (: Die Execution der hierüber bestehenden Verordnungen bleibt, wie bisher, den Polizey-Stellen überlassen, jedoch vorbehaltlich der gerichtl. Kompetenz, — unbeschadet der v. den administrativen Stellen verfügten Ungültigkeits-Erklärung, — wenn mit einer solchen Ehe, Verbrechen oder Vergehen verbunden sind, oder rücksichtl. derselben, Privatrechte abgeleitet oder geltend gemacht werden wollen. :) — 9. Dez. 1815. Note 12. 114.

*p) 131. Die Gerichtsbarkeit der Bataillons-Kommando's der mobilen Legionen, betr. — (: „Die Gerichtsbarkeits-Befugnisse der Batail. Kommando's der mobilen Legionen, sind, während der wirklichen Dienstleistung, ganz dieselben, wie bey dem königl. Linien-Militär." p. :) — 19. Dez. 1815. Note 6. 23. 140.

*q) 132. Die Verwendung eines Theils des Strafarbeitshauses zu München zu Civil-Strafgefangenen, betr. 23. Dez. 1815. Note 180, b. (I. 27.)

133. Die Vermögens-Konfiskation der Deserteurs betr. 24. Dez. 1815. Hart[...] Int. Bl. v. Jahre 1816, S. 109—110.

117. Den zweckmäßigen Vollzug verhängter Gefängniß-Strafen /: I. 27. 28, §. 2. :/ betr. 26. Dez. 1815. Inf. Nr. 115. Note 132. 180, b. (I. 27.)

118. Die Belehrung des Verurtheilten bey der Publikation der Straf-Erkenntnisse, sowohl über das Schärfungsrecht des Ober-Appellationsgerichts, /: II. 371, §. 1. 375. :/, als über die ihm zustehende 24 stündige Bedenkzeit /: II. 371, §. 2. Inf. Nr. 87. Note 100. :/, betr. 29. Dez. 1815. (I. 371, §. 1.)

119. Polizeyliche Einschreitungen der Landgerichte gegen des Wildfrevels verdächtige u. der Unterschleifsgebung bezüchtigte Unterthanen /: II. 19. 251.* :/, betr. 31. Dez. 1815. Inf. Nr. 80. 120, c. (II. 251.*)

1816.

120. *r) Die Bestrafung des Wild-Diebstahls — /: a. Einführung der Verordn. gegen den Wilddiebstahl v. 9. Aug. 1806, Reg. Bl. S. 293 — 300, — nebst der Erläut. des §. 18. derselben, v. 22. Dez. 1807, Reg. Bl. S. 1937 — 1938, — im ganzen Umfange des Main-, Oberdonau-, Unterdonau- u. Salzach-Kreises (: Note 143); b. Promulgation, dann spezielle Verkündung u. Verlesung dieser Verord. c. Polizeyliche Einschreitungen gegen die des Wildfrevels oder der Unterschleifgebung verdächtigen Personen, II. 19. 251.* Inf. Nr. 80. 119; :/ — betr. 10. Jäner 1816. Note 52. Inf. Nr. 92, C, 3. Note 143. 149, II, c. 174, b. 177, b. (I. 218, §. 2.)

*s) 121.

*r) 134. Die Einrichtung des Hebammen-Wesens betr. — /: Nebst einer Instruktion für die Hebammen im Königreiche Baiern. München 1816. Gedruckt bey M. Lindauer. 54. S. in 8. — a) Von dem Verhalten der Hebammen bey gerichtlichen Vorfällen. 3te Abschn. §. 4. S. 43. — b) Von der Verantwortlichkeit der Hebammen, u. den Strafen gegen dieselben. §. 5. S. 44 — 46. :/ — 7. Jäner 1816. Iller-Kr. Int. Bl. S. 305 — 316.

*s) 135. Die Vornahme der medizinal-technischen Revisions-Geschäfte vom Großherzogthume Würzburg u. Fürstenthume Aschaffenburg — /: durch die Medizinal-Sektion der k. Landes-Direktion zu Würzburg, unter Beobachtung des organischen Reskripts über die Organisation der Medizinal-Comitéen, vom 8. Dez. 1808, Reg. Bl. S. 2904. ff. :/ — betr. 11. Jän. 1816.

136. Die Strafgerichtsbarkeit der Justiz-Kanzley Kreuzwertheim u. der untergeordneten Herrschaftsgerichte betr. /: 1. Die Entscheidung in Strafsachen steht ausschließend den k. Appellationsgerichten zu. (II. 13.) 2. Dagegen ist den Herrschaftsgerichten der mediatisirten Fürsten u. Grafen, das Recht der Untersuchung über Verbrechen u. Vergehen überlassen; u. das Kreisgericht in Aschaffenburg, ist nur in so weit zum Untersuchungsgerichte konstituirt, als nicht den gedachten Herrschaftsgerichten, das Recht der Untersuchung in Strafsachen zusteht. Lit. Saml. 63, a, §. 4. Note *. §. 5. — II. 11. :/ 12. Jän. 1816. Note 181. (II. 11.)

121. Den wegen Diebstahls prozessirten F. Kopp, p. — s. dann die beschwerenden Eigenschaften der zweiten u. dritten Klasse bey Diebstählen, nach I. 218, §. 1, Nr. 2, 3, u. 4, — u. I. 221. des St. G. B. :/— betr. 13. Jänner 1816. (I. 218, §. 1.*)
*t) 122.

*t) 137. Den wegen Diebstahls verurtheilten A. Baumann, p. — s. dann die Beschäftigung der Gefangenen in den Untersuchungs-Gefängnissen, :/— betr. s. „Ein auf Kosten des Aerars lebender Gefangener kann zu einer Arbeit, u. zum Verdienen seiner Verpflegung, allerdings angehalten werden, indem es auf Müssiggang kein Recht giebt, u. der Art. 53. Th. II. nur von einer in der Ordnung der Gefängniß-Anstalt nicht liegenden Arbeit, oder von einem Gefangenen verstanden werden kann, der nicht auf Kosten des Aerars verpflegt wird." :/ 19. Jäner 1816. (II. 53.)

138. Die Geschäfts-Erledigungs-Anzeigen für das Jahr 1815 bey dem k. Appell. Gerichte des N. Kreises betr. s. Bey der Enthebung des k. Ober-Appell. Gerichts von der Revision der Geschäfts-Erledigungs- u. Qualifikations-Anzeigen (Note 106.), sind in Zukunft die Kollegial-Geschäfts-Tabellen der Obergerichte, unmittelbar zum k. geh. Justiz-Ministerium, als dahin instruirend, mit in civil- u. strafgerichtliche Geschäftssphäre abgetheilten Berichten, einzusenden. :/ 23. Jäner 1816. Note 31. 32. 122.

139. Die Ablieferung der Verurtheilten an die Straforte betr. — s. Bis auf weitere Verfügung, ist den Untersuchungsgerichten aufzutragen, keinen Verurtheilten in eine Strafanstalt abliefern zu lassen, bevor nicht darüber an die Central-Administration berichtet, u. deren Beschluß erholet worden, in welche Anstalt der Sträfling abzuliefern sey. Damit jedoch der hieraus entstehende Verzug, die Freyheitsstrafe des verhafteten Verurtheilten nicht verlängere, soll bey einem solchen verurtheilten Individuum, die Strafzeit nicht vom Tage des Eintritts in den Strafort, sondern vom Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil verkündet, u. wo das verkündete erstrichterliche Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden, zu laufen anfangen. :/— 2. Febr. 1816.

140. Die Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Legionisten betr. 3. Febr. 1816. Isar-Kr. Int. Bl. S. 217–219. u. 281–283. Note 131.

141. Den Jahresbericht über die Strafrechtspflege betr. — s. I. Sämtliche k. Appell. Gerichte sind zur unmittelbaren Einsendung der Jahresberichte über die Strafrechtspflege, an das k. geh. Justiz-Ministerium, — der Verordnung v. 13. Dez. 1806, §. 8. (Reg. Bl. S. 483.) gemäß, — anzuweisen. II. Das k. Ober-Appell. Gericht hat, gleich den Appellationsgerichten, einen eigenen Jahresbericht, auf den Grund der an dasselbe gediehenen Strafsachen, u. der dabei gemachten Beobachtungen u. Erfahrungen, zu erstatten. III. Um jene Verordn. v. 13. Dez. 1806 auf die eigenthümliche Stellung des k. Ober-Appell. Gerichts anpassend zu machen, werden demselben hierüber nähere Weisungen, nach vier Hauptmomenten, ertheilt. :/— 8. Febr. 1816. Note 121. 150. 152.

122. Die Requisition an ausländische Behörden, um Auslieferung bairischer Unterthanen, wegen Verbrechen oder Vergehen, betr. 17. Febr. 1816. Inh. Nr. 109. Note 165. (II. 412.)

123. Die Vornahme der General-Untersuchungen (: über Verbrechen, von Civilgerichten, die nicht zugleich Kriminalgerichte sind :) betr. 18. Febr. 1816. Inh. Nr. 6. 16. 19. 21. 22. §. 1. Note 49. Inh. Nr. 47, 5te et 6te. (II. 11.)

*u) 124.

*u) 142. Das Verfahren gegen fahrlässige, leichtsinnige u. sittenlose Justiz-Beamten u. Angestellte, nach den Artikeln 439 u. 440. Th. I. des St. G. B., betr. — (: Einige Grundsätze hierüber, zur Norm bey eintretenden Fällen, — bis, nach Vernehmung des königl. geheimen Raths, nähere Bestimmungen erfolgen werden. :) — 20. Febr. 1816. Inh. Nr. 47, 4. Note 114. 157. 171. (I. 439.)

143. Die Bestrafung des Wilddiebstahls betr. — (: Die allerhöchste Entschließung v. 10. Jäner 1816. (Inh. Nr. 120.), wurde auch an das k. Appell. Gericht des Regenkreises erlassen, — wornach die Verordnung gegen den Wilddiebstahl v. 9. Aug. 1806, nebst der Erläuterung des §. 18 derselben, v. 22. Dez. 1807, gleichfalls in dem ganzen Umfange des Regenkreises eingeführt wird. etc. etc. :) — 23. Febr. 1806. Inh. Nr. 120. (I. 218, §. 2.)

144. Einige Bestimmungen des Kommandos der ersten Gensdarmerie-Legion hinsichtlich der von der Gensdarmerie-Mannschaft den Justiz- u. Polizey-Behörden zu leistenden Assistenz, betr. — (: a. Schuldigkeit der Gensdarmen, auf jede legale Aufforderung der Polizey- u. Gerichts-Behörden, bewaffneten Beistand zu leisten. §. 4. b. Requisitionen an Gensdarmen, zu Verhaftungen etc., sind, als Regel in gewöhnlichen Fällen, in Beziehung auf ansässige oder sonst hinreichend bekannte Leute, durch einen förmlichen u. schriftlichen Verhaftsbefehl bedingt; diese Anordnung hat aber auf außerordentliche Fälle keinen Bezug. §. 5. c. Die Taggebühren der Gensdarmen, — u. die denselben verbotene Selbsterhebung dieser Gebühren oder anderer Gelder, betr. §. 23. :) — 23. Febr. 1816.

145. Die Vollziehung des Art. 116. Th. I. des St. G. B., Warnung vor der Strafe des Rückfalls, betr. — (: „Die Belehrung u. Warnung gegen Rückfall, geschieht bey Züchtlingen u. Sträflingen, vor ihrer Entlassung aus dem Straforte, durch die Zucht- u. Arbeitshaus-Kommission; bey Festungs-Arrestanten, durch die Festungs-Kommandantschaft; u. bey den Straf-Gefangenen u. wegen Vergehen Bestraften, durch die dem Civil-Strafgefängniß vorgesetzte Obrigkeit." :) — 7. März 1816. Inh. Nr. 101, b. (I. 116.)

146. Die Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten u. anderer Ausgewiesenen in den Bairischen, Würtembergischen u. Badenschen Staaten, betr. 7. März 1816. Reg. Bl. S. 731 — 738. Note 63. 166. Inh. Nr. 153. Note 179. (I. 31. 36, §. 2.)

147.

124. Die <u>Verhältnisse der Kronfiskalate bey Untersuchungen in Straf- und Disziplinar-Sachen</u> – (: die Befugniß der Kronfiskale, gegen Erkenntnisse über den Kostenpunkt, in bestimmten Fällen, wo das Aerar betheiligt ist, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen :) – betr. 16. März 1816. Ges. Nr. 127. (II. 360. <u>367</u>.)

*x)
125. Das <u>Verfahren bey Konfrontationen</u> betr. 22. März 1816. Ges. Nr. 51, f. 57. Note 115. Ges. Nr. 141. (II. 229.)

*y)

126.

147. Den <u>Art 409. Th. II. des W. G. B.</u> (: die <u>Prozeßkosten rücksichtlich mittelloser Angeschuldigter, in Beziehung auf Herrschaftsgerichte</u> :) betr. – (: <u>a</u>. Wenn bey einem Herrschaftsgerichte als forum delicti comissi eine Spezial-Untersuchung geführet wird, u. der Inquisit vermögenslos ist, so hat (nach der lith. Nov. 59.) der Gutsherr die Kosten zu tragen. <u>b</u>. Dieses ist auch, nach der bemerkten Novelle, der Fall, rücksichtlich der General-Untersuchungen bey Herrschaftsgerichten, bis der Thäter bekannt wird, u. über den Kostenpunkt endlich entschieden werden kann. <u>c</u>. Wenn aber einem Herrschaftsgerichte, das weder forum delicti comissi, noch deprehensionis ist, eine Untersuchung von der vorgesetzten Stelle aufgetragen wird, so liegt es, im Falle des II. 409, in der Natur der Sache, u. dem deutlichen Sinn der Gesetze, daß der Besitzer des delegirten Gerichts die nöthigen Kosten nur vorzuschießen, u. diese nach erledigter Untersuchung dem Besitzer des kompetenten Gerichts vorschriftsmäßig in Aufrechnung zu bringen hat, – wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse, z. B. richtigen Verfahrens, oder Verzögerung, eine Ausnahme eintritt. :) – 12. März 1816. Ges. Nr. 59. 113. (II. 409.)

*x) 148. Die <u>Rechtsmittel wider Criminal-Erkenntnisse bey Staats-Verbrechen</u> betr. – (: I. Recht der Kronfiskale, bey Staatsverbrechen (I. 299 – 366), die Revision wider das Erkenntniß erster Instanz einzuwenden, – u. Beschränkung der Befugniß der Vorstände der Criminalgerichte zur Einwendung der Revision, auf Privat-Verbrechen. II. Mittheilung des Urtheils 1ter Instanz, nebst den Untersuchungs-Akten, an den Kronfiskal. III. Termin zur Erklärung über die Einwendung der Revision. IV. Termin zur Ausführung derselben. V. Verkündung des Urtheils 1ter Instanz an den Angeschuldigten. – Nachrichts-Ertheilung an diesen von der Revision des Kronfiskals, u. deßfallsige Belehrung. VI. Mittheilung der Erkenntnisse letzter Instanz über Staatsverbrechen an den Kronfiskal. :) – 19. März 1816. <u>Reg. Bl. S. 129 – 131.</u> Ges. Nr. 50. (<u>II. 367</u> – 371.)

*y) 149. Die <u>Strafgesetze wider den Diebstahl</u> betr. – (: I. Vom einfachen Diebstahle. a) Begriffe. Art. I. b) Erschwerende Umstände. Art. II. c) Strafe des einfachen Diebstahls: <u>1</u>. als Verbrechen. Art. III. <u>2</u>. als Vergehen. Art. IV. <u>3</u>. als Polizey-Uebertretung. Art. V. II. Vom ausgezeichneten Diebstahl u. a) Begriffe. Art. VI. b) Strafe des

aus-

126. Die Revision der seit Einführung des Strafgesetzbuches ergangenen Strafurtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle – (in Beziehung auf die Verordnung v. 25. März 1816, Strafgesetze wider den Diebstahl, Note 149:) – betr. 2. April 1816. Note 169. (Diebst. V. XII. §. 2.)

*2) 127. Die Verhältnisse der Kronfiskalate bey Untersuchungen in Straf- u. Disziplinar-Sachen – (Zum Behuf der Verordnung v. 16. März 1816, rücksichtlich der Befugniß der Kronfiskale, gegen Erkenntnisse über den Kostenpunkt, in bestimmten Fällen, wo das Aerar betheiligt ist, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, Ins. Nr. 124, :) – betr. 17. April 1816. (II. 360. 367.)

128. Den Artikel XI. der Verordnung vom 25. März 1816, über die Strafgesetze wider den Diebstahl, – (die thätige Reue:) – betr. 17. April 1816. Note 153. (Diebst. V. XI.)

129.

ausgezeichneten Diebstahls. Art. VII. c) Vom Wilddiebstahle. Art. VIII. Ins. Nr. 120. d) Vom Zusammenflusse bey (ausgezeichneten) Diebstählen. Art. IX. III. Allgemeine Bestimmungen: 1. Von wiederholten Diebstählen. Art. X. 2. Von der thätigen Reue. Art. XI. 3. Wann gegen den Diebstahl nicht vom Amtswegen zu verfahren ist: Art. XII. §. 1. 4. Aufhebung der Art. 214–221. 223–228. 349. u. 379–381. Th. I. des St. G. B. p. Art. XII. §. 2. :) – 25. März 1816. Reg. Bl. S. 145–152. (I. 214. p.)

150. Den Jahresbericht über die Strafrechtspflege – (die Anlegung besonderer Bücher bey dem k. Ober-Appell. Gerichte, zur Sammlung der diesfälligen Materialien, u. die Zusammenstellung derselben in vier Hauptübersichten:) – betr. 29. März 1816. Note 141. 152.

*2) 151. Das Verfahren der Polizey-Behörden bey zweifelhaften Straffällen betr. 10. April 1816. Isar-Kr. Int. Bl. S. 353.–355. u. Ins. Nr. 142. (II. 29.)

152. Die Sammlung der Materialien zu dem Jahresberichte über die Strafrechtspflege – (u. die zu diesem Zwecke bey den k. Appell. Gerichten anzulegenden Bücher, – dann die Fertigung derzeit Generaltabellen aus denselben:) – betr. 12. April 1816. Note 150.

153. Die richtige Anwendung des Art. XI. der Verordnung vom 25. März 1816, rücksichtlich der thätigen Reue bey Diebstählen, betr. – („Der Fall, wo einem auf frischer That ertappten Diebe, die gestohlene Sache wieder abgenommen wird, kann als thätige Reue nicht angesehen werden; u. es ist übrigens leicht erklärbar, daß das Wort freywillig deßwegen im Art. XI. der Verordnung nicht mehr vorkömt, um denjenigen, der nach vollbrachtem Diebstahle, auf Anfordern des Damnifikaten, oder aus Furcht vor der Untersuchung, oder aus einer andern Veranlassung oder Ursache, den Ersatz leistet, von der Wohlthat dieses Artikels nicht auszuschließen.":) – 13. April 1816, praesent. 14. Jul. d. J. Ins. Nr. 128. Note 159. Ins. Nr. 133, §. 4. 139. 144, §. 3. (Diebst. V. XI.)

129. Die Berichte der Gerichtshöfe, über die von denselben erledigten Anfragen der Untergerichte über das im Jahre 1813 verkündete Strafgesetzbuch, betr. 22. April 1816. Just. Nr. 12. 39. Note 113. (II. 16, §. 2.)

*a)

130. Die Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle — insbesondere, a. die Zusätze von einigen Tagen oder Wochen bey mehrjährigen Freiheitsstrafen (I. 109. §. 1. Just. Nr. 36. 150, a.), — u. b. den ausgezeichneten Diebstahl durch Einsteigen, z. — Diebst. V. VI. Nr. 23. Note 158 :/ — betr. 4. May 1816. (I. 109. §. 1.)

131. Die Ausdehnung der Revision der Strafurtheile wider ausgezeichnete Diebstähle, 1. auf Unterschlagung, — u. 2. auf Betrügereyen, die mit Diebstahl

*a) 154. Militär-Cartel-Convention mit Chur-Hessen betr. — /: Strafe gegen Diejenigen, welche einem Deserteur verhelfen z. z. oder von ihm Militär-Effecten kaufen, z. Art. 5. — Verfahren gegen einen Deserteur, wenn er in dem Lande wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hat. Art. 13. — Strafe gegen Diejenigen, welche fremde militärpflichtige u. reclamirte Unterthanen bey sich verbergen, z. z. Art. 15. :/ — dd. Cassel d. 6. Jul. 1815, ratifizirt d. 27. April 1816. Reg. Bl. S. 339–349. Note 116. 166. (II. 32)

155. Die Revision der Strafurtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle, in Beziehung auf Art. 12. Th. I. des St. G. B., betr. — /: Hinsichtlich der Anfrage: ob bey den durch gegenwärtige Revision geminderten Strafen, der Art. 12. Th. I. des St. G. B., wegen weiterer Begnadigung nach Ablauf von drei Viertheilen, bey frühern gebesserter Gemüthsart, Anwendung finde, eröffnen Wir, daß nach dem Zwecke dieser Revision, die früher abgeurtheilten Verbrecher der Wohlthat der mildern Gesetze theilhaftig zu machen, die Anwendung des besagten Artikels 12. keinem Zweifel unterliege." z. :/ — 29. April 1816, präsent. 14. Jul. d. J. Just. Nr. 103. (I. 12. Diebst. V. XII, §. 2.)

156. Den wegen ausgezeichneten Diebstahls verurtheilten J. Ebner z. — /: dann die Begründung der Begnadigungs-Anträge für Diejenigen, die nach der Verordnung wider den Diebstahl v. 25. März 1816 verurtheilt wurden :/ — betr. /„ Eine Strafmilderung im Gnadenwege, kann wohl nicht mehr, wie vormals, auf eine Härte des Strafgesetzes, sondern lediglich auf den Artikel 96. Th. I. des St. G. B., in seiner Reinheit, wegen Unverhältnißmäßigkeit der gesetzlichen Strafe mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besondern Falles, begründet werden. Der Nachtheil welcher dem Verurtheilten aus der Strafe zugehet, kann allein den Begnadigungs-Antrag nicht rechtfertigen, denn dieser könnt bey jeder, besonders aber bey der criminellen Strafe vor." :/ 30. April 1816. Just. Nr. 90. (I. 96. Diebst. Rubrik.)

stahl konkurriren, – /: dann die Ankündigung einer besonderen Verordnung über Unterschlagung, I. 229–232. 382, – u. über Betrug gegen fremdes Eigenthum, I. 258–268. 387–390. :/ – betr. 4. May 1816. Ins. Nr. 133. (Diebst. V. XII, §. 2. I. 232. 263.)

*b)

132. Den Artikel V der Verordnung vom 25. März 1816 – /: rücksichtlich der Entwendungen, welche von dem Hausgesinde begangen werden :/ – betr. 6. May 1816. Ins. Nr. 144, §. 2. (Diebst. V. V.)

133. Die Revision der Straferkenntnisse wider Diebstähle – /: Anfragen in Beziehung auf die Verordn. v. 25. März 1816, rücksichtlich 1. der Unterschlagungen, I. 229–232. 382; 2. des Raubes, I. 233–240; 3. der Betrügereyen, I. 258–268. 387–390; u. 4. der einfachen Diebstähle :/ – betr. 12. May 1816. Ins. Nr. 131. (Diebst. V. XII, §. 2.)

134. Den Artikel II. Nr. 10 der Verordnung vom 25. März 1816 – /: den besonders erschwerenden Umstand des Einschleichens :/ – betr. 14. May 1816. (Diebst. V. II, Nr. 10.)

135. Den Artikel X der Verordnung vom 25. März 1816 – /: in Beziehung auf den Rückfall bey polizeylich strafbaren Diebstählen :/ – betr. 14. May 1816.
Ins.

*b) 157. Den Rekurs des N. u. N. über eine Disciplinarstrafe – /: dann das Stattfinden der Rekurse in Disciplinarsachen der Beamten gegen die Erkenntnisse der k. Appellationsgerichte :/ – betr. /: Se. Königliche Majestät gestatten in Disciplinarsachen der Beamten, gegen die Erkenntnisse der k. Appellationsgerichte, allerdings den Rekurs an das k. Ober-Appellationsgericht. :/ 4. May 1816. Note 142. 171. (I. 439.)

158. Die Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle – /: insbesondere das Einsteigen ohne Apparat bey Diebstählen, in Beziehung auf die Verordnung v. 25. März d. J. Art. II. VI, Nr. 2, 3, dann I. 92, Nr. II. des St. G. B. :/ – betr. /: Bey Diebstählen ist das Einsteigen ohne Apparat, nach der Verordnung v. 25. März d. J. (Art. VI, Nr. 2, 3.), weder eine Auszeichnung, noch, nach Art. II. derselben, ein besonders erschwerender Umstand, – sondern blos als ein allgemein erschwerender Umstand (I. 92, Nr. II.), bey Zumessung der Strafe zu berücksichtigen. :/ 4. May 1816. Ins. Nr. 130, b. (Diebst. V. VI, Nr. 2.)

159. Den Artikel XI. der Verordnung v. 25. März 1816 – /: die Nichtanwendbarkeit dieses Artikels auf den Raub, I. 233.* :/ – betr. /: „Bey dem Raube treten die Folgen der thätigen Reue nicht ein, welche die Verordnung v. 25. März d. J. bey dem Diebstahle bestimmt." :/ 4. May 1816, präsent. 17. Jul. d. J. Note 153. (Diebst. V. XI.)

Ins. Nr. 86. 139. 143. 144, §. 1. (Diebst. V. V. X.)

*c)

136. Die nach französischen Gesetzen verurtheilten Sträflinge – ſ. rücksichtlich der Detention derselben nach geendigter Strafzeit, bis zur Nachweisung eines ehrlichen Fortkommens :/– betr. 20. May 1816. Ins. Nr. 15. 67. 154. Note 180, a. (II. 401.)

*d)

137. Die Resultate der Anzeigen der Geschäfts-Erledigung bey den Untergerichten, im Strafrechtsgebiete, binnen des I. Quartals 1816, – ſ. dann einige Mängel in der Strafrechtspflege der Untergerichte: a. unnöthige Weitschweifigkeit über unerhebliche Nebenumstände – II. 111. 112; b. ungeregelte Leumunds-Erhebungen – II. 110, §. 2. 111; c. Mangel an Vorbereitung der Inquirenten zu den Vernehmungen u. Verhören – II. 112; d. Mißverständniß des II. 268, über die Herstellung des Thatbestandes in delictis minoribus; – u. e. Vernachläßigung der zweckmäßigen Bestimmung des II. 111. :/– betr. 31. May 1816. Ins. Nr. 149. (II. 111.)

*e) 138.

*c) 160. Die den Begnadigungs- u. Strafmilderungs-Gesuchen beyzulegenden vollständigen Abschriften der rechtskräftigen Straferkenntnisse, betr. 19. May 1816. Reg. Bl. S. 323.

*d) 161. Das Begnadigungsgesuch des wegen Betrügereyen verurtheilten J. Feldmaier ꝛc. – ſ. dann die Auslegung des I. 265 des St. G. B. über die Strafe des ausgezeichneten Betrugs 2ten Grades, insbesondere des wiederholten Betrugs ꝛc., nach Nr. IV. dieses Artikels :/– betr. ſ. Die in den Entscheidungsgründen des k. Appell. G. des N. Kreises vorkommende Meinung, daß bey ausgezeichneten Betrügereyen 2ten Grades (I. 265.), die Summe des Verbrechens vorhanden seyn müsse, um auf die Strafe des ausgezeichneten Betrugs zu erkennen, ist ganz unrichtig; u. steht – a) mit dem Eingange des Art. 265, welcher ausgezeichnete Betrügereyen 2ten Grades, den ausgezeichneten Diebstählen 3ter Klasse gleichstellt, – b) mit dem, jeden Gedanken an eine Verbrechens-Summe ausschließenden Beisatz, – die Beschädigung möge erfolgt seyn oder nicht, – u. c) mit dem ausdrücklichen Inhalte der Anmerkungen Bd. 2. S. 256, – in einem offenbaren Widerspruche. :/ 20. May 1816. (I. 265, Nr. IV.)

162. Die Rückfallsstrafe betr. – ſ. „Da wegen des Rückfalls eine gesetzlich bestimmte u. für sich schon bedeutende Erhöhung der Strafe eintritt, so darf der Rückfall, bey Ausmessung der Strafe der letzten Uebertretung, nicht noch einmal als ein allgemeiner Erhöhungsgrund berücksichtigt, sondern die letzte Uebertretung muß für sich allein, u. abgesehen davon, daß der Schuldige noch wegen des Rückfalls, als ein mehr zum Bösen aufgelegtes Subjekt, folglich als mehr strafbar erscheint, beurtheilt werden." :/– 24. May 1816. Ins. Nr. 101, b. (I. 92, Nr. IV. 111.)

*e) 163. Die Aufsicht über die Zwangs- Zucht- u. Straf-Arbeitshäuser, betr. 6. Jun. 1816.

138. Die Ablieferung der zur Festungsstrafe verurtheilten Arrestanten /: u. die Sorge für ihre Verpflegung, – dann das deßfallsige Benehmen mit den einschlägigen Militär-Behörden :/, – betr. 10. Jun. 1816. Just. Nr. 83. (I. 19. 27.)

139. Die Bemessung der Rückfalls-Strafen nach der Verordnung v. 25. März dieses Jahres, betr. 11. Jun. 1816. Just. Nr. 135. (Diebst. V. X. XII. §. 2.)

140. Die Frage, ob gebrochenes Handgelübd statt eines Versprechungs-Eides, nach dem St. G. B., als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sey, oder nicht, – zu I. 271. des St. G. B. – betr. 11. Jun. 1816. (I. 271.)

*f)

141. Konfrontationen mit Angeschuldigten – /: zu II. 219. des St. G. B. :/, – betr. 25. Jun. 1816. Note 115. (II. 219.)

142. Das Verfahren der Polizey-Behörden bey zweifelhaften Straffällen, betr. /: a. Die hierüber, zur Verhütung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Justiz- u. Polizey-Stellen, in Strafsachen, an sämtliche General-Kreis-Kommissariate erlassene Entschließung vom 10. April 1816. (Note 151.) b. Rescript v. 31. März 1814, die Bestrafung der geringen Diebstähle als Polizey-Uebertretungen betr. Note 128. 149, Art. V. 180. :/ – 2. Jul. 1816. Note 120. (II. 29.)

*g)

143.

*f) 164. Das Fesseln der Verhafteten /: zu I. 454. II. 51, §. 2. 57. :/ betr. 11. Jun. 1816. Reg. Bl. S. 389–390. Note 64. 87. (II. 51, §. 2.)

165. Die Requisition an ausländische Behörden, um Auslieferung eines bairischen Unterthans, wegen Verbrechen oder Vergehen, betr. – /: „Das k. Rescript v. 17. Febr. d. J. (lith. Saml. 122), enthält zwar auch den Auftrag, den Erfolg dergleichen Requisitionen an das k. geheime Justiz-Ministerium einzuberichten;" nunmehr wird aber verfügt: „daß die Einsendung dieser Anzeigen, wenn der Requisition von der auswärtigen Behörde entsprochen wird, in Zukunft unterlassen werden solle". :/ – 18. Jun. 1816. Just. Nr. 122. (II. 412.)

*g) 166. Würtembergische Deserteurs – /: das Verfahren gegen dieselben, wenn sie in Baiern Verbrechen oder Vergehen begangen haben :/, – betr. /: „Wenn ein königl. Würtembergischer Deserteur, in den diesseitigen königl. Staaten sich ein Vergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen läßt, soll derselbe von der betreffenden Civil-Behörde, nach den diesseitigen Gesetzen abgestraft, und erst nach ausgestandener Strafe, als Deserteur, in Folge der mit Würtemberg bestehenden Militär-Kartel-Convention, an die nächstgelegene königl. Würtembergische Behörde ausgeliefert werden". :/ 5. Jul. 1816. Isar-Kr. Int. Bl. S. 601. Note 116. 146. 154. (II. 32.)

167.

143. Die Strafe kleiner — einfacher (polizeylich strafbarer) Diebstähle, bey eintretendem Rückfalle, betr. 25. Jul. 1816. Jus. Nr. 135. 144, §. 1. (Diebst. V. V. X.)

144. Die Anstände des Stadt-Kommissariats N., über die Anwendung der Verordnung v. 25. März 1816, gegen Diebstähle, — (nämlich: 1. die Bestrafung der polizeylichen Diebstähle, bey eintretendem Rückfalle, — Diebst. V. V. X. Jus. Nr. 143; 2. die Entwendungen welche von dem Hausgesinde, oder von verwandten Personen begangen werden, — Diebst. V. V. Jus. Nr. 132; 3. die thätige Reue, „eh der Dieb in Untersuchung gezogen worden", nach Art. XI. der Diebst. V. — Note 153. Jus. Nr. 128.) — betr. 6. Aug. 1816. (Diebst. V. V. X. XI.)

145. Die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß (ohne Verhaftung) prozessirte Inkulpat oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustiget werde, betr. 6. Aug. 1816. (II. 140.)

*k) 146. Das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erscheinen, aber dem höheren Grade nach nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, betr. 13. Aug. 1816. Jus. Nr. 148. (II. 356. 357.)

147. Die Vorträge u. Erkenntnisse in Strafrechtssachen — (1. die Vorträge — II. 348, §. 3. Note 119; 2. die Abfassung des Urtheils überhaupt, II. 352, Nr. 1, — u. der Entscheidungsgründe, II. 359; 3. die Unstatthaftigkeit der Anführung des Anlasses der Untersuchung gegen den Angeschuldigten, oder der Anzeiger, in den Entscheidungsgründen, II. 359; 4. die Form der Ausfertigung der Erkenntnisse; 5. die allgemeine Beobachtung dieser Vorschrift (Nr. 4), in Civil- u. Strafrechtssachen, bey den Justiz-Dikasterien; u. 6. die Form der Ausfertigung der Abschriften

von

167. Erläuterung der Verordnung v. 13. Okt. 1815, die Behandlung der im russischen Feldzuge vermißten Militär-Individuen hinsichtlich ihres Vermögens, — (u. insbesondere in Beziehung auf Militär-Verbrechen, die allenfalls gegen dieselben zur Sprache kämen,) — betr. 19. Jul. 1816. Isar-Kr.-Int.-Bl. S. 819–820. Note 124. 168.

*k) 168. Die Ausdehnung der (in der vorhergehenden Note 167. bemerkten) Verordnung v. 13. Okt. 1815, auf die in den Feldzügen von 1813, 14, u. 15, vermißten Soldaten, betr. 11. Aug. 1816. Isar-Kr.-Int.-Bl. S. 817–819. Note 124. 167.

von Erkenntnissen des k. Ober-Appell. Gerichts; — betr. 13. Aug. 1816. (II. 348, §. 2.)

*i)

148. Das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, aber im höheren Grade nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, — die Anfragen: 1. ob deßhalb zwei abgesonderte Erkenntnisse zu erlassen seyen; dann 2. über die Folge der Berufung, in einem solchen Falle, gegen das die Untersuchung einstellende Erkenntniß, — sowohl, a) rücksichtlich des Schärfungs-Rechtes des k. Ober-Appell. Gerichts (II. 375. Ins. Nr. 106.), als auch, b) rücksichtlich des verurtheilenden Erkenntnisses des Civil-Straf-Gerichts; — betr. 2. Sept. 1816. Ins. Nr. 146. (II. 356. 357.)

149. Die strafrechtlichen Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte im II. Quartal 1816, — einige Punkte in Beziehung auf: I–III. Genauigkeit u. Gleichförmigkeit der Geschäftsrechenschaft über die Strafrechtspflege; IV. zweckmäßige Beschleunigung der Untersuchungen, — u. zwar 1. die Vernachlässigung der Vorschrift II. 111. des St. G. B.; 2. die Einholung der Leumunds-Erfahrungen (II. 119. 461. 110, §. 2.); 3. das Verfahren bey ausländischen Vaganten (II. 31. 32. 166, §. 3.); 4. die Untersuchungen bey Diebsbanden (I. 55. Diebst. V. VI, Nr. 4.); u. 5. die Vorbereitung zu den Vernehmungen u. Verhören (II. 112.); — dann V. die Anordnungen von Ersatzungen (II. 347, §. 2.), — u. die Bemerkungen an die Inquirenten, über die zwecklose Weitläufigkeit oder Verlängerung der Untersuchungen, — II. 348, §. 2. — betr. 2 Sept. 1816. Ins. Nr. 137. (II. 111.)

*k) 150.

*i) 169. Die Resultate der, dem allerhöchsten Rescripte v. 2. April 1816 zufolge, auf den Grund der Verordn. v. 25. März 1816, vorgenommenen Revision aller nach dem neuen St. G. B. gefällten Strafurtheile wider ausgezeichnete Diebstähle u. Unterschlagungen, betr. — eine tabellarische Zusammenstellung, nebst Bemerkungen. — 13. Aug. 1816. Ins. Nr. 126. (Diebst. V. XII, §. 2.)

170. Die Jahrbücher der Gesetzgebung betr. — Einen wesentlichen Bestandtheil dieser im öffentlichen Drucke erscheinenden Jahrbücher, sollen merkwürdige Civil- u. Straf-Rechtsfälle ausmachen, weßhalb sämtliche Mitglieder der obersten u. oberen Gerichtshöfe zur Einsendung von Beiträgen, gegen Honorar, aufgefordert, u. nähere Vorschriften hierüber ertheilt werden. — 13. Aug. 1816. Note 118.

171. Die Disziplinar-Untersuchung gegen N. — dann die Akteneinsicht durch die Parteyen oder Sachwalter in Disziplinarsachen — betr. In Disziplinarsachen findet bey Vorlegung der Akten zur Einsicht an die Parteyen oder den Sachwalter, die Ausnahme der Vorträge oder schriftlichen Abstimmungen, allerdings Statt. — 30. Aug. 1816. Note 157. (I. 439.)

*k) 172. Die Revision u. Beglaubigung der Konzepte beschlossener Erkennt-

nisse

150. Die Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens mit Vergehen oder Polizey-Uebertretungen — s. a. die Unstatthaftigkeit der arithmetischen Komputation der Strafen bey einer solchen Konkurrenz, — I. 109, §. 1. Jus. Nr. 36. 13[illegible] a; — b. die Beurtheilung der konkurrirenden strafbaren Handlungen bey der IIten u. IIIten Urtheilsfrage, — II. 349, Nr. II, III. s. — betr. 3. Okt. 1816. (I. 109, §. 1.)

*l)

151. Den Mißbrauch der Amtsgewalt — s. u. die Begnadigung eines wegen Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit Verurtheilten, — I. 96. 315. 411. Note 125. s. — betr. 22. Okt. 1816. (I. 357. 449.)

*m) 152

mitte u. Ausfertigungen, dann die Erledigung der Currentsachen — s. in Civil- u. Strafrechts-Gegenständen s. — betr. 10. Sept. 1816. Reg. Bl. S. 579—584. (II. 344. 347.)

173. Die Einsendung der Strafurtheile x. an die Administrationen der Straf-Anstalten, betr. 1. Okt. 1816. Reg. Bl. S. 635—636. Note 81.

174. Die Justiz-Verfassung in den ehemaligen Fuldaischen Gebietstheilen, betr. s. a. Die baierische Civil-Gerichts-Ordnung, u. das neue Strafgesetzbuch, nebst den hierüber erschienenen Verordnungen u. Erläuterungs-Rescripten, werden daselbst eingeführt, u. treten mit dem 1. Jänner 1817 in gesetzliche Kraft. b. Ueber die Bestrafung des Wild-Diebstahls wird besondere Entschließung erfolgen. Jus. Nr. 120. Note 143. 177, b. I. 218, §. 2. s. — 1. Okt. 1816. Jus. Nr. 63. 92. Note 17[illegible] (Fat.)

175. Die Scheerenschleifer u. andere herumziehende Gewerbsleute, betr. 2. Okt. 1816. Reg. Bl. S. 683—686. Note 179.

*l) 176. Tax- u. Sportel-Ablösungen für Expeditionen nach Böhmen, betr. — s. Untersuchungs-Kosten u. Porto-Auslagen werden von den k.k. oesterreichischen Grenz-Postämtern, u. den Postconducteurs, nicht vorhinein vergütet, sondern dieselben haben deßfalls blos die zahlbare Anweisung durch die königl. böhmischen Kriminal-Behörden zuzusichern; welche Anweisung auch ungesäumt für jeden einzelnen Fall veranlaßt werden soll. Hiernach haben die Untergerichte den Postbehörden nicht mehr zuzumuthen, für die betreffenden Aufgaben nach Böhmen, Tax- u. Sportelgebühren abzulösen. s. — 14. Okt. 1816.

*m) 177. Die Einführung der baierischen Civil-Gerichts-Ordnung, u. des neuen Strafgesetzbuches, nebst den hierüber erschienenen Verordnungen u. Erläuterungs-Rescripten, in den vier vormals großherzoglich hessischen Aemtern, Miltenberg, Amorbach, Heubach u. Alzenau, betr. — s. a. Anfang der gesetzlichen Kraft dieser Gesetzbücher u. Verordnungen 1. Jänner 1817. b. Ueber die Bestrafung des Wilddiebstahls wird be-

sondere

152. Die wegen Diebstahls neuerlich prozessirte L. Winzinger p. – /: dann Erläuterungen über den Sinn des Art. 399, Nr. 2. Th. II. des St. G. B., rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheile des Verurtheilten; – u. die Erkenntniß-Formel in einem bestimmten Falle der wiederaufgenommenen Untersuchung, :/ – betr. 8. Nov. 1816. Inst. Nr. 42, b. 52. 101. Note 120, III. (II. 399, Nr. 2.)

153. Die erweiterte Anwendung der Vorschrift des Artikels 31. Th. I. des Strafgesetzbuches /: rücksichtlich der Verwandlung der Gefängnißstrafe bey ausländischen Vaganten, Bettlern u. anderem fremden Gesindel :/, betr. 8. Nov. 1816. Note 179. (I. 31)

154. Die Entlassung der zur Sicherung des Publikums, bis zur Ausweisung über redliches Fortkommen, detinirten Individuen aus dem Strafarbeitshause, betr. 9. Nov. 1816. Inst. Nr. 15. 67. 136. Note 180, a. (II. 401.)

155. Die Frage betreffend: ob die im Edikte vom 25. März dieses Jahres, Artikel III u. IV, bestimmte Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen, im Gesetze eines besonders erschwerenden Umstandes eintrete. 26. Nov. 1816. Note 149. (Diebst. E. III. IV.)

156. Die Frage betreffend: unter welchen Voraussetzungen, Briefe, als Privaturkunden, im Sinne des Artikels 266. Th. I. des Strafgesetz-Buches, betrach-

sondern Entschließung erfolgen. Note 174, b. I. 218, §. 2. :/ – 22. Okt. 1816. Note 174. (Stat.)

178. Die Befugnisse der Inquirenten in den Untersuchungs-Prozessen, – u. die Einwirkung der Gerichtsvorstände auf die Leitung derselben, betr. /: Hinweisung auf die Entschließung des k. Ober-Appellationsgerichts v. 7. Sept. 1812, die Propositionen im Laufe der Untersuchungs-Prozesse betr.; dann auf die allerhöchste Verordnung v. 10. Sept. 1816, Reg. Bl. S. 579–584. (Note 172). Nach jener Entschließung v. 7. Sept. 1812, ist den Stadtgerichts-Assessoren nur dann gestattet, über die von ihnen zu instruirenden Kriminal-Prozesse, in den Stadtgerichts-Sessionen, mündlich oder schriftlich zu proponiren, wenn es auf die Vornahme einer zweifelhaften oder präjudizirlichen Verhandlung ankömt; weßhalb der Vortrag nebst dem Beschlusse, oder, wenn mündlich proponirt worden, ein Protokolls-Extrakt hierüber, zu den Akten gebracht werden muß. In allen übrigen Fällen, sind die Propositionen zu unterlassen, u. der Inquirent hat die ihm übertragene Untersuchung nach seinen Einsichten fortzuführen. p. :/ – 30. Okt. 1816.

bestraft werden können. 26. Nov. 1816. (I. 266.)
*n)

*n) 179. Allgemeine Verordnung, die Bettler u. Landstreicher betr. 28. Nov. 1816. Reg. Bl. S. 859–886. Note 63. 128. 146. 175. Just. N. 153. Note 180.

180. Allgemeine Verordnung, die Zwangs-Arbeitshäuser betr. – In den Zwangs-Arbeitshäusern werden auch, in bestimmten Fällen, untergebracht: a. Personen, welche, nach dem Strafgesetzbuche, u. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse u. Anträge, der Polizey-Aufsicht unterworfen werden, – Art. 2. II. 378. 390–394. Just. N. 67. 136. 154; – u. b. Personen, die wegen Vergehen zur Gefängniß-strafe verurtheilt sind. Art. 3. I. 27. 28, §. 2. Just. N. 115. 117. Note 132. – 28. Nov. 1816. Reg. Bl. S. 886–898. Note 179. (II. 378.)

181. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, nach dem 1. Jänner 1817, in den vi[er] Ämtern, Miltenberg, Amorbach, Heubach u. Alzenau, betr. – Auf die gestellten Anfragen wird beschlossen: p. p. Zu VII. „Ist darauf zu halten, daß jene Herrschaftsgerichte erster Klasse des Bezirks des k. Appell. Gerichts zu Aschaffenburg, welche nebst dem Herrschafts-Richter nicht auch mit einem Adjunkten u. einem Actu[ar] versehen sind, keine Untersuchungen im strafgerichtlichen Fa[che] mehr vornehmen, sondern nur Informativ-Protokolle führen, u[nd] an das Kreisgericht einsenden". Zu VIII. Auch die strafgerichtlichen Untersuchungen des Bezirks des unmittelbaren Amtes Alzenau, welches am 10. des vorigen Monats zu einem Landgerichte dritter Klasse ernannt wurde, hat das Kreisgericht Aschaffenburg zu führen. – 3. Dezember 1816. Note 136. 177. (II. 11.)

Abschrift.
6018.

1.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg,

An das königliche Oberappellations-Gericht.

(Welche allerhöchste Entschließung in Betreff der Hinweisung an den im Jahre 1808*) bekannt gemachten Entwurf eines allgemeinen Straf-Gesezbuches bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen unter dem Heutigen an sämtliche königliche Appellations-Gerichte erlassen worden; ist aus der abschriftlichen Beilage zur Kenntniß des gesamten Collegiums zu entnehmen.

München den 10.ten November 1812.

Graf Reigersberg

Durch den Minister
der General-Sekretär
Mammern.

M. J. K.

Ein neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommener Fall überzeugte Uns, wie sehr sie und die bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Straf-Bestimmungen die Gerichtshöfe einer ahndungswürdigen Willkühr statt geben zu dürfen wähnen.

Diesem das öffentliche Wohl, die Sicherheit der Privaten gefährdenden Gebrechen sogleich Schranken zu setzen, soll das nächste Bemühen Unseres durch mehrere Rescripte hiezu aufgeforderten Ober-appellations-Gerichts seyn. Um indessen einigen Anhalts-Punkt den Richtern zu geben, erklärten Wir bereits in einem, auf Veranlaßung eines Untersuchungs-Prozesses gegen Michael Hörmann, Bauer zu Unterföhring, am 3.ten dieses Monats, an den obersten Gerichtshof des Reiches erlassenen Rescripte, daß es zu Unserem besonderen Wohlgefallen gereichen werde, wenn bei Begnadigungs-Anträgen wie auch bei Zuerkennung willkührlicher Strafen mehr, wie bisher geschehen auf den im 1808*) bekannt gemachten, von Unserem geheimen Rath und Justiz-Referendär Feuerbach bearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Straf-Gesezbuches, welcher seinem Geiste und wesentlichen Inhalte nach künftiges Gesez seyn wird, dermalen schon die geeignete Rücksicht genommen würde. Gleiches bemerken Wir hiemit zur Nachachtung sämmtlichen Appellations-Gerichten Unseres Reiches. München den 10.ten November 1812.

An

Sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches

also ergangen.

Hinweisung an den im Jahre 1808*) bekannt gemachten Entwurf eines allgemeinen Straf-Gesezbuches bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen betreffend.

No. 4579 praes: den 11. Nov: 1812 beim Oberappell: gericht.

*) Nach einem besonderen allerhöchsten Rescript v. 21. November 1812 soll diese Jahrzahl nicht 1808, sondern 1810 heißen.

Abschrift.
2764.

M. J. K.

Da nunmehr der Druck des neuen, mit dem ersten Oktober dieses Jahres Gesetzes-Kraft erhaltenden Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern bei der Redaktion des allgemeinen Regierungs-Blattes, München 1813 beendiget ist, so wollen Wir die im Rescripte vom 10ten November 1812 geschehene Hinweisung auf einen im Jahre 1810 bekannt gemachten Entwurf eines Straf-Codex bei, dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafbestimmungen auf eben erwähntes von Uns sanktionirtes Gesetzbuch hiemit abgeändert haben, und sowohl bei Zumessung willkührlicher Strafen, als bei Begnadigungs-Anträgen nur letzteres künftig allgemeines Strafgesetzbuch Unseres Reiches berücksichtiget wissen. Hiernach ist sich zu achten. Auch haben Wir hiernach sämmtliche Appellationsgerichte Unseres Reiches unterm heutigen angewiesen.

München den 3ten Juni 1813.

Max Joseph

Graf Reigersberg

An das
Königliche Oberappellationsgericht.
Anwendung des neuen peinlichen
Straf-Gesetzbuches von 1813 bei dem
richterlichen Ermessen überlassenen
Strafbestimmungen betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär: von
Sommer.

Nro: 2284 praes: den 3ten Juni 1813 beim Oberappell: gericht.

Abschrift.
4716.

3.

M: J: K:

Auf euern Bericht vom 13ten präsentirt 15ten dieses Monats die den Criminal-Akten beizulegenden Tagebücher und Produkten-Verzeichnisse betreffend, eröffnen Wir euch hiemit: da die von euch früher in Vorschlag gebrachte und in Gang gesetzte Form der Tagebücher mit dem Inhalte des neuen Strafgesetzbuches nicht im Widerspruche steht, so hat es, euerem berichtlichen Antrage gemäß, um so mehr dabei sein Bewenden, als jene Form an sich selbst vollkommen zweckmäßig, und durch die Erfahrung hinreichend bewährt ist.

München den 19ten September 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg

An das
Königliche Oberappellations-
Gericht.
Die den Criminal-Akten beizulegenden Tagebücher und Produkten-Verzeichnisse betreffend (: zu dem Strafgesetzbuch II Theil Art: 45 und 46:)

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General Sekretair
v. Neuner

Nrus: 3656 praes: den 19ten September 1813 beim kgl: Oberappell: Gericht

4.

Abschrift.
4820.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An das königliche Oberappellations-Gericht.

Die nachstehende in Beziehung auf die Frage: ob die zur Instruktion des Prozesses gehörenden Handlungen des Richters nach den zur Zeit der Untersuchung annoch gültigen Prozeßgesetzen zu beurtheilen seyen? unterm Heutigen an das königl. Appellationsgericht für den Unterdonau-Kreis erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

M. J. K.

Auf eure am 17. präsentirt 21. dieses Monats gestellte Anfrage eröffnen Wir euch hiemit nebst Zurücksendung der Berichts-Beilagen:

Da die zur Instruktion des Prozesses gehörenden Handlungen des Richters lediglich nach den zur Zeit der Untersuchung annoch gültigen Prozeßgesetzen zu beurtheilen sind, so folgt von selbst, daß, wenn vor der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuches eine Untersuchung in Kraft der alten Gesetze recht-lich geschlossen worden, unbedenklich zur Fällung des Straf-Erkenntnisses geschritten werden darf, ohne daß die Akten blos darum als noch nicht geschlossen beurtheilt werden könnten, weil der Zeitpunkt des Erkenntnisses in die Zeit fällt, wo das neue Gesetzbuch seine Giltigkeit erlangt hat, und das in diesem neuen Gesetzbuche vorgeschriebene besondere Defensions-Verfahren vor jenem Zeitpunkte nicht beobachtet worden ist. Hiernach habt ihr euch sowohl im vorliegenden, als auch in künftigen Fällen zu achten.

München den 25ten September 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Naumann

Die Frage: ob die zur Instruktion des Prozesses gehörenden Handlungen des Richters nach den zur Zeit der Untersuchung annoch gültigen Prozeßgesetzen zu beurtheilen seyen? betreffend.

Nrus. 3729 praes. den 25ten September 1813 beim k. Oberappell. Gericht.

5.

Auszug

Aus dem allerhöchsten Rescripte vom 28. Dezember 1813
den Johann Jedlinger von Rann wegen Raubes btr:

Nro: 4911.

M: J: K:

Auf euren Bericht vom 22ten praesent: 26ten dieses, die Untersuchungssache gegen
Johann Jedlinger von Rann wegen Raubes betreffend, eröffnen Wir euch hie-
mit: /: der gestellte Begnadigungs-Antrag würde nicht genehmiget, sondern
es würde befohlen, daß das den bestehenden und künftigen Gesetzen, so wie
der Schwere des Verbrechens vollkommen gemäße Strafenkenntniß vollzo-
gen werde :/
Da nach dem Artikel 238 ein mittels gewaltthätiger Handanlegung und thätlicher
Mißhandlung verübter Raub, wenn er mit einem beschwerenden Umstande
des zweiten Grades zusammentrifft, die Kettenstrafe zur Folge hat; da zu den
beschwerenden Umständen des zweiten Grades nach Artikel 237 auch der Fall
gehöret, wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raub-
genossen begangen worden ist; da nach Artikel 50. — wenn mehrere sich als
Coauctores in ein Complott, zu Begehung eines Verbrechens vereiniget haben,
alle Theilnehmer des Complotts als Miturheber zu bestrafen sind, ohne Un-
terschied, auf welche Art dieselben bei der Ausführung mitgewirkt haben;
da sogar im Artikel 51. noch besonders verordnet ist, daß unter den Complot-
tanten die Anstifter, das ist, diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Ver-
einigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben, mit geschärfter Strafe belegt wer-
den sollen: so ist durchaus nicht zu begreifen, wie Jedlinger — wenn er nach
dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt worden wäre, anders, als zu der Kettenstrafe,
I hätte verurtheilt werden können. Denn der vorliegende Fall gehört offenbar
zu den ausgezeichneten Räubereien des dritten Grades /: Artikel 238 :/ und Jedlinger
hat in seinem dritten Constitute ad interrogatoria specialia 79. 80. 81. bekannt,
nicht nur, daß im Hineingehen der Raub zwischen ihm und seinen Cameraden
verabredet und beschlossen worden sey, sondern auch, daß er selbst hiezu die
Veranlassung gegeben habe. Es wird zwar in dem Berichte behauptet, der
Artikel 238 und Artikel 50 können hier darum keine Anwendung finden,
weil weder ein Einbruch in die Wohnung im gesetzlichen Sinne hergestellt,
noch auch der Raub als solcher — das ist — diejenigen Thatumstände, welche
einen Diebstahl zum Raube erheben, nämlich die der beraubten Person zugefügte
Gewalt von der verbündeten Gesellschaft verabredet war. Allein was den ersten
Grund betrifft, so zeigen im Artikel 237 die Worte: „entweder — oder — oder
endlich" ganz evident, daß die daselbst aufgeführten beschwerenden Umstände

nicht copulativ, sondern alternative zu nehmen seyen, und der Artikel 238. Paragraph 2 sagt ausdrücklich: daß auf Kettenstrafe zu erkennen, wenn mit einem Raube des dritten Grades" einer oder mehrere der im Artikel 237 beschriebenen Umstände zusammentreffen. Was den zweiten Grund anbetrifft, so hat sich wenigstens in den Akten kein Thatumstand entdeckt, welcher hier einen Unterschied zwischen der Verabredung eines Raubes als solchem und nicht als solchem, auch nur scheinbar zu rechtfertigen vermöchte; wenigstens ist das Geständniß des Jedlinger über die Verabredung zum Raube nicht limitirt, sondern unbeschränkt. Übrigens ist wohl einleuchtend, daß wenn immer erfordert werden wollte, daß die Verabredung bestimmt und namentlich auf die Vergewaltigung der Person gerichtet gewesen sey, hieraus folgen würde daß auch gerade diejenige Art, und derjenige Grad der Gewalt ~~verabredet~~ worden seyn müßte, wenn das Gesez seine volle Anwendung finden solle; einleuchtend ferner, daß bei solchen Distinktionen die Strafgeseze wider Räuberbanden und Raubkomplotte selten oder nie zur Anwendung gebracht werden könnten, und den Grund ihrer Nichtanwendung in sich selbst haben würden.

II. Wenn mehrere sich verabreden in ein bewohntes Haus einzudringen, um sich dort beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, wenn dann Personen wirklich vergewaltiget worden sind, so ist schon aus dem Grunde des Artikel 43 anzunehmen, daß dieser Raub wenigstens eventuell beschlossen, und mitverabredet worden sey, so lange nicht das Gegentheil, zum Beispiele, daß die Verabredung blos auf den Diebstahl gegangen aus andern Umständen deutlich erhellet.

III. Auch kann nicht der geringfügige Betrag des Entwendeten als Begnadigungsgrund angeführt werden, da nach Unserm Strafgesezbuche Artikel 233 und folgenden weder ein bestimmter Betrag noch auch nur überhaupt die vollbrachte Entwendung zum Begriffe des Raubes oder eines bestimmten Grades seiner Strafbarkeit vorausgesezt wird. Sollte daher dieser Grund einiges Gewicht haben, so würden Wir künftig um dieses Grundes willen gegen keinen Räuber, wo derselbe seine gewinnsüchtige Absicht nicht erreicht hat, oder, wo der Betrag der Entwendung nur gering ist, die gesezliche Strafe vollziehen lassen können, und würden dann auf diesem Wege indirekt ein Gesez wieder aufheben, das mit reifster Überlegung berathen und von Uns gegeben worden ist. München den 28ten September 1813.

Max Joseph

Gf. Reigersberg

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: [illegible]

An das
Oberappellationsgericht
Die
Untersuchungssache gegen Johann
[illegible] von [illegible] wegen Raubes btr:
praes: den 29t Septbr: 1813 beim kgl: Oberapp: Gericht

Abschrift
4937.

6.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs, der Staats-Minister
Graf von Reigersberg
an das
königliche Oberappellations-Gericht.

Was unter dem heutigen Tage an das königliche Stadtgericht dahier in Betreff der Befugniße des erwähnten Stadtgerichts in Ansehung der General-Untersuchung respective der unerlaubten Geschenkannahme des Nauthürungsklägers [?], erlassen worden, dieses wird hiermit abschriftlich angeschlossen.

München den 1ten October 1813.

Graf Reigersberg

Die Befugniße des Stadtgerichts in München in Ansehung der General-Untersuchung respect: die unerlaubte Geschenkannahme des Nauthürungsklägers [?] betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Neumann.

N: 3813. praes: d. 1. Octbr: 1813 beim k. Oberapp: Gericht.

Abschrift

M: I. K:

Auf eure berichtliche Anfrage vom 25 pr: 27 September l: J:
ob auch jene Generaluntersuchungs-Akten, in welchen es nicht auf
Spezialuntersuchung erkennt, an das Criminalgericht, um über
die Frage, ob selbe aus Mangel des Thatbestandes eines Verbrechens
oder aus Mangel geeigneter Indicien gegen eine bestimmte
Person auf sich zu beruhen habe, zu erkennen, eingesendet wer-
den müssen? eröffnen wir euch hiemit, daß wir in Unserem rück-
sichtlich der Dahal'schen Untersuchung erlassenen Rescript vom 18=
September d: J: keinen Grundsatz, welcher die Bejahung dieser Anfrage
motiviren könnte, auszusprechen beabsichtiget haben. Es kann dem
I Stadtgerichte als Untersuchungsbehörde die Befugniß nicht entzogen seyn,
die Momente einer Anschuldigung, welche eine General-Untersuchung und
deren Fortsetzung oder Nichtfortsetzung begründen können, überhaupt zu
würdigen, folglich ist auch dasselbe die Unterlassung oder Nichtfortsetz-
ung einer Untersuchung zu verfügen ermächtiget, wenn die objec-
tiven oder subjectiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht
II vorhanden sind. Wenn aber, wie im Dahal'schen Fall, Thatsachen vor-
liegen, welche den Verdacht oder die Gewißheit einer strafbaren Handlung
begründen, und die Frage: Ob dieselbe zu den Verbrechen, oder Vergehen gehöre,
oder nicht? bloß von der Interpretation eines Gesetzes, wohl gar von einer
extensiven oder restrictiven Auslegung desselben abhängt; so ist kein Unter-
suchungsgericht berechtiget nach eigenmächtiger Interpretation eine solche
Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären. Die Verbindlichkeit,
III unter solchen Voraussetzungen, und überhaupt in allen Fällen des Zwei-
fels, die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen, gründet sich
auf den Art 16 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches. Eben so ist
auch unbezweifelt, daß im Falle, wo das Untersuchungs-gericht beschlos-
sen hat, daß die Untersuchung überhaupt, oder gegen eine bestimmte
Person nicht angefangen, oder nicht fortgesetzt, werden soll, diesen

Beschluß keineswegs die Kraft eines rechtlichen Erkenntnisses habe, und die- III
jenigen bleibenden Wirkungen hervorbringe, welche Th. II §. 386 ff.
Unsers Strafgesetzbuches bestimmt sind, vielmehr setzt dieses alles
ein von dem Criminalgericht gesprochenes Erkenntniß voraus, dieses, daß
nach geführter Spezial-Inquisition erlassen, oder es habe das Criminal-
gericht im Falle des Art. 98 vor geführter Spezial-Inquisition die definitive Auf-
hebung der Untersuchung beschlossen; daher rücksichtlich einer, auf bloßen
Beschluß des Untergerichts nicht angefangenen, oder nicht fortgesetzten
Untersuchung, sowohl von dem Criminalgericht, als auch, so weit es die
General-Inquisition angeht, von Uns selbst, die Einleitung oder Fortsetz-
ung derselben verfügt werden kann, ohne daß die dabei betheiligte Per- IV
son sich dagegen mit dem von dem Untersuchungsgerichte gefaßten Be-
schluße zu schützen vermöchte.
Was den wegen unerlaubter Geschenkannahme des Nachsteuerpflegers von
euch gefaßten Beschluß betrifft, so beruht derselbe auf einer Auslegung Un-
seres Edikts vom 27. Juni 1807, welche Wir wenigstens in so weit wie sie V
in dem eurem Berichte beiliegenden Extrakte motivirt ist, durchaus
nicht als gegründet anzuerkennen vermögen. Diese Verordnung,
welche hier allein zum Grunde zu legen ist, da sie § 10 alle früheren
Gesetze, mithin auch den von euch ganz ungeeignet citirten § 6 Cap. 9.
Pt. cod: Bav: Crim: aufgehoben hat, macht in Ansehung des Begriffes
der Bestechung durchaus keinen Unterschied, ob die Geschenke die Ver-
letzung der Amtspflicht zum Zweck haben, oder nicht. Zwar spricht
diese Verordnung vom Staatsdiener, allein, da der Unterschied VI
zwischen Staatsdienern und öffentlichen Beamten, welche nicht Staats-
diener sind, erst seit dem Jahre 1808, in seiner vollen Strenge auf-
gestellt worden, so ist das Wort „Staatsdiener" in Unserer Verordnung
vom 27ten Juni 1807, in jener weitern Bedeutung geschrieben, welche der
Staatsdiener-Pragmatik vom Jahre 1805 zum Grunde liegt, und wornach
alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterschied darunter be-
griffen sind. Aus diesem Grunde, und da in dem neuen

Strafgesetzbuch die Verordnung vom Jahre 1807 in gleichem Umfange beibehalten werden sollte, wurde im erwähnten Strafgesetzbuche vom Staatsbeamten und öffentlichen Dienern überhaupt gesprochen, wodurch die ältere Verordnung nicht abgeändert, sondern nur dem neueren Sprachgebrauch gemäß abgefaßt worden ist.

Eine Gesetzgebung, welche eine und dieselbe Handlung der unerlaubten Geschenkannahme, bei der einen Gattung öffentlicher Diener des Staates für Verbrechen oder Vergehen bey der andern, welche nicht den Namen Staatsdiener im engeren Verstande führen, für keines von beiden sondern nur für eine Disziplinar-Übertretung erklärte, und dadurch diese von jenen privilegierte, würde von Uns nie genehmigt werden.

VII. Aus diesem Grunde befehlen Wir, daß wegen unerlaubter Geschenkannahme des [illegible] die General-Untersuchung eingeleitet werde, worauf sodann die Akten an Unser Appellationsgericht zum Erkenntnisse über Statthaftigkeit oder Nichtstatthaftigkeit der Spezial-Inquisition einzusenden sind. München den 1ten Oktober 1813.

An das
königliche Stadtgericht München also
erlassen worden.

Abschrift
5082.

M. J. K.

Wir haben aus dem Bericht Unsers Präsidenten Carl Grafen von Arco vom 5ten dieses Monats ersehen welche Anstände sich bey dem Direktorium Unsers Oberappellationsgerichts rücksichtlich der Frage ergeben haben: ob die im Artikel 349 des Straf-Gesezbuchs angeordnete Berathungs- und Abstimmungsart vom ersten October zu beobachten sey oder nicht? und wissen Euch hiemit, daß diese Frage aus den von dem Präsidenten Grafen von Arco angeführten und durchaus entscheidenden Gründen, sowohl gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Promulgations-Edikts Paragraph 1, als nach der Natur der Sache selbst, mit welcher die alte Zählungsart der Stimmen durchaus unverträglich war, ganz unbedenklich bejahend, nämlich dahin hätte entschieden werden können, daß die neu angeordnete Berathungs- und Abstimmungs-Art vom ersten October an als I gültig zu betrachten sey.

Was übrigens die Frage betrifft: welches Mitglied des Senats zu übergehen sey, wenn dieser aus mehr als sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist? II so habt ihr dabei die Ordnung der Stimmen-Sammlung selbst zu befolgen, mithin den nächstjüngsten Rath nach der sechsten Stimme als nicht vorhanden zu betrachten, und mit seiner Stimme zu übergehen.

München den 6. October 1813.

Max Joseph

An
das Präsidium des königl. Oberappellationsgerichts.
Die Frage betreffend: ob die im Artikel 349 des Strafgesezbuches angeordnete Berathungs- und Abstimmungsart vom ersten October zu beobachten sey oder nicht?
Praes: den 6. October 1813.

Graf Reigersberg
Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
in dessen Abwesenheit
v: Raeffer.

Abschrift
5180

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl
Sr. Majestät des Königs der Staats-Minister
Graf von Reigersberg.
An das
königliche Oberappellationsgericht

Der von dem Präsidium des königl: Appellationsgerichts für den N: Kreis am 7ten präsent: 10ten dieses Monats in Sachen des wegen Diebstahl mit gewaltsamer Erbrechung prozessirten Michael Weinberger erstattete Bericht, und die hierauf erlassene, hier in Abschrift beiliegende Entschließung werden zur Wissenschaft zugefertiget. München den 12ten Oktober 1813.

Graf Reigersberg

Durch den Minister
der
General Sekretär
v: Kremmer

M: J. K.

Wir finden euren berichtlichen Antrag vom 7 dieß Monats den wegen Diebstahl mit gewaltsamer Erbrechung prozessirten Michael Weinberger betr: welcher Antrag dahin gerichtet ist, daß Wir noch von der Verurtheilung des Inquisiten Unseren Beschluß über die allenfallsige Milderung der Strafe aus Gnade und über den Grad dieser Milderung vorläufig fassen und euch bekannt machen möchten, damit hiedurch erst eine Entscheidung dieser Sache, insbesondere die Beantwortung der Frage möglich werde, nach welchem Gesetz Inquisit zu richten sey, ob nach österreichischem, oder nach bairisch Gesezbuch? höchst ungeeignet und [illegible], wie euch von selbst würde eingeleuchtet haben, wenn ihr nur einigermassen bedacht hättet, daß eine Begnadigung vor der Verurtheilung un- I.
denkbar und juridisch unmöglich sey.

Welches Gesetz in Anwendung komme? ist so klar und II.
deutlich entschieden, daß, wer keine Schwierigkeiten sucht, oder selbst sich schafft, auch in dem vorliegenden Falle sich schwerlich

in einer Verlegenheit finden wird. Wir begnügen uns, auch auf die Worte des Promulgations-Edikts Art. 2 hinzuweisen, wo es heißt:

„ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen Gesetzen <u>mit einer bestimmten Strafe bedroht waren, welche gelinder ist</u>, als diejenige, die „das gegenwärtige Gesetzbuch verordnet."

In diesen Worten ist ganz deutlich ausgesprochen,

1.) daß, um zu entscheiden, welches Strafgesetz zur Anwendung komme, zunächst darauf zu sehen sey: ob die älteren Strafgesetze (: das Wort, Strafgesetz, in seiner strengen Bedeutung genommen, als ein <u>die Strafe drohendes Gesetz</u> :) eine <u>unbestimmte</u> (: willkührliche :) Strafe drohen, oder nicht? In jenem Falle geht immer das <u>neue</u> Strafgesetzbuch, welches nur bestimmte Strafen droht, dem älteren unbestimmten Strafgesetze vor, wenn gleich dieses, weil gesetzliche Unbestimmtheit die richterliche Milde und Willkühr begünstiget, dem Angeschuldigten vortheilhafter seyn kann, als das neue.

2.) Sind beyde, das alte und das neue Strafgesetz, in ihrer Strafdrohung <u>bestimmt</u>, so geht dasjenige vor, welches nach seinem <u>Inhalte</u>, das ist, nach der von ihm <u>ausgesprochenen Strafe</u> beurtheilt, gelinder ist.

Da es nach dem wortdeutlichen <u>Inhalte</u> des Art: 2 blos auf den Inhalt und die <u>Beschaffenheit des strafdrohenden Gesetzes</u> ankömmt, so folgt,

3.) daß bei Beurtheilung der Frage: welches Gesetzbuch zur Anwendung komme? nicht der Umstand entscheide, ob nach diesem oder jenem die <u>Gewalt des Richters</u> mehr oder weniger ausgedehnt, der richterlichen Willkühr ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt ist; am gewissesten aber

4.) daß der Grad der nach der Verurtheilung zu erwartenden <u>Begnadigung</u> über den Vorrang des einen Strafgesetzes vor dem

andern nichts entscheiden könne.

Durch diese grammatische Auslegung und logische Exposition des unsers allegirten Art. 2 werdet ihr in Stand gesetzt seyn, denselben auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Was ferner die andere Verlegenheit betrifft, worin ihr euch, nach eurer Behauptung befindet, nämlich unter welche der in dem Art. 349 bestimmten Urtheilsfragen, die Frage, nach welchem Gesetze zu richten? zu subsumiren sey; so dient euch zur Antwort: unter die dritte Urtheilsfrage, welche lautet: welche Strafe wider den Angeschuldigten zu erkennen sey? denn bekanntlich gehört zu den ersten Motiven, welche das richterliche Urtheil über das Maaß der Strafe bestimmen, der Inhalt des Strafgesetzes. III.

Wenn also nach eurem Berichte bey der dritten Urtheilsfrage, drey Votanten :/ den Referenten eingeschlossen :/ auf 4 Jahre Arbeitshaus stimmten, weil sie das neue Strafgesetzbuch für anwendbar hielten, drey andere Votanten für 2 Jahre sich erklärten, weil sie das österreichische Gesetzbuch für anwendbar glaubten; so kann nur der §. 3 des Art. 350 zur Anwendung kommen, worin es deutlich heißt: IV

„Sind bei der zweiten oder dritten Urtheilsfrage die Stimmen in zwey verschiedene Meinungen gleich getheilt, so ist die Entscheidung nach derjenigen Meinung zu fassen, welche dem Angeschuldigten günstiger ist."

Da nun zwey Jahre Strafarbeitshaus dem Angeschuldigten günstiger sind als vier, so war wohl die Conklusion sehr leicht zu fassen. Aus der von euch erhobenen Bedenklichkeit sehen Wir übrigens deutlich, daß die ganz einfache, auf das kleinste vorgeschriebene Methode der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung, wie sie in dem Art. 349 und 350 vorgeschrieben worden, von euch ganz und gar nicht gefaßt worden ist.–

Die euch hiemit ertheilte Belehrung wird euch als Einleitung in das genauere Studium derselben dienen können, welches Wir euch dringend anbefehlen müssen, da Wir der Würde der gesetzgebenden Gewalt nur das eingeräumt finden können, gesetzliche Erklärungen, nicht aber bloße Belehrungen zu ertheilen.

Die Akten folgen zurück. München den 12ten Oktober 1813

An das Präsidium des königl. Appellationsgerichts für den N. Kreis

Den wegen Diebstahl mit gewaltsamem Einbruche angeschuldigten Michael Steinberger btr.

N. 3914 praes. den 13 Okto. 1813 beim k. Oberappell. Gericht.

Abschrift. 9.

5297.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats=Minister Graf von Reigersberg

An das

Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Der von dem königl: Appellationsgericht für den (N.) Kreis über die Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches Theil II Titel III Artikel 151 erstattete Anfrags=Bericht vom 13ten praesent: 18s dieses Monats p: wird nebst der untern heutigen darauf erfolgten Entschließung in Abschrift zugefertiget. München den 19ten October 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General=Sekretär
v. Kramer.

M: J: K:

Es kann dem praktischen Geschäftsmanne nicht unbekannt seyn, daß es andere weit mehr sichernde, und gleichwohl mit der gegen einen jeden Angeschuldigten zu beobachtenden Humanität verträglichere Vorsichts=Maasregeln gebe, um Gerichts=Personen vor Mißhandlungen zu sichern, als Ketten. Eure berichtliche Anfrage vom 13ten praesentirt 18ten d. M: hätte daher bei einigem Nachdenken füglich um so mehr unterbleiben können, als das Erscheinen eines Inquisiten frey von Ketten vor Gericht nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches Th: II Art: 151 längst in den meisten Provinzen Unsers Reiches Sitte war. Es hat daher bei dieser gesetzlichen Bestimmung sein Verbleiben. München den 19ten Oktober 1813.

An das

königl: Appellationsgericht für den (N.) Kreis also ergangen.

Eures Anfrags=Bericht
über die Vorschrift des
peinlichen Gesetzbuches Theil II
Titel III Artikel 151 betref:

N: 4036. praes: den 20ten Okto: 1813. beim Oberapp: ght:

10.

Abschrift.
5320.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs:

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An das

Oberappellationsgericht des Königreichs Baiern.

Der von dem Präsidium des königl. Appellationsgerichts für den Unter-donaukreis erstattete Bericht vom 15ten dieses Monats, nebst der hierauf unter dem Heutigen erlassenen Entschließung, die Bestellung eines Korreferenten in der Untersuchungssache die Prantlische Bande betreffend, wird in der Abschrift zur Wissenschaft zugefertiget.

/.

München den 22ten Oktober 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Kammerer.

M. J. K.

Die unter dem 15ten praesent. 18. Okt. in Betreff der Prantlischen Bande von euch berichtlich erhobene Bedenklichkeit, als bedürfe es in Sache eines Korreferenten, weil die Akten nach dem alten Gesetzbuche ohne Defension für geschlossen erachtet würden, mithin den Inquisiten die Wohlthat der Vertheidigung, welche ihnen das neue Gesetzbuch zugesteht, und der Vortheil der Correlation, worauf sie nach der älteren Einrichtung Anspruch hatten, verloren gehen würde. — diese Bedenklichkeit erledigt sich durch die Betrachtung, daß gemäß Unserem Strafgesetzbuche nach publicirten Erkenntnisse erster Instanz nicht nur die Revision, sondern auch eine Vertheidigung zum Zwecke dieser Revision gestattet ist, folglich was in dem gegenwärtigen Falle von dem Spruch erster Instanz verloren gehen möchte, durch diejenigen Rechtsmittel und Wohlthaten, welche dem Spruche erster Instanz nachfolgen, hinreichend wieder ersetzt wird.

München den 22ten October 1813

An das
Präsidium des königl. Appellationsgerichts für den Unter-donau Kreis also erlassen worden.

Die Prantlische Bande
betreffend.

N: 4067. Praes: den 22t Octbr 1813. beim k. Oberapp: ght.

Abschrift.
Nr. 5246.

Max Joseph
Von Gottes Gnaden König von Baiern!

Da Wir wahrgenommen haben, daß der Artikel 2 Unsers Promulgations-Patentes des Straf-Gesetzbuches von manchen Gerichten mißdeutet werde, so haben Wir eine nähere Erläuterung jenes Artikels für zweckmäßig erachtet, und verordnen hiemit:

1. Wenn nach den bis zum ersten Oktober dieses Jahres gültig gewesenen Gesetzen eine gelindere Strafgattung, als das neue Gesetzbuch verordnet, statt gefunden hätte, zum Beispiel, wenn die Handlung nur als Vergehen, also nicht mit einer Criminal-Strafe, oder nur mit Arbeitshaus, im Gegensatz des Zuchthauses bestraft worden wäre, und nach dem neuen Strafgesetzbuch eine der Gattung nach höhere Strafe zur Folge hat, so sollen die vor dem ersten Oktober dieses Jahres vorgefallenen Handlungen nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen bestraft werden, weil solche Gesetze, wenn sie auch jene Straf-Gattung nicht ganz genau bestimmen, wenigstens insoweit als bestimmt anzusehen sind, daß nach denselben die in Unserem Gesetzbuch angedrohte höhere Strafgattung nicht eintreten würde.

2. Die dem richterlichen Ermessen nach den vorigen Gesetzen überlassene Dauer solcher nicht genau [genug] bestimmten Strafen ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen Unsers Gesetzbuches abzumessen, es darf jedoch die in Nummer 1 benannte Strafgattung nicht überschritten werden.

3. Da die verschiedenen vormals gültigen Strafgesetze theils die Straf-Gattungen nach ihrer Eigenschaft nicht scharf genug unterscheiden, theils Straf-Gattungen vorschreiben, welche nicht ganz mit der in Unserem Gesetzbuch angenommenen Strafgattungen übereinstimmen, und diese Verschiedenheit selbst darauf Einfluß haben kann, ob eine vor dem ersten Oktober dieses Jahres begangene Handlung als Verbrechen oder als Vergehen zu bestrafen sei; so erklären Wir, daß

a.) Handlungen, welche den vorigen Gesetzen gemäß weniger als einjährige Freiheits-Strafe nach sich gezogen hätten, wenn sie gleich in

Unserem Gesetzbuche für Verbrechen erklärt sind, alsdann nur mit Gefäng-
niß als Vergehen bestraft werden sollen; ingleichen tritt

b.) bei solchen vor dem ersten October vorgefallenen Handlungen die Strafe des Arbeitshauses ein, wenn die nach den vorigen Gesetzen anzuwendende Strafe in einer einjährigen bis achtjährigen Freiheits-Strafe besteht, wofern das im Theil I Artikel 16 bestimmte Maximum des Strafarbeitshauses nicht übersteigt.

c.) bei Handlungen, welche vermöge der vorigen Gesetze mit lebenslänglichen Ketten zu bestrafen sind, kommt die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zur Anwendung.

d.) Ist eine Handlung in Gemäßheit dessen, was Wir gegenwärtig unter Numer 1 erläutert haben, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche über schweren Polizei-Übertretungen zu beurtheilen, so soll dieselbe, wenn sie Unserem Strafgesetzbuche zufolge ein Verbrechen oder Vergehen ist, als ein Vergehen behandelt, und darüber von Unseren Appellationsgerichten erkannt werden. Die Hinweisung jener Handlungen an die Polizey-Behörden findet daher nur alsdann statt, wenn eine solche Handlung Unserem Straf-Gesetzbuche zufolge weder Verbrechen noch Vergehen ist.

Bei allen von dem ersten October dieses Jahres begangenen strafbaren Handlungen habt ihr den Artikel 2 des Promulgations-Patents, verbunden mit den gegenwärtigen nähern Erläuterungen, genau einzuhalten.

München den 26ten October 1813.

Max Joseph.

An
das Oberappellationsgericht für das König-
reich Baiern

Die Erläuterung des Artikels 2 des
Promulgations-Patents des Straf-
gesetzbuches betreffend.

Graf Reigersberg.

Auf
königl: allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v: Mannmer.

Nro: 4137 praes: d: 27. Okt: 1813 bei dem k: Ober-Appell: Gericht.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bey Abfaßung des neuen Strafgesetzbuches den vorzüglichsten Bedacht dahin genommen, demselben die möglichste Vollständigkeit und Deutlichkeit geben zu laßen, auch um Unseren mit der Rechtspflege beauftragten Staatsdienern das Studium dieses neuen Gesetzes zu erleichtern, und sie mit dem Geiste desselben vollkommen bekannt zu machen, die Abfaßung ausführlicher Anmerkungen zu deßen näheren Erläuterung angeordnet. Wenn Wir gleich hiedurch künftigen Gesuchen um authentische Erklärung möglichst vorgebeugt zu haben glauben, so ist doch vorherzusehen, daß sich vorzüglich in den ersten Jahren mancherley Zweifel und Anstände ergeben werden, welche Anfragen verschiedener Art veranlaßen werden. Wir erachten daher für nothwendig, für die Erledigung derselben folgende nähere Vorschriften zu geben.

1.) Bey jedem Appellations-Gerichte hat der Präsident zwey Räthe zu ernennen, welche als beständige Referenten über die vermöge des Strafgesetzbuches Theil II. Artikel 16. Paragraph 2. von den Untergerichten an dasselbe gelangenden Anfragen in dem Plenum den Vortrag führen.

2.) Das Appellationsgericht hat sodann diese Anfragen ohne weiteres zu erledigen, es wäre denn, daß dasselbe selbst über die Entscheidung gegründete Zweifel hegen würde, in welchem Falle gutachtlicher Bericht an Unser Oberappellationsgericht zu erstatten ist.

3) Gleiche berichtliche Anfrage haben die Appellationsgerichte an dieses oberste Tribunal über jene Zweifel und Anstände zu erstatten, welche sich bey denselben selbst ergeben, und welche sie aus dem Gesetzbuche und den Anmerkungen nicht lösen zu können glauben.

4. Bey dem Oberappellationsgerichte ist durch den Präsidenten ein aus einem Vorstande und sechs Räthen bestehender Senat anzuordnen, von welchem alle von den Appellationsgerichten einkommenden Anfragen entweder durch eine geeignete Entschließung erledigt, oder in zweifelhaften Fällen mit gutachtlichem Berichte zur Entscheidung an Uns eingefördert werden.

5.) Am Schluße eines jeden Semesters, und zwar am 31ten März 1814, zum erstenmale sind sowohl das Oberappellationsgericht, als sämtliche Appellationsgerichte verbunden, über alle von denselben in diesem Zeitraume erledigten Anfragen an Uns umständlichen Bericht zu erstatten.

6.) Damit endlich bei allen Senaten der Appellationsgerichte nach glei-

hen Grundsätzen und Ansichten verfahren werde, so wollen Wir, daß auch selbst in den besondern Untersuchungsfällen, wo dem Untersuchungs-Richter in Hinsicht der Anwendung des Strafgesetzbuches eine Zurechtweisung oder Belehrung ertheilt werden solle, vor Ausschreibung derselben, die nach gegenwärtiger Entschließung Numer angeordneten zwey Räthe vorläufig davon in Kenntniß gesetzt, und mit ihren Gutachten vernommen werden sollen. Eben so soll auch bei dem Oberappellationsgerichte in ähnlichen Fällen der zur Entscheidung der vorkommenden Anfragen angeordnete Senat mit seinem Bedenken über die in Frage stehende Belehrung jederzeit vernommen werden, und wenn sich beyde Senate darüber nicht vereinigen können, so ist die Sache an Unser geheimes Ministerium der Justiz zur Entscheidung einzusenden.

Von eurem und der Appellationsgerichte bewährtem Diensteifer erwarten Wir die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und tragen euch auf, letztere zur Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen.

München den 26ten Oktober 1813.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Kummer.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.
Die Erledigung der Anfragen
über das Straf-Gesetzbuch
betreffend.

№ 4135. Praes. den 27. Oktober 1813. beim Oberappell. Gericht.

Abschrift.
№ 5249.

13.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Sr Majestät des Königs der Staats Minister Graf v. Reigersberg
an
das Königl: Ober-Appellationsgericht.

/. In der Beilage folgt eine Abschrift der unterm heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Illerkreis hinsichtlich einiger Anfragen wegen des neuen Strafgesetzbuches erlassenen, und sämtlichen Appellationsgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft.

München den 26ten Oktober 1813.

Gf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v Neumer.

M. J. K.

Die mittelst Berichts vom 11ten praes. 15ten d. M. eingesendeten Anfragen des Landgerichts Dornbirn über einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind allerdings nach eurer richtigen Bemerkung größtentheils von der Art, daß die unerheblichen Zweifel sogleich durch Entschließung hätten von euch sollen erledigt werden, und euer berichtliches Gutachten nur auf die übrigen zu beschränken gewesen wäre. Zur ersten Klasse gehören die im zurückgesendet werdenden Berichte enthaltenen Anfragspunkte Num: 1.3.4.5.6. 8.10.11.13. und 14, welche sich ohne tiefes Studium des Gesetzbuches lösen lassen, einer authentischen Erläuterung nicht bedürfen, und lediglich von euch durch Entschließung an das Landgericht Dornbirn zu erledigen sind. Was die zur zweyten Klasse gehörenden Anfrags Punkte betrifft, so verweisen Wir euch zu Num: 2. lediglich auf Unsere allgemeine erläuternde Verordnung über den Art. 2. des Promulgations Patents. Ad 7. Die Akten müssen am Schluße der Untersuchung geheftet an das Appellationsgericht eingesendet werden. Höchst unerwartet und auffallend war es Uns, daß das Landgericht glaubte, die Akten dürften des Heftens wegen einem Buchbinder anvertraut werden. Es versteht sich von selbst, und zum Ueberfluß befehlen Wir es ausdrücklich, daß die Untersuchungs-Akten im Lokale des Untergerichts selbst, und unter Aufsicht geheftet werden sollen, wozu sich leicht aus dem Amts-Personal ein taugliches Individuum finden wird. Ad 9. Der Zweifel des Landgerichts über die Artikel 209. 211. und 279. hebt sich, sobald aus dem Artikel 211. das unrichtige Allegat des Artikels 279 gestrichen wird. Nur die im Artikel 278 benannten

untüchtigen Zeugen dürfen nicht vereidet werden, und selbst derjenige Zeuge, der et-
wa unbeeidigt und summarisch vernommen worden, darf in der Folge, wenn er bey
jener Vernehmung durch Widersprüche oder offenbare Unwahrheit sich untüchtig ge-
macht hat, in dieser Sache nach Art: 279. als Zeuge nicht vereidet werden. Ad 12. Die
vormals übliche allgemeine Frage, ob der Zeuge wegen eines Verbrechens oder
Vergehens in Untersuchung oder Strafe gezogen worden, ist in der Regel hinweg-
zulassen, da sie auf viele Zeugen z. B. Adeliche und Staatsdiener oder Militärper-
sonen nicht passend ist, auch kein Zeuge seine eigene Schande zu bekennen gezwun-
gen werden kann. Bey Personen, deren Leumund nicht bekannt ist, kann und
wird das Gericht durch Nachfragen bey der Obrigkeit genauere Nachrichten erhal-
ten, als sich von der Antwort auf die Frage erwarten läßt. Nur bey unbekannte[n]
Personen, oder wo das Gericht einen besondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit e[i]-
nes Zeugen zu bezweifeln, mag jene Frage gestellet werden. Hiernach ist das La[nd]-
gericht Dornbirn zu bescheiden.

München den 26ten Oktober 1813.

An
Das königl: Appellationsgericht für den Illerkreis
also ergangen.

Anfragen über das
Strafgesetzbuch betr:

No 4150. Praes: d. 28. Okt. 1813. beim königl: Ober-Appell. Gericht.

Abschrift.
№ 5262.

14.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl
Sr. Majestät des Königs der Staats Minister Graf v. Reigersberg
An
das königliche Oberappellationsgericht.

In der Beilage folgt eine Abschrift der unterm Heutigen an das königliche Appellationsgericht für den (N.) Kreis in Betreff der wegen Diebstahls prozessirten Joseph Scherer und Abraham Bauchinger erlassenen Entschließung zur Wissenschaft. München den 26ten Oktober 1813.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremmer.

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 8ten präsentirt 16ten dieses eröffnen Wir euch unter Remission der eingesendeten Joseph Scherer und Abraham Bauchingerschen Untersuchungs-Akten, daß ein Gegenstand, der zu einem Anfrags-berichte über den wahren Sinn des Artikels 2. Unsers Promulgations Patents geeignet war, nicht im Wege eines voreiligen Begnadigungs Antrags Uns hätte vorgelegt werden sollen. Begnadigungs Anträge können nicht eher statt finden, als nachdem das Straf Erkenntniß rechtskräftig ist. Wenn euch der Sinn des besagten Artikels 2. unzweifelhaft schien, so mußte von euch, da ihr auf zwanzigjähriges Zuchthaus erkannt, die Sache in den Weg der nothwendigen Revision eingeleitet, nach Theil II Art: 366. verfahren, und der Begnadigungs Antrag mit der Akten Einsendung an das Oberappellations Gericht verbunden werden.

Was das Erkenntniß gegen Joseph Scherer angeht, so tragen Wir euch unter Hinweisung auf die unterm heutigen ergangene allgemeine erläuternde Vorschrift andurch auf, die Sache in Reproposition zu bringen, und nach den zur Zeit der begangenen Handlung gültigen Gesetzen zu entscheiden.

Hinsichtlich des Abraham Bauchinger haben Wir ungerne bemerkt, daß ihr euch doppelt von klaren Gesetzen in der Beurtheilung entfernt habt. Dessen Handlung haltet ihr nach dem österreichischen Gesetzbuche §: 154. deswegen nicht für ein Verbrechen, weil keiner der begangenen Diebstähle für sich

allein mehr als den Werth von fünf Gulden Wiener Währung beträgt. Allein ihr habt dabei auch den §. 153. nicht Rücksicht genommen, welcher die *allgemeinen* Vorschriften über die Berechnung des Betrags bei Diebstählen enthält, und durch die Worte:

„was in einem *oder* mehreren Angriffen gestohlen worden"

klar ausspricht, daß der Betrag des Diebstahls nicht nach dem Werthe jedes einzelnen Angriffes, sondern im Falle mehrerer Angriffe nach dem *Gesamt Betrage* des in mehreren Angriffen Gestohlenen zu berechnen sey; da nun der Werth aller Entwendungen zwölf Gulden beträgt, und die Diebstähle in Gesellschaft eines Diebsgenossen verübt worden, so kömmt der §. 154. Numero II. Litera a zur Anwendung, welchem zufolge Bauchinger eines Verbrechens schuldig, und nach §. 157. zu bestrafen ist.

Wäre aber derselbe nach dem österreichischen Strafgesetzbuche auch nur einer *schweren* Polizey Übertrettung schuldig, so bleibt es dennoch auffallend, daß ihr die Sache, weil sich *nichts kriminelles* herausgeworfen habe, geradehin an die Polizey Behörde verweisen wolltet, als ob ihr nicht auch über *Vergehen*, besonders bei Theilnehmern an Verbrechen, nach Theil II. Art. 14. Numero 2, zu entscheiden hättet; und als ob nicht zwischen Verbrechen und leichten Polizey Übertrettungen die Vergehen in der Mitte stünden, welche in den meisten Fällen die Handlungen in sich fassen, welches das österreichische Gesetzbuch unter die *schweren* Polizey Übertrettungen gestellt hat.

Wir befehlen euch daher, bei der wiederholten Beurtheilung des Joseph Scherer, auch über die, jedoch nach den österreichischen Gesetzen abzumessende Strafe des Abraham Bauchinger zu erkennen.

München den 26ten Oktober 1813.

An
das königliche Appellationsgericht des (N) Kreises
also erlassen worden.

Die wegen Diebstahls arre-
stirten Joseph Scherer,
und Abraham Bauchinger
betr.

№ 4136. Praes: d. 27ten Oktober 1813 beim Oberappell. Gericht.

Abschrift.

No 5347.

15.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euern Bericht vom 18ten präsentirt 20ten dieses, die Untersuchungs-Sache gegen Johann Geiger wegen Brandlegung betreffend, eröffnen Wir euch hiemit:

Wir billigen vollkommen eure Ansichten über das in dieser Sache von dem Appellationsgerichte zu (N.) am 30ten July laufenden Jahres abgefaßte höchst auffallende, wegen gesetzwidriger Schonung eines schweren Mißethäters tadelswürdige Erkenntniß. Was indessen euren berichtlichen Antrag betrifft, daß von Uns, für den Fall der dereinstigen Entlassung dieses Inquisiten aus seinem Strafорte, die geeignete Sicherheits-Maßregel im Voraus ausgesprochen werden möge, so finden Wir um so mehr Anstand, diesen euren Antrag zu genehmigen, als bereits in dem Strafgesetzbuche selbst, Theil II. Art. 401. §. 1. die Anwendung polizeylicher Sicherung-Mittel gegen diejenigen, welche aus dem Zuchthause entlassen werden, gesetzlich vorgeschrieben ist. Ueber die Art und Beschaffenheit dieser gegen Entlassene zu beobachtenden Sicherungs-Maß-Regeln werden überdieß in dem künftigen Polizey-Straf-Gesetzbuche noch besondere nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden. Die Akten folgen zurück. München den 26ten Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
für das Königreich Baiern.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

Die Untersuchungs-Sache
gegen Johann Geiger wegen
Brandlegung betr.

No 4138 Praes. d. 27ten Oktober 1813. beim Oberappell. Gericht.

Abschrift.
5475.

16.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.

Auf Befehl
Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister
Graf von Reigersberg
An das
Königliche Oberappellations-Gericht.

Nachstehende Entschließung wurde unterm Heutigen an das K: Appellationsgericht für den Salzachkreis auf eine Anfrage, das Befugniß jener Landgerichte, welche keine Criminalgerichte bilden, in Criminalsachen betreffend, erlassen, und wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

Auf Befehl p:

Die im Berichte vom 24ten präsentirt 27ten Okt. dieses Jahres gestellte Anfrage: „Ob in den Kreisen des Königreiches, wo nebst den Landgerichten ordentliche Criminalgerichte bestehen, die Landgerichte nur als Polizei-Behörden in peinlichen Sachen zu betrachten, welche nur in eilenden Fällen nach Artikel 11 dann 19. 20 und 21 des zweiten Theils zu verfahren haben?" löset sich bei Zusammenstellung und Vergleichung sämmtlicher hierüber Ziel und Maas gebenden Stellen des Strafgesezbuches von selbst.

Nach dem Artikel 11 zweiten Theils steht zwar nur den zu Criminal-Untersuchungen besonders ermächtigten Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen zu.

Allein nach Artikel 18 und 19 sind sogar alle Polizei-Behörden verpflichtet, den Verbrechen und Vergehen zuvorzukommen, sie in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That die Ausübung der Straf-Gerechtigkeit zu unterstützen – sie sind insbesondere verbunden:

1.) von Verbrechen und Vergehen, oder deren Anzeigungen den Untersuchungs-Richter in Kenntniß zu sezen;

2.) zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert werden;
3.) in eilenden Fällen alles, was zu unverzüglicher Erforschung des Verbrechens gehört, selbst zu besorgen, und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben; etc.

Nach Artikel 201 erläßt der Richter an die seinem Gerichtsbezirk untergebenen Zeugen die Ladung unmittelbar, andere aber werden von den einschlägigen Gerichten daher zur Abhörung angewiesen, oder, wo dieses wegen zu großer Entfernung unthunlich, über die den Hilfsschreiben beizulegenden Verhörs-Punkte vernommen.

Nach Artikel 276 können in eilenden Fällen Zeugen-Aussagen auch von andern als den Untersuchungsgerichten giltig vorgenommen werden, wenn sie

1.) von einem gehörig besetzten Civil-Gerichte, oder
2.) unter den oben Artikel 19 (Nummer 3, und Artikel 20. bestimmten Voraussetzungen, von einer Polizei-Behörde förmlich zu Protokoll vernommen werden.

Wenn alle diese Gesetzesstellen gehörig beobachtet, verglichen und angewendet werden, so lösen sich die Zweifel des Appellationsgerichts selbst, und die Justizpflege in peinlichen Sachen wird auch in den Bezirken, wo nebst den Landgerichten Criminalgerichte bestehen, durch gemeinschaftliche Einwirkung ihren ungehinderten Gang gehen.

Hiernach ist sich zu achten. München den 31sten Oktober 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Naumann.

Die Befugniß jener Landgerichte in Criminal-Sachen, welche keine Criminalgerichte bilden, betreffend.

N: 4219. praes: den 2ten Novemb: 1813 beim Oberapp. Gericht.

Abschrift.

No. 5617.

17.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Sr. Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende, den 2ten November dieses Jahres an sämtliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate erlassene Entschließung, die Abwandlung der an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betreffend, wird zur Wissenschaft zugefertiget.

Auf Befehl p.

"Seine Majestät haben auf den erstatteten Vortrag entschieden, daß die Untersuchung und Bestrafung der von Civil-Personen an Militär-Wachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen vor die Civil-Gerichte gehören, welches dem königlichen General-Kommissariat zur Wissenschaft eröffnet wird."

München den 4ten November 1813.

Gf Reigersberg.

Die Abwandlung der an Militär-Wachen verübten Beleidigungen betreff.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No. 4263. Praes. den 5ten November 1813. beim königl. Oberapp. Gericht.

Abschrift. Königreich Baiern.

5789. Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister

Graf von Reigersberg,

An das

Königl: Oberappellationsgericht.

In der Beilage folgt eine Abschrift der unterm heutigen an das königl: Appellationsgericht für den Illerkreis auf die Anfrage wegen Beiziehung eines oder mehrerer Chirurgen bei Obduktionen erlassenen Entschließung zur Wissenschaft, auf den Bericht vom 13ten praesentirt 15ten dieses Monats nebst Rückschluß der Beilagen. München den 21ten November 1813.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
Auf Befehl p: General-Sekretär
v: Naumann.

Die in dem Berichte vom 25ten praes: 28ten vorigen Monats gestellte Anfrage wegen Beiziehung eines oder mehrerer Chirurgen neben dem Gerichtsarzte bei Obduktionen wird durch die nächstens im Drucke erscheinenden Anmerkungen gehoben, und die betreffende Gesetzstelle näher erläutert werden.

Bis daher ist das k: Landgericht zu Schwabmünchen auf seinen wegen der entleibten Katharina Feinebaud erstatteten hierbei zurückfolgenden Bericht anzuweisen, wie folgt: Der erste Paragraph des Artikels 243 bestimme; daß der Leichenbeschau gültigerweise durch

einem Gerichtsarzt vorgenommen werden könne, ohne daß die Zu-
ziehung eines verpflichteten Chirurgen absolut nothwendig wäre.
Indessen verstehe es sich von selbst, daß, wenn der Gerichtsarzt aus
irgend einer Ursache z. B. (Mangel an Übung, Altersschwäche s. anders,
die Sektion nicht selbst vornehmen könne, dieselbe durch einen Chirur-
gen, welcher auch nach §: 2 und 3 des Artikels 242 das Gutachten mit-
zuunterschreiben hat, vorzunehmen sey, daß jedoch die ganze Sektion nicht
anders als in Anwesenheit und unter Leitung und Aufsicht des Gerichts-
Arztes geschehen dürfe.

Überhaupt sei der Untersuchungs-behörde durch den Artikel 242.
das Befugniß keineswegs entzogen, bei Obduktionen, wenn sie es nöthig
oder räthlich finde, neben dem Landgerichtsarzte noch einen verpflichteten
Chirurgen beizuziehen.

Dagegen aber sei die Zuziehung zweier Wundärzte nach §: 2 des Artikels
243 nur in Nothfällen, wenn kein Arzt anwesend ist, zuläßig.

München den 21ten November 1813.

An das
königl: Appellationsgericht für den Illerkreis also ergangen

Die Anfrage des Appellations-
gerichts für den Illerkreis
wegen Beiziehung eines oder
mehrerer Chirurgen bei
Obduktionen betreffend.

N: 4477 praes: den 22ten Nov: 1813 beim königl: Oberappg: Gericht.

19.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An das

königliche Oberappellationsgericht.

(Über einige Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs wurde unter heutigem an das k: Appellationsgericht für den Mainkreis nachfolgende Erläuterung erlassen, welche auf den Bericht vom 20ten präsentirt 26. dieses Monats nebst Rückschluß der Beilagen zur Wissenschaft eröffnet wird.

M: J: K:

Wir eröffnen Unserem Appellationsgerichte des Mainkreises auf dessen Bericht vom 5ten präsent: 9ten November dieses Jahres über die darin enthaltenen Anfragen, die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches betreffend, nach Vernehmung Unsers Oberappellationsgerichts folgendes:

1.

Auch diejenigen Unserer Untergerichte, welche dermal nicht zugleich als Criminalgerichte aufgestellt sind, sind kompetente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen, und es hat daher über diesen Punkt bei der von Unserem Oberappellationsgerichte auf Unsere besondere authorisation am 4ten October dieses Jahres ausgeschriebenen Entschließung in Nummer 6.*) sein Verbleiben.

2.

In Hinsicht auf die zweite Anfrage ist sich nach dem Buchstaben des Gesetzes (Artikel 367. Theil I.) zu halten, und es sind körperliche Mißhandlungen, wenn sie die in dieser Gesetzstelle enthaltenen Kennzeichen an sich tragen, als Vergehen zu untersuchen, und zu bestrafen.

Unser Appellationsgericht hat hiernach die ihm untergebenen Untergerichte zu belehren.

München den 29ten November 1813.

Graf Reigersberg

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Stürmer

Einige Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs betr.

N: 4582. Praes: den 1ten Dezemb. 1813 beim k. Oberapp. gst.

*) Ober-Appell: g: colleg: act $\frac{23}{1813}$ Nro: 16.

Abschrift.

No 5927.

20.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Sr. Majestät des Königs der Staats Minister Graf v. Reigersberg

an

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen an das Direktorium des königl. Appellationsgerichts für den Mainkreis wegen einigen Bedenken über den bey Einführung des Strafgesetzbuches zu beobachtenden Geschäftsgang erlassene Entschließung wird abschriftlich zur Wissenschaft auf die Berichte vom 18ten präsentirt 23ten des vorigen, und vom 13ten präsentirt 23ten dieses Monats unter Rückschluß des eingesendeten Vortrages mit der Bemerkung mitgetheilt, daß dieses Rescript sämtlichen übrigen Appellationsgerichts-Direktorien zur ebenmäßigen Nachachtung mitgetheilt worden sey.

München den 30ten November 1813.

Gf Reigersberg.

Durch den Minister

der

General-Sekretär

v. Kremer

M. J. K.

Auf die über einige Bedenken hinsichtlich des bey Einführung des Straf-Gesetzbuches zu beobachtenden Geschäftsganges unterm 14ten präsentirt 23ten, dann unterm 20ten präsentirt 23ten vorigen Monats erstatteten Präsidial-Berichte ertheilen Wir euch nach Vernehmung Unsers Oberappellationsgerichts folgende Entschließungen:

Erstens. Die Bildung ständiger Senate findet bey Unseren Appellationsgerichten nicht statt, sondern die Abtheilung der Räthe in die verschiedenen Senate an jedem Sitzungs-Tage bleibt, wie bisher, dem Ermessen des Präsidenten nach Maasgabe der Dringenheit der zum Vortrage bereit liegenden Arbeiten überlassen, so wie auch die Anordnung des Directoriums in denselben. Um jedoch, wenn Wir es in der Folge

nothwendig befinden sollten, eine auf die Erfahrung gegründete allgemeine Vorschrift über das von den Senaten hiebey zu beobachtende Verfahren geben zu können, so haben die Vorstände sämmtlicher Appellationsgerichte nach Verlauf von sechs Monaten nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches, sohin am Schluße des ersten Quartals 1814 anzuzeigen:

a) welche Grundsätze und Ordnung sie in Zusammensetzung der Senate und im Vortrage der verschiedenen Straf- und Civil-Rechtssachen seit dem 1ten Oktober laufenden Jahres befolgt haben;

b) mit welchem Erfolge für die Beförderung der Geschäfte dieses geschehen, und

c) welches Verhältniß sich unter den verschiedenen Gegenständen der richterlichen Amts-Verrichtungen binnen dieser Zeit hervorgethan habe.

Zweytens. Die Sitzungs-Protokolle sind nach Verschiedenheit der vorgetragenen Gegenstände gesöndert zu führen, so daß

a) für Criminal-Sachen,

b) für Civil-Straf-Sachen erster, und

c) zweyter Instanz, endlich

d) für bürgerliche Rechts-Sachen, – eine besondere Protokolle zu halten sind; wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn in dem nämlichen Senate an einem Tage mehrere Gattungen Vorträge erstattet werden, solche mit den Nummern und Beschlüßen in ein und dasselbe Protokoll aufgenommen werden müßen.

Drittens. Das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 351. und 474. verordnet, daß in Criminal- so wie in Civil-Strafsachen bey jeder der bestimmten Urtheils-Fragen besonders alle einzelne Abstimmungen zu bemerken sind. Da es jedoch der nothwendigen Geschäfts-Beförderung hinderlich seyn würde, wenn alle einzelnen Abstimmungen zu Protokoll dictirt werden sollten, auch die Gründe der Stimmen-Mehrheit in dem Vortrage des Referenten, oder doch in den

Erkenntnisse beyzufügenden Entscheidungs-Gründen (bey deren Adjustirung ohnehin jeder Rath seine nöthig befundenen Bemerkungen machen kann) enthalten seyn müssen, überdieß auch jedem Votanten frey stehet, die Gründe seiner Abstimmung schriftlich zu Protokoll zu geben, so wird dem Gesetze Genüge geleistet, wenn die Protokollirung der einzelnen Abstimmungen allenfalls nach folgendem Muster vereinfachet wird.

Auf die erste Urtheilsfrage: Einhellig mit dem Antrage des Referenten, daß die Akten zum Spruche reif seyen.

Auf die zweyte Urtheilsfrage: Nach dem Antrage des Referenten, daß der Angeschuldigte für schuldig zu achten sey. Diesem Antrage pflichten bey, die Räthe N. N. N. dagegen stimmen N. und N., daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey.

Auf die dritte Urtheilsfrage: Nach der Meinung des Rathes N. welcher die Räthe N. N. N. beytreten, daß der Inquisit mit vierjährigem Arbeitshause zu bestrafen sey; wogegen der Referent, welchem N. beytritt, auf sechsjähriges Arbeitshaus stimmt.

Nach der auf diese Art vorliegenden Stimmen-Mehrheit wird nun das Conclusum von dem Dirigenten ausgesprochen, und zum Protokoll dictirt. Es ist demnächst das Geschäft des Referenten, den Aufsatz des Urtheils mit Entscheidungs-Gründen zu entwerfen, und dem Senate zur Genehmigung vorzulegen.

Da es ferner zuweilen dem in zweyter Instanz erkennenden Richter nicht unwichtig ist, zu wissen, wie viele, und welche Stimmen für und wider das ausgesprochene Urtheil ausgefallen sind, so ist in Fällen, wo die Akten an eine zweyte Instanz, es sey bey dem nämlichen Appellations- oder bey dem Oberappellations-Gerichte gelangen, denselben ein Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle, als Abstimmungs-Protokoll beyzulegen.

Viertens. Da es schon in Hinsicht auf die öffentliche Meynung über

einem Angeschuldigten keineswegs gleichgültig ist, ob derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden, es auch in Ansehung des Rückfalles und wegen der gegen das Erkenntniß statt findenden Rechts-Mittel von Bedeutung ist, in welcher Eigenschaft das Appellations-gericht gesprochen hat, so ist solches in der Ausfertigung der Erkenntnisse bestimmt auszudrücken. Der Eingang derselben ist nach Verschiedenheit der Fälle auf folgende Art einzurichten:

"das königliche baierische Appellations-Gericht des N. Kreises als Criminalgericht- oder als Civil-Strafgericht erster (: zweyter:) Instanz "erkennt in der Untersuchungssache gegen N. wegen des Verbrechens des etc. "(wegen des Vergehens des etc.)

In Civil-Rechts-Sachen bleibt es bey der bisher gewöhnlichen Ausfertigungs-Form.

München den 30ten November 1813.

An
das Direktorium des königlichen Appellations-Gerichts für den Main-Kreis also erlassen worden.

Einige Bedenken über den bey Einführung des Strafgesetzbuches zu beobachtenden Geschäftsgang betreffend.

N. 4617. Praes. d. 3ten Dezember 1813. beim K. Oberappellationsgericht.

Copia.
6002.

M: J: K

Wir haben bereits in mehreren Entschließungen erklärt, daß Wir denjenigen Landgerichten, welche bisher keine eigentlichen Untersuchungs-Gerichte im Sinne Unsers Strafgesezbuches Theil II Artikel 17 und 458 gebildet haben, hinsichtlich der Vergehen die Eigenschaft eines Civil-Untersuchungsgerichts beilegen, und über Vergehen, so weit es mit dem Strafgesezbuch vereinbar ist, die Untersuchung innerhalb ihres Gerichtsbezirkes einräumen wollen. Um jedoch allen daraus zu besorgenden Nachtheilen und Collisionen soviel möglich vorzubeugen, haben Wir für nothwendig erachtet, hierüber folgende nähere Bestimmungen zu geben.

I. In den Bezirken, wo zwar schon Criminalgerichte angeordnet, aber noch nicht in volle Wirksamkeit getretten sind, führen ohnehin die Landgerichte die bisher gehabten Untersuchungen ohne Unterschied, noch ferners fort.

II. Der ausschließenden Competenz der bisher schon zur Untersuchung über Verbrechen und Vergehen ermächtigten Landgerichte /: Theil II Artikel 17 :/ bleiben vorbehalten:

1.) Alle Handlungen, welche im zweiten Buche des ersten Theils Unsers Strafgesezbuches als Verbrechen aufgeführt sind, und in einem vorhandenen Straffalle wegen der unter das Minimum der Criminal-Strafen herabfallenden Strafe blos als Vergehen anzusehen sind, ohne Unterschied, ob wegen des Versuches, wegen Fahrläßigkeit, wegen Alters, oder wegen einer andern Ursache eine bloße Vergehensstrafe eintritt.

2.) Die Untersuchung über Theilnehmer, Gehilfen, und Begünstiger eines Verbrechens /: Theil II. Artikel 24 :/, wenn gleich diese blos wegen Vergehen bestraft werden sollten.

3.) Die Untersuchung über körperliche Mißhandlung /: Theil I Artikel 367 :/ sobald eine Körper-Verlezung dabei vorgefallen ist, welche dem Verlezten einen Nachtheil an der Gesundheit zufügte, wenn gleich dieser Nachtheil sich als kriminell nicht sofort klar darstellen sollte.

4.) Die Untersuchung über sämmtliche Vergehen an der Person, welche in den Artikeln 370—378 des Theils I aufgezählt sind.

5.) Die Untersuchung über Betrug gegen den Familien- und bürgerlichen Stand /: Theil I Artikel 391, 392 :/

6.) die Untersuchung über Staats-Vergehen, mit Ausnahme derjenigen, welche den zur Untersuchung der Verbrechen und Vergehen bisher nicht ermächtigten Landgerichten unter der folgenden Nummer III. ausdrücklich angewiesen sind.

III. Den Landgerichten, in deren Bezirken die Criminalgerichte schon in Wirksamkeit sind, jedoch mit Ausschluß der dermaligen und künftigen Herrschaftsgerichte, wird dagegen die Untersuchung über die im dritten Buche ersten Theils des Strafgesetzbuches benannten Vergehen in der Art per modum delegationis und provisorisch überlassen, daß dieselben

1.) über alle Privat-Vergehen, welche nicht unter der vorstehenden Nummer II. 3. 4. 5. vorbehalten werden, die Untersuchung führen können, wogegen dieselben

2.) zur Untersuchung über Staats-Vergehen in der Regel nicht ermächtiget sind, und hievon

3.) nur die in den Artikeln 409, 410, 412, 418–421, 424, 428, 429, 431, 434, 436, des ersten Theils aufgezählten Staats-Vergehen ausgenommen werden, als worüber den besagten Civilgerichten gleichfalls die Untersuchung eingeräumt wird.

IV. Über das Verhältniß dieser Gerichte zu den eigentlichen Untersuchungsgerichten ertheilen Wir zur Beseitigung aller Nachtheile und zur Entfernung der Conflikte, welche Unsere Obergerichte in jedem vorkommenden Falle scharf zu ahnden haben, folgende nähere Vorschriften:

1.) Die Competenz der ohne Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bestellten Untersuchungsgerichte bleibt die Regel, und den Civilgerichten wird auf das strengste verboten, sich weder eine vorläufige Cognition, ob die Sache als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen sey, anzumaßen, noch der von einem Untersuchungsgerichte angefangenen Untersuchung aus dem Grunde, daß die Handlung blos ein Vergehen sey, das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, indem Wir keineswegs die Absicht haben, durch gegenwärtige Anordnung die Competenz der Untersuchungsgerichte auf Verbrechen und die denselben unter Nummer II vorbehaltenen Ver-

gehen zu beschränken, sondern lediglich zur Erleichterung der Rechtspflege in Strafsachen verstatten, daß die unter Nummer III aufgezählten Vergehen von den Civilgerichten untersucht werden.

2.) Wir befehlen daher, daß die Civilgerichte von allen Vorfällen, welche sie als Vergehen untersuchen, sogleich bei dem Anfang der Untersuchung den Untersuchungsgerichten Nachricht geben.

3.) Findet das Untersuchungsgericht es zweifelhaft, ob der Fall ein Verbrechen oder Vergehen sey, so muß dasselbe die Akten vom Civilgerichte abfordern, und dieses ist verbunden, sie unweigerlich an das Untersuchungsgericht abzugeben. Die Appellationsgerichte dürfen hierüber keine Beschwerde des Civilgerichts berücksichtigen; es bleibt ihnen jedoch unbenommen, gegen das Untersuchungsgericht das Geeignete zu verfügen, wenn sich nach geschlossener Untersuchung aus den Akten ergiebt, daß das Untersuchungsgericht ohne Grund ein offenbares Vergehen an sich gezogen habe.

4.) Die Civilgerichte sind verbunden, die bisher geführten Untersuchungs-Akten unaufgefordert an die Untersuchungsgerichte zu übersenden, sobald der im Theil II Artikel 472 des Strafgesetzbuches benannte Fall eintritt. Die vom Civilgerichte bis dahin gepflogenen Handlungen bleiben gültig. Überschreitungen dieses Gebotes sind gegen die Civilgerichte nicht nur durch Verurtheilung in alle daraus entstandene Kosten, sondern auch durch Strafen schärfest zu ahnden.

5.) Ein Untersuchungsgericht hingegen, welches im Verfolge einer angefangenen Criminal-Untersuchung entdeckt, daß der Gegenstand blos ein Vergehen sey, ist nicht verbunden, die Akten zur weitern Untersuchung dem Civilgerichte zu übergeben, sondern es erledigt, dem Theil II Artikel 458 gemäß, die Untersuchung in der Eigenschaft eines Civilgerichts.

V.) In jenen Untersuchungen, welche die Civilgerichte innerhalb ihres Gerichts-Bezirks über Vergehen führen, stehen dieselben sowohl zu den Civilstrafgerichten als zu den Untersuchungsgerichten ganz in dem nämlichen Verhältniß, welches bei den Untersuchungsgerichten statt findet.

Indem Wir durch diese, auf Erleichterung der Geschäftsführung in den geringeren Straffällen abzielende Verordnung zugleich den Civilgerichten einen vorzüglichen Beweis Unsers Zutrauens geben, versehen Wir Uns zu denselben, daß sie durch eifrige Erfüllung der ihnen verbundenen Pflichten und durch sorgfältiges Enthalten von allen Übergriffen und Anlässen zu Collisionen sich dieses Vertrauens würdig machen werden. Unseren Obergerichten tragen Wir auf, jeden Übergriff und jeden Conflikt, er mag von einem Untersuchungsgerichte oder von einem Civilgerichte veranlaßt worden seyn, mit angemessener Strafe zu ahnden, damit nicht dasjenige, was Wir zur Beförderung der Justiz in Strafsachen angeordnet haben, zu einem Spiele der Leidenschaften und kleinlichen Rücksichten mißbraucht werde.

Diese Entschließung ist den Appellationsgerichten zur Nachachtung und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie dieselbe den Untergerichten eröffnen.

München den 12t Dezember 1813.

Aus
Sr: Majestät des Königs=Spezial=Vollmacht.

Graf Reigersberg.

An das
königl: Oberappellations=
Gericht

Die Untersuchung über Vergehen bei denjenigen Landgerichten, welche keine Untersuchungsgerichte in Strafsachen bilden betr:

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Nemmer.

No. 4752. Präs. den 13t Dez. 1813. bei dem K. Ober-Appellations-Gerichte.

Abschrift.
6002.

M: J: K:

Indem Wir Unserm Oberappellationsgerichte den Uns nachträglich vorgelegten Anfrags-Bericht des Appellations-Gerichts für den Isarkreis, einige Anfragen über Anwendung des neuen Strafgesetzbuches betreffend, remittieren, eröffnen Wir demselben hierauf folgendes:

In der Entschließung vom 12ten Dezember dieses Jahres, wo die Frage: ob jene Landgerichte, welche auch nicht zugleich als eigentliche Criminal-Gerichte aufgestellt sind, kompetente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen seyen, näher erläutert ist, hat die weitere Anfrage des obengedachten Appellations-Gerichts, ob Untersuchungen eines Criminal-Gerichts über Vergehen oder eines Civil-Untersuchungs-Gerichts über Verbrechen wegen Mangel der Jurisdiction cassirt werden sollen, auch ihre Erledigung erhalten.

Der geregte Anstand aber, ob in irgend einer Untersuchungs-Sache in dem Falle, wenn die eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzungen, die andere aber auf Cassation aller vorliegenden Verhandlungen zielet, dem Vorstande ein Stimmrecht gebühre, oder welche andere Norm im Geiste des Artikels 13 zu Festsetzung der Stimmenmehrheit gegeben werden wolle, löset sich aus folgenden Erwägungen selbst.

Das Strafgesetzbuch spricht im Artikel 13 den Satz klar und unbedingt aus, daß weder in dem Civil-Strafgerichte, noch in dem Criminal-Gerichte dem Vorstande ein Stimmrecht gebühre; dieser Satz leidet daher bey Anwendung dieser Gesetz-Stelle in keinem Falle eine Ausnahme.

Dem Artikel 350, in welchem die Anordnungen über den Stimmen-Ausspruch bei gleicher Theilung derselben enthalten sind, ist sichtbar der Grundsatz untergelegt, daß jene Meinung zu wählen sey, welche dem Angeschuldigten günstiger ist. —

Wenn gleich dieser Grundsatz im Gesetze wörtlich nur bey dem Falle gleicher Theilung der Stimmen über die zweyte und dritte Urtheils-Frage ausgedrückt erscheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er auch schon stillschweigend im vorgehenden Absatze dieses Paragraphes bei Stimmung über die erste Urtheils-Frage unterstellt worden sey, da die Verneinung der Frage, ob die Akten zum Spruch reif seyen, bei vorwaltendem Zweifel immer zur größeren Sicherheit, und daher zum Vortheil des Untersuchten abzielet.

Ist nun aber diese Sicherheit der Hauptgesichtspunkt, den der Richter zu nehmen hat, so folgt hieraus ferner, daß, wenn eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung, die andere aber auf gänzliche Cassation der Akten dringet, die größere Behutsamkeit und Sicherheit die letztere Maasregel zum besten des Inquisiten fodere.

Wir eröffnen dieses Unserm Oberappellationsgerichte, um hiernach das Appellationsgericht des Innkreises zu bescheiden.

München den 12ten Dezember 1813.

Aus

Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf Reigersberg.

An das

Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Anfragen über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches betr.

Auf

Königl. allerhöchsten Befehl

der

General-Sekretär

v. Nemmerer.

N: 4794 praes. den 17. Dezbr: 1813 beim königl: Oberappellgericht.

Abschrift.
No 6200.

23.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Sr Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Bei Gelegenheit eines von dem königl: Appellationsgerichte für den Oberdonau-Kreis in Betreff des Strafmilderungs-Gesuchs der Katharina Walbinger erstatteten Berichtes, wurde unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung hierauf erlassen, welche zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

M. J. K.

Auf den am 3ten präsentirt 13ten dieses Monats erstatteten Bericht, die Untersuchung gegen Katharina Walbinger betreffend, wird nebst Remission der eingesendeten Akten reskribirt: Begnadigungs- und Strafmilderungs-Anträge können nur dann Uns vorgelegt werden, wenn das richterliche Straf-Erkenntniß rechtskräftig ist, folglich Rechts-Bestand hat. Es ist daher vordersamst zu gewärtigen, ob nicht die von euch Verurtheilte die Berufung an das Oberappellations-Gericht ergreife, in welchem Falle ihr dann die euch in Gemäßheit des Art. 96 des I. Theiles des criminellen Gesetzbuches zum Antrag auf Milderung der gesetzlichen Strafe bestimmenden Gründe enthaltenden Bericht der Akteneinsendung beizulegen habt. Im Falle der nicht ergriffen werdenden Appellation bleibt euch der Antrag auf Strafmilderung in einem gründlich motivirten Berichte zu wiederholen unbenommen. München den 13ten Dezember 1813.

GReigersberg.

Die Einsendung der Begnadigungs-Anträge nach eingetretener Rechtskraft des Straf-Erkenntnisses betref:

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 4775. Praes. den 15ten Dezember 1813. beim königl: Oberappell. Gericht

Abschrift. 24.
No 6371.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Sr Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg
An
das königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Nachfolgende, heute in Beziehung auf die Auslieferung eines zum Militär-Forum gehörigen Delinquenten, an das königl. Appellations-Gericht für den Main-Kreis erlassene Entschließung, wird zur Wissenschaft zugefertigt.

M. J. K.

Auf die im Berichte vom 1ten präsentiat 5ten dieses Monats gestellte Anfrage, in wie ferne, nach dem neuen criminellen Gesetzbuch bei durch Theil II. Art. 27. zu vermischter kommissioneller Verhandlung verwiesenen Verfahren, die Leitung einer einzelnen Untersuchungs-Behörde, vorbehaltlich der Zuständigkeit der andern Behörde in andern Fällen durfte überlassen werden? eröffnen Wir euch hiermit:

Da die Auslieferung eines zum Militär Forum gehörigen Delinquenten an das Civil-Gericht salvo jure militari als stellvertretend für die Artikel 27. Theil II. des Straf-Gesetzbuches verordnete vermischte Commission zu betrachten ist; da der Hauptzweck des erwähnten Artikels 27. kein anderer ist, als die in dem daselbst vorausgesetzten Falle eintretende Collision entgegenstehender Gerichtsstände zu heben, welcher Zweck durch die obengedachte Auslieferung ebenfalls vollkommen erreicht wird; da endlich die wirkliche Niedersetzung des judicii mixti in allen, zumal in geringfügigen Fällen zu manchen Nachtheilen führen müßte; so ist unbedenklich, daß da, wo bisher, statt des judicii mixti, die Auslieferung eines Militär-Individuums an die Civil-Behörden salvo jure militari statt fand, dieselbe auch für das künftige in Anwendung gebracht werde.

Was übrigens insbesondere den Deserteur Anton Trötsch betrifft, so mag zwar derselbe, um in Hinsicht der übrigen bey'm Diebstahle mitbetheiligten Civil-Personen den Prozeß zu erleichtern, und zu beschleunigen, dem Civil-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung überlassen werden, jedoch muß bei der Aburtheilung zugleich dessen Desertions-Vergehen, und besonders seine größere Strafbarkeit als Ausreißer, indem nach den Militär-Gesetzen ein wesentlicher Unterschied zwischen einem solchen, und einem freywillig Zurückkehrenden gemacht wird, gehörig berücksichtiget werden. Da übrigens bey der Desertion viele derselbe sehr beschwerende Umstän-

de eintreten, im Berichte aber weder über die Art der Entweichung zureichende Aufschlüsse enthalten seyn konnten, noch auch des Regiments oder Bataillons, wovon er entwich, eine Erwähnung geschehen ist, so ist in dem Falle, wenn sich durch die Untersuchung ergäbe, daß die Theilnahme des Tröltsch an dem Diebstahl aber nicht sehr groß, dagegen derselbe etwa während des dermalen bewilligten Pardons, wodurch die neuesten militärischen Strafgesetze auf ihn Anwendung finden, oder gar aus dem Felde, und da vom Posten entwichen wäre, worauf sehr schwere Leibes- und nach Bewandtsam der Umstände die Lebens-Strafe verpönt ist, derselbe nach geschlossener Untersuchung, so weit sie den Diebstahl betrifft, wieder an das Militär zur Aburtheilung und Bestrafung zu überliefern, in jedem Falle aber über den Ausgang der Sache bereichliche Anzeige zu erstatten, damit rücksichtlich der Vermögens-Confiskation, der durch die Desertion vertragenen Montur und Armatur, der nach Umständen eintretenden Entlassung, und der nöthigen Abschreibung aus den Listen ꝛc. das Erforderliche durch das geheime Kriegs-Ministerium verfügt werden könne.

München den 25ten Dezember 1813.

Gf Reigersberg.

In Beziehung auf die Ausliefrung eines zum Militär-Stande gehörigen Delinquenten.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Krenner.

No 2. Praes. den 1ten Jänner 1814. beim k. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

6343.

M: J: K:

Auf eine berichtliche Anfrage vom 18ten präsent: 21ten dieses Monats, die Straf-Antretung im Falle der zur Abkürzung der Strafdauer ergriffenen Revision betreffend, erwiedern Wir auch hiemit:

Die Majorität des Senats hat den Artikel I des Promulgations=Patents im wahren Geiste aufgefaßt, indem derselbe alle vorhergehenden Gesetze und Verordnungen, welche einen im Strafgesetzbuche behandelten Gegenstand betreffen, ohne Unterschied zwischen allgemeinen und besondern oder Provinzial-Gesetzen nach ihrem ganzen Inhalt abgeschafft hat. Es würde zweckwidrig seyn, wenn man in eine neue Gesetzgebung, die als ein Ganzes verkündigt wurde, einzelne losgerissene Fragmente aus ältern Verordnungen übertragen wollte. Jenem Artikel zufolge ist daher die ganze Verordnung vom 31ten Dezember 1808 über Rechtsmittel gegen Straf-Erkenntnisse als erloschen anzusehen.

Insbesondere wurden die Paragraphe 12 bis 14 der gedachten Verordnung nach reifen Berathungen des königlichen geheimen Raths absichtlich umgangen, und ohne Ausnahme der Grundsatz ausgesprochen, daß zum Vollzuge eines Straf-Erkenntnisses nicht eher, als bis dasselbe in die Rechts-Kraft übergegangen, geschritten werden solle. Die Anmerkungen zum zweiten Theile des Straf=Gesetzbuches werden dieses genauer darstellen. Wir finden keinen Grund, von jener sanktionirten Bestimmung abzugehen, und erneuern vielmehr den Ausspruch, daß in keinem Falle, es mag die nothwendige oder die freiwillige Revision eintreten…, und die letztere besonders gegen die Strafe überhaupt oder blos gegen die Strafdauer ergriffen worden seyn, zum Vollzug der

Strafe fernerhin geschritten werde, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt. Das Wahlrecht des Angeschuldigten, ob er mit Vorbehalt seines Rechts der zweiten Instanz die zuerkannte Strafe antreten wolle, findet daher nicht mehr Statt.

Damit nun in diesem Punkte alle Untergerichte des Reiches gleichförmig handeln, habt ihr die gegenwärtige Entschließung den sämmtlichen Appellationsgerichten zur Nachachtung und zur Ausschreibung an die Untergerichte zu eröffnen.

Die eingesandten Akten folgen zurück. München d. 28. Dezember 1813.

Max Joseph.

G. Reigersberg

An das
k. Oberappellationsgericht
von Baiern.

Die Strafantretung im Falle der zur Abkürzung der Strafdauer ergriffenen Revision betr.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Neumann.

N: 4945 praes: den 29. Dezbr. 1813 beim k. Oberappellgst.

Abschrift. **26.**
№ 6238.

M. J. K.

Wir genehmigen einen Uns mit Bericht vom 11ten präsentirt 15ten dieses Monats vorgelegten Beschluss auf die Anfrage Unsers Appellationsgerichts für den Inn-Kreis, wie es mit der Zeugschaft nahe verwandter Personen in peinlichen Fällen zu halten sey, und ermächtigen euch, diesen Beschluss an Unsere sämtliche Appellationsgerichte zur Nachachtung auszuschreiben. Der dem Berichte in Urschrift beigelegte Vortrag folgt zurück.

München den 28ten Dezember 1813.

Max Joseph.

Gf. Reigersberg.

An das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.
Eine von dem Appell. Gerichte des Innkreises gemachte Anfrage über die Anwendung des Strafgesetzbuches betreff:

Auf Königl: allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Nemmer.

N° 4955. Praes. d. 29. Dezember 1813 bei dem K. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Entschliessung.

In dem neuen Strafgesetzbuche II. Theil. Art. 203. ist verordnet, daß Jedermann schuldig sey, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniss abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten.

Der nächstfolgende Art: 204. benennt jedoch einige Klassen von Personen, bei welchen diese allgemeine Verordnung nicht, oder wenigstens nicht unbedingt, angewendet werden solle.

Nun kann darüber, was in diesem Artikel wegen der Geistlichen sowohl, als wegen der Staatsbeamten, befohlen ist, bei der so deutlichen Bestimmung, kein Zweifel in der Anwendung auf einzelne Fälle statt finden.

Hingegen hat das königl: Appellationsgericht des Inn-Kreises in seinem Berichte vom 19. praes: 24. Novbr. l. J. darüber angefragt, ob in den Fällen, wo Personen, welche nach Art: 79. I Th. zur Anzeige des Verbrechens nicht verpflichtet sind, zur Zeugschaft in peinlichen Fällen gefordert werden, der Richter sie ohne weiters abhören solle, so fern sie nicht selbst auf ihre gesetzliche Freyheit, die Zeugschaft abzulehnen,

sich berufen, oder ob der Richter selbst zuvor solche mit dem Inquisiten nahe verwandte Personen an ihre gesetzliche Freyheit, sich der Zeugschaft zu entschlagen, zu erinnern habe?

Die Natur der Sache selbst entscheidet allerdings für das letztere.

Wenn der Gesetzgeber will, daß Ehegatten und nächste Blutsverwandte und Verschwägerte von der Zeugschafts-Leistung befreyet seyn sollen, so erklärt Er damit nicht, daß sie dazu unfähig seyen, welches aus dem Zusammenhalten mit dem Art: 280 N. 4. hervorgeht, sondern nur, daß sie zur Zeugschafts-Leistung nicht gezwungen werden können, vielmehr es in ihrem Willen stehe, ob sie zeugen wollen oder nicht.

Hierdurch ist solchen nahe verwandten Personen eine Ausnahme vom Gesetze, ein Privilegium eingeräumt, dessen sie sich bedienen, oder ihm entsagen können.

Man kann aber nicht bei allen Zeugen voraussetzen, daß sie jene Befreyung kennen, oder sich derselben eben zu der Zeit, wo sie vom Gerichte vernommen werden sollen, erinnern.

Daher ist es, um der humanen Absicht des Gesetzgebers zu entsprechen, nothwendig, daß, wenn:

a) Personen, welche im Art: 79. I Theil benannt sind, zur Zeugschafts-Leistung gefordert werden, sie der untersuchende Richter zuförderst darüber belehre, das Gesetz räume ihnen die Freyheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlagen;

b) daß diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber zum Protokoll genommen, und

c) nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freyheit entsagt haben, die Zeugen-Verhör mit ihnen, wie mit allen andern Personen, also auch mittelst Eides, wirklich vorgenommen werde.

Das königl: Appellations-Gericht wird sich hiernach von Richter-Amts wegen zu benehmen, und die ihm untergebenen Unter-Gerichte zur Befolgung anzuweisen den Bedacht nehmen.

München den 28ten Dezember 1813.

Von

dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs-Baiern

An

sämmtliche Appellationsgerichte also ergangen.

Abschrift

No. 314.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl
Sr. Majestät des Königs, der Staats-Minister Graf v. Reigersberg
An
das Ober Appellations Gericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende, unterm heutigen an sämtliche Appellationsgerichte des Reiches erlassene Entschliessung, das Erkenntniß auf Verhängung der Hauptuntersuchung in Vergehen, zum Theil II. Artikel 460 des Strafgesetzbuches betreffend, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

M. J. K.

„Es hat sich, wie Wir in Erfahrung brachten, der Zweifel erhoben, ob die Verhängung der Hauptuntersuchung über Vergehen ein Erkenntniß des Civilstrafgerichts, so wie es hinsichtlich der Verbrechen Theil II. Artikel 98 verordnet ist, erfodere, oder ob dieses Erkenntniß den Untersuchungsgerichten zustehe?

Die im Gesetzbuche deutlich erklärte Absicht, das Verfahren über Vergehen abzukürzen, und die Bestimmung des Theils II. Artikel 460, wornach dem Untersuchungsrichter die Ladung gegen den Verdächtigen bey Vergehen überlassen ist, liefern in Vergleichung mit den Artikeln 97 bis 104 den klaren Beweis, daß bey Vergehen die Entscheidung der Frage, ob zur Verhängung der Hauptuntersuchung wider eine bestimmte Person hinreichende Verdachtsgründe vorhanden seyen, dem Untersuchungsgerichte zustehet, wenn nicht diese Person ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener ist, welchem die constitutionellen Vortheile der Pragmatik zukommen.

Wir machen euch dieses mit dem Auftrage bekannt, hiernach in allen vorkommenden Fällen die Untersuchungsgerichte anzuweisen.

München den 22ten Jänner 1814

Max Joseph.

Gf Reigersberg

Das Erkenntniß auf Verhängung der Hauptuntersuchung in Vergehen, zum Theil II Artikel 460 des Strafgesetzbuches betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Stemmer.

No. 260. Praes: d. 23. Jänner 1814 beim K. Ober-Appell. Gericht.

Abschrift
201

28.

M. J. K.

Wir eröffnen Unserem Oberappellationsgerichte auf dessen berichtliche Anfrage vom 8ten präsentirt 12ten dieses Monats:

„wie sich ein Appellationsgericht in Fassung der Urtheile und derselben Eröffnung in dem Falle zu benehmen habe, wo ein peinlich Untersuchter zwar von dem angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird?"

daß in diesem Falle nur die Verurtheilung wegen Vergehen in der strafgerichtlichen Entscheidung ausgedrückt zu werden brauche.

Das Verfahren in diesem Falle ist in den Anmerkungen, (:Theil I Seite 30 der Einleitung:) bereits so angegeben, wie es ohnehin aus der Stellung der Appellationsgerichte in der Eigenschaft von Criminalgerichten und Civil-Strafgerichten von selbst floß, und auch ohne diese Erklärung leicht hätte entnommen werden können. Es brauchte auch wohl nicht dem unbefangenen und kalt überlegenden Richter noch ausgedrückt zu werden, daß beim Übergang aus dem Criminalgerichte in ein Civilstrafgericht zwey Votanten des ersteren entfernt werden sollen, da der Artikel 50. des Strafgesetzbuches 2ten Theils die ausdrückliche Weisung darüber schon enthält; – es genügte vielmehr aus zu deuten, daß in solchem Falle kein neues strafgerichtliches Amt aus neuen Mitgliedern gebildet werden dürfe. Daß die zwey jüngsten Räthe zur Abtrettung zu wählen seyen, hierüber liegt bereits Unsere Entschließung vor; doch kann im gegenwärtigen Falle, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtrettung nach vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechens gestimmt haben.

Es wird übrigens durch dieses Verfahren die Competenz des Criminalgerichts über Verbrechen, und des Strafgerichts über Vergehen eingehalten, und das Sitzungs-Protokoll beweist, daß die Lossprechung von Verbrechen durch das erstere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom Letzteren geschehen ist. – Für den Verurtheilten ist es genug, daß ihm das letzte eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entscheidungs-Gründen die Ursache ersehen kann, warum die Hand-

lung nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen ist angesehen worden.

Bei dieser Entscheidung der obengedachten Anfrage fällt der weitere Anstand /: ad 6:/ Unsers Appellationsgerichts für den Innkreis von selbst hinweg, da es den strafgerichtlichen Senat auch in dem gegebenen Falle nicht mit sechs, sondern mit vier Räthen und einem Vorstande zu bilden braucht, und bei Bildung der zweyten Instanz dieses Senats zwey Räthe des ersten beyziehen, auch im besondern Bedürfnißfalle /: wie es bereits Unserm Appellationsgerichte für den Rezatkreis ist gestattet worden :/ die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums, und durch den Vizepräsidenten ersetzen lassen kann. Sollte übrigens der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen noch als Vergehen, sondern blos als Polizei-Übertrettung strafbar seyn /: zum Beispiel ein Diebstahl im Betrage unter fünf Gulden, der als ausgezeichneter zur Untersuchung kam, aber nur als einfacher Diebstahl erkannt würde :/ so ist das Appellationsgericht in keiner Eigenschaft kompetent, es muß daher dem Artikel 355 Theil II gemäß ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeilichen Strafe erfolgen. Indessen paßt keine der Urtheilsformeln, worauf der Artikel 355 hinweiset, diesem Falle ganz und Wir zeichnen daher folgende Formel aus:

= wird erkannt:

= daß die /: Entwendung, körperliche Mißhandlung :/ wegen welcher der N: in Untersuchung gezogen worden, kein Verbrechen /: oder kein Vergehen :/ seye, derselbe also hierorts von der Strafe freizusprechen, und die Sache zur weiteren Aburtheilung an die Polizei-behörde verwiesen werde. =

Wir haben ferner bei Gelegenheit dieses von Unserm Appellationsgerichte des Innkreises erhobenen Anstandes noch einige andere denkbare Fälle ausgehoben, welche zu gleichen Anfragen und verschiedenartigen Meinungen, dem Gebrauche der Gerichte noch

Anlaß geben könnten, und Wir wollen hierüber, da die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche II Theil, welche für solche Zweifel die nöthigen Erläuterungen geben sollen, noch zur Zeit nicht erscheinen können, vorläufig nachfolgende Weisungen über das Verfahren der Gerichte zur allgemeinen Nachachtung vorausschicken.

Erster Fall.

Bei einer und derselben Person konkurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen, oder Polizei-Übertretungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so erscheint der Artikel 14 numero 1 allein, und der Artikel 353 kömmt nicht in Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. – Das Kriminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizei-Übertretungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalstrafe, sondern blos wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkennt in diesem Falle auch in zweiter Instanz das Kriminalgericht.

Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der Instanz entlassen wird, so erläßt im Punkte des Verbrechens das Kriminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil, und es wird demselben nach Artikel 355 der Vorbehalt wegen konkurrirender Vergehen und Polizei-Übertretungen einverleibt, auch konstituirt sich das Kriminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civil-Strafgericht, um über die Vergehen, und über die damit konkurrirenden Polizei-Übertretungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrechen nur eine oder die andere Polizei-Übertretung, so muß diese wegen Mangel der Kompetenz an die Polizeistelle verwiesen werden.

Zweyter Fall.

Die Handlung an sich ist Verbrechen, wird aber, zum Beispiel, wegen der Stufe des Versuches oder wegen persönlicher Milderungsgründe in ein Vergehen umgeändert.

Daß in diesem Falle eine Hinweisung an das Civil-Strafgericht nicht

statt finden könne, läßt sich um so minder bezweifeln, als die Abstufung des Verbrechens zum Vergehen hier meistens sich erst nach dem Beschluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bey Bemessung der Strafdauer und Herabwürdigung derselben unter das Minimum der Criminalstrafe von einem Jahre heraustritt, und der Civil-Straf-Senat hier keinen competenten Berathungs-Gegenstand hätte, weil die Handlung nur in Voraussetzung der vom Criminal-Gerichte bereits beschlossenen geminderten Strafe ein Vergehen ist. — Es ist daher in diesem Falle das Erkenntniß des Criminalgerichts hinsichtlich der Vergehensstrafe nach der Analogie dessen, was über die Competenz gegen Gehilfen Artikel 14 numero 2. verordnet ist, sogleich, und ohne Reproposition bei einem Civil-Straf-Senate für gültig anzusehen, und nach dieser Eigenschaft der höheren Instanz zu bewegen.

Dritter Fall

Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehilfe aber wird nur wegen Vergehen oder polizeilich bestraft.

Trifft den Gehilfen eine blos polizeiliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen werden. Im ersten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Artikel 14 das Criminalgericht hierüber zu erkennen. Dieses Erkenntniß wird von demselben in der Eigenschaft als Criminalgericht ausgesprochen, und hiernach ebenfalls der höheren Instanz ausgezogen.

Wir eröffnen dieses Unserem Oberappellationsgericht, um Unsere Appellationsgerichte hiernach anzuweisen, und senden den Bericht des Appellationsgerichts für den Isarkreis sammt Vortrag zurück.

München den 1sten Februar 1814.

Max Joseph

Graf Reigersberg

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
v: Kammer.

an das
königl: Oberappellationsgericht
Die Anwendung der Artikel 13. 15. 48. 50 und 355 des Iten Theils des Strafgesetzbuches betreffend.

N 376 praes: 21 Febr: 1814 beim k: Oberappell: Gericht.

Abschrift
No 625.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl

Sr. Majestät des Königs. der Staats Minister Graf v. Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Nachfolgende, untern 8ten dieses Monats an das Königliche Appellations-gericht für den Main-Kreis erlassene Entschließung, die Befugniß des Civilstrafgerichts zweyter Instanz zur Schärfung der vom Civil-Strafgerichte erster Instanz erkannten Strafe betreffend, wird zur Wissenschaft zugefertigt.

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 26ten vorigen, präsentirt 7ten dieses Monats, die Befugniß des Civil-Straf-Gerichts zweyter Instanz zur Schärfung der vom Civil-Straf-Gerichte erster Instanz erkannten Strafe betreffend, eröffnen Wir euch:

Die Civil-Straf-Gerichte zweyter Instanz tragen hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich, welche dem Oberappellations-Gerichte hinsichtlich der Verbrechen zukömt. Dem Artikel 482 Theil II. zufolge sind daher dieselben das Erkenntniß der ersten Instanz sowohl zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeschuldeten abzuändern ermächtiget, da das Strafgesetzbuch von dem Artikel 375. Theil II bey Vergehen nirgends eine Ausnahme macht.

Nach dieser Ansicht kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorstand des Civil-Straf-Gerichts erster Instanz nach Theil II. Artikel 368 gegen dessen Erkenntniß ein Rechtsmittel einzuwenden berechtiget, und daß der Verurtheilte bey Verkündung des Straf-Erkenntnisses so, wie Wir es bey Kriminalurtheilen verordnet haben, über das Schärfungsrecht der zweyten Instanz belehret werde.

München den 8ten Februar 1814.

G. Reigersberg.

Die Befugniß des Civil-Straf-Gerichts zweyter Instanz zur Schärfung der vom Civil-Straf-Gerichte erster Instanz erkannten Strafe betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Neumer

No 486. Praes den 10ten Februar 1814 beim Königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift
414.

30.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die von Unserm Oberappellations-Gerichte mittels Berichts vom 8ten präs. 25ten vorigen Monats gestellten Anfragen, die Erläuterung des Artikels II, des Promulgations Patents des neuen Strafgesetzbuches betreffend, genau erwogen, und Uns überzeugt, daß sich alle Zweifel und Anstände sowohl aus dem gedachten Artikel 2. des Promulgations Patents als aus dem Erläuterungs Reskripte vom 26ten Oktober vorigen Jahres von selbst lösen, wenn man in den Geist jener Bestimmungen und in die Grundsätze eindringt, auf welchen sie ruhen. Um jedoch alle Zweifel und Mißdeutungen zu entfernen, verordnen Wir wie folgt:

I. Anerkannter Rechtssatz ist es, daß bey Verschiedenheit der vorigen, und der neuen Strafgesetze eine vor dem neuen Gesetze begangene, aber nachher zur Entscheidung kommende Handlung mit jener Strafe zu belegen sey, welche unter beyden die mildere ist. Eben diesen Satz drückt der Artikel 2. des Promulgations Patents aus, indem er ausdrücklich befiehlt, daß die zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze angewendet werden sollen, wenn die nach denselben abgemessene Strafe gelinder ist.

II. Um diesen Grundsatz richtig anzuwenden, müssen die Gerichte eine vor dem 1ten Oktober 1813 begangene Handlung, wenn dieselbe Unserm Strafgesetzbuche zu Folge Verbrechen oder Vergehen ist, nach allen auf die Strafe einwirkenden Rücksichten ganz nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen, und eben so ganz nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilen, die Strafen, wie sie sich nach den vorigen und nach den dermaligen Gesetzen ergeben, miteinander vergleichen, und von beyden die gelindere anwenden.

III. Bey dieser ganz einfachen Art, die mildere Strafe auszumitteln, kommt es auf die Prämissen, auf welchen die nach dem einen und dem andern Strafgesetze abgemessene Strafe ruhet, in der Regel nicht an; denn die Foderung der Gerechtigkeit ist erfüllt, wenn der Schuldige keine härtere Strafe leidet, als er selbst nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen verwirkt hatte, und das praktische Interesse der ganzen Frage liegt mehr im Resultate, als in den Prämissen, mehr in der Strafe, als in den Entscheidungsgründen. Wir wollen jedoch auch über diese Unsern Gerichten nähere Vorschriften geben, wie nämlich eine Verschiedenheit, entweder 1, der vom Gesetze angedrohten Strafe unmittelbar, oder 2) der zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens gesetzlich bestimmten Merkmale, oder auch 3) der die Strafbarkeit erhöhenden oder mindernden Eigenschaften der Handlung darauf einwirkt.

IV. Was die gesetzliche Strafe selbst angehet, so hatten Wir die Absicht keineswegs, im Artikel 2. des Promulgationspatents durch den Ausdruck _bestimmte_ Strafe nur diejenige zu bezeichnen, welche von den vorigen Gesetzen so ge-

nau bestimmt ist, wie man es in den neuen Gesetzbüchern findet, und hiedurch für eine Gattung strafbarer Handlungen, wie dieses vorzüglich bey dem Diebstahl eintritt, die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, soweit dieselbe hinsichtlich verschiedener erschwerenden Eigenschaften in Vergleichung mit den vorigen Gesetzen strenger sind mit einer rückwirken Kraft blos deswegen zu versehen, weil manche vorige Gesetze die Strafe nicht anders als mittels Hinweisung auf das richterliche Ermessen bestimmen. Innerhalb der Qualität der Handlung und der Strafgattung, welche den vormals gültigen Normen zufolge nach richterlichem Ermessen eingetreten wäre, ist allerdings die Strafdauer nach dem neuen Gesetzbuche abzumessen, wie Wir schon im Erläuterungs-Reskripte vom 26ten Oktober vorigen Jahres ausdrücklich verordnet haben; aber in Fällen, wo vormals entweder keine Kriminalstrafe oder wenigstens nicht auf mehr als acht Jahre eingetreten wäre, blos wegen des Mangels einer genauen Zeitbestimmung in den vorigen Gesetzen die härtere Strafe des neuen Gesetzbuches auf früher begangene Handlungen anwenden, das wäre eben so ungerecht, als dem Artikel 2. des Promulgations-Patents zuwider. Eben so wenig können Wir billigen, daß die härtere Strafe, welche die älteren Gesetze bey vielen Verbrechen, zum Beyspiel: dem Diebstahl, dem Ehebruch ꝛc. mit Beyfügung einer geringern und dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafe enthalten, in jenen Fällen zum Vergleichungs Maaßstab angenommen werde, wo die Gerichte vormals nach der Authorisation des Gesetzgebers nur auf die gelindere Strafe erkannt hätten, wenngleich jene Authorisation auf ausdrücklichen Gesetzen oder Verordnungen nicht beruhen sollte. Der Artikel 2. des Promulgationspatents redet von <u>gültigen</u> Gesetzen, und jene Gesetze waren hinsichtlich der unverhältnißmäßigen Strafen (meistens Todesstrafen) aufgehoben. Übrigens verweisen Wir auf dasjenige, was Wir bereits im Erläuterungsreskripte vom 26ten October vorigen Jahres hierüber näher bestimmt haben.

V. Was die zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens gesetzlich bestimmten Merkmale betrifft, von welchen öfters die Frage abhängt, welches Verbrechen begangen worden, dann ob die Handlung als das vollendete Verbrechen oder als Versuch zu betrachten sey, so fodert zwar die numero I angegebene Regel, daß, wenn die vorigen Gesetze gelinder sind, wenn sie also mehr zur Vollendung eines Verbrechens fodern, als das neue Gesetzbuch vorschreibt, wovon die Nothzucht und der Raub nach dem vorigen bairischen Straf Codex das Beyspiel liefert, die zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze über die Gattung des Verbrechens und über die Frage zur Anwendung kommen, ob die That als Versuch oder als Vollendung strafbar sey. Wir müssen aber nach der numero II gegebenen Vorschrift ausdrücklich bemerken, daß in diesem Falle die Strafe

eines solchen Versuchs im Gegensatz des vollendeten Verbrechens nicht nach der Strafe, welche das neue Strafgesetzbuch wider das vollendete Verbrechen anordnet, sondern nach der Strafe des vollendeten Verbrechens, welche eben jenes Gesetz bestimmt, dem zufolge die Handlung blos nächster Versuch ist, abzumessen, und diese mit der Strafe verglichen werden müßte, welche dieser That nach dem neuen Gesetzbuch als vollendetem Verbrechen folgen würde, unter beiden auf diese Weise ausgemittelten Strafen kömt dann die gelindere zur Anwendung. Der vorige bairische Codex fordert zum vollendeten Begriffe des Raubes die wirkliche Entwendung, aber er straft auch denselben mit dem Tode, und ein Raub unter den im Artikel 237 des neuen Strafgesetzbuchs bezeichneten Umständen würde nach den vormals gültigen Gesetze zwar als nächster Versuch des Raubes, jedoch mit Zuchthaus auf zwölf Jahre, folglich eben so strenge bestraft worden seyn, wie es jener Artikel des neuen Gesetzbuches bestimmt, ungeachtet er diese Handlung als das vollendete Verbrechen ansieht; hier kömt also auch diese Strafe zur Anwendung, denn im Grunde wird eine und dieselbe That nur unter verschiedenen Namen (: dort als nächster Versuch, hier als das vollendete Verbrechen :) mit gleicher Strafe belegt.

VI. In Ansehung der Eigenschaften einer strafbaren That, wodurch dem Gesetze zufolge derselben Strafbarkeit sich erhöhet oder mildert, folgt aus der numero I angegebenen Regel:

1) daß erschwerende Eigenschaften einer Handlung, welche von dem zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze mit dieser Wirkung nicht belegt waren, nicht nach dem neuen Gesetzbuch, welches ihnen die erschwerende Eigenschaft beylegte, sondern nach den vorigen Gesetzen als den mildern zu beurtheilen seyen. Der Hausdiebstahl, welcher vor dem 1ten Oktober begangen worden, ist daher in jenen Provinzen, wo der alte bairische Straf-Codex galt, nur als gemeiner Diebstahl anzusehen;

2) daß Umstände, welche das vorige Gesetz als erschwerende Eigenschaften der Handlung aufstellt, das neue Gesetz aber dafür nicht mehr anerkennt, nach dem neuen Gesetzbuche als dem gelinderen zu beurtheilen seyen.

3.) daß jene Umstände, welche die vorigen Gesetze bestimmt als mildernde Eigenschaften aufgestellt haben, nach eben diesen Gesetzen als den gelinderen beurtheilt werden müssen. Dieses tritt nach dem vorigen bairischen Straf-Codex bey dem Diebstahl an Vieh, und dergleichen ein.

4) Hat das vorige Strafgesetz eine strafbare Handlung im Allgemeinen ohne Abstufung ihrer Grade verpönt, bei welcher das neue Gesetzbuch Grade abstuft, so ist die Abstufung der Grade als das mildere Gesetz anzusehen, so ferne nicht das in den vorigen Gesetzen liegende Strafmaas, der Bestimmung des Numer IV. gemäß, eine Ausnahme begründet.

VII. Die Strafe des Versuches, der Fahrlässigkeit, der Gehilfen und Begünsti-

ge ist nach dem Verhältnisse abzumessen, welches das erste Buch des neuen Strafgesetzbuches vorzeichnet.

VIII. Eben die unter Nummer II. vorgezeichnete Weise, wie die gelindere Strafe ausgemittelt wird, macht es nothwendig, daß bey den vor dem 1ten Oktober 1813. begangenen Handlungen in den Entscheidungsgründen diese Vergleichung der Strafe nach den vormals gültigen Normen und nach dem neuen Gesetzbuche ausgedrückt werde, welches jedoch hinsichtlich der härteren Strafe kürzer gefaßt seyn kann.

IX. Die in den vorigen Gesetzen gegen manche Verbrechen angeordnete selbständige Strafe der Ehrlosigkeit wird durch die in Unserm Strafgesetzbuche Theil I. Artikel 22. Nummer II. bestimmte Ehrenstrafe ersezt, womit bei dem Meineid die Eides Unfähigkeit im Strafurtheil ausdrücklich zu verbinden ist.

X. In allen übrigen hier nicht näher bestimmten Punkten belassen Wir es bey dem Erläuterungs Rescripte vom 26ten Oktober vorigen Jahres.

/ Die eingesendeten Vorträge und Abstimmungen folgen zurück.

Sämtliche Appellationsgerichte des Reiches werden unterm heutigen von dieser Unserer Entscheidung und Bestimmung durch Unser Justiz Ministerium zur Nachachtung in Kenntniß gesezt. München den 12ten Februar 1814.

Max Joseph.

G. Reigersberg

An
das Königliche Oberappellations-
Gericht.

Die Erläuterung des Artikels II.
des Promulgations-Patents
des neuen Strafgesetzbuches
betreffend.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v: Krenner

No. 520. Praes. d. 12. Febr. 1814. beim K. Ober-Appell. Gericht.

Abschrift.

No 596.

31.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg,

An das königliche Oberappellations Gericht.

Die unterm heutigen an das königliche Appellations Gericht für den Oberdonau Kreis, und übrigen Appellationsgerichte in Betreff der Criminal Kosten erlassene Entschließung wird hiemit in der / Beilage zur Wissenschaft zugefertiget.

München den 20ten Februar 1814.

Graf Reigersberg.)

Durch den Minister
der General Sekretär
v. Nemmer.

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 15.ten präsentirt 19ten Oktober vorigen Jahres, die Criminal-Kosten betreffend, eröffnen Wir euch hiemit in Beziehung auf das Strafgesezbuch Theil II Artikel 409, daß wenn ein Inquisit, oder wer sonst zu den Criminal-Kosten verpflichtet ist, nur in so weit als unvermögend erscheint, daß derselbe sämmtliche Kosten zu erstatten nicht im Stande ist, diese Kosten in dem Urtheile allerdings getrennt werden dürfen, so daß derselbe nur in diese oder jene, in dem Urtheile bestimt auszudrückende Gattung von Kosten, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Artikel 409. Paragraph 2. zureicht, zum Beispiel, blos in die Siz- und Azungskosten, verurtheilt werden darf; in welchem Falle es sich dann von selbst versteht, daß Unsere Finanz Direktion nicht berechtigt seyn könne, das Urtheil in der Vollstrekung weiter auszudehnen, und dem Verurtheilten auf solche Kosten aufzubürden, in welche derselbe nicht ausdrücklich verurtheilt worden ist.

München den 20. Februar 1814.

An

das königliche Appellationsgericht für den Oberdonau Kreis also erlassen worden

Die Criminal Kosten betreffend.

No 618 Praes. den 20 Februar 1814. beym königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

№ 908.

32.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Um bey Hinrichtungen von zur Todes-Strafe verurtheilten Verbrechern Mißbräuche und Übereilungen im gerichtlichen Benehmen zu vermeiden, wurde auf allerhöchsten Befehl folgende allgemein zu beobachtende Instruktion, mit den für sämtliche untergeordnete Gerichte erforderlichen lithographirten Exemplarien, den königlichen Appellationsgerichten unter dem Heutigen mitgetheilt.

Was bey der Verkündung des Todes-Urtheils zu beobachten.

§. 1.

Wenn einem Inquisiten sein Todes-Urtheil verkündet werden soll, so ist zu sorgen, daß ein Arzt in der Nähe sey, um nöthigen Falls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hilfe leisten zu können. Auch soll der Verurtheilte sogleich nach der Verkündigung seines Todes-Urtheils einem oder zwey Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zu dem Ende zu veranlaßen, zu tröstlichem Zuspruch übergeben werden.

§. 2.

Zu der Verkündigung selbst, welche von dem Untersuchungsrichter in seiner Amtskleidung geschieht und wobey das Urtheil vollständig zu verlesen ist, soll der Inquisit wohl bewacht, übrigens aber ohne Fesseln vor dem Richter erscheinen, außer wo besonders bewiesene Rohheit des Inquisiten Gefahr gewaltthätiger Handlungen besorgen läßt.

§. 3.

Sobald sich Inquisit nach der Verkündigung des Urtheils von seiner ersten Bestürzung erholt hat, ist demselben von dem Richter anzuzeigen, daß seine Hinrichtung in den nächsten vier und zwanzig Stunden geschehen solle, daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub bis auf dreymal vier und zwanzig Stunden verstatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Äusserung desselben zu achten wäre. Sollte derselbe eine bestimmte Erklärung verweigern, so hat es bey der gesetzlichen Bestimmung, wornach die Vollstreckung innerhalb vier und zwanzig Stunden geschehen soll, lediglich sein Bewenden.

§. 4.

Wenn, in Gemäßheit des Strafgesetzbuches Theil II. Artikel 284. Nummer 3. die Bekräftigung der Aussage des Inquisiten gegen einen Mitschuldigen erforderlich ist, darf sie demselben nicht eher, als nachdem er sich von seiner Bestürzung erholt hat, abgefordert werden.

Von der Verwahrung des Verurtheilten bis zur Vollstreckung.

§. 5.

Was die Verwahrung des Verurtheilten von Zeit der Urtheils-Verkündung bis zur Vollstreckung betrifft, so hat es deshalb bei

den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. sein Bewenden.

Uebrigens ist der Verbrecher in seinem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, außer so weit es zur Abwendung dringender Gefahren ausnahmsweise nothwendig werden sollte.

Auch wird die hin und wieder noch Statt findende Sitte, einen solchen Verbrecher durch Taglöhner, Nachtwächter und dergleichen bewachen zu lassen, hiemit verboten. Diese Bewachung liegt allein ob dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen, allenfalls mit Zuziehung militärischer Wache, wo diese erforderlich erachtet wird.

Von der Hinrichtung selbst.

§. 6.

Die Hinrichtung selbst geschieht auf einem hiezu besonders aufzurichtenden, von Balken und Brettern zu erbauenden Gerüste,/: Schaffot:/ und zwar Vormittags zwischen neun und eilf Uhr, wo möglich an einem Markttage.

§. 7.

Im Falle eines verschärften Todes-Urtheils wird vor dem öffentlichen Gebäude, bey welchem die feyerliche Verkündung des Todes-Urtheils geschieht, ein Gerüste von Brettern mit einem Pfahle aufgerichtet, an welchen der Delinquent mit einem Strick um den Leib festgebunden wird. Neben ihm stehen zwey Scharfrichter-Gehilfen.

Die Ausstellung an den Schandpfahl geschieht unmittelbar nach Ablesung des Urtheils, und nachdem der Stab über den Delinquenten gebrochen worden.

§. 8.

Am Tage der Hinrichtung begiebt sich der Untersuchungs-Richter mit dem Aktuar in das Gefängniß, und eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Vollstreckung gekommen sey. Die Gehilfen des Scharfrichters verrichten dann sogleich in dem Gefängniß das

Abschneiden des hintern Haupthaares, wo dieses erforderlich ist.

Das feste Zusammenschnüren der Hände des Verurtheilten von der Ausführung bis zur Vollstreckung, wird hiemit verboten. Vielmehr ist dem Verbrecher bis zur Hinrichtung selbst der Gebrauch seiner Hände und Beine frey zu lassen. Dagegen ist demselben, um jeden Versuch der Flucht zuvor zu kommen, ein Strick um den Leib zu legen, an welchem er von einem Gehilfen des Scharfrichters festgehalten wird.

Unmittelbar vor der Hinrichtung selbst darf derselbe jedoch bei den Händen und Beinen gebunden werden, um jede störende Bewegung desselben zu verhindern.

§. 9.

Der Delinquent wird, rücklings auf einem unbedeckten Wagen sitzend, unter dem Zuspruch von Geistlichen seiner Religion von dem Gefängnisse zum Ort der feierlichen Verkündung des Urtheils, und von da zum Richtplatze geführt.

Dabei ist der Gerichtsarzt, so wie die allenfalls nöthigen Stärkungs-Mittel für den Hinzurichtenden im Falle eintretender Ohnmachten und dergleichen in Bereitschaft zu halten.

§. 10.

Der Wagen ist mit einer hinreichenden militärischen Mannschaft, wo möglich von der Reiterey zu umgeben.

Militär zu Fuß bildet den Kreis um das Schaffot, in welchen Niemand eingelassen wird, als wer Amtshalber in demselben Verrichtungen hat.

§. 11.

Der Hinrichtung hat der Untersuchungsrichter nebst einem Aktuar oder Gerichtsschreiber, alle in ihrer Amtskleidung, innerhalb des Kreises beyzuwohnen, und zwar entweder zu Pferd, oder in einem Wagen.

§. 12.

Alle feierlichen Begleitungen des Delinquenten, das hie und wieder übliche Mitziehen der Honoratioren der Stadt, der Schul-Jugend, und dergleichen; ferner das Absingen von Sterbe-Liedern, wird hiemit verboten.

§. 13.

Desgleichen hat das Ausrufen des sogenannten Friede-Gebots über den Scharfrichter, für den Fall, wo diesem der Streich mißlingen sollte, für die Zukunft zu unterbleiben.

§. 14.

Gleiches gilt, nach vollendeter Enthauptung von der üblichen Frage des Scharfrichters an den Richter und dessen Antworten.

Dagegen soll der Scharfrichter-Gehilfe, sobald das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, dieses bey den Haaren ergreifen, und an allen vier Seiten der Bühne dem Volke zeigen.

Hierauf ist das Haupt auf den Boden niederzulegen.

§. 15.

Unmittelbar nach der Hinrichtung soll einer der anwesenden Geistlichen eine dem vorliegenden Falle angemessene kurze Ermahnungs-Rede zum Volke halten, deren Entwurf jedoch zuvor dem untersuchenden Gerichte zur Genehmigung vorzulegen ist.

Von der Beerdigung des Hingerichteten.

§. 16.

Bey dem Hinrichtungs-Platz ist zum Voraus ein einfacher, bloß aus Brettern zusammengeschlagener Sarg in Bereitschaft zu halten. Sogleich nach der Hinrichtung, auf der Bühne selbst, wird der bekleidete Leichnam mit dem Haupte in den Sarg gelegt.

§. 17.

Der Leichnam, wenn derselbe nicht zu einem anatomischen Theater zu verwenden, wird in der Stille auf den Gottesacker gebracht, und daselbst ohne

alles Gepränge beendiget.

§. 18.

In dem Fall des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 301. wird der Missethäter auf dem Hinrichtungsplatze selbst verscharrt und auf dem Grabe eine sechs Fuß hohe steinerne Säule errichtet, auf welcher der Name des Verbrechers, der Name des Verbrechens, nebst Jahr und Tag der Hinrichtung eingegraben sind.

München den 22ten Februar 1814.

Gf. Reigersberg.

Instruktion,
das bey Hinrichtungen zu
beobachtende Verfahren
betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kammerer.

No 461. Praes. den 4ten März 1814. beim Königl: Appell: Gericht.

Abschrift.
N° 954.

33.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Reigersberg,
An
das Königliche Oberappellationsgericht.

Die am 22. dieses Monats an sämtliche Königliche General- und Lokal-Kommissariate ergangene allerhöchste Entschließung: das Benehmen bei Auslieferung der Verbrecher in Beziehung auf die oesterreichischen Staaten betreffend; wird einem Königlichen Ober-Appellationsgericht hiemit zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München den 28. Februar 1814.

G. Reigersberg.

Das Benehmen bei Auslieferung der Verbrecher in Beziehung auf die oesterreichischen Staaten betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Neumayr.

N° 999. Praes. den 20. März 1814. beim K. Ober-Appell. Gericht.

954.

Abschrift.

a zu 33

Auf Befehl p.p.

Da nach einer in der allgemeinen Zeitung von 1809, Seite 140 abgedruckten Verordnung vom 14ten August 1808 von den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden ein Fremder, welcher wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens reklamirt wird, nur dann ausgeliefert wird, wenn das Verlangen um dessen Auslieferung mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der in seinem Aufenthaltsort zu vernehmende Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag: so wollen Seine Majestät, daß gegen die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staaten das Gleiche um so mehr beobachtet werde, als ohnehin durch eben jene Verordnung die Oesterreichischen Behörden bereits angewiesen sind, das Ansuchen um Auslieferung von österreichischen Unterthanen an auswärtige Behörden jederzeit mit Beweisen oder erheblichen Inzichten zu unterstützen.

Welches dem p.p. nachträglich zur allerhöchsten Entschließung vom 22ten Hornung 1812 eröffnet wird. München den 22ten Hornung 1814.

An

Sämmtliche Königliche General- und Lokal-Kommissariate also erlassen worden.

Abschrift.

In Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher ist in den Oesterreichischen Staaten unterm 14ten Dezember 1808 folgende Anordnung bekannt gemacht worden.

I.

Über die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirk der Beschuldigte betroffen wird.

II.

Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person, und der Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

III.

Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder erheblichen Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hiezu die Genehmigung des Criminal-Obergerichts eingeholt werden.

IV.

Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizei-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben beide hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen. —

V.

Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung – auf die öffentlichen Credits Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats=Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach der Vorschrift des Paragraph 32 I Theil des Straf=Gesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

VI

Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem Paragraph 33 I Theil des Straf=Gesetzes den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hiezu die Genehmigung des Obergerichts eingeholt werden.

VII.

Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal=Gerichte mit bewiesen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminal=Obergericht und von diesem an den obersten Gerichts=Hof zu machen.

C zu 33.

Abschrift. M. J. K.

954.

Da sich über die Kompetenz der Polizei- und Justiz-Stellen bei der Auslieferung von Ausländern verschiedene Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, über das dabei zu beobachtende Verfahren folgende Normen festzusetzen.

§. 1

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich auf freyem Fuße, oder aber in Polizei-Arrest befindet, so eignet sich die Sache ausschließend zur Behandlung der Polizeibehörden, welche sich seiner Person, so weit es nicht schon geschehen ist, auf eine angemessene Art zu versichern, seinen Geburtsort, Stand, seine Vermögens-Umstände und Nahrungszweige, die Zeit seines Aufenthaltes in Unseren Staaten, so wie auch die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältnisse gehörig zu erheben, und hierüber alsogleich Anzeige an das vorgesetzte General- oder Lokal Kommissariat zu erstatten haben.

§. 2

Sollten sich hiebei Anzeigungen eines von ihm im Inlande, oder zwar im Auslande begangenen, wegen seiner Beziehung auf Unsern Staat aber, nach den Landes-Gesetzen, die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, so hat die Polizeibehörde solche sogleich dem einschlägigen Criminal-Gerichte mitzutheilen.

§. 3.

Wenn das Criminalgericht den Fall zur Vornahme einer Untersuchung geeignet findet: so ist der Ausländer demselben zu übergeben, welches mit ihm nach den Gesetzen verfährt.

Rücksichtlich der verlangten Auslieferung ist sich nach den Paragraphen 5. 7. und 8 festgesetzten Normen zu achten.

§. 4.

Im entgegengesetzten Falle ist wegen der verlangten Auslieferung von der Polizei-Behörde mit Vorlegung aller Akten bericht an das General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten, und von diesem Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5.

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich im Criminal-Arreste, oder doch in Criminal-Untersuchung befindet, so findet dessen Auslieferung zwar erst nach erfolgter Aburtheilung statt; es wird jedoch das Criminal-Gericht, sofern an dasselbe das diesseitige Ansinnen von der ausländischen Behörde gemacht worden seyn sollte, sowohl hievon, als auch von den gegen ihn vorliegenden Anzeigungen eines die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens alsogleich der Polizei-Behörde, in deren Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außerdem aber derselben die über den letztern Punkt verlangten Aufschlüsse ertheilen.

§. 6.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn sich bei der Untersuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen, und lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und derselbe sich sohin zur Auslieferung an einen auswärtigen Staat eignet.

§. 7.

In beiden Fällen hat die Polizei-Behörde (: somit, wenn das Criminal-Gericht, bei welchem sich der Ausländer in Untersuchung befindet, mit dem Landgerichte, in dessen Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, vereinigt ist, dieses in der letztern Eigenschaft :) mit Anführung aller polizeilichen Rücksichten, bericht an das vorgesetzte General- oder Lokal-Kom-

missariat zu erstatten, welches Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8

Wenn die Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet ist, so wird das Criminalgericht der Polizei-Behörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung oder Verabfolgung des Untersuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getreten ist, das Urtheil mittheilen, und wenn er durch dasselbe schuldlos erklärt, oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden ist, denselben auch zur polizeilichen Verwahrung übergeben, außerdem aber dessen Ablieferung an das Straf-ort, bis zur Äußerung der Polizei-Behörde verschieben, welche über dessen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4. vorgezeichneten Wege Unsere endliche Entschließung, so ferne solche nicht schon auf den in Folge des §. 7. erstatteten vorläufigen Bericht ergangen ist, zu erholen, und nach derselben das weitere zu verfügen hat.

§. 9.

In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungs-Akten an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber wird das Criminal-Gericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Appellationsgericht erhalten.

Hiernach sind die Unterbehörden, allenfalls durch das Kreisblatt, anzuweisen, da Wir die Bekanntmachung dieser Bestimmungen, welche ohnehin seiner Zeit in die einschlägigen Gesetzbücher aufgenommen werden, durch das Regierungs-Blatt nicht verfügen wollen.

München den 22. Februar 1812.

Abschrift.

№ 976.

34.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Oberappellationsgericht.

Auf den von dem Königlichen Appellationsgerichte für den (N.) Kreis über die Befugnisse des Civilstrafgerichts zweyter Instanz in Beziehung auf die Artikel 476. und 477. Theil II. des Strafgesetzbuches erstatteten Antrag bericht wurde unterm Heutigen an dasselbe die abschriftlich beyliegende Entschließung erlassen, und sämmtlichen übrigen Appellationsgerichten zur Wissenschaft mitgetheilt. München den 6ten März 1814.

G. Reigersberg.

Die Befugnisse des Civil-Strafgerichts 2ter Instanz in Beziehung auf die Artikel 476. und 477. Theil II. des Strafgesetzbuches betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremer.

№ 791. Praes. den 7ten März 1814. beim königl. Oberappell. Gericht.

<u>Abschrift.</u>

M. J. K.

Auf eure berichtliche Anfrage vom 18ten praesentirt 27ten Februar laufenden Jahres, die Frage betreffend:

ob das Civil-Straf-Gericht zweyter Instanz bei einer (: nach Artikel 476. und 477 des Theils II. des Strafgesetzbuches :) an sich zuläßigen Berufung das Recht habe, die von erster Instanz erkannte Strafe von vier wöchentlichem Gefängniße oder vier und zwanzig Ruthen-Streichen, oder einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu mildern?

eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

Die Artikel 476. und 477. Theil II. des Strafgesetzbuches sprechen nach ihrem ganzen Zusammenhange, nach ihrem Marginale, nach ihrem wortdeutlichen Inhalte blos von dem <u>Befugniße</u> der Verurtheilten in Ansehung der <u>Einwendung</u> des Mittels der Revision, nicht aber von Einschränkungen des richterlichen Urtheils bey Entscheidung der Hauptsache nach rechtlich eingewendeter Revision; sie bestimmen nur die <u>Gründe</u>, aus welchen der Verurtheilte sich eines Rechtsmittels bedienen darf, nicht aber die <u>Wirkungen</u> des ergriffenen und auf gesetzliche Art introduzirten Rechtsmittels. Da es nun überhaupt ein allgemeiner, durch alle Theile des Gesetzbuches consequent durchgeführter Grundsatz ist, daß der Richter zweyter Instanz nach seiner gesetzlich begründeten Überzeugung die erstrichterlichen Urtheile zu bestätigen, oder zu reformiren die Macht haben solle, da es diesem Grundsatze nicht nur, sondern auch den ersten Elementen der Logik und der Gerechtigkeit ganz widersprechend seyn würde, wenn der Civil-Richter zweyter Instanz das erste Erkenntniß zu schärfen, nicht aber zu mildern berechtigt seyn sollte: so müßte wohl unbedenklich die oben aufgestellte Frage bejaht werden. Es ist daher schwer zu begreifen, wie bey einigem Nachdenken diese Punkte Gegenstände eines Erläuterungs-Gesuches werden, und nach dem gründlichen Vortrage des Referenten, die Mehrheit des Collegiums eine entgegengesetzte Ueberzeugung faßen konnte.

München den 6ten März 1814.

An

das Königliche Appellationsgericht für den (N) Kreis also erlassen worden.

Abschrift.
No. 1291.

35.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellationsgericht und sämtliche Appellationsgerichte des Reiches also ergangen.

Nachfolgende, am 12ten März dieses Jahres an die Königliche Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser erlassene Entschließung, die Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge betreffend, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Das neue Strafgesezbuch läßt denjenigen Verurtheilten Begnadigung erwarten, welcher drey Viertheile der Strafzeit hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit und Vergehen keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat."

Da nun aber in einigen von den Straf-Arbeitshaus-Commissionen bisher ausgestellten amtlichen Zeugnissen die bestimmte pflichtmäßige Angabe aller dieser wesentlichen Erfodernisse zur Begründung eines Begnadigungs-Gesuches vermißt wird; so erhält die Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser den Auftrag, die Behörden der Straf-Anstalten zur genauesten und vollständigsten Beantwortung aller jener Vorbedingnisse bei Abgabe solcher Zeugnisse anzuweisen.

München den 12ten März 1814.

G. Reigersberg.

Die Zeugnisse über das Betragen der Sträflinge betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretair
v. Kremer.

No. 1054. Praes. d. 25ten März 1814 bei dem Königl. Ober-App. Gericht.

Abschrift. 36.

No 1167.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euer berichtliche Anfragen vom 5ten präsentirt 10ten dieses, die Konkurrenz mehrerer mit verschiedenen Straf-Gattungen bedrohten Handlungen, oder den Artikel 109 Paragraph 2. Theil I. des Strafgesetzbuches betreffend, eröffnen Wir euch hiermit:

Da ein Gesetz, welches eine Strafe durch einen äußerlichen Zusatz zu schärfen verordnet, voraussetzt, daß die innerhalb eines Zeitraums bestimmte Strafe im gesetzlichen Maximum vorher angewendet werde, indem nicht eher dem Artikel 95 Paragraph 2. Nummer 2. gemäß eine äußerliche Schärfung eintreten kann, so muß es allerdings als Regel gelten, daß bei der Konkurrenz mehrerer nicht zu verbindender Strafen die durch die schwerste Uebertretung verwirkte Strafe im gesetzlichen Maximum angewendet werde. Weil aber in einem solchen Falle die Konkurrenz dem Artikel 109 Paragraph 2. gemäß die Eigenschaft eines erschwerenden und durch irgend eine Erhöhung der durch die schwerste Uebertretung an sich verwirkten Strafe auszugleichenden Umstandes an sich trägt, so sind die Wirkungen dieses erschwerenden Umstandes in Zumessung der Strafe nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 95 zu bestimmen, wodurch die obengedachte Regel bey vorkommenden Straffällen, wie in eurem Berichte ganz richtig bemerkt ist, verschiedene Ausnahmen und Limitationen erhalten kann, je nachdem nämlich der in der Konkurrenz liegende erschwerende Umstand mit Rücksicht auf alle übrige erschwerende und mildernde Umstände dem Artikel 95. Paragraph 2. gemäß auf Zumessung der durch die schwerste

Uebertretung an sich verschuldeten Strafe einwirkt. Jene Regel und diese Limitationen bestehen also vollkommen und ohne sich wechselweise zu derogiren, nebeneinander. Ueberhaupt liegt es im Geiste Unserer Straf-Bestimmungen, daß das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe vordersamst durch die Strafdauer innerhalb der gesezlichen Grenze, und dann erst durch äusserliche Schärfungen hergestellt werde, wenn jene Grenze durch die erschwerenden Umstände überschritten wird. Den Einfluß der bey nicht vereinbaren Straf-Arten erschwerenden Konkurrenz auf Zumessung der Strafe überlassen Wir dem vernünftigen Ermessen der Straf-Gerichte nach den allgemeinen Vorschriften Unseres Strafgesezbuches Theil I. Artikel 90 bis 95. indem Wir eine genaue arithmetische Festsetzung des Verhältnisses der verschiedenen Straf-Gattungen gegen einander für bedenklich halten. Hinsichtlich der konkurrierenden Diebstähle hat es bey demjenigen, was die Anmerkungen Band II, Seite 112 bis 114 enthalten, lediglich sein Bewenden.

/ Die mit obenerwähnten Berichte eingesendeten Akten folgen mit dem Anhang zurück, daß Wir gegenwärtige Entschliessung den sämtlichen Appellations Gerichten haben eröffnen lassen. München den 19ten März 1814.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
v. Kammer.

An
das Oberappellations-Gericht
für das Königreich Baiern.
Die Konkurrenz mehrerer mit verschiedenen Straf-Gattungen bedrohten Handlungen, oder den Artikel 109. Paragraph 2. Theil I des Strafgesezbuches betref.

No 984. Praes: den 19ten März 1814. beim Königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
Nº 1294.

M. J. K.

Wir genehmigen die im Berichte vom 22ten Jänner präsentirt 7ten Februar dieses Jahres geäusserte Meinung, daß, der Begünstigung von Deserteurs, und Widerspenstigen schuldige Individuen auf den am 15ten August 1813 bewilligten, und sodann bis zum Ende Jänners dieses Jahres verlängerten General-Pardon keinen Anspruch machen können, sondern der Untersuchung ohne weiters unterworfen werden müssen. Die durch die früheren General-Pardons den Deserteurs bewilligte Verzeihung und zugesicherte Straflosigkeit wurde niemals auf ihre Mithelfer und die Ausübung des Verbrechens begünstiget habende Private ausgedehnt, in so fern es im Lande zurückgebliebene Unterthanen, welche sich dieser Begünstigung schuldig gemacht hatten, und nicht etwa zusammen einverständig entwichene Soldaten waren, die unter wechselseitiger Begünstigung und Mithilfe die Desertion vollbracht hatten, und nachher bey der den Deserteurs allgemein zugesicherten Straflosigkeit im General-Pardon reumüthig zurückkehrten; es würde vielmehr bey einer solchen straflosen Rückkehr der begnadigten Deserteurs die Gelegenheit ergriffen, mit aller Sorgfalt auf die Mittel und Wege zu kommen, durch welche Rat und Hilfe sie in dem Vorhaben und in der Ausführung der Entweichung begünstiget worden seyen, um gegen die strafbaren Verhehler und Begünstiger, selbst der dem Deserteur bewilligten Verzeihung ungeachtet, strenge Untersuchung und Bestrafung eintreten zu lassen, indem, so wie es die Absicht war, die Deserteurs durch den Pardon wieder unter die Waffen zu bringen, und dadurch die Zahl der Auszuhebenden zu vermindern, es auch eben so die Absicht dabey war, durch Bestrafung der Begünstiger so viel möglich neuen Desertionen wieder vorzubeugen. Da übrigens die Verordnung vom 19ten August 1813.*) und zwar ausnahmsweise für die damaligen Verhältnisse lediglich

*) Reg. Bl. v. J. 1813. S. 1049 – 1050.

die Untersuchung und Bestrafung solcher Personen, welche die De-
sertions begünstigen, zum Ressort der Militair Gerichte hingewie-
sen haben, so kann bey dieser bestimt erklärten Beschränkung
dieselbe nicht weiter auf widerspenstige Konscribirte begünstiget und
verheimlichet habende Individuen ausgedehnt werden. Die Berichts-
/. beylagen folgen zur deren gemässen weiteren Zurechtweisung hiebey
zurück. München den 19ten März 1814.

Max Joseph.

G Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-
Gericht.
Die Anwendung des General-
Pardons vom 15ten August 1813.
auf Begünstiger der Desertion
betr:

Auf
Königlichen allerhöchsten
Befehl
der General Sekretär
v: Krenner.

No 985. Praes: den 19ten März 1814. beim Königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
No 1206.

38.

M. J. K

Den im Berichte vom 15ten präsentirt 12ten dieses Monats enthaltenen Zweifeln wird in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuch begegnet werden. Sie bedürfen keines allgemein zu erlassenden besonderen Erläuterungs- und so lange nicht irrige Ansichten der Gerichtshöfe zu eurer Kunde kommen, Belehrungs-Reskriptes, indem sie sich, wie eure eigene Ansicht bewähret bey näherer Vertrautheit mit dem Gesetzbuch, in welchem in den übrigen Fällen nach Jahren, Monaten und Tagen bey Freyheits Strafen gerechnet würde, und mehrerem Nachdenken von selbst lösen. Es ist bekannt, daß nach der Rechtssprache vier Wochen einem Monate gleichgeachtet zu werden pflegen, so wie ein Monat gleich dreyßig Tagen, ungeachtet es Monate von ein und dreyßig, und einen Monat von acht und zwanzig Tagen giebt. Hiernach löset sich der Zweifel über die Zeit Bestimmung im Artikel 477 Theil II des Strafgesetzbuches. Eben so wenig kann der Richter wohl daran zweifeln daß die Schärfung einer Freyheits Strafe dieselbe in der Gattung nicht abändere, folglich auch ihre Appellabilität, wenn sie auf ein gewisses Zeitmaas bestimmt ist, nicht alterire, weil man sonst eine mindere Zeit bey geschärften Gefängniß-Strafen und diese wieder verschieden nach dem Verhältniß der verschiedenen Schärfungen hätte bestimmen müssen. Die
/. Beylagen des Berichtes vom 5ten präsentirt 12ten dieses Monats folgen hiebey zurück.

München den 22ten März 1814.

Max Joseph.

Gf. Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
von Baiern.
Den Artikel 477 No 1 Theil II
des Strafgesetzbuches betref:

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v: Nemmer.

No 1022. Praes: den 22ten März 1814. beim Königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
№ 1667.

39.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Ober-Appellationsgericht für das Königreich Baiern.

Das in Abschrift beiliegende, heute an das Königliche geheime Ministerium der Justiz erlassene Rescript, die Einsendung der Bemerkungen über das Strafgesezbuch betreffend, wird zur Nachachtung zugefertiget. München den 8ten April 1814.

G. Reigersberg.

Einsendung der Bemerkungen über das Strafgesezbuch betr.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremer.

№ 1415. Praes. den 22. April 1814. bei dem König. Ober-Appell: Gericht.

Copia.

M. J. K.

Wir haben mittelst Rescripts vom 26ten Oktober vorigen Jahres sämmtlichen Obergerichten des Reiches aufgetragen, ihre Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch am Ende des ersten halben Jahres nach dessen Eintritt an Uns einzusenden. Unsere Absicht gieng dahin, durch geprüfte Erfahrung der Gerichte den Einfluß des neuen Gesetzbuches, die Anstände, welche sich bey dessen Anwendung ergeben, und die Gegenstände, worin einzelne Bestimmungen desselben einer Abänderung oder Nachhülfe bedürften, kennen zu lernen. Eben diese Erfahrung fordert aber, um ausgebreitet und gereift zu seyn, einen längeren Zeitraum und die Gründlichkeit der Bemerkungen setzt ein tieferes Studium des Gesetzbuches und der von Uns angeordneten Anmerkungen zu demselben voraus, wodurch sich, wie Wir schon bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen haben, der größte Theil der bisher erhobenen Zweifel und Anstände von selbst erledigt. Wir haben Uns daher entschlossen, Unserm früheren Rescripte vom 19ten Oktober gemäß*) den Termin zur Einsendung dieser Bemerkungen bis zum 31ten Oktober dieses Jahres hinauszusetzen, und eröffnen euch dieses mit dem Auftrag hiernach die Gerichtshöfe des Reichs mit dem Beysatze anzuweisen, daß, je mehr die Bemerkungen durch fruchtbare Kürze mit Enthaltung von polemischen Deductionen sich auszeichnen, und je mehr dieselben sich auf practische Beobachtungen gründen, desto mehr Unseren Absichten entsprochen, und unser Beyfall erworben werde.

München den 8ten April 1814.

An
das Königliche geheime Ministerium der Justiz
also erlassen worden.

*) Anmerkungen z. Strafgesetzbuche 1 Bd. S. III u. IV.

Abschrift.
No 1572.

40.

Auszug

aus dem allerhöchsten Rescripte vom 12ten April 1814. den Anton Ramgark und Leonhard Schneider wegen Diebstahls betref:

M. J. K.

Auf den Bericht vom 31ten vorigen, präsentirt 3ten dieses Monats, die wegen Diebstahls processirten Anton Ramgark und Leonhard Schneider aus M. Landgerichts (N.) betreffend, eröffnen Wir euch hiermit:

I. In Ansehung des Anton Ramgark kann es nach der klaren und richtigen Bestimmung des Artikels 118 nicht als Milderungsgrund gelten, daß der Mitschuldige Leonhard Schneider als Bruder des Damnifikaten in Folge des Artikels 228. nicht mit einer Criminal-Strafe belegt wird. Wenn wir auch aus Gnade anstatt der Strafe, welche wegen Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände, der Artikel 224 festsetzt, nur die durch einen, und zwar den höchsten erschwerenden Umstand begründete Strafe eintreten lassen, so trifft diesen Verbrecher wegen des durch einen Dietrich verübten Diebstahles, den Artikeln 221 und 223. gemäß, im Minimum vierjährige Arbeitshausstrafe, welche wegen Concurrenz anderer kleiner Diebstähle bey diesem Verbrecher, der schon in seiner Jugend einen besonderen Hang und eine eigene Gewandtheit im Stehlen bewiesen hat, durch fünf und zwanzig Ruthenstreiche bey dem Eintritt in das Strafarbeitshaus zu schärfen ist. In so weit wollen Wir dessen Strafe aus Gnade mildern. Ueberhaupt weisen Wir euch an, bey allen künftigen Begnadigungs-Anträgen wegen Diebstählen, wo euch die nach Artikel 224. wegen Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände zu verhängende Strafe unverhältnißmäßig scheint, jene Strafe zum Maßstab eures Gutachtens anzunehmen, welche durch den am meisten erschwerenden Umstand allein verwirkt ist.

II. Hinsichtlich des Leonhard Schneider hat es bey eurem an sich richtigen Erkenntnisse sein Bewenden; ihr werdet jedoch von selbst den Bedacht nehmen, daß darin, nach Artikel 355. Theil II die den Umständen angemessene und selbst vom bestohlenen Bruder dieses jungen Menschen gewünschte polizeyliche Correction vorbehalten werde.

Zur Berichtigung der sowohl unter euch, als bey dem Criminal-Gerichte erster Instanz eingetretenen verschiedenen Ansichten bemerken Wir euch folgendes: Die Anzeige eines Verbrechens ist von der Anzeige wider eine Person als Thäter nach Theil II Artikel 64 und 284. wesentlich verschieden; wenn daher ein Bestohlener die Anzeige eines an ihm begangenen Diebstahls macht, so tritt die Voraussetzung des Theils I. Artikel 228. nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider eine der dort benannten Personen bestimmt gerichtet ist, oder wenn der Bestohlene, nach-

dem erweiß, daß eine solche Person der That schuldig oder verdächtig, dennoch die Untersuchung gegen dieselbe ausdrücklich verlangt. Ist aber eines oder das andere einmal geschehen, so kann der Denunziat durch eine nach angefangener gerichtlichen Untersuchung abgegebene Erklärung die Thätigkeit der nunmehr begründeten Strafgewalt so wenig, als in andern Fällen der Urheber durch thätige Reue mehr hemmen. Wendet man diese Sätze auf den vorliegenden Fall an, so überzeugt man sich aus den Akten, daß der Denunziat die Anzeige nicht wider seinen Bruder, sondern nur wider den Rambzek gerichtet hatte, die Zeugschaft, welche er auf gerichtliche Vorladung eidlich ablegte, ist aber um so weniger für eine Anzeige wider seinen Bruder zu achten, als eines Theils eine freywillige Denunciation mit einer Zeugschaft, welche Schneider hinsichtlich des mitschuldigen Rambzek nicht verweigern konnte, keineswegs verwechselt werden darf, andern Theils derselbe sogar unter einem Vorbehalte hinsichtlich seines Bruders mit dem Zeugeneide belegt wurde. Es mangelte daher an einer solchen Anzeige, welche der Artikel 28. Theil I. als Bedingung einer Untersuchung wegen Diebstahls unter nahen Anverwandten vorschreibt, und das Appellationsgericht für den (N.) Kreis hätte deßwegen die vom Untersuchungs-Gerichte voreilig und unbefugt verhängte Special Inquisition kassiren sollen, anstatt den Denunzianten über die sonderbare und in aller Rücksicht unschickliche Frage vernehmen zu lassen, ob er seinen Bruder bestraft wissen wolle, indem nach einmal begründeter Untersuchung keine Erklärung des Denunzikaten die Strafe abändern kann. Dem Appellationsgerichte für den (N.) Kreis und dem Untersuchungs-Gerichte sind bey Rücksendung der hier zurückgehenden Akten die von beyden begangenen Fehler nach den angegebenen Gesichtspunkte zu rügen.

München den 12ten April 1814.

Max Joseph.

An
das Oberappellationsgericht für
das Königreich Baiern.

Die wegen Diebstahls gravirten
Anton Rambzek und Leonhard Schneider
aus M. Landgerichts (N.) betr.

Gf. Reigersberg.

Auf Königl: allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
v. Krenner.

No 1306. Praes. den 13ten April 1814. beym Königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
2123.

41.

(M: J. K.

Da der Artikel 390 Theil II des Strafgesetzbuches eine Entlassung aus der Haft voraussetzt, und bei Vergehen dem Artikel 461 zufolge eine Verhaftung des Angeschuldigten nur in wenigen Fällen aus- nahmsweise eintritt;

Da ferner nach Artikel 476 Theil II bei Vergehen wider ein von der Instanz entlassendes Erkenntniß aber deßwegen kein Rechts- mittel zugelassen ist, weil mit jenem Erkenntniße bei Vergehen kein solcher Nachtheil als verbunden angenommen wird, welcher bei Verbrechen eintretten kann;

Da endlich nicht einmal jeder überwiesene und verurtheilte Verbrecher nach überstandener Strafe in besondere Polizei-Auf- sicht genommen werden darf, und daher diese oder eine derselben nach Artikel 390 Theil II gleich gestellte Caution bei einem Menschen, welcher eines Vergehens nur verdächtig ist, nicht eintretten kann:

So kann die im Artikel 390 unbedingt angeordnete Cautions- Leistung in der Regel bei Entlassungen von der Instanz wegen Vergehen nicht statt finden.

Doch kann es Fälle geben, in welchen diese Regel eine Aus- nahme leidet, und wo die Verhaftung sowohl als in der Folge die Caution, zum Beispiel, bei Vergehen wider den Staat eintretten muß. Für solche Fälle muß daher den Gerichten das Befugniß zur Cautions- Forderung, und Bestimmung offen gelassen werden.

Wir eröffnen dieses Unserm Oberappellations-Gerichte auf dessen Bericht vom 30ten April präsentirt 4ten May nebst Remission dessen Beilagen, um hienach die Anfrage des Appellationsgerichts für den Illerkreis zu bescheiden.

Doch kann eine weitere Ausschreibung darum noch unterblei- ben, da Wir in den Anmerkungen des Theil II des Straf-Gesetzbuches die nähere Erklärung über Anwendung des Artikels 390 bey Vergehen geben werden.

München den 22ten May 1814.

Max Joseph.

Gf: Reigersberg.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v: Mannmann.

An das
Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.
Die Anwendung des Artikels
390 Theil II des Strafgesetzbuches
bei Vergehen betreffend.

No. 1801 praes: den 23 Mai 1814 beim kg. Oberappell. Gericht.

Abschrift. 42.

No. 2172.

M: J. Kg:

Auf euern Bericht vom 30ten vorigen, präsentirt 7ten dieses Monats, die Artikel 284. und 399 Nummer 2 Theil II des Strafgesetzbuches betreffend, eröffnen Wir euch hiemit:

1.) Was die Zeugschafts-Fähigkeit eines Mitschuldigen im Falle des Artikels 284 Theil II angeht, so macht dieser Artikel keinen Unterschied, ob vor der Verurtheilung des als Zeugen anzusehenden Mitschuldigen wider den anderen Mitschuldigen bereits die Untersuchung angefangen war oder nicht; nach dem klaren Buchstaben jenes Artikels genügt es, wenn der andere bereits der That verdächtig ist, und dieses liegt auch im Geiste des Gesetzes, indem sonst ein solcher Mitschuldiger durch Ergreifung der Flucht es in seiner Gewalt hätte, die gesetzmäßigen Beweise seiner Mitschuld zu vernichten. Daß der Artikel 284 mit dem §410 des österreichischen Gesetzbuchs in einigen Punkten übereinstimmt, berechtiget nicht dazu, dieses als die Quelle anzusehen, und Unser Strafgesetzbuch aus einem ausländischen Gesetze zu interpretiren. Die Aussage eines Mitschuldigen gegen den Andern kann nicht ganz nach den Verhältnißen eines Zeugen bemessen werden, wie schon daraus erhellet, daß unbeschworne Zeugnisse keine Beweiskraft haben, und dennoch die unbeschworne Aussage eines Mitschuldigen, wenn bei derselben alle Voraussetzungen des Artikels 284 eintreten, einem vollgültigen Zeugniße gleich zu achten ist. Wenn ein Angeschuldeter 1, seine Schuld reumüthig bekennt, 2, seine Schuld durch die Aussage wider einen Mitschuldigen weder ganz, noch zum Theil von sich auf andere zu bringen sucht, 3, der angebliche Mitschuldige bereits der That verdächtig ist, folglich der Verdacht nicht blos auf der Aussage des Mitschuldigen beruhet, wenn 4, die Aussage alle Erfordernisse eines vollgültigen Zeugnißes nach Ar-

tikel 267 und 277 Theil II an sich trägt, insbesondere, wenn sie mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erhebungen im Wesentlichen übereinstimmt, wenn sie ferner 5 während der Untersuchung des reumüthig bekennenden Angeschuldeten und nicht erst nach dessen Verurtheilung abgelegt ist, und wenn 6, derselbe nicht nur bei der Confrontation mit dem angeblichen Mitschuldigen, sondern auch nach der ihm geschehenen Verkündung des Straf-Urtheils seine Aussage von neuem bekräftiget, so ist er als ein vollgültiger Zeuge zu betrachten, wenn gleich der andere Mitschuldige erst nach der Verurtheilung des Einen in Untersuchung gezogen wird, daher nun erst die Confrontation und Bekräftigung der Aussage erfolgen kann. Hieraus erhellet, daß eigentlich die <u>vor der Verurtheilung</u> abgelegte Aussage als das <u>Zeugniß</u>, und die <u>nachherige Bekräftigung</u> als das Surrogat der Beeidung zu betrachten ist. Eben deßwegen kommt der Paragraph 3 des Artikels 484 auch bei den zum bürgerlichen oder physischen Tode verurtheilten Verbrechern zur Anwendung, indem derselbe keine Strafart ausnimmt, und die im Paragraph 2 enthaltene Ausnahme sichtbar nur auf den Fall beschränkt ist, wo der ausgesagte Mitschuldige sonst als <u>verdächtiger</u> Zeuge betrachtet und demselben nicht durch den Paragraph 3 die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen beigelegt wird. Schon die einstimmige Meinung aller älteren und neueren Criminalisten, welche einer durch den Tod bekräftigten Aussage eines Mitschuldigen wider den andern das verdiente Gewicht beilegen, und Unsere Instruktion über Vollziehung der Todes-Strafe Paragraph 4 hätte auch hievon überzeugen sollen.

2, <u>Die Wiederaufnahme der Untersuchung nach Artikel 399</u> Nummer 4. Theil II. <u>wegen eines vor</u> dem <u>Eintritt Unseres Straf-</u>

Gesetzbuchs begangenen Verbrechens belangend, so kommt es dar-
auf an, ob die in Gemäßheit des Promulgations-Patents Ar-
tikel 2 und den hierüber ergangenen Erläuterungen ausge-
mittelte Strafe des Verbrechens, welches die Wiederaufnahme der Un-
tersuchung veranlaßen soll, rücksichtlich der Gattung und Dauer
schwerer ist; in diesem Falle tritt jenem Artikel 399 zufolge
eine neue Untersuchung ein. Ob die Strafe ihrer Gattung
oder Art nach schwerer sey, ist nach demjenigen zu bemessen,
was Wir hierüber in Unserm Rescripte vom 26ten October vori-
gen, und 12ten Februar dieses Jahrs genau vorgezeichnet haben.

Die eingesandten Produkte folgen mit dem Anhange zu-
rück, daß diese Entschließung sämmtlichen Appellationsgerichten
durch Unser Justiz-Ministerium mitgetheilt würde.

München den 22ten May 1814.

Max Joseph.

G. v. Reigersberg.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Mennian.

An
das K. Oberappellations Gericht

Die Artikel 284 und 399
Nummer 2, Theil II, des Straf-
gesetzbuches betreffend.

Nro: 1802 praes: den 23ten May 1814 bei dem kgl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
2697.

43.

M. J. K.

Auf euren Bericht vom 3. praesentirt 8ten dieses Monats, die Begnadigung des wegen Diebstahls bestraften Simon Lainggruber von Voldenberg betreffend, wollen Wir gegen die Strafe des Lainggruber nach eurem Gutachten auf achtzehn Monate Gefängniß aus Gnade in Gemäßheit des Theil I Artikel 96 mildern, weil derselbe nach Inhalt der Akten die neueren Diebstähle mehr aus Noth, als aus Arbeitsscheue oder aus Hang zum Stehlen begangen hat. Wir fügen jedoch, was den übrigen Inhalt eures Berichts angeht, hinzu, daß die Anmerkungen Band II Seite 127. f. den Sinn des Artikels 221 Nummer 3 ohne Erweiterung richtig angeben, indem es von dem Auge des Gesetzgebers gleich gilt, ob jemand in ein Gebäude unmittelbar einsteigt, oder ob Jemand die zum Hof- oder Garten-Räume des Gebäudes gehörende Verwahrung, es sey Mauer, Zaun oder Hecke übersteigt, um dadurch zu dem sonst offenen Gebäude zu gelangen, und aus demselben einen Diebstahl zu verüben; ferner die gedachte Stelle Unsers Strafgesetzbuches in den Worten " oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist", den Begriff des Eindringens nach den ungewöhnlichen Eingängen bemißt, und sich des Wortes Eindringen nur als eines allgemeinen Ausdrucks bedient, welcher auf alle Arten des Hineinkommens, durch Steigen, Herablassen, Kriechen und dergleichen, paßt; auch würde man gar keinen festen Anhaltpunkt, keinen Anfang und kein Ende finden, wenn man im Begriffe des Einsteigens auf die Höhe oder Beschaffenheit der überstiegenen Stellen und auf die dabei angewandte Gewalt oder besondere List, und Fertigkeit Rücksicht nehmen wollte. Hiernach habt ihr euch in künftigen Fällen zu achten. Die mittels Berichts eingesendeten Akten folgen anbei zurück. München den 14. Juni 1814.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An das
Königliche Oberappellations-
gericht von Baiern.
Die Begnadigung des wegen
Diebstahls bestraften Simon
Lainggruber von Voldenberg betr.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kummer.

Nr. 2080. praes: den 15ten Juni 1814 beim kgl. Oberappell: Gericht.

Abschrift.

No. 2697.

44.

Maximilian Joseph.

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen, seit der Einführung des neuen Strafgesezbuches an Uns geschehenen Begnadigungs Anträge haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen desselben über die ausgezeichneten Diebstähle einer genauen Revision zu unterwerfen, damit die Strenge des Gesezes auf die Fälle beschränkt werde, wo sie gerecht und nothwendig ist, und damit nicht entweder die Gerichte auf Abwegen durch willkührliche Auslegungen sich vom klaren Geseze zu entfernen suchen, oder dasselbe durch Begnadigungs Anträge in Fällen umgehen, wo sie jenen Antrag nicht durch mildernde Umstände im Sinne des Artikels 96. sondern blos durch eine übermässige Härte des Gesezes rechtfertigen können.

Um nun diese Revision mit grösster Umsicht vorzunehmen, tragen Wir euch auf, über die Strafbestimmungen wider ausgezeichnete Diebstähle nach dem Geiste des Strafgesezbuches ein ausführliches Gutachten zu erstatten, und bei demselben die Fälle, in welchen sich entweder die als erschwerend angeführte Umstände, oder die festgesezten Strafen als besonders hart darstellten, nach euren bisherigen Erfahrungen jedoch in fruchtbarer Kürze anzuführen, zugleich euer Gutachten auf den Artikel 228 hinsichtlich der Frage zu erstrecken, ob eine Entwendung unter den darin benannten Personen auf erfolgte Anzeige des Bestohlenen stets gleich jedem andern Diebstahl nach Verschiedenheit der Umstände als Verbrechen, oder als Vergehen zu bestrafen sey.

Max. Joseph.

München den 14ten Juny 1814.

G. Reigersberg.

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Krenner.

An
das Königl: Oberappellations-
Gericht.

Die Revision der Artikel 216–224
Theil I des Strafgesezbuches über
die ausgezeichneten Diebstähle
betreffend.

No. 2088. Praes. den 15ten Juny 1814. beim Königl: Oberappellations-Gericht.

Abschrift.
No 3072.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das Königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm 18ten dieses Monats an das Königliche Lokal Kommissariat der Stadt Nürnberg wegen Kompetenz in Lottostrafsachen erlassene, und sämtlichen General- und Lokal Kommissariaten mitgetheilte Entschließung wird zur Wissenschaft abschriftlich mitgetheilt.

Auf Befehl p

„Da einerseits der Artikel 265. im ersten Theile des Strafgesezbuches seinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereyen handelt, und die Stelle No III ausdrücklich von Inhabern falscher Lotterien, und deren Kollekteurs spricht, welche mit falschen Ziehungen in eine Klasse gesezt werden, andererseits aber weder das Collectiren für fremde, oder inländische unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einsetzen in dieselben an sich, als eine betrügerische Handlung angesehen werden kann, sondern eigentlich nur eine Uebertretung der deßfalls bestehenden Polizeyverbote ist; so bleibt die Verordnung vom 14ten August 1810. auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Kompetenz Verhältnisse der Polizeybehörden fortwährend in Wirkung und der obenallegirte Artikel 265. des Strafgesezbuches ist nur für solche Fälle zu verstehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie dessen Begriff durch die Artikel 256. und 257. gesezlich bestimmt ist. Dieses wird dem Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg auf den Anfrags Bericht vom 12ten April dieses Jahres zur Resolution erwidert."

München den 28ten Juny 1814.

G. Reigersberg.

Die Kompetenz in Lottostrafsachen betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Nemmer.

No 2265. Praes. den 29ten Juny 1814. beim Königl: Oberappellations-Gericht.

Abschrift.
№ 3436.

46.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats Minister Graf von Reigersberg.
An
das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende, heute an das Königl: Appellationsgerichts-Directorium für den (N:) Kreis hinsichtlich der Stimmenzählung bey Currentpropositionen, erlassene Entschließung, wird zur Wissenschaft zugefertigt.

M. J. K.

Auf eure Berichte vom 27ten April, präsentirt 1ten May, und vom 14ten präsentirt 17ten Juny dieses Jahres, die Stimmenzählung bey Current-Propositionen in Strafsachen betreffend, eröffnen Wir euch, dem Antrage des hierüber vernommenen Ober-Appellationsgerichts entsprechend.

Da Confrontationen in den geeigneten Fällen zur Vollständigkeit der Untersuchung gehören, also die Frage, ob eine Confrontation vorzunehmen sey oder nicht, zur ersten Urtheilsfrage zu rechnen ist, so hätte der Vorstand in aufmerksamer Vergleichung dessen, was die Artikel 349. und 350. Theil II. ganz klar ohne Unterschied, ob die Ersezung dem Angeschuldigten vortheilhaft ist oder nicht, verordnen, die Frage sich selbst leicht beantworten können, und auf Vornahme der Confrontation den Schluß ziehen sollen. Wir remittiren euch daher die eingesendeten Untersuchungs-Akten um das Rechtliche in der Sache zu erkennen.

München den 21ten July 1814.

G. Reigersberg.

Die Stimmenzählung bey Current-Propositionen in Strafsachen betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v: Krenner

№ 2496. Praes. den 22ten July 1814 beim königl: Oberappellationsgericht.

Abschrift.
No. 3436.

M. J. K.

Auf euern Bericht v. 9ten praes. 10ten dieses Monats, verschiedene Anfragen des Direktoriums des Appellationsgerichts für den Ober-Donau-Kreis betref.; genehmigen Wir jene Bestimmungen, welche ihr – p. begutachtet habt.

SS. Wir tragen euch auf, die Direktorial-Anfragen des oben besagten Appellationsgerichts hiernach durch umständliche Entschließung zu erledigen, und diese auch den übrigen Appellationsgerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

München den 23ten July 1814.

Aus
Sr. Majestät des Königs Spezial Vollmacht.
Gf Reigersberg.

An
das K. Ober-Appell.-Gericht.
Verschiedene Anfragen
des Direktoriums des Appellationsgerichts für den Ober-Donau-Kreis betref:

Auf
Königl: allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Kummer.

No. 2510. Praes. d. 23ten July 1814. b. d. K. Ober-Appellations-Gericht.

Abschrift.

Entschliessung.

Seine Königl: Majestät haben auf die sechs verschiedenen Zweifel und Anfragen, über die Anwendung des neuen Strafgesetzbuches, welche das Direktorium des K: Appell: Gerichts für den Oberdonaukreis, mittelst seiner allerunterthänigsten Berichte vom praes: 13ten April und 2ten May l: J: der allerhöchsten Entscheidung unterworfen hat, nach Vernehmung des Oberappellations-Gerichts des Reichs, folgende Entschließungen zu fassen allergnädigst geruht:

Ad 1.) Wenn in Anwendung des Artikels 350. II. ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günstigere sey? hat darüber immer das Appellations-Gericht selbst zu entscheiden und respec: der Vorstand das Conclusum auszusprechen, weil einzelne zur richterlichen

terlichen Aburtheilung vorliegende Fälle sich niemals zur vorherigen Bericht-erstattung an die allerhöchste Stelle eignen können.

Insbesondere aber wird dem Appellations Gerichts-Direktorium auf die drey beispielsweise angeführten Fälle die Belehrung ertheilt, daß

ad a.) die Frage: Welche Straf-Bestimmung unter verschiedenen Gesetzgebungen die günstigere oder gelindere sey? sich von selbst beantworten werde, wenn der Referent in seinem Vortrage, und die übrigen Räthe in ihren Abstimmungen, die verschiedenen Gesetze und darin liegenden verschiedenen Straf-Bestimmungen, bey der dritten Urtheilsfrage sich gegenwärtig halten, und sich sodann, wie ohnehin ihre Pflicht ist, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Rescripte vom 12ten Oktober vorigen, und 12ten Horning laufenden Jahrs benehmen; daß ferner

ad b.) die Frage: Ob längere Strafdauer-ohne, oder kürzere mit Verschärfung, gelinder sey? sich nicht in abstracto beantworten lasse, sondern jedesmal aus den in den Akten vorkommenden individuellen Umständen von Person, Stand, Alter, Gesundheit, bisheriger Lebensart, Familien-Verhältnissen u. dgl. beurtheilt, und hiernach der richterliche Ausspruch bemessen werden müsse; Wobei die Ausmessung der Strafdauer zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum immer die Regel bleibet, die Schärfung aber die Ausnahme ist, welche durch die besonderen Umstände des gegebenen Falles motivirt wird.

daß endlich

ad c.) der Zweifel: Ob in einem Falle, wo das Gesetz Surrogirung einer Gefängnißstrafe für die Geldstrafe erlaube, die erstere oder die letztere, als gelinder angesehen und ausgesprochen werden solle? durch das Gesetz selbst (Art: 34. und 35. I.) schon gehoben sey. denn indem daselbst der Grundsatz aufgestellt ist: Gesetzliche körperliche oder Freyheits-Strafen dürfen nicht in Geldstrafen verwandelt werden, hingegen Geldstrafen müssen in Gefängniß-Strafen umgeändert werden in den drei Art: 34. benannten Fällen, wo alsdann

das

das in Art. 35. vorgeschriebene Verhältniß zu beobachten ist;

so ist zugleich mit ausgesprochen, daß außer diesen 3 Fällen gar keine Verwandlung statt habe; und die Frage vom Gelinderen oder Härteren fällt von selbst hinweg.

Ad 2.) Über die zweite Frage: Wie es in Stimmen-Gleichheit über bloße Kurrentien-Propositionen, und wo es sich nicht von einer zu machenden Ergänzung handelt, zu halten seye? läßt sich, so allgemein gestellet, kein für alle Fälle passendes Normativ ertheilen, indem zwischen Kurrentien und Kurrentien ein zu großer Unterschied ist, und mancher Kurrent-Vortrag eine, tief in die Sache eingreifende Entschließung veranlassen kann.

Immer wird jedes Appellationsgericht den gegebenen Fall, ohne Bericht vorher zu erstatten, zu entscheiden, der dirigirende Vorstand aber sich nach den bestehenden Gesetzen zu richten, und in deren Anwendung ein Conclusum auszusprechen haben.

Ad 3.) Auf die dritte Frage: Ob bei strafgerichtlichen Erkenntnissen zweyter Instanz die erste Instanz von ihrem Inhalte in Kenntniß gesetzt? oder auch die Publikation durch die erste Instanz geschehen solle, und mit welchen Modifikationen? giebt schon das allerhöchste Reskript vom 30ten Nov. 1813. die Vorschrift, in welcher Form alle Kriminal- und strafgerichtliche Erkenntnisse erster und zweyter Instanz von den Appell: Gerichten ausgefertiget werden sollen; und es versteht sich von selbst, daß derselben Publikation ohne alles weitere durch ihre Absendung an das Untersuchungs-Gericht zu verfügen ist.

Dabei bleibet es dem freyen Belieben des Direktoriums eines jeden Appellations-Gerichts überlassen, ob es nachher dergleichen Erkenntnisse zweiter Instanz in Pleno zur allgemeinen Wissenschaft bringen, oder dem Senate erster Instanz auf andere Art Kenntniß davon ertheilen wolle. Nur wird strenge verboten, an einem solchen zweyten Erkenntnisse oder auch an den ihm beygefügten Separat-Entschließungen jemals auch nur das Mindeste abzuändern.

Eigentliche Rügen kann der zweyte Senat dem ersten, da dieses unter Mitgliedern des nämlichen Kollegiums unschicklich wäre, nicht machen. Bemerkte jedoch der zweyte Senat Formal-Fehler in dem Verfahren des

ersten

rasten, so hat er sie dem Präsidium abgesondert anzuzeigen.

Bei Cassations-Fällen müssen ebenfalls die beyzufügenden Entschei-dungs-Gründe den Ausspruch des zweyten Senats rechtfertigen.

Ad 4.) Die vierte Frage: Welcher Prozess den Disciplinar-Strafen voraus-gehen, und wer dieselben zu erkennen haben solle? erledigt sich dahin dass, weil weder die Art: 439. und 440. I. noch irgend eine andere Stelle des neuen Strafgesezbuches, eine besondere Form für die Untersuchung in Disciplinar-Sachen, noch eine Behörde zu der Straf-Erkennung, vor-schreiben, es diessfalls ganz nach bisheriger Observanz zu halten, also der-gleichen Fälle, welche die Natur häuslicher Correktionen haben, von den Vor-ständen, ohne allen weitläufigen Prozess, abzuthun seyen.

Ad 5.) Über die fünfte Frage: Auf welche Art der Art: 432 II. die General-Untersuchung wegen des Amts-Verbrechens eines Staats-Beamten be-treffend, zu verstehen und anzuwenden seye? werden Seine Königliche Majestät die erbetene Erläuterung nachfolgen lassen.

Was endlich

Ad 6.) die sechste Frage belangt: Wie der Art: 432. II. mit dem Art: 447. I. in Einklang zu bringen seye? So ist die Harmonie dieser beiden Ar-tikel einleuchtend. Der Art: 447. I enthält keine besondere Ausnahme, vielmehr eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift der Art: 353. u. 438. auf Bestechungen. Ist nun der Amts-Vorgesezte, welchem eine Bestechung seiner Untergebenen bekannt wurde, zugleich eine vorge-sezte Amtsbehörde; so schreitet er, dem Art: 432. II. gemäss, zur Ge-neral-Untersuchung vor. Ist er aber keine vorgesezte Amts-Behör-de, so hat er nach Art: 447. I. bey Bestechungen, wie bey allen Amts-Verbrechen oder Vergehen, die Anzeige gehörigen Orts, das heisst, bey jener Amts-Behörde zu machen, welcher nach Artikel 432. II. die Gene-ral Untersuchung zustehet.

München den 20. August 1814.

Von

dem Ober-Appellations-Gerichte des Königreichs Baiern

an

das Direktorium des Königl: Appell. G. des Ober-Donau-Kreises, und an sämtliche übrige K: Appell. Gerichte zur Nachachtung

also erlassen worden.

Abschrift.
N° 3420.

48.

Maximilian Joseph König.

Auf den Bericht vom 9ten präsentirt 19ten dieses Monats über die Anfrage des Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis:

wie zu verfahren, wenn ein Defensor nach eingesehenen Akten unter Vorlage der Gründe, warum er die Sache des Angeschuldigten für indefensibel hält, sich das Amt eines Defensors verbittet?

eröffnen Wir euch hiemit: Das Straf-Gesezbuch Theil II. Artikel 142. erklärt die Defension bei den schwersten Verbrechen unbedingt, bei den andern bedingt, sobald sie der Angeschuldigte verlangt, für nothwendig, und benennt deßwegen im folgenden Artikel 143. die Personen, welche zur Uebernahme solcher Defensionen verbunden sind. In allen Fällen, wo kraft des Gesezes oder auf Verlangen des Angeschuldigten die Defension eintreten muß, kann daher kein Gericht die Akten, ehe jene Defension, zur ersten Urtheils-Frage (Theil II. Artikel 349.) für spruchreif ansehen, und die Ansicht eines oder des andern Defensors die im Geseze für nothwendig erklärte Defension nicht entbehrlich machen. Auf das Institut einer solchen bedingt oder unbedingt nothwendigen Defension und auf die Natur der Strafsachen, wo gar oft die Sache des Angeschuldigten offenbar ungerecht ist, läßt sich daher nicht anwenden, was in Civil-Rechts-Sachen bei Uebernahme der Anwaltschaft gilt. Auch der vollständig überwiesene und der That geständige Mörder muß defendirt werden, ungeachtet kein rechtlicher Mann aus Ueberzeugung dessen Vertheidigung führen kann. Schon hieraus ist es erklärbar, warum das Gesez bei den Defensoren den Mangel an Vertheidigungs-Gründen nicht als eine Ursache anerkennt, die Führung der Vertheidigung abzulehnen. Ueberhaupt beruhet der Einfluß der Defensionen auf die Sicherheit der Angeschuldigten nicht bloß in dem Gewichte der Defensions-Gründe, sondern auch in der Controlle gegen die Gerichte, und in dem vertrauteren Benehmen eines Angeschuldigten mit seinem Defensor, welches der Straf-Gerechtigkeit erst die höhere Gewißheit liefert, daß alles, was zur Vertheidigung die-

nen

nen kann, zu den Akten gekommen sey. Wir erklären daher, daß kein Defensor wegen Mangels an Vertheidigungsgründen die Führung der Vertheidigung ablehnen könne, ein jeder vielmehr nach übernommener Vertheidigung und eingesehenen Akten dasjenige, was er ohne Entstellung der Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen für den Angeschuldigten sagen kann, zu dessen Vertheidigung an- und auszuführen verbunden sey. Ohnehin wird selten ein Criminal-Fall vorkommen, wo der Defensor nicht Anlaß fände, die Sache des ganz strafbaren Inquisiten wenigstens in einem mildern Lichte darzustellen, und auf Abwendung der Schärfungen oder auf eine geringere Dauer der Strafzeit anzutragen. Wer aus gesetzlicher Pflicht eine Sache vertreten muß, kann seiner Privatmeinung wegen sich jener Pflicht nicht entziehen, und es entstünden unübersehbare Inkonvenienzen, wenn ein Defensor um den Andern die Vertheidigung wegen Mangel an Defensions-Gründen verweigern wollte, oder vollends dem Zwecke dieses Instituts zuwider einen Beweis zu den Akten bringen sollte, daß die Sache seines Clienten nicht zu vertheidigen sey.

Gegenwärtige Entschließung ist den Appellationsgerichten zur Nachachtung von Uns mitgetheilt worden. Die eingesendeten Akten folgen hiermit zurück. München den 26ten July 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht.
Graf Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.
das Verfahren bei Weigerung
der Defensoren in Strafsachen
betref:

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
von Krenner.

No 2562. Praes: d. 27. July 1814. bei dem K: Ober-Appell: Gerichte.

Abschrift.
No. 3421.

49.

M. J. K.

Aus dem mittels Berichts vom 9ten präsentirt 19ten dieses Monats eingesendeten Vortrag, die halbjährigen Berichte der Appellationsgerichte über das neue Strafgesezbuch betreffend, haben Wir mit Wohlgefallen entnommen, daß sich bei den Untersuchungs Gerichten wenige erhebliche Zweifel über die Anwendung und die Bestimmungen dieses Gesezbuches ergeben, und daß die Anfragen von den Appellationsgerichten größtentheils richtig entschieden worden sind. Nur die Anfrage des Stadtgerichts (:N:) über Kompetenz Unserer Gerichte gegen Ausländer, welche in Baiern nicht ergriffen würden, hat das Appellationsgericht für den (:N:) Kreis nicht so, wie das Promulgations Patent Artikel IV. und das Strafgesezbuch Theil II. Artikel 31. fodert, entschieden, weshalb Wir euch auftragen, diesen Gegenstand durch eine Entschließung an das besagte Appellationsgericht zu berichtigen, auch hievon die übrigen Appellationsgerichte in Kenntniß zu sezen. Unter den übrigen erledigten Anfragen hielten Wir drey für so erheblich, daß sie als erläuternde Verordnung von Uns durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden. *)

Was den bei den Appellationsgerichten beobachteten Geschäftsgang betrifft, so wollen Wir es bey demselben auch ferner belassen, da diese Einrichtung sowohl nach den Berichten der Appellationsgerichts-Direktorien, als nach den Kriminal Geschäfts Tabellen für die Beförderung der Geschäfte vortheilhaft befunden wurde. Den Präsidien der Appellationsgerichte für den (:N:N: und N:) Kreis ist zu eröffnen, daß sie die künftigen Berichte über den Geschäftsgang in Strafsachen nicht mehr allein zu erstatten haben, indem Wir hierüber durch Unser Rescript vom 30ten November vorigen Jahres Direktorialberichte erfodert.

Baden den 30ten July 1814.

S. S.

Max. Joseph.

An das K: Oberappellationsgericht. die halbjährigen Berichte der Appellationsgerichte über das neue Strafgesezbuch betref:

G. Reigersberg.
Auf Königl: allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
v. Kremmer.

No. 2625. Praes. den 1ten August 1814. bei dem K. Oberappellations-Gericht.

Abschrift.

Entschließung.

In dem, an Seine Königl: Majestät von dem Appellations Gerichte für den (:N:) Kreis unterm 13ten praes: 19ten April l. J. erstatteten Berichte, über die von demselben, während des seit Einführung des neuen Strafgesezbuchs verlaufenen ersten halben Jahrs, erledigten Anfragen der Untergerichte, komt unter No. 3. die Anfrage des Stadtgerichts (:N:) vor:

Ob

*) Reg. Bl. v. J. 1814. S. 1401 – 1403.

Ob die inländischen Behörden zu Anhebung der Untersuchung gegen einen Ausländer, wenn er nicht von den inländischen Gerichte ergriffen worden, kompetent seyen?

Und diese hat das K. Appell: Gericht unterm 5ten Dezember 1813 dahin erledigt: daß nach Anleitung der Art. 30. 31. 32. auch 410 sqq: des II. Theils des Strafgesezbuches der diesseitige Staat seine Gerichte, in Absicht auf die Bestrafung der Unterthanen auswärtiger Staaten nur in so weit für inkompetent erachte, als jene im diesseitigen Gebiete wirklich ergriffen worden sind.

Seine Königl: Majestät haben aber diese Entscheidung nicht so, wie es der Art. 4. des Promulgations Patents zum neuen Strafgesezbuche und der Art. 31. II. Theil desselben fordern befunden, sondern vielmehr mittelst allerhöchsten Reskripts d.d. 30ten Jul. l.J: gedachtem Appell: Gerichte zu bedeuten verordnet:

"In wie weit die Jurisdiktion der K: bairisch: Gerichte über fremde
"Verbrecher gegründet seye? werde in den Art: 30. 31. u. 32. II. Th: klar
"bestimmt; und wenn ein solcher Verbrecher abwesend oder flüch-
"tig seye, so seye gegen ihn, wegen der im bairisch: Staate begangenen
"Verbrechen, nach Vorschrift des II. Theils. Art: 410. sqq: zu verfahren.

SS.

München d. 20. August 1814.

Von
dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs Baiern
an
sämtliche K: Appellationsgerichte zur Nachachtung
und Anweisung der Untergerichte,
also erlassen worden.

Abschrift.
Nr. 3434.

Max Joseph König!

Auf euer berichtliche Anfragen vom 25ten May präsentirt 4ten Juny dieses Jahres, die vom Vorstande des Criminal- oder Civilstrafgerichts erster Instanz ergriffenen Revision betreffend, eröffnen Wir euch, dem Gutachten Unsers Oberappellations-Gerichts beystimmend, hiemit

zur Frage: ob bei einer vom Vorstand des Criminal- oder Civilstrafgerichts erster Instanz ergriffenen Revision das erstrichterliche Urtheil dem Angeschuldigten zu verkünden sey?

Dem Strafgesetzbuch ist, wie der Artikel 367 Theil II klar zeigt, der Unterschied zwischen Revision und Appellation fremd, und es ist immer ein und dasselbe Rechtsmittel, es mag vom Vorstand im Namen des Staats, oder vom Angeschuldigten ergriffen werden. Daß keine besondere Verkündung an den Vorstand nothwendig sey, hat seinen natürlichen Grund darin, weil er selbst bey Fällung des Erkenntnisses gegenwärtig ist; aber dieser Grund ergiebt aber, daß auch dem Angeschuldigten, welcher bey dem Erkenntniße am meisten betheiligt ist, das Urtheil verkündet, und dabey von der vom Vorstand ergriffenen Revision Nachricht gegeben werden müsse, ohne jedoch die Revisions-Gründe selbst vorzulegen, wobei sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtigt sey. Hiemit fällt die von euch aufgeworfene

zweyte Frage: ob der Angeschuldigte gegen ein auf ergriffene Revision des Vorstandes erfolgtes Erkenntniß der zweyten Instanz die Revision ergreifen könne?

von selbst und um so mehr hinweg, als nach allen Bestimmungen Unsers Strafgesetzbuches eine Revision gegen das Erkenntniß der letzten Instanz gar nicht denkbar ist.

Uebrigens liegt es im Geiste des Strafgesetzbuches unzweifelhaft, daß bey einer vom Vorstand ergriffenen Revision das erstrichterliche Erkenntniß zum Vortheil des Angeschuldigten abgeändert werden könne, wenn gleich derselbe ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat.

Baden den 30ten July 1814.

Max Joseph.

An
das Königliche Appellations
Gericht für den Main-Kreis.
Die vom Vorstande des Criminal
oder Civilstrafgerichts erster Instanz
ergriffene Revision betr.

Graf Reigersberg.
Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
von Naimmer.

Durch allerh. Ministerial-Rescript, dem K. Ober-Appell. Gerichte zur Wissenschaft zugefertigt, dd. München den 1ten Aug. 1814 — Nr. 2627. Praes: eodem.

Abschrift. **51.**

No 3737.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

1 Wir theilen euch eine Abschrift jener Entschließung mit, welche Wir auf euer gründliches Gutachten vom 29ten July, präsentirt 6ten dieses Monats, das Straf-Nachlaßgesuch des Johann Georg Weh und dessen Ehefrau zu (N.) wegen Theilnahme an Münzfälschung betreffend, unterm heutigen an das Appellationsgericht für den (N.) Kreis erlassen haben. Da Uns daran gelegen ist, den Geist Unsers Strafgesetzbuches und dessen richtige Anwendung bei allen Strafsachen unverrückt zu erhalten, so tragen Wir euch bei dieser Gelegenheit auf, in Zukunft bei derlei Gutachten über Begnadigungs-Gesuche eure Aufmerksamkeit auch auf die von den Strafgerichten erster Instanz begangenen Mißgriffe und Fehler hinsichtlich jener Individuen zu wenden, welche um Begnadigung nicht ansuchten, und diese Fehler den Gerichten selbst zu rügen oder zu diesem Ende in dem Gutachten anzuzeigen. – Die mittelst Berichts eingesendeten Akten folgen anbei zurück.

München den 10. August 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht,
G. Reigersberg.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
in der Abwesenheit
des General Sekretärs
v. Rauffer.

Abschrift.

M. J. K.

Die gründliche Ausführung des mit Gutachten vernommenen Oberappellationsgerichtes hat Uns überzeugt, daß der um Strafnachlaß bittende Johann Georg Weh und dessen Ehefrau vorzüglich aus dem Grün-

de zu hart bestraft würde, weil ihr glaubtet, das preussische Gesetz als das gelindere vor Unserem Strafgesetzbuch anwenden zu müssen. Die Klaggerische Münzverfälschung brachte keine zum Ausgeben taugliche Münze hervor, sie blieb also nur als nächster Versuch strafbar, dessen Strafe dem Theil I Artikel 60 zu Folge nach dem niedersten Grade der im Artikel 343 mit einem Jahre festgesetzten Strafe abzumessen, und bei Wolz auf die Hälfte herabzusetzen war, da derselbe nur als der von Klagger versuchte Theil erscheint, und selbst hievon hätten noch einige Monate abgerechnet werden sollen, da wegen unterlassener Besichtigung des angeblich zurückgebliebenen Schmelzofens im Wolzischen Hause und gleichfalls unterlassener Vernehmung des Kastenbauers Koller der Thatbestand mangelhaft ist. Die Ausgabe des falschen 24 Xr Stücks und der an Zahlung eingenommenen falschen sechs Kreuzer Stücke ist weder nach dem preussischen Rechte §. 260 noch nach Unseren Strafgesetzbuch Theil 1. Art. 345 eine im Einverständniss mit dem Münzfälscher geschehene Verbreitung falscher Münzen, sondern lediglich nach Theil 1. Art. 428. verbunden mit den Anmerkungen Band III Seite 296 polizeilich zu bestrafen. Da nun nach diesen Voraussetzungen Wolz seit dem 23. März dieses Jahrs seine eigentlich verwirkte Strafe vollkommen erstanden und dessen Eheweib sich eines Vergehens nicht schuldig gemacht hat, so wollen Wir andurch beide im Begnadigungs-Wege von aller weiteren Strafe loszählen, und tragen euch auf, hiernach ohne Verzug das Geeignete zu verfügen.

Wir können hiebei jene Missgriffe nicht ungerügt lassen, welche bei Durchsicht der Untersuchungs-Akten gegen den Wagnermeister Johann Georg Räbel und mehrere Complices auffallen mussten.

1.) Mehrere in Untersuchung gestandene Individuen wurden im März 1814 wegen Schatzgräberei zu der im preussischen Landrechte §. 220. bestimmten Strafe von euch verurtheilt, sogar denselben für die Zukunft die darin festgesetzte Strafe angedroht, ungeachtet die Schatzgräberei, Hexerei und dergleichen, wenn sie nicht zur Treibung eines Betrugs

gebraucht wird, nach Unserem Strafgesetzbuche (: Anmerkungen Band I. Seite 25:) weder Verbrechen noch Vergehen ist, folglich nach dem Promulgations Patente Art: 2. und Unseren Erläuterungs-Rescripten vom 26ten Oktober 1813 und 12ten Februar 1814 die preussischen Gesetze gar nicht mehr angewendet werden konnten.

2.) Johann Georg Kabel ist wegen Begünstigung zu ein monatlichem Gefängniß, und wegen Münzfälschung zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt, und ganz wider den Theil I. Art: 109 die Strafe im Ganzen auf dreyzehn Monate Arbeitshaus berechnet worden.

3.) Wider die Grundbegriffe des Kriminal-Rechts habt ihr nicht nur bei dem Johann Georg Wolz, sondern auch bei dem Schreiner Staudinger den Theilnehmer eines Verbrechens zugleich wegen unterlassener Anzeige für strafbar geachtet.

4.) In den Untersuchungs Akten Vol: III Seite 686 kommt sub dato 20. Dezemb. 1813 eine Konfrontation unter Zeugen vor, welche von euch nicht gerügt worden, ungeachtet diese durch das Strafgesetzbuch Th. II. Art: 219 aufgehoben ist.

Wir erwarten, daß ihr euch genauer als hier geschehen an Unsere Gesetze und Vorschriften in anderen Fällen halten werdet.

München den 10ten August 1814.

An

das Königliche Appellations-Gericht für den (N.) Kreis
also ergangen.

An

das Königl: Oberappell: Gericht.

das Strafnachlaßgesuch des
Johann Georg Wolz, und dessen
Ehefrau zu (N.) wegen Theil-
nahme an Münzfälschung betref:

No 2767. Praes. den 12ten August 1814. beim Königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
No 3884.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Oberappellations-Gericht.

Die unterm heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den (N:) Kreis erlassene Entschließung, die wegen gewaltsamen Hausdiebstahls verurtheilte Eva Margaretha Walther betreffend, wird in der abschriftlichen Anlage zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 16ten August 1814.

GfReigersberg.

Durch den Minister
in Abwesenheit
des
General Sekretärs
v. Kauffer.

Abschrift.

M. J. K.

Das Gesuch des Vormunds der zu neunjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Eva Margaretha Walther wird euch zu dem Ende wiederholt mitgetheilt, um in Gemäßheit eures darüber unterm 5ten präsentirt 13. d. M erstatteten Berichts hinsichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung nach Th: II. Art. 398. das Rechtliche zu erkennen. Weil aber die von euch bereits veranlaßte vorläufige Untersuchung die Geistesschwäche dieser Walther schon so weit ergeben, daß die Nothwendigkeit jener Wiederaufnahme keinem Zweifel unterliegen kann, so wird eurer richterlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß die Bestimmung des Art: 397 Theil 2. des Strafgesetzbuches, nach welchem das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstre-

kung der Strafe nicht hindert, nur von dem Gesuche um Wiederauf-
nahme der Untersuchung, nicht aber von dem Falle zu verstehen
sey, wenn, wie gegenwärtig jene neue Untersuchung schon zum
Theil angefangen, und durch dieselbe dieses Gesuch als gegründet da-
gethan ist. Es ist demnach darüber, ob nicht die Verurtheilte unverzüglich
aus dem Zuchthaus zu Schwabach an das Untersuchungs-Gericht ab-
liefern sey, zu berathen und zu erkennen. Zugleich wird eurer amtli-
chen Würdigung nicht entgehen, daß die wiederaufzunehmende Unter-
suchung dem vorigen Untersuchungs-Richter nicht überlassen werden
könne; der Inquirent hat diese an sich gar nicht verwickelte Sache, nach
eurer eigenen Beurtheilung schlecht geführt, es ist unbegreiflich wie dem-
selben bei acht Konstituten die auffallende Geistesschwäche der Inquisitin
verborgen bleiben konnte, auf allen Fall hätte sie entdeckt werden müs-
sen, wenn der Inquirent anstatt diese Person durch dreimalige Kontumazial-
strafen mit dreißig Schlägen zu mißhandeln, pflichtmäßig die vorgeschrie-
benen Leumunds-Erfahrungen, so, wie es nachher bei dem Landgerichte (:N:)
der Erfolg bewährte, eingezogen hätte. Von euch selbst hätte dieser Mangel
wo nicht vor Zulassung der Kontumazialstrafen, doch wenigstens vor dem
Haupterkenntnisse gerügt, und dessen Ergänzung angeordnet werden sollen.

J. J. München den 16ten August 1814.

An

das Königliche Appellationsgericht für den (:N:) Kreis

also ergangen.

Die wegen gewaltsamen
Hausdiebstahl verurtheil-
te Eva Margaretha Walther
betr.

No 2839. Praes: den 18. August 1814. beim K: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
No 4366.

53.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Wegen gründlicher und erschöpfender Berichts-Erstattung bey Begutachtung über Begnadigungs-Gesuche wurde unterm Heutigen die in Abschrift beyliegende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung mitgetheilt wird.

München den 6ten September 1814.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v: Kremer.

Abschrift.

M. J. K.

S. S. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen von Uns abgeforderte Begutachtungs-Berichte, und insbesondere ist jederzeit bey Begnadigungs Anträgen nach vorausgeschickter succincter That-Geschichte und Bemerkung der die Entscheidung des Richters geleitet habenden Gesetze zu erörtern, welcher Straf-Bestimmung der Büssende nach dem neuen Straf-Gesetzbuche würde unterlegen haben. S. S.

München den 6ten September 1814.

An
das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises
also erlassen worden.

[Die] gründliche und erschöpfende [Be]richts-Erstattung über Begna[di]gungs-Gesuche betr.

No 3106. Praes. den 8ten September 1814. beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

No 4532.

54.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen an das Appellationsgericht für den (N.) Kreis erlassene Entschließung, den wegen Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben verurtheilten Egid Kiesel aus (N.) betreffend, wird dem Oberappellationsgerichte zur Wissen-
/. schaft in der abschriftlichen Anlage, auf dessen Bericht vom 12ten präsentirt 15ten dieses Monats unter Remission der von demselben eingesendeten Akten, zugefertiget.

München den 18ten September 1814.

Gf Reigersberg.

Den wegen Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben abgeurtheilten Egid Kiesel (: das Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, I. 337. und das Vergehen an öffentlichen Urkunden, I. 425.) betreffend.

Durch den Minister
in Abwesenheit
des
General-Sekretärs
v. Rauffer.

No 3232. Praes: d. 18. September 1814. beim königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 29ten vorigen; präsentirt 5ten d. M. den wegen Vergehens wider öffentliche Treue und Glauben verurtheilten Egid Kiesel aus (N.) betreffend, eröffnen Wir euch:

Das Verbrechen wider öffentliche Treue, und Glauben /: Theil I. Artikel 337 :/ und eben so das Vergehen an öffentlichen Urkunden /: Theil I. Artikel 425 :/ wird zwar vom Gesetzbuche als ein selbstständiges, besonders benanntes Verbrechen, oder Vergehen, aufgefaßt, und der darin liegende Angriff wider den Staat ist das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, weßwegen dieses Verbrechen, oder Vergehen, durch die <u>Fälschung allein</u>, ohne Voraussetzung einer <u>andern</u> betrügerischen Absicht, begangen wird. Dieses geht sowohl aus dem Texte der angeführten beiden Artikel, als aus vielen Stellen der Anmerkungen, besonders Band III. Seite 98. 101. 210. und 289 klar hervor. Diesem Gesichtspunkt zu Folge wird durch Fälschung eines Wanderbüchels auch ohne eine andere besondere rechtswidrige Absicht wider den Staat, oder wider Private, das im Artikel 425 benannte Vergehen begangen. Allein der angeschuldigte Kiesel hat im vorliegenden Falle durch Ausreissen zweyer Blätter aus dem Wanderbuche nicht sowohl eine Fälschung, sondern vielmehr eine Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde begangen, welche /: Anmerkungen, Band III. Seite 105. № 10 :/ von Fälschung wesentlich verschieden ist, überdieß hat derselbe, so weit der Thatbestand bey Vergehen nach Theil II. Artikel 470. § 2 durch Geständniß hergestellt ist, nur jene Blätter herausgenommen, worauf wider alle Ordnung dessen Zurückschaffung an seinen Geburtsort eingetragen war, welche auf einen besonderen Schubzettel hätte bemerkt werden sollen; in so ferne können daher die herausgenommenen Blätter, die hier von den Polizeybehörden ganz wider die verordnungsmäßige Bestimmung des Wanderbuches gebraucht wurden, gar nicht, als eine öffentliche Urkunde, und als Theil des Wanderbuches betrachtet werden; Kiesel war nicht verbunden, diese fremdartige Eintragung in demselben zu

belassen, und er hätte die Umschreibung des ganzen Wanderbuches mit Hinweglassung dieser dahin nicht gehörigen Stelle fodern können. Daher halten Wir den Artikel 425 für unanwendbar, und wollen somit dem Kiesel alle Strafe erlassen. Uebrigens ist dem Landgerichte (N: 5.) ernstlich zu verweisen, 1) daß es bey der ersten Lieferung des Kiesel von N. aus die Sache nicht kurz untersuchte, und die Schuldlosigkeit des Kiesel nicht in eben dem Wanderbuche, worin er gekränkt war, zur Rettung seiner Ehre, und künftigen Fortkommens obrigkeitlich attestirte; 2.) daß es bey der zweyten Lieferung desselben, wo doch schon vom Anfange an höchstens ein Vergehen in Frage stand, und zum Verhafte kein einziger von den im Strafgesetzbuch Theil II. Art: 461. bestimmten Gründen eintrat, mit Arrest belegte, und diesen bisher fortsetzte. Anbei ist das Landgericht (N.) zur unentgeltlichen Ausfertigung eines anderen zum Fortkommen des Kiesel nöthigen Wanderbuches anzuweisen.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 18ten September 1814.

An

Das Appellationsgericht für den (N.) Kreis also ergangen.

Abschrift.
N° 4689.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir wollen dem im Berichte vom 24ten präsentirt 31ten August abgegebenen Gutachten entsprechend, in besonderer Erwägung, daß die von Friedrich Heid und Konrad Jäger begangene nächtliche Obst-Entwendung an sich einen äußerst geringen Schaden hervorbrachte und bezielte, auch die Thäter dieselbe mehr aus Lüsternheit und veranlaßt aus dem Zufall, daß sie der Weg durch den Obstgarten führte, verübt haben, diese beyden Individuen, nachdem sie durch den bisherigen Arrest ihre That abgebüßt haben, aus Gnade von aller weiteren Strafe loszählen.

Die Strafzeit des Johann Klein, welcher theils wegen obiger Obst-Entwendung, theils wegen mehrerer anderer strafbarer Handlungen zu geschärftem Arbeitshause auf sechs Jahre neun Tage rechtskräftig verurtheilt ist, setzen Wir nach den von euch ausgeführten Gründen im Begnadigungs-Wege auf ein Jahr und sechs Monate Arbeitshausstrafe unter der Voraussetzung herab, daß der Sträfling im Straforte ein dem Artikel 12. Theil I. des Straf-Gesetzbuches gemäßes Betragen führe.

Was bei dieser Veranlassung, die über den Sinn des Theils I. Artikel 221. Nummer 4 entstandenen Zweifel angeht, so finden Wir eure Ansicht, nach der ihr die Handlung des Johann Klein beurtheilet, und die Stelle jenes Artikels – wenn der Dieb um stehlen zu können, *die rechten Schlüssel erst heimlich entwendet oder mit List genommen hat*, – ausgelegt habt, vollkommen richtig. Der mit Dietrichen oder auch den rechten Schlüsseln verübte Diebstahl wird dadurch zu einem *gefährlichen*, wenn der Dieb *um stehlen zu können*, sich *vorher*, vor der That jene Werkzeuge zur Verübung des Diebstahls *absichtlich* verschaffte. Bei Dietrichen und nachgemachten Schlüsseln liegt dieses sogar in den Worten des Artikels; eben deßwegen gilt dasselbe von den rechten Schlüsseln. Es ist kein qualificirter Diebstahl, wenn

der Dieb die rechten Schlüssel gefunden, oder auf eine andere erlaubte Art erhalten hat, und nachher damit den Diebstahl verübt, weil er sich die rechten Schlüssel nicht erst (vorher) um stehlen zu können absichtlich verschaffte; hat er sie aber erst (vorher) mit List, oder auf eine andere Art, das heißt, durch heimliche Weise, Entwendung als Gegensatz der List, absichtlich an sich gebracht, um stehlen zu können, so ist der mit diesen Schlüsseln verübte Diebstahl ein gefährlicher. Daß er an diesen Schlüsseln selbst einen Diebstahl im juristischen Sinne begangen, das heißt, die Schlüssel in der Absicht, sie zu behalten *animo sibi habendi* heimlich genommen habe, wird zu dieser Qualifikation weder den Worten noch dem Geiste des Gesetzes nach erfodert. Das Eigenthum des im Werthe so unbedeutenden Schlüssels trägt zur Qualifikation einer Handlung, welche nur in der absichtlichen Verschaffung der Mittel des Diebstahles, also im Gebrauche der Mittel ihren Grund hat nichts bey. So wenig es bey Dietrichen darauf ankomt, ob der Dieb sich dieselbe zum Eigenthum verschaffte, eben so wenig komt es bey den rechten Schlüsseln darauf an, ob er sie zum Eigenthum oder zum Gebrauche heimlich entwendete. Hinsichtlich der Zeit, welche der Artikel mit dem Worte erst andeutet, bemerken Wir noch, daß auf die Länge des Zwischenraums von der absichtlichen durch Entwendung oder List geschehenen Verschaffung an bis zur Vollbringung des Diebstahls nichts ankomt, und der Diebstahl ist als gefährlicher strafbar, wenn auch der Dieb auf der Stelle, wie er die Schlüssel durch heimliche Entwendung oder List sich verschaffte, damit den Diebstahl verübt, eben so, als wenn er es Stunden oder Tage nachher thut. Bey dem Diebstahl des Johann Klein mangelte es aber, wie ihr ganz recht geurtheilt habt, an der heimlichen Entwendung, da der Schlüssel, womit er die That verübte, über der Stubenthüre, wie bey Bauersleuten gewöhnlich offen und unverwahrt lag, und er denselben ohne eigentliche heimliche Entwendung von dem Brette herabgenommen, und sogleich den Kasten damit geöffnet hat.

). Sämtliche mittelst Berichts anher eingesendete Akten folgen mit dem Auftrage zurück, nach gegenwärtiger Entschließung das weiter Erforderliche zu verfügen, auch die im gegenwärtigen Rescripte enthaltene Erläuterung des Artikels 221 sämtlichen Appellationsgerichten bekannt zu machen.

München den 4ten Oktober 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht.
G Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht für
das Königreich Baiern.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kammer.

Die Begnadigung der wegen Diebstahl verurtheilten Heinrich Haid aus (N.), Konrad Steger aus (N.), Johann Klein aus (N.), dann den Sinn des Th. I. Art. 221. nr. 4. über den geschlossenen gefährlichen Diebstahl mittelst entwendeter oder mit List genommener Schlüssel.) betref.

No 3408. Praes. den 5ten Oktober 1814. beim königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
№ 5183.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euren Bericht vom 20ten präsentirt 23ten August dieses Jahres die Frage betreffend: ob das Kartenschlagen zu den ausgezeichneten Betrügereien des ersten Grades nach Theil I. des Artikels 263. VI. zu rechnen sey? eröffnen Wir euch hiemit:

1) Der Sinn des fraglichen Artikels ist offenbar nicht, daß Schatzgräber und Zeichendeuter als ausgezeichnete Betrüger zu bestrafen seyen, sondern nur, daß ein Betrug, welcher durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten verübt, wobey also die Volksvorurtheile als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht worden, ein ausgezeichneter Betrug des ersten Grades sey.

2) Ob dabei ein Betrug gespielt worden, ist nach Artikel 256 zu bemessen, welchem zu Folge eine Person, welche falsche Thatsachen wissentlich für wahr ausgibt /: Betrüger :/ und eine Person, welche sie im Irrthume für wahr annimt /: ein Betrogener :/, vorausgesetzt wird.

3) Bei Schatzgraben, Goldmachen, Geisterbeschwören ist es in jedem Falle sehr leicht, den Selbstgetäuschten, der zum Beispiel, an das Heben eines Schatzes, oder an Goldmachen glaubt, und in redlicher Absicht Gesellschafter für seine Unternehmung sucht, vom Betrüger zu unterscheiden.

4) Bei dem Zeichendeuten hingegen, worunter schon dem Wortverstande nach auch das Kartenschlagen, Traumauslegen, Wahrsagen aus der Hand, nach dem Kaffeesatz und dergleichen offenbar gehört, würde es allzuweit führen, wenn man gegen den Zeichendeuter die Vermuthung des Dolus, und für jenen

der sich die Zeichen deuten liess, die Vermuthung des Aberglaubens auf-
stellen, und nach dieser doppelten sich widersprechenden Präsumtion so
oft, als der Zeichendeuter ohne eine andere betrügliche Absicht die freywil-
lig dargebothene oft in einer Kleinigkeit bestehende Summe angenom-
men hat, wenigstens eine Spezial Inquisition einleiten wollte, in wel-
cher erst ausgemittelt werden soll, ob einer oder der andere an die Zei-
chendeutung geglaubt hat. Gewöhnlich gehet das Zeichendeuten auf eine Art
vor, dass man nicht ganz im Sinne des Artikels 256 sagen kann, der Zei-
chendeuter gebe falsche Thatsachen für wahre an, auch ist dasselbe an sich,
wie aus den Anmerkungen Band I. Seite 23 Paragraph 8 erhellet, keine un-
mittelbare Verletzung oder Störung des Rechtszustandes; sondern mehr aus
rein politischen Gründen verbothen, daher an sich eine Polizey Uebertre-
tung, und diesen Karakter behält es so lange, bis aus den Umständen her-
vorgehet, dass dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines besondern Be-
truges angewendet würde. Das Zeichendeuten ist also der polizeylichen
Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch beson-
dere Umstände die Gewissheit, oder ein hinreichender Verdacht begrün-
det, dass dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betrugs gebraucht
würde, welchenfalls der Artikel 263 VI. auch gegen das Kartenschlagen
zur Anwendung kommt. Die mittelst Berichts eingesendeten Aktenstü-
/. cke folgen im Anschlusse zurück. München den 25. Oktober 1814.

Aus

Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht.

Graf Reigersberg.

An

das Oberappellationsgericht.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

die Anwendung des Artikels 263. Th. I.
des Strafgesetzbuches, insbesondere
auf das Kartenschlagen, betreff:

No 3659. Praes: den 27. Oktober 1814. b. königl: Oberappell: Gericht.

Abschrift.
No 5176.

57.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen an das Appellationsgericht für den Unterdonau-Kreis erlassene Entschließung, die Unzulässigkeit der Gegenstellung der Zeugen nach dem neuen Strafgesetzbuch betreffend, wird nebst Remission des Vortrages zur Wissenschaft auf den am 22ten Oktober dieses Jahres erstatteten Bericht nachstehend zugefertiget.

M. J. K.

Da das neue Strafgesetzbuch von einer Gegenstellung der Zeugen gegeneinander nichts enthält, und nach Unserem Promulgationsedikte alle in Strafsachen früher bestandene Gesetze, Verordnungen, und Gewohnheiten, welche nicht in dem neuen Strafgesetzbuche aufgenommen sind, ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung verlohren haben, so löset sich hieraus von selbst, der von euch in dem Berichte vom 22ten präsentirt 26ten August dieses Jahres aufgestellte Zweifel.

Die eingesendeten Akten z. folgen unter dieser Eröffnung zurück.

München den 8ten November 1814.

G Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

Die Unzulässigkeit der Gegenstellung der Zeugen nach dem neuen Strafgesetzbuch betreff.

No 3828. Praes. den 9. November 1814 beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
Nro 5474.

58.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey den eintretenden, dem Reat des wegen Entwendung abgeurtheilten Georg Lichtmanegger mildernden, von dessen Nichtfähigkeit, die Strafbarkeit der verübten That zu beurtheilen zeugenden Umständen, genehmigen Wir euren berichtlichen Antrag um so mehr, da nach eurer richtigen Beurtheilung der vorliegende an dem frey gelegenen Grubenhölzer*) obgleich von einem Lohnarbeiter verübte, den Werth von fünfzehn Kreutzer betragende Diebstahl, keineswegs nach Artikel 219. Theil I. des Strafgesetzbuches als Haus-Diebstahl anzusehen, worüber das Appellationsgericht für den N Kreis zu belehren.**) Wir billigen demnach, daß die gegen Lichtmanegger erkannte dreyjährige Arbeitshausstrafe auf achttägige Gefängniß-Strafe, den ersten und letzten Tag mit Wasser und Brod, gemildert werde. Uebrigens ist der Straffällige über die strengen Gesetze der Bestrafung des Diebstahles und des Rückfalles bey der Entlassung zu belehren. Die dem Berichte vom 4ten präsentirt 10ten dieses Monats beygelegt gewesenen Akten, werden zur deren gemäßen weiteren Verfügung wieder zurückgeschlossen.

München den 13ten November 1814.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht,
G. Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
für das Königreich Baiern.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

Den wegen Diebstahls abgeurtheilten Georg Lichtmanegger betreff. (Nähere Erläuterung des Begriffes vom Hausdiebstahle zu Th. I. Art: 218 nr: 5. und Art: 219. des St: G: B:)

Nro 3893. Praes. d. 14. Nov: 1814 bei dem Königl: Ober-Appell: Gericht.

*) Gruben-Pfähle, sie lagen auf einem offenen Platze.

**) Das K: Ober-Appellations bemerkte hiernach dem gedachten K: Appell: Gerichte in einer Entschließung vom 16ten Nov: 1814: "Ein Hausdiebstahl ist nur dann vorhanden, wenn die Gelegenheit zum Diebstahle in der persönlichen Qualität des Thäters, als einer zum Hausgesinde gehörigen Person, liegt, nicht aber, wenn, wie es hier der Fall war, eine solche Person, Dienstbote oder Arbeiter, auch nicht mehr Gelegenheit zur Entwendung hatte, als ein jeder andere Fremde."

Abschrift.
№ 5514.

59.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Ober-Appellationsgericht.

Die unterm heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Beschwerde des Herrn Fürsten von N. wegen Kriminal-Kosten betreffend, wird in / der abschriftlichen Anlage mitgetheilt.

München den 14. November 1814.

G. Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

Abschrift.

M. J. K.

Es liegt schon in der Natur der Sache, und in der Analogie mit dem Civil-Verfahren, daß derjenige Gutsherr, welchem die Kriminal-Gerichtsbarkeit ist verliehen worden, auch die damit verbundenen Untersuchungskosten zu tragen habe, im Falle der Angeschuldigte oder die übrigen zur Tragung der Prozeßkosten gesetzlich verbundenen Personen unvermögend sind.

Wenn der Artikel 409. des Strafgesetzbuches II. Theils ausspricht, daß in obigem Falle die Prozeßkosten dem Staate zu Last fallen, so geschieht dieses in der Voraussetzung, daß auch nur Unsere Untergerichte als Untersuchungs-Behörden bestehen, wie solches aus dem Artikel 11 deutlich erhellet, wo aber die Gerichtsbarkeit einem Dritten überlassen ist, geht diese Verbindlichkeit hiemit von selbst auf den, der auch die hieraus fließenden Emolumente genießt, über.

Wir eröffnen euch dieses auf euren Bericht vom 26. Oktob. präsent: 1. Nov: unter Rücksendung der Akten, um den Herrn Fürsten von N. auf desselben zu Uns eingereichte Beschwerde hiernach zu verständigen.

München den 14. November 1814.

An
Das Appellationsgericht für den (N.) Kreis also ergangen.

Die Beschwerde des Herrn Fürsten von N.
wegen Kriminalkosten (II. 409) betr.
№ 3923. Praes: den 15. Nov. 1814. b. Königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
No 5745.

M. J. K.

Aus den mit zwey Berichten vom 14ten October, und 8ten präsentirt 15ten dieses Monats eingesendeten Akten, den wegen Betrugs processirten Johann Ebner von N. betreffend, haben Wir mit großem Befremden wahrgenommen, daß Johann Ebner, weil derselbe sein gewöhnliches Betteln durch die lügenhafte Angabe unterstützte, er oder seine Schwester sey durch Brand verunglückt, von euch auf den Grund des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 265. Nummer IV. und der Anmerkungen Band II. Seite 264 als Betrüger des zweyten Grades zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, ungeachtet derselbe sich bei diesem Betteln weder eines Betrugs durch falsche oder veränderte Zeugnisse schuldig machte, noch sonst auf eine andere betrügerische Weise als eigentlicher falscher Sammler aufgetreten war, sondern blos nach gemeiner Bettler Art, den Brand, gleich einem andern Unglücksfall, als Vorwand zur Unterstützung seines Bettelns gebrauchte, auch hierauf nicht mehr, als das gewöhnliche Allmosen für Bettler, im Gesammtbetrage von höchstens dreyßig Kreutzern erhielt. Bei mehrerer Aufmerksamkeit auf die Strafbestimmungen wider den Betrug, bei näherer Betrachtung der übrigen im Artikel 265. als schwerer Betrügereyen ausgezeichneten Fälle, und bei Erwägung der hierauf gesetzten vier- bis achtjährigen Arbeitshausstrafe war die Verwechslung einer gemeinen Bettlerlüge, auf welche nicht einmal der allgemeine Begriff eines Betruges vollkommen paßt, mit der ausgezeichneten Betrügerey des falschen Sammelns für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte gar nicht möglich, und selbst den Worten nach kann man unter die <u>falschen Sammler für Verunglückte</u>, wie sie in den Anmerkungen als Beyspiel zum Artikel 265. Nummer IV. vorkommen, den <u>gemeinen Bettler</u> nicht

begreifen, welcher ohne sonstigen Betrug und ohne eigentliches Sammeln lediglich das gemeine Mitleiden durch eine falsche Erzählung erlittenen Unglücks zu wecken sucht. Indem Wir euch über die höchst auffallende unrichtige Auslegung und Anwendung Unserer Straf-bestimmungen im gegenwärtigen Falle hiermit belehren, befehlen Wir

Erstens, daß Johann Ebner sogleich aus dem Arbeitshause entlassen, und der geeigneten Polizey-Behörde übergeben werde, welcher dabey zu eröffnen ist, daß derselbe bereits sowohl für die begangenen kleinen Diebstähle, als für das Betteln durch den während der Criminal-Untersuchung und im Straf-Arbeitshause erlittenen Arrest als hinreichend bestraft angesehen, daher mit aller weiteren polizeylichen Strafe verschont werden könne; nebst ist

Zweytens, Sorge zu tragen, daß dieser Johann Ebner, der wegen einer durch Schlagfluß erlittenen partiellen Lähmung nicht ganz arbeitsfähig ist, auch bereits eine kleine Unterstützung aus der Armenkasse erhält, im Mangel anderer Nahrungs-Quellen von der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Maaßgab Unserer Verordnungen unterhalten werde, und dem Publikum nicht mehr zur Last falle, als worüber mit dem General Kreis-Commissariate die geeignete Communikation zu pflegen ist.

Anbei müssen Wir noch bemerken, daß ihr in dem Straf-Urtheil vom 14ten Oktober auch noch gegen den klaren Inhalt Unsres Rescripts vom 1ten Februar dieses Jahres bey einem verurtheilenden Erkenntnisse den im Zusammenfluß gestandenen kleinen Diebstahl zur weiteren Aburtheilung an die Polizey-Behörde überwiesen habt. Wir machen besonders die Vorstände für dergleichen Abweichungen von Unseren deutlichen Vorschriften in der

Form der Straf-Urtheile verantwortlich. Die einge-
sendeten Akten folgen im Anschluß zurück.

München den 30. November 1814.

Auf
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht
Gf Reigersberg.

An
das Königl: Appellations-
Gericht für den (N.) Kreis.

Den wegen Betrugs processirten
Johann Ebner von N, (dann den
Art. 265. Nr. IV. §. I. des St. G. B.
und die Anmerk. Bd. 2. S. 264. über
ausgezeichnete Betrügereyen zweiten
Grades, durch falsches Sammeln für
Verunglückte.) betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

Durch allerhöchstes Königl: Rescript, dem Königl: Ober-Appellations-Gerichte abschriftlich mitgetheilt, dd. München den 30. Nov. 1814.
Nr. 4123. Praes. d. 2. Dez. 1814.

Abschrift.
No 3810.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern

Die am 10ten August dieses Jahres in Betreff der Untersuchungskosten wegen im Auslande processirter Inländer, an sämtliche Appellationsgerichte erlassene Entschließung wird dem Oberappellationsgerichte hiemit zur Wissenschaft zugefertiget.

M. J. K.

Damit der im Artikel 409. Theil II. des Strafgesetzbuches wegen Tragung der Untersuchungs-Kosten ausgesprochene Grundsatz auch gegen die im Auslande prozessirten Inländer streng eingehalten werde, so erhält das Appellationsgericht für den N. Kreis den Auftrag, dagegen nicht zu handeln, sondern die dahin einschlägigen Fälle zur diplomatischen Ausgleichung jedesmal vordersamst Uns berichtlich anzuzeigen.

München den 2ten Dezember 1814.

G. Reigersberg.

Untersuchungs-Kosten der im Auslande prozessirten Inländer (in Beziehung auf Th. II. Art. 409. des St. G. B.) betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Stammer

No 4130. Praes. d. 3. Dezemb. 1814. beim Königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
№ 5268.

62.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf euren Bericht vom 22ten präsentirt 30ten Oktober dieses Jahres, verschiedene Anstände bey Anwendung der Rückfalls-Strafe auf die vor dem 1ten Oktober 1813 bestraften Fälle betreffend, eröffnen Wir euch hiermit:

1tens Da der Rückfall zu den die Strafbarkeit erhöhenden Qualifikationen gehört, und diese nach den Gesetzen beurtheilt werden müssen, welche zur Zeit der begangenen That galten, so ist es keine Rückwirkung Unseres neuen Strafgesetzbuches, wenn eine nach dessen Wirksamkeit begangene That, wegen einer vor dem neuen Gesetzbuche erlittenen Strafe, als Rückfall bestraft wird. Wir belassen es daher bey demjenigen, was hierüber die Anmerkungen zum Theil I. Artikel 117 (Band I. Seite 295.) bestimmen, um so mehr, als selbst der von euch angezeigte Fall, wo der Mühlegger vor dem 1ten Oktober 1813 dreymal wegen gefährlicher Diebstähle bestraft war, die Nothwendigkeit bestimmter und strenger Strafgesetze gegen unverbesserliche Verbrecher beurkundet.

2tens Wenn auch der Rückfällige bereits vor dem 1ten Oktober 1813 wegen Verbrechen oder Vergehen derselben Art mehr als einmal bestraft worden, so kann dennoch nach dem juristischen Begriffe vom zweyten und weiteren Rückfall, wie ihn Unser Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 112. mit den Anmerkungen Band I. Seite 287. und folgende, bezeichnet, die nach jenem Zeitpunkt begangene That nur als erster Rückfall bestraft werden, indem das Gesetzbuch die Strafe des ferneren Rückfalls nach der Strafe des vorhergehenden Rückfalles bemißt, daher voraussetzt, daß schon eine That als Rückfall bestraft worden sey, welches mit der Strafe der vorhergegangenen That nicht verwechselt werden darf.

Nur als Ausnahme könnte man einen zweyten oder dritten Rückfall annehmen, wenn sich unter den vor dem 1ten Oktober bestraften Fällen nach den zur Anwendung gekommenen Gesetzen eine als Rückfall bestrafte Handlung befände. Allein wegen den Schwierigkeiten, womit diese Ausnahme in der Anwendung auf die früher bestraften Fälle verbunden wäre, lassen Wir es durchgehends bey der angeführten Regel, nach welcher gegen einen nach dem 1ten Oktober 1813 rückfäl-

ligen Sträfling wegen der vor diesem Zeitpunkte, wenn gleich mehrmals, erlittenen Strafen, lediglich die Strafe des ersten Rückfalles anzuwenden ist.

3tens, Ueber die Ausmessung dieser Rückfalls Strafe entscheidet keineswegs die ganz zufällige Reihe der vor dem 1ten Oktober erlittenen Strafen, sondern allein der in den Anmerkungen zum Artikel 111 aufgestellte, und durch die Lehre vom Rückfall konsequent durchgeführte Grundsaz der objektiven Identität, so zwar, daß, wenn zum Beyspiel die rückfällige Handlung als ein geflissener oder gefährlicher Diebstahl strafbar ist, und sich unter den vorher bestraften Handlungen ein gleichartiger Diebstahl befindet, die Rückfallsstrafe nach dieser Handlung bemessen wird, sie mag in der Reihe der vorher bestraften Verbrechen die erste oder lezte, oder mittlere Stelle eingenommen haben. Daß hiebey auf Unsere Erläuterungs Rescripte zum Artikel 2. des Promulgations Patents Rücksicht zu nehmen sey, versteht sich von selbst. Die eingesendeten Akten folgen mit dem Anhange zurück, daß Wir sämmtlichen Appellationsgerichten gegenwärtige Entschließung zur gleichmäßigen Nachachtung zugefertiget haben.

Wien den 10ten Dezember 1814.

Max Joseph.

G Reigersberg.

An das
Königliche Oberappellations-
Gericht.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kummer.

Verschiedene Anstände bey Anwendung der Rückfalls-Strafe auf die vor dem 1ten Oktober 1813 bestraften Fälle betreffend.

No 4295. Praes. den 16. Dezember 1814. beym Königl: Oberappell. Gericht.

Abschrift.

№ 6084.

6.)

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht.

Seine Majestät der König ertheilten durch die in Abschrift |||| beiliegenden Rescripte de dato Wien den 10.ten Dezember 1814, hinsichtlich der Justiz-Verfassung im Fürstenthum Aschaffenburg, der Einführung des bairischen Judiziar-Codex, und des Strafgesezbuches, der Besezung der Behörden daselbst, und ihrer Unterordnung, die darauf zu unternehmenden Verfügungen, wonach sich zu achten.

München den 21.ten Dezember 1814.

G Reigersberg.

Die künftige Justiz Verfassung (dann die Einführung des neuen bairischen Strafgesezbuches, pp.) im Fürstenthume Aschaffenburg betreff.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kremner.

№ 4360. Praes. den 21.ten Dezember 1814. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem allerhöchsten königl: Rescripte dd. Wien den 10ten Dezember 1814, die künftige Justiz Verfassung in dem Fürstenthume Aschaffenburg betreff:

M: J. K.

Wir haben Uns über den Bericht vom 18ten Oktober, dann die angelegten Gutachten der beiden Gerichts-Vorstände in Aschaffenburg, die interimistische Anordnung einer künftigen Justiz Verfassung in diesem Fürstenthume betreffend, umständlichen Antrag machen lassen, und eröffnen Unserm Hof-Kommissär Unsere hierüber gefaßten Beschlüsse, wie folgt:

4.*)

Als Gerichts-Stelle erster Instanz in bürgerlichen streitigen, und nicht streitigen Real- und Personal-Rechtssachen der Privilegirten im ganzen Bezirke des Fürstenthums, ernennen Wir das dermalige Departements-Gericht unter dem Namen eines Kreisgerichts.

5.

Eben diesem Kreisgerichte übertragen Wir die Instruktion der Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen für den ganzen Bezirk des Fürstenthums. Doch kann dieses Gericht auch das Stadtgericht in Aschaffenburg sowohl, als die Landgerichte, die Herrschafts-Gerichte, theilweise mit einzelnen solchen Untersuchungen per modum delegationis beschäftigen. – Es sendet die instruirten Akten an das Appellationsgericht daselbst zur Entscheidung ein.

*) Die Nummern 1 bis 3. betreffen das Stadtgericht Aschaffenburg, und die Landgerichte des Fürstenthums – rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über nicht privilegirte Personen in erster Instanz; – dann die Gerichtsbarkeit der Herrschafts- und Orts-Gerichte, und der Mediat-Justizkanzlei in Kreuzwertheim, nach den für das Königreich bestehenden Verordnungen, insbesondere nach der vom 16ten Aug. 1812. Reg. Bl. S. 1505 – 1556.

Die bereits in Aschaffenburg vorhandenen Gefängnisse dienen für die in Untersuchung liegenden Inquisiten. Zum Vollzug der Freiheits Strafen aber werden die in Würzburg vorhandenen Strafanstalten gebraucht.

6.

Das Appellationsgericht in Aschaffenburg besteht als zweites Instanz Gericht in streitigen Rechtssachen über Privilegirte und Nichtprivilegirte. Es ist zugleich erster entscheidender Richter über Verbrechen und bildet das Zivilstrafgericht in erster und zweiter Instanz über Vergehen.

7.

Von dem Appellationsgerichte geht die Berufung in dritter und lezter Instanz in Zivilrechtssachen an Unser Oberappellationsgericht in München. In peinlichen Sachen steht diesem obersten Gerichte die Revision zu.

8.

Die Geistlichen sind in bürgerlichen Real- und Personal-Rechtssachen, so wie in Verbrechen und Vergehen, auch dem weltlichen Gerichte unterworfen, jedoch haben sie den privilegirten Gerichtsstand zu genießen.

9.

Die Militärgerichtsbarkeit wird bis auf weiteres in erster Instanz von Unseren Militärgerichten verwaltet.

11.*)

Mit dem 1ten März des künftigen Jahres beginnen die neuen Untersuchungs-Kriminal- und Strafgerichte ihre Gerichtsbarkeit. Und mit diesem Tage erhält das neue Strafgesezbuch für das Königreich Baiern im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg seine Gesezes-Kraft. Bis zu diesem Tage gelten aber noch die dermaligen Strafgeseze, und das Gerichts-Verfahren.

Ueber den Personalstand z. erlassen Wir, so wie über die Einführung Unsers bairischen Judiziar Kodex und neuen Strafgesezes besondere Entschließungen.

*) Nr. 10. betrifft die Einführung des bairischen Judiziar-Kodex z.

Unser Hof-Kommissär wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich besorgen, und überhaupt über die vorstehende Justiz-Organisation die geeigneten Einleitungen und Verfügungen treffen. Wien den 10ten Dezember 1814.

b zu 63.

Auszug

aus dem allerhöchsten königl: Rescripte dd: Wien den 10. Dez. 1814, die Einführung des bairischen Judiziar-Codex, und des neuen Strafgesetzbuches in dem Fürstenthume Aschaffenburg betreff.

M. J. K.

Um die vielen Nachtheile und Mißstände, welche die Verschiedenheit der Gesetzgebungen nothwendig mit sich führen muß, zu beseitigen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

2.*)

Mit dem ersten März 1815, tritt das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern auch im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg in gesetzliche Kraft, nach den, in Unserm, diesem Strafgesetzbuch vorgedruckten Promulgations-Patente vom 16ten May 1813, enthaltenen Wirkungen und Bestimmungen. Hiernach haben sich sämtliche Gerichte im gedachten Bezirke zu achten. Wien den 10ten Dezember 1814.

An
die Königliche Hof-Kommission in Aschaffenburg also
ergangen.

*) der Nr. 1. betrifft die Einführung des bairischen Judiziar-Codex, von dem 1. Jäner 1815 an, mit Ausnahme des Kapitels XX und der Bestimmungen, welche den Besitz der Regelmäßigkeit voraussetzen.

Abschrift.
№ 6205.

64.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königl: Oberappellationsgericht von Baiern.

Nachfolgende, am 13ten Dezember dieses Jahres an sämmtliche Finanzdirektionen, hinsichtlich der Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten, erlassene Entschließung, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Es ist die Frage entstanden, nach welchem Maßstabe die Diäten und Reisekosten jener Rechts-Anwälte zu berechnen seyen, welchen außerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten die Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen übertragen wird. *)

Seine Königliche Majestät finden sich hiedurch veranlaßt, allgemein zu bestimmen: daß die in derley Fällen nach Artikel 143. Paragraph 3. zu admittirenden Rechts-Anwälte neben den tarifmäßigen Kostgeldern den Diätensatz von sechs Gulden aufrechnen dürfen, in so ferne aber diese Rechtskundigen, Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, diese neben den posttaxmäßigen Gefährt-Geldern täglich fünf Gulden erhalten sollen, wo hingegen den Accessisten bey den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landgerichts-Aktuare bey Geschäften außerhalb der Gerichts-Gränze, sohin einschlüssig des Pferdegeldes fünf Gulden pr. Tag gebühren."

München den 28ten Dezember 1814.

Graf Reigersberg.

Die Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten (zu Th. II. 143. 408. und 409. des St. G. B.) betr:

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Kremmer.

№ 4479. Praes. d. 31. Dezemb. 1814. beim königl: Oberappell: Gerichte.

*) Man sehe die Verordnung: die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen und Vergehen prozessirter Personen betreff: v. 2. Sept. 1814. Nr. 1. u. 2. Reg. Bl. v. J. 1814. S. 1457.

Abschrift.
No 6235.

65.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Die am 28ten Dezember dieses Jahres an sämmtliche General-Kreis- und Lokal-Commissariate des Reiches, wegen Bestrafung des betrügerischen Bettelns erlassene Verfügung wird zur Wissenschaft mit Hinweisung auf die am 30ten November dieses Jahres, den wegen Betrugs processirten Johann Ebner von N. betreffend, mitgetheilte Entschließung,*) zugefertigt.

Auf Befehl ꝛc.

„Es hat sich Anstand über die Frage ergeben: ob Bettler, welche um Mitleiden zu erregen, erlittene Unglücksfälle fälschlich vorgeben, nach dem neuen Strafgesetzbuch, Theil I. Artikel 265. in Verbindung mit den Anmerkungen im II. Band, Seite 264, als Betrüger gerichtlich bestraft werden sollen?

Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird hiemit erklärt, daß Bettler, welche blos den erdichteten Vorwand eines erlittenen Un-

*) Rescripten Sammlung über das Strafgesetzbuch No 60.

glücks durch Brand, Krankheit und dergleichen, ob sie an mehreren Orten oder von mehreren Personen gebrauchen, in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Karakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trage, fernerhin wie bisher der polizeylichen Untersuchung und Bestrafung unterliegen; wohingegen Bettler, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse, als falsche Sammler für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte, oder auf andere Weise, wirklichen Betrug spielen, nach der oben angeführten Gesetzstelle, den Criminal-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung angehören. Hiernach sind sämtliche Polizey Behörden anzuweisen."

München den 30ten Dezember 1814.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

Die Bestrafung des betrügerischen Bettelns (zu I. 265. № IV. des St. G. B. und den Anmerk. Bd. 2. S. 264) betr.

№ 5. Praes. den 1. Jänner 1815. beym K. Appell. Gerichte.

Abschrift.
№ 70.

66.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 31ten Dezember 1814 die Begnadigung der wegen Diebstahls und Diebstahls-Begünstigung verurtheilten Barbara Hilpert aus N. und der Louise Hofmann aus N. betreffend, setzen Wir die Strafe der Barbara Hilpert im Gnadenwege auf zwey Jahre Arbeitshaus herab, bey der Louise Hofmann hingegen finden Wir den gesezlichen Maßstab schon bey dem Urtheile erster Instanz verfehlt. Sie ist zwar als Begünstigerin eines Hausdiebstahls strafbar, aber die übrigen erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, wenn sie dem Begünstiger unbekannt geblieben sind, dürfen bei Ausmessung der Strafe des Begünstigers, sowohl nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen als nach der Analogie des Theil I. Artikel 118 und der Anmerkungen, Band I. Seite 296, nicht in Anschlag gebracht werden. Nach dieser Ansicht kann die Louise Hofmann, dem Strafgesezbuch Theil I. Artikel 78. Numer III gemäß, nicht mit einer härteren Strafe, als vier wöchentlichem Gefängniß belegt werden, wornach Wir hiermit das richterliche Straf-Erkenntniß mildern. Hiernach ist das Geeignete zu verfügen, auch sind die Appellationsgerichte von dem, was Wir gegenwärtig über Ausmessung der Strafe gegen Begünstiger erklärt haben, in Kenntniß zu setzen. Die mittelst oben erwähnten Berichts eingesendeten Akten folgen im Anschluß zurück. München den 7ten Jänner 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht
G. Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
des Königreichs Baiern.

Die Begnadigung der Barbara Hilpert aus N. und der Louise Hofmann aus N. (dann die Ausmessung der Strafe gegen Begünstiger) betr.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

№ 75. Praes: den 8ten Jänner 1815. beim Königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
№ 270.

67.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg,

An
das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Nachfolgende, unter dem Heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis hinsichtlich der Polizey-Aufsicht über gefährliche Verbrecher, erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

M. I. K.

Die mit Bericht vom 7ten Dezember 1814 eingesendeten Akten, die Untersuchung wider Moriz Okermüller wegen Diebstahls betreffend, werden mit folgender künftig zur Norm dienenden Weisung zurückgesendet: - In dem vorliegenden, so wie in ähnlichen Fällen, wenn ein Criminal-Gericht einen verdächtigen Inquisiten wegen nicht hinlänglichen Beweises von der Instanz zu entlassen sich in den Fall gesezt sieht, gleichwohl aber dessen Unterordnung einer besonderen polizeylichen Aufsicht zum Besten der öffentlichen Sicherheit für nothwendig hält, hat dasselbe die Untersuchungs-Akten sogleich unmittelbar dem betreffenden General-Commissariate mitzutheilen, dem es hienach obliegt, das förmliche polizeyliche Verfahren einzuleiten, und entweder die einschlägigen Unterbehörden mit bestimmten Weisungen über die zu pflegende Polizey-Aufsicht zu versehen, oder nach Befinden der Umstände die polizeyliche Detention

eines solchen gefährlichen Menschen auf kürzere oder längere Zeit entweder in einem Correctionshause, oder, wo es daran mangelt, ausnahmsweise in einem Strafarbeitshause mit gehöriger Absonderung zu veranlassen, wie dieses in dem abschriftlich anliegenden Rescripte vom 6ten Februar 1813 an sämtliche General-Comissariate verfügt ist.

Uebrigens wird das Polizey Gesezbuch, welches bereits der Bearbeitung unterliegt, über die Art der Polizey-Aufsicht das nähere bestimmen und ein demnächstens zu errichtendes Zwangs-Arbeitshaus für die Zukunft jeden Anstand heben.

München den 17ten Jänner 1815.

Gf Reigersberg.

Die Polizey-Aufsicht über gefährliche Verbrecher (respee über Entlassene von der Instanz, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, zu II. 378. und 390–394. des St. G. B.) betreffend.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v: Kremer.

No 130. Praes. den 20ten Jänner 1815. beim k: Oberappell: Gerichte.

Abschrift. Zu 67.

Auf Befehl &c.

Auf Veranlassung eines Berichtes der Central-Administration der Strafarbeitshäuser wird sämtlichen General-Kreis-Kommissariaten bedeutet: daß ihnen nicht zustehe, bloße Polizey-Uebertreter in die Strafarbeitshäuser zu verurtheilen, und dahin übersezen zu lassen.

Nur in dem einzigen Falle, wo es darauf ankomt, ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährliches Individuum, welches als solches selbst von den Justiz-Stellen anerkannt worden ist, mit mehr als gewöhnlicher Strenge zu verwahren, und wo es hiezu an einer hinlänglich gesicherten Corrections-Anstalt mangelt, kann die Detention in einem Straf-Arbeitshause auf eine von dem treffenden General-Kreis-Kommissariate zu bestimmende Zeit, jedoch erst nach vorläufigem Benehmen mit der Central-Administration der Strafarbeitshäuser statt finden, welche die Aufnahme verfügen, oder, wenn sie Anstände findet, die Entscheidung der allerhöchsten Stelle erholen wird.

München den 6ten Februar 1813.

An

Sämmtliche General-Kreis-Kommissariate also erlassen worden.

Abschrift.
№ 264.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der abschriftlichen Anlage theilen Wir euch jene Entschließung, welche Wir auf den Bericht vom 14ten präsentirt 16ten dieses Monats, die Anzeige eines Defensors gegen den Angeschuldigten betreffend, an das Appellationsgericht für den Mainkreis erlassen, und den übrigen Appellationsgerichten bereits eröffnet haben, zur Nachachtung mit z.

Wien den 24ten Jänner 1815.

Max. Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
für das Königreich Baiern.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremer.

Die Anzeige eines Defensors
gegen den Angeschuldigten
(zu II. 145. dann I. 78. 88. und II. 204.
des St. G. B.) betreffend.

№ 360. Praes. den 29ten Jänner 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 10ten präsentirt 21ten vorigen Monats, und auf das hierüber erstattete Gutachten Unseres Oberappellationsgerichtes, die Frage betreffend:

Ob der Vertheidiger berechtiget oder verbunden sey, neue in den Akten nicht vorgekommene Thatsachen, welche er gelegenheitlich einer übernommenen Defension erfährt, und für den Angeschuldigten von nachtheiligen rechtlichen Folgen sind, dem Gerichte anzuzeigen?

beschließen Wir, wie folgt:

I. Der Defensor ist als Rechts-Anwalt des Angeschuldigten nach den allgemeinen Pflichten der Rechts-Anwälte, wie sie die Gerichts-Ordnung Kapitel II. Paragraph 5. bestimmt und zweckmässig vorzeichnet, zu bemessen, als worauf das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 145. neben dem Verbote unerlaubter Kunstgriffe hinweiset. Diese klare Verordnung des Judiciar-Codex, daß die Rechts-Anwälte „die Heimlichkeit, Behelf und Unterricht, so sie von den „Partheyen selbst empfangen, <u>oder</u> in der Sache bemerken, „denselben zu schaden, Niemand offenbaren sollen", gilt daher, so ferne von <u>vollendeten und vergangenen Verbrechen</u> die Rede ist, auch von Defensoren, indem es dem Geiste Unseres Strafgesetzbuches und Unserer erklärten Absicht, die Vertheidigung zu begünstigen, welcher zufolge Wir sogar im Theile II. Artikel 145 die Unterredung des Defensors mit dem Angeschuldigten ohne Beyseyn einer Gerichts-Person gestattet, und eben hiedurch im Angeschuldigten ein unbeschränktes Vertrauen gegen seinen verpflichteten Vertheidiger begründet haben, geradehin widersprechen würde, wenn der Vertheidiger dieses Vertrauen täuschen und sein Amt eines Defensors unter irgend einem Vorwand mit der Rolle eines Denunzianten vertauschen dürfte.

II. Bei vergangenen oder vollendeten Verbrechen und Vergehen ist die Pflicht des Defensors zur Verschwiegenheit unbedingt und ohne Unterschied; a) ob die Untersuchung geendigt ist oder nicht, weil die Endigung des Geschäftes jener Pflicht zum Stillschweigen nicht aufhebt; b) ohne Unterschied, ob das dem Defensor geoffenbarte Verbrechen mit dem Gegenstande der Untersuchung in Verbindung steht oder nicht; c) ohne Unterschied, ob der Defensor die neuen bisher in den Akten nicht vorgekommenen Thatsachen vom Angeschuldigten selbst oder sonst gelegenheitlich seines Amtes als Defensor von dritten Personen erfahren hat; d) auch in Ansehung der Mitschuldigen findet in diesen Fällen keine Ausnahme statt.

III. Auf eine, gegen diese Pflicht vom Defensor geschehene Anzeige darf keine Rücksicht genommen, keine Untersuchung eingeleitet, derselbe auch zur näheren Angabe der speciellen Umstände nicht angehalten werden. Ob die pflichtwidrige Anzeige eine Prävarikation oder sonst strafbar sey, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

IV. Erhält der Defensor gelegenheitlich einer übernommenen Defension vom Angeschuldigten selbst oder auf andere Weise Nachricht von Verbrechen oder Vergehen, die künftig geschehen sollen, ein Fall, der sich vorzüglich bei Diebs- und Räuberbanden hinsichtlich der noch in Freyheit herumgehenden Genossen ergeben kann, so kommt bei dem Defensor die Verordnung des Theils I. Artikel 88. zwar nicht zur Anwendung, derselbe bleibt jedoch in Gemäßheit des Theils I. Artikel 78. verbun-

den, die im gedachten Artikel 78. vorgezeichneten Mittel zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder Vergehens so zu gebrauchen, daß er dadurch nicht geradehin als Denunziant gegen den Angeschuldigten auftritt, dessen Vertheidigung er übernommen hat.

Hiernach ist sich zu achten, jedoch gegenwärtige Entschließung den Untergerichten vor der Hand nicht bekant zu machen, da Wir voraussehen dürfen, daß sich ein ähnlicher Fall, wie der, die Anfrage veranlassende war, nicht leicht wieder ereignen werde. Die mittelst Berichts eingesendeten Akten folgen hierbei zurück.

Wien den 24ten Jänner 1815.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis
also erlassen worden.

Abschrift.
№ 560.

69.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Bei Gelegenheit einer Untersuchungs-Sache, ist an das königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, wegen aufzuschiebender Ablieferung der Verurtheilten, bei Anträgen auf Abänderung der Arbeitshaus-Strafe in Gefängniß-Strafe, eine Weisung erlassen worden, wovon folgender Auszug sämtlichen Appellationsgerichten zur Wissenschaft und Nachachtung zugefertiget wurde:

M. J. K.

Die Akten folgen mit der Bemerkung zurück, daß es keinem Bedenken unterliegen könne, in Fällen, wo auf Abänderung der Arbeitshaus-Strafe in Gefängniß-Strafe amtlicher Antrag vom Gerichtshofe erstattet wird, bis zum Eintreffen Unserer Entschließung, die Ablieferung des Verurtheilten in das Strafarbeitshaus, aufzuschieben.

München den 31ten Jäner 1815.

G. Reigersberg.

Die aufzuschiebende Ablieferung der Verurtheilten bei Anträgen auf Strafabänderung (zu II. 379 u. 385. d. St. G. B.) betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Nemmer.

№ 410. Praes. den 2ten Februar 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 70.

No 773.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Oberappellationsgericht für das Königreich Baiern.

Nachfolgende, an das königliche Appellationsgericht für den Salzachkreis unter dem heutigen erlassene Entschließung, die Begnadigung der wegen Hausdiebstahles verurtheilten Maria Reithamer betreffend, wird hiemit zur Wissenschaft mitgetheilt.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 23ten Jänner, präsentirt 13ten Februar dieses Jahres, die Begnadigung der wegen Hausdiebstahles verurtheilten Maria Reithamer betreffend, mildern Wir hiemit, nach dem Antrage des Appellationsgerichts für den Salzachkreis, in vorzüglicher Erwägung des bisherigen guten Leumunds der Straffälligen und der Geringfügigkeit des bezielten Vortheiles, die Strafe der Reithamer auf vierwöchiges Gefängniß, bemerken jedoch dabei, daß der Artikel 227. Unseres Strafgesezbuches nur dann zur Anwendung kömt, wenn der Thäter neben dem freiwilligen Ersatze sich zugleich der Obrigkeit freiwillig angibt, nicht aber, wenn er sich bei der Restitution nur dem Damnifikaten als Thäter entdekt.

Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 13ten Februar 1815.

Graf Reigersberg.

Die Begnadigung der wegen Hausdiebstahls verurtheilten Maria Reithamer (dann die Anwendung des Milderungsgrundes der freiwilligen Anzeige und des Ersazes bei Diebstählen, nach I. 227. des St. G. B.) betref.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Neumair.

No 585. Praes. den 14ten Februar 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 363.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Die unter dem Heutigen bey Gelegenheit der Begnadigung eines Albert Motschenbacher aus N. an das Königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung in Beziehung auf die Anmerkungen Band II. Seite 127. zum Straf-Gesetzbuch Theil I. Artikel 221. Nummer 3. wegen der mit dem Wohnhause gleichen Sicherheit des damit verbundenen Hofes oder Gartens, wird nachfolgend zur Nachachtung mitgetheilt.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 11ten präsentirt 21ten vorigen Monats, die Begnadigung des wegen Diebstahls verurtheilten Albert Motschenbacher aus N betreffend, mildern Wir aus den vorgelegten Gründen die Strafe des Motschenbacher auf zweymonatliches Gefängniß, und tragen euch auf, hiernach das Weitere zu verfügen.

Ganz irrig wurde übrigens in dem Berichte vorgebracht, daß die Anmerkungen Band II. Seite 127. zum Strafgesetzbuche Theil I. Artikel 221. Nummer 3. eine Erweiterung dieser Gesetzstelle enthalten. Der zum Hause gehörige, und mit demselben unmittelbar verbundene Hof oder Garten muß gleiche Sicherheit genießen, wie das Wohnhaus, dessen Theil es ausmacht, und daß in Ansehung des Einsteigens gleicher gesetzlicher Grund vorhanden sey, ergiebt sich unter anderen schon daraus, weil sonst, zum Beyspiel, an einem Pfluge, welchen der sorgfältigere Hausvater in seinem geschlossenen Hauhofe verwahrte, nur ein einfacher, dagegen wenn er minder sorgsam auf dem Felde stehen gelassen würde, ein ausgezeichneter Diebstahl begangen würde. Selbst der gegenwärtige Fall, wo ihr den Diebstahl,

welchen Motschenbacher durch Uebersteigen der 6. bis 7. Schuhe hohen Mauer im September Abends nach acht Uhr beging, nicht als Felddiebstahl beurtheiltet, <u>weil</u> zu jener Stunde die nächtliche Ruhe zwar auf dem Felde, aber nicht in dem Wohnhause, womit der Garten in Verbindung steht, eingetreten war; ergiebt, daß ihr selbst die Nothwendigkeit eingesehen habt, solche mit dem Hause verbundene und geschlossene Hof- und Garten-Räume nach dem Wohnhause zu beurtheilen, und eben hieraus folgt, daß Unsere Straf-bestimmung gegen das Einsteigen in ein Wohngebäude, sich so wie es die Anmerkungen angeben, auch auf die damit unmittelbar verbundenen und geschlossenen Höfe und Gärten erstreckt. Ungern haben Wir daher bemerkt, daß ihr in den Entscheidungs-Gründen vom 30ten Dezember 1814. den Artikel 221 und die Anmerkungen, nicht, wie es geschehen sollte, in <u>Verbindung</u>, sondern durch die Worte: oder vielmehr, in einer Form anführtet, welche das Strafgesetzbuch und die Anmerkungen in einem Unserer Absicht widerstreitenden <u>Gegensatz</u> darstellt. Hiernach ist sich in andern Fällen zu achten. Die mit Bericht eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 15ten Februar 1815.

G. Reigersberg.

In Beziehung auf die Anmerkungen Band II. Seite 127. zum Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 221. Nummer 3. – (den geschlossenen gefährlichen <u>Diebstahl durch Einsteigen in einen mit dem Wohngebäude unmittelbar verbundenen und geschlossenen Hof oder Gartenbezirk.</u>)

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Kreimer.

No 665. Praes. den 19ten Februar 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 862.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Nachfolgende, hinsichtlich der Form des Ausspruches einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung unter dem Heutigen an das königl: Appellations-Gericht für den Unterdonau Kreis erlassene Entschließung, wird nebst Remission des mit Bericht vom 4ten dieses Monats eingesendeten Vortrages mit der Bemerkung zugefertiget, daß diese Entschließung sämtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt worden ist.

M. I. K.

Wir eröffnen nach Vernehmung des Oberappellations-Gerichts auf die im Berichte vom 17ten präsentirt 20ten Oktober des verflossenen Jahres enthaltene Anfrage über die bei dem Ausspruche einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung zu beobachtende Form: daß es schon in dem Sinne des Artikels 98. des Strafgesezbuches und in der Betrachtung der momentanen und transitorischen Wirkung einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung liege, daß dieselbe nicht durch ein Erkenntniß, sondern nur durch eine bloße Entschließung des Kriminal-Gerichts auszusprechen sey.

München den 19ten Februar 1815.

GfReigersberg.

Die Form des Ausspruches einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung (zu II. 98. S. 3. des St.G.B.) betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Kremmer.

No 685. Praes. den 20ten Februar 1815. beim k. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
№ 883.

73.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 13ten, präsentirt 18ten dieses Monats, den wegen Diebstahls verhafteten Georg Rauch von N. betreffend, mildern Wir hiermit, dem Gutachten des Oberappellationsgerichts entsprechend, die Strafe des Georg Rauch auf sechs monatliches Gefängniß mit der Schärfung eines in jedem Monat bei Wasser und Brod zu büßenden Tages, vorzüglich aus dem Grunde, weil auf ihn als blossen Gehülfen, bei den zwei Diebstählen eines Wagenrades, die Qualifikation eines in verabredeter Verbindung ausgeführten Diebstahles nicht anwendbar ist. Der Urheber jener Diebstähle, Steinberger, hat ohne andere Verbindung nur mit Beihülfe des Rauch jene Diebstähle verübt, man kann also nicht eigentlich sagen, daß sich Rauch mit demselben, so wie es der Artikel 221. Nummer 1. fodert, zur Ausführung dieser That verbunden habe; denn eben diese Verbindung setzt ein Komplot voraus, welches nicht vorhanden war, da außerdem Rauch nicht als Gehülfe, sondern nach Artikel 50 und 51. als Miturheber hätte verurtheilt werden müssen. Dieses ist nicht nur dem §. 2. des Artikels 50. gemäß, sondern auch schon daraus einleuchtend, weil sonst jeder mit einem Gehülfen verübter Diebstahl als ausgezeichneter, und jeder Gehülfe des Diebstahls im Minimum mit zwei Jahren Arbeitshaus, also oft vielhärter, als wenn er selbst einen einfachen Diebstahl verübt hätte, bestraft werden müßte, was mit allgemeinen Grundsätzen und mit den Bestimmungen Unseres Strafgesetzbuches nicht vereinbar ist. Hiernach ist hinsichtlich des Georg Rauch das Weitere zu verfügen. Die eingesandten Akten folgen hiebei zurück.

München den 21ten Februar 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial Vollmacht
Graf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellationsgericht.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremer.

Den wegen Diebstahls verhafteten Georg Rauch von N. – (dann die Verbindung des Urhebers und Gehülfen bei dem Diebstahle – zu A. 221. Nro 1. A. 50. und 73.* ff.) – betreffend.

№ 706. Praes. den 22ten Februar 1815. beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.
№ 1081.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 4ten präsentirt 20ten vorigen Monats, einige Anfragen über das Verfahren in Strafsachen betreffend genehmigen Wir, soviel die erste, zweyte, vierte und fünfte Frage angeht, den, übereinstimmend mit der Meinung des Appellationsgerichtes für den Illerkreis, gefaßten Beschluß, wornach dieses Appellationsgericht mit Entschließung zu versehen ist.*) In Ansehung der dritten Frage hingegen,

Wie zu verfahren, wenn der auf freiem Fuß gestellte Verbrecher in dem Vertheidigungs-Termine nicht erscheint?

kommen die erhobenen Anstände lediglich davon her, daß man, anstatt vom Schlußverfahren zu sprechen, die Frage vom Vertheidigungs-Termine gestellt hat.

In den zur freywilligen Revision geeigneten Fällen kann der Angeschuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leisten, aber in dem zum Schlußverfahren angesetzten Termine zu erscheinen ist derselbe ebenso, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erscheinen verbunden. Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens ist, so bildet sie doch, wie unter andern der Artikel 218 Theil II. beweiset, nicht dessen einzigen Zweck, und deßwegen wird in vielen Stellen Unsers Gesetzbuches dieser Termin mit dem Namen Schlußverfahren bezeichnet. Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, verordnen Wir daher, daß die auf freyem Fuße gestellten Angeschuldigten nicht zur Vertheidigung, sondern zum Schlußverfahren vorgeladen werden; wenn dann auf diese Vorladung der Angeschuldigte im angesetzten Schlußtermine nicht erscheint, so ist gegen denselben lediglich nach Theil II Artikel 116. einzuschreiten. Damit hierin bey allen Untersuchungsgerichten Gleichförmigkeit herrsche, wurde gegenwärtige Entschließung über diese dritte Frage unterm heutigen sämmtlichen Appellationsgerichten zur weiteren Bekannt-

*) Man sehe die Beilagen a. und b.

/ machung an die Untersuchungs-Gerichte erstattet. Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 8ten März 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht
G. Reigersberg.

An
das k. Oberappellationsgericht.

Einige Anfragen über das Verfahren in Strafsachen:
(I. die Wiederholung des Geständnisses bei Verbrechen in zwei verschiedenen Verhören, zu II. 169. des St. G. B. –
II. die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen, in Beziehung auf II. 86. u. 99. des St. G. B. –
III. das Verfahren gegen den auf freiem Fuße prozessirten Angeschuldigten, wenn er in dem Vertheidigungstermine nicht erscheint, zu II. 116. u. 141* ff. des St. G. B. –
IV. die Verbindlichkeit zur Vertheidigung eines Angeschuldigten:
a. von Seite der Rechtspraktikanten bei den Landgerichten, zu II. 143. §. 2 des St. G. B. –
b. in Beziehung auf die in diesem Artikel vorkommende Ausnahme der bei dem einschlägigen Untersuchungsgerichte angestellten Accessisten –
c. über obige Verbindlichkeit von Seite der Advokaten und Accessisten, nach dem St. G. B. II. 142. §. 2. 143. §. 1. u. 2. u. der Verord. v 2. Sept. 1814. Reg. Bl. S. 1451, No 3. u. 4.
V. die Beschränkung der Praxis der Advokaten als Vertheidiger auf den einschlägigen Appellationsgerichts-Bezirk, nach II. 142. §. 2. des St. G. B.) – betreff.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

No 947. Praes. den 9ten März 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. a zu 74.

Entschliessung.

Auf den von dem K. Appell. Gerichte des Illerkreises unterm 13ten praes. 16ten Dezemb. vorigen Jahres erstatteten Bericht, einige Anfragen über das Verfahren in peinlichen Sachen betreffend, welchem zugleich die fünf von dem Landgerichte Ursberg gestellten Fragen, nebst dem Entwurf eines Bescheids, wodurch das gedachte K. Appellations-Gericht dieselben zu erledigen gedenket, beygefügt sind, wird demselben hiemit eröffnet:

1.) So viel die erste, zweite, vierte und fünfte Frage betrifft, hat es bei dem von dem K. Appellations-Gerichte entworfenen Bescheide sein Bewenden; auch waltet kein Anstand vor, daß derselbe allen andern, dem dortigen Gerichts-Bezirke unterworfenen Stadt- und Landgerichten zu ihrer gleichmäßigen Belehrung mitgetheilt werde.

2.) Ueber die dritte Anfrage hingegen hielt dieser Oberste Gerichtshof dafür, daß, weil es bei derselben auf eine authentische Erläuterung, respec. Ergänzung des Strafgesezbuches, ankomme, dieselbe Seiner Königlichen Majestät zur Entscheidung vorzulegen sey; und auf den dießfalls erstatteten Bericht haben Allerhöchstdieselben durch allergnädigstes Rescript vom 8ten dieses, diejenige Entschliessung zu erlassen geruhet, welche unter demselben Tage an sämtliche Appellations-Gerichte des Reichs ausgeschrieben worden ist, wodurch also auch das Königl: Appellations-Gericht des Iller-Kreises die darüber erbetene Belehrung erhalten hat.

München den 11ten März 1815.

Von
dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs Baiern
an
das k. Appellationsgericht des Illerkreises
also erlassen worden.

Abschrift. b. zu 74.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Königlichen Landgerichte Arsberg unterm 5ten et praes. 8ten dieses gestellten Anfragen wird demselben hiemit erwiedert:

Ad I. "Liegt es nicht in der Absicht des Gesezgebers, daß je-
"des Geständniß eines Verbrechens in zwey verschie-
"denen Verhören abgelegt werden müsse, und hat
"derselbe im Artikel 169. II. nicht etwa nur vor-
"zugsweise die Sache in Beziehung auf das erste Ver-
"hör berührt, weil sie hier vorzugsweise zur Anwendung
"kommt?"

Allerdings liegt es in den Bestimmungen, und der Absicht des Gesezes, daß jedes Bekenntniß, sey es in dem summarischen ersten oder folgenden ordentlichen Verhör abgelegt, wiederholt werden muß.

In Ansehung des im summarischen Verhör abgelegten, bestimmt es wörtlich der Artikel 164., in Beziehung auf das im ersten Verhör abgelegte, der Artikel 169., und was von diesen beiden gilt, ist auch von den folgenden ordentlichen Verhören um so mehr zu verstehen, als

1tens der gleiche Grund des Gesezes eintritt, nämlich theils

a. um durch die Treue in der Wiederholung die Wahrheit des ersten Geständnisses zu prüfen, theils

b. um dem Richter Gelegenheit zu verschaffen, nach Artikel 161 jede noch vorhandene Lücke sich ergänzen zu lassen;

2tens der Artikel 169 einmal bestimmt festsetzt, daß keine Verurtheilung auf ein nur *einmal* abgelegtes Geständniß in peinlichen Sachen erfolgen kan, und

3tens der Artikel 470 *nur bei Vergehen* das in *einem* Verhör abgelegte Geständniß genügend erklärt.

Ad II. "Findet die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als "Zeugen /: art: 86. II :/ auch bei jenen Personen statt, welchen das Recht der vorläufigen schriftlichen Verantwortung zusteht /: art: 99 :/?"

Diese Frage muß gleichfalls bejaht werden. Denn der Zweck, warum diese Personen als Zeugen vernommen werden, ist ganz verschieden von dem der schriftlichen Verantwortung.

Bei der Aufforderung zu dieser, werden die befragten Personen einer *bestimmten* That *beschuldigt*, sie werden *als Verdächtige erklärt*, bei der Einvernahme als Zeugen aber, sollen sie blos ihre Erklärung über das, was ihnen von dem Vorfalle bekannt ist, abgeben, weil z. B. ihre Anwesenheit an dem Orte und zur Zeit der begangenen That sie in den Stand setzt, vor Anderen die besten Nachrichten von derselben zu geben.

Von einer Anschuldigung ihrer Person ist da noch keine Rede; erst, wenn sie jene Erklärung über diese Nebenumstände der That, entweder *gar nicht*, oder *nicht*

genügend abgeben, wird, wie der Artikel 86. selbst sagt, der Verdacht _bestärkt_ werden, und dann kann immer noch vor Verfügung der Special-Inquisition zur schriftlichen Verantwortung geschritten werden.

Ad IV. "_a._ Ob die Rechtspraktikanten zu der Vertheidigung "der Angeschuldeten _verbunden_ seyen?"

Da das Gesez Artikel 143. sie in dem Ausdruke, Landgerichts-Accessisten begriffen hat, so sind diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Konkurs-Prüfung bereits bestanden haben, allerdings hierunter zu verstehen.

"_b._ Liegt in dem Nachsaze des obigen Artikels ein absolutes Verbot, daß die bei dem Untersuchungs-Gerichte angestellten Accessisten Vertheidigungen führen, "oder ist damit nur der Sinn verbunden, daß diese "Individuen zu Vertheidigungen nicht verpflichtet "seyen, und können sie auf diese Befreiung verzichten?"

Die im Artikel 143. beigefügte _Ausnahme_ bezieht sich nicht auf die _Verbindlichkeit_ zur Vertheidigung, sondern auf die _Person_, weil der Gesezgeber eine Scheidewand zwischen dem untersuchenden Gerichte und dem Untersuchten und dessen Defensor ziehen, jeden entfernten Schein der Partheilichkeit beseitigen, und daher nicht zugeben wollte, daß auch nur mittelbare Glieder des Amtes, wo die Untersuchung geführt würde, sich in die Vertheidigung mischen sollen.

Denn gerade darin besteht die Wohlthat der Vertheidigung, daß der Inquisit sein Herz einem Dritten ganz unbefangen öffnen kann, und wenn nun, wie zum Zwecke einer Vertheidigung gehört, das Verfahren des Inquirenten selbst geprüft und kontrollirt werden soll, so kann dieses schicklicherweise von keinem Gliede desselben Amtes geschehen, wenigstens wird der Inquisit in die Unpartheilichkeit eines solchen kein Vertrauen fassen können.

„c. Geht die Vertheidigungs-Verbindlichkeit auf die
„Advokaten über, sobald bei den nächstgelegenen Un-
„tersuchungs-Behörden keine Accessisten vorhanden sind,
„oder kann der Advokat diese Verbindlichkeit ableh-
„nen, so lange noch Accessisten in dem Bezirke des
„Appellations-Gerichts vorhanden sind?“

Den Advokaten steht allerdings diese Einrede nach der allerhöchsten Verordnung vom 2ten September laufenden Jahres zu.

Allein, der Fall ist kaum denkbar, daß ein kluges Untersuchungs-Gericht weder in den nächstgelegenen Landgerichten sollte Praktikanten finden, noch den Inquisiten taugliche Rechtsverständige zur Wahl vorschlagen können, und also zu weit entlegenen Accessisten sollte rekurriren müssen.

Ad V. „Da den Advokaten eine unbeschränkte Praxis in
„dem ganzen Gebiete des Königreichs eingeräumt ist,

„dagegen die Wahl des Inquisiten nur auf solche Per-
„sonen beschränkt ist, welche in dem Bezirke des Appella-
„tions-Gerichtes wohnhaft sind /: art. 142. 2.:/, so fragt
„es sich, ob jene Beschränkung auch auf sie anwendbar
„sey?"

Dem Gesezgeber war jene Befugniß der Advokaten allerdings bekannt, sie ist also durch das neue Gesez offenbar limitirt worden, gerade darum, um die, bei zugrosser Entfernung der aus einem anderen Kreise gewählten Advokaten, unvermeidliche Verzögerung der Untersuchung zu beseitigen. Memmingen den 13ten Dezemb. 1814

Königliches baiersch: Appellations-Gericht
des Iller Kreises.

Abschrift.

No. 864.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die öffentlichen Rechtsanwälte weder Staats-Beamte, noch öffentliche Diener im Sinne des Strafgesezbuches Theil II. Artikel 437. sind, da einem Advokaten ein oft unersezlicher Schaden zugefügt würde, wenn man ihn nach erkannter Spezial-Inquisition, während deren der Fall seiner Unschuld noch als möglich gedacht werden muß, mit der Suspension belegte; da endlich bey jenem, der in Gemäßheit des Theils II. Artikel 113. wegen eines schweren Verbrechens verhaftet wird, die Sistirung seiner Praxis schon aus seiner Verhaftung folgt, ohne daß hierüber eine eigene Bestimmung nothwendig wäre, so belassen Wir es bey dem mittelst Berichts vom 4ten präsentirt 17ten vorigen Monats g. erstatteten Gutachten.

Es sind jedoch alle gegen öffentliche Rechts-Anwälte ergehenden, von der Instanz entlassenden, oder wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilenden Erkenntnisse nach erlangter Rechtskraft, an Uns einzusenden, damit Wir nach den Umständen, um verdächtige oder unwürdige Individuen unschädlich zu machen, das Geeignete verfügen können. Hiernach sind unter Rückempfang des eingesendeten Vortrags sämtliche Appellationsgerichte gleichmäßig anzuweisen.

München den 13ten März 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht
G. Reigersberg.

An
das königl. Oberappellations-Gericht.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremer.

Die Suspension der öffentlichen Rechts-Anwälte während der Spezial-Inquisition betreff.

No. 1019. Praes. den 14ten März 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Entschlies-

Abschrift.

Entschließung.

Das königliche Appellations-Gericht des N. Kreises erhält in der Anlage eine Abschrift desjenigen allerhöchsten Reskriptes, welches Seine Königliche Majestät auf eine Anfrage des königlichen Appellationsgerichtes für den Iller-Kreis in Betreff der Suspension der öffentlichen Rechts-Anwälte während der Spezial-Inquisition zu erlassen geruhten.

Diesem allerhöchsten Reskripte zufolge soll die Verhängung der Spezial-Inquisition wider öffentliche Rechts-Anwälte ihre Suspension von der Advokatur <u>nicht</u> zur Folge haben, übrigens aber jedes Erkenntniß auf Absolution von der Instanz oder auf Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst angezeigt werden.

München den 22ten März 1815.

Von
dem Oberappellationsgerichte des Königreichs Baiern
an
sämmtliche königliche Appellationsgerichte
also erlassen worden.

Abschrift.
No 1237.

76.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
an
das Königliche Oberappellationsgericht.

Auf eine Anfrage des Königlichen Appellationsgerichts für den Isarkreis: „welcher Armenkasse die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen zufallen?" wurde unterm Heutigen an dasselbe die in Abschrift beiliegende Entschließung erlassen. Welches zur Nachachtung eröffnet wird.

München den 13ten März 1815.

Gf Reigersberg

Die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen betreff.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Neumer.

No 1023. Praes. den 15. März 1815. beim K. Oberappell: Gerichte.

Abschrift. ad 16.

M. J. K.

Auf die mittelst Berichts vom 21ten präsentirt 29ten November 1814 gestellte Anfrage: welcher Armen-Kasse die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen zufallen? *) beschließen Wir, wie folgt:

1.) Nach der Verordnung vom 22ten Februar 1808 über die Armenpflege Artikel 11. **) und der Verordnung vom 6ten Februar 1812. über Gemeinde Umlagen Artikel 11. Nummer 1. ***) ist die Frage nicht mit Rücksicht auf einzelne Orte, sondern auf ganze Distrikte zu beantworten.

2.) Vor allem hat daher auf Geldstrafen, welche Unserem Strafgesezbuche gemäß der Armenkasse zufallen, derjenige Polizey-Distrikt, worin der Verurtheilte seinen ordentlichen Wohnsiz hat, den ersten Anspruch.

3.) Ist der Bestrafte ein Ausländer, oder hat er in Unserem Reiche keinen ordentlichen Wohnsiz, so fallen jene Geldstrafen dem Polizey-Bezirke des Ortes zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Versuche dem Polizey-Bezirke des Orts, wo der Versuch der Vollendung am nächsten gekommen ist.

*) Ein wegen des Vergehens der Bestechung Untersuchter wurde nach Theil I. Artikel 444. des St. G. B. in eine Geldstrafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt. Da aber hier zwei Armenkassen, nämlich die des Wohnortes des Untersuchten, wo das Vergehen angefangen, dann die des Ortes, wo dasselbe vollendet wurde, zur Sprache kamen, – und der bemerkte Artikel des St. G. B. für einen solchen Fall die Armenkasse nicht näher bezeichnet; so entstand die obenbemerkte Anfrage darüber: welcher Armenkasse jener beiden Orte, der betragliche, wegen des Vergehens der Bestechung verwirkte Geldbetrag, nach I. 444. des St. G. B. zufalle.

**) Reg. Bl. vom Jahre 1808. S. 595.

***) Reg. Bl. vom Jahre 1812. S. 327.

4.) Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klasse werden nach dem organischen Edikte vom 16ten August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §. 54. und 66,*) in Ansehung dieser Geldstrafen den Landgerichten gleich als selbstständige Distrikte behandelt, wenn nicht ein Herrschaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte oder sonstigen unmittelbaren Polizey-Distrikte ein gemeinsames Armen-Institut hat, wo sodann die Geldstrafe in die gemeinsame Kasse beyder abzugeben ist.

5.) Hat der Bestrafte unter einem Ortsgerichte seinen ordentlichen Wohnsiz oder in dessen Bezirke nach Numer 3. das Vergehen vollendet, so ist die Geldstrafe in die Distrikts-Armen-Kasse derjenigen unmittelbaren Polizey-Behörde oder derjenigen Herrschaftsgerichts abzugeben, unter welchem das Ortsgericht steht, und mit welchem sich dasselbe rücksichtlich der gemeinsamen Bedürfnisse der Armenpflege zu verbinden hat.

6.) Uebrigens soll von jedem gefällten Urtheile, worin eine Geldstrafe zuerkannt ist, nach eingetretener Rechtskraft durch das Appellationsgericht dem betreffenden General-Kreis-Commissariate baldige und bestimmte Nachricht ertheilt werden, damit dieses die Geldstrafen und ihre Verwendung gehörig kontrolliren kann. Hiernach ist sich zu achten.

München den 13ten März 1815.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Isar-Kreis
also erlassen worden.

*) Reg. Bl. vom Jahre 1812. S. 1519. und 1523.

Abschrift.

No 1080.

77.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,

der Staatsminister Graf von Reigersberg

an

das Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Nachfolgende, an das Königliche Appellationsgericht für den Salzach-Kreis hinsichtlich des Ungehorsams-Verfahrens gegen Abwesende bey Vergehen (Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 465) erlassene Entschließung de dato Wien den 18ten März 1815, wird nebst Remission des mit Bericht vom 4ten präsentirt 17ten Februar dieses Jahres eingesendeten Vortrages zur Wissenschaft mitgetheilt.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 12ten präsentirt 20ten Dezember 1814, die Frage betreffend: Ob gegen einen Abwesenden oder Flüchtigen, der blos eines Vergehens verdächtig ist, ein Ungehorsams-Verfahren, wie gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher statt finde? eröffnen Wir hiemit: Das Strafgesetzbuch stellt in Theil II. Artikel 465. und 466. das Verfahren gegen Abwesende unter jene Gegenstände, worin bei Vergehen eine Ausnahme vom Verfahren bei Verbrechen statt findet, ohne mit einem Worte auf jenes umständliche Verfahren samt dessen wichtigen Folgen hinzuweisen, welches gegen Abwesende bei Verbrechen vorgeschrieben ist. Hierdurch ist deutlich genug erklärt, daß bei Vergehen gegen Abwesende, worunter auch die Flüchtigen begriffen sind, wie die im Artikel 465. §. 2. vorkommenden Steckbriefe beweisen, außer den in den Artikeln 465 und 466 vorgezeichneten Mitteln kein weiteres Ungehorsams-Verfahren

statt finden soll. Wegen Vergehen ist die Verfolgung eines Beschuldigten mit der bei Verbrechen angeordneten Strenge weder nothwendig noch zweckmäßig. Am deutlichsten tritt dieser Geist des Gesezes aus dem Artikel 465. §. 2. hervor, worin Ediktal-Ladungen, ohne welche sich kein Ungehorsams-Verfahren denken läßt, nur in einigen besondern Fällen zugelassen werden, welches eine widersprechende Bestimmung wäre, wenn überhaupt bei Vergehen gegen Abwesende das bei Verbrechen angeordnete förmliche und folgenreiche Ungehorsams-Verfahren statt fände. Wir erklären daher, daß wegen Vergehen wider abwesende oder flüchtige Angeschuldigte zwar im Falle des Artikels 465. §. 2. zu Ediktal-Ladungen, Nacheile, oder Steckbriefen, niemals aber weiter zu jenem förmlichen Ungehorsams-Verfahren geschritten werden könne, welches im Strafgesezbuch Theil II. Artikel 422 bis 427. nur bei Verbrechen angeordnet ist. Hiernach ist sich zu achten. München den 22ten März 1815.

Gf. Reigersberg.

Das Ungehorsams-Verfahren gegen Abwesende bei Vergehen (Strafgesezbuch Theil II. Artikel 465.) betreff:

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Stürmer

No 1130. Praes: den 22ten März 1815. beim k. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
№ 1398.

78.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus verschiedenen, sowohl von Unserem Oberappellations-Gerichte als von mehreren Appellations-Gerichten erstatteten Berichten haben Wir wahrgenommen, daß sich über die Auslegung und Anwendung dessen, was Unser Strafgesezbuch Theil I. Artikel 218. N. 3. über den Diebstahl an Holz in Wäldern bestimmt, erhebliche Zweifel und Anstände ergeben haben.

Um nun diese, nach dem einstimmigen Wunsche jener Gerichtshöfe, noch vor Erlassung näherer und erläuternder Bestimmungen über die Strafgesetze wider ausgezeichnete Diebstähle, und vor dem Erscheinen eines Polizey-Straf-Kodex zu heben, erklären Wir hiemit, daß bis auf weitere Verordnung jene kleineren Holzentwendungen und Beschädigungen an Holz im Walde, welche nach den, vor dem Strafgesetzbuche, bereits bestandenen Forstordnungen als Forstfrevel behandelt, und gerügt wurden, nicht als Verbrechen oder Vergehen, sondern als Forstfrevel nach diesen Verordnungen auch ferner zu behandeln und zu bestrafen sind.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte sollen nach gegenwärtiger Erläuterung durch die Appellationsgerichte mittelst Ausschreiben ohne öffentliche Bekanntmachung, angewiesen werden.

Wien den 21ten März 1815.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht.

Die Diebstähle an Holz in Wäldern zum Strafgesezbuch Theil I. Artikel 218. Nummer 3. betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Nemmer.

№ 1176. Praes. den 24ten März 1815. beim K. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 1542.

79.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
an
das Königliche Oberappellationsgericht.

In der Erwägung, daß die Gensdarmerie nicht allein im Allgemeinen die Vorzüge des Linien-Militärs genießt, sondern auch insbesondere in ihren Dienstverrichtungen, welche sie einzeln, und in kleinen Abtheilungen nicht selten mit Gefahr und Aufopferung zu leisten verbunden ist, mehr als das Linien-Militär der schleunigen Unterstüzung bedarf, und in den Augen des Publikums als unverlezlich erscheinen muß, hat es für dermal noch bei der Verordnung vom 27ten Oktober dieses Jahres /: 24ten Oktober 1814:/ sein Bewenden, bis im Allgemeinen in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Militärbehörden eine andere Bestimmung erfolgt seyn wird.

Dieses wird dem königlichen Oberappellationsgerichte eröffnet, um das Appellationsgericht für den Illerkreis hievon in Kenntniß zu sezen.

München den 25ten März 1815.

GfReigersberg.

die Competenz bei Beleidigungen der Gensdarmen in ihren Dienstverrichtungen betr.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Krenner

No 1194. Praes. den 26ten März 1815. beim k. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Auf Befehl &c

/ Unter Rückschluß der mit Bericht vom 18ten August ein-

gesendeten Akten, die Mißhandlung des Gendarmen Wallenburger durch die Brüder Schuster betreffend, wird demselben eröffnet, daß, – nachdem sich der Gendarme Wallenburger zur Zeit als er von den beiden Brüdern Schuster mißhandelt wurde, wirklich im Dienste befand, indem er nach dem Art. 126. 135. und 190. des organischen Edikts vom 11ten Oktbr. 1812,*) seine ordentlichen Dienstverrichtungen versah, wozu er eines besonderen obrigkeitlichen Auftrages nicht bedurfte, und nachdem gemäß Art. 196. des erwähnten Edikts jeder, welcher den in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen mit Worten oder Werken beleidigt, nach den bestehenden Gesezen bestraft werden soll, diese Geseze aber für derlei Fälle keine anderen seyn können, als jene, nach welchen diejenigen bestraft werden, welche sich dem Linien-Militär in seinen Verrichtungen widersezen, – diese Mißhandlung als ein Militär-Verbrechen erklärt werden müßte, und die Bestrafung vor das Militär-Gericht gehöre, dessen Kompetenz selbst der Art. 29. II. Theils des neuen Strafgesezbuches bestätiget, wornach die beiden Schuster gleichwohl dem Legions-Kommando der Gendarmerie zur Bestrafung zu übergeben wären. Da jedoch einmal das Appellationsgericht, wenn gleich als inkompetenter Richter, die Schuldigen von einem Verbrechen frey gesprochen hat, und gegen diese Sentenz die Revision nicht nachgesucht worden ist, überdieß aber beide Schuster ohnehin schon einen sehr langen Polizey-Arrest ausgestanden haben: so wollen Seine königliche Majestät für diesen Fall gestatten, daß solche lediglich noch mit einer angemessenen polizeilichen Strafe hinsichtlich der ausgeübten Mißhandlung des Gendarmen Wallenburger belegt werden; für die Zukunft aber ist dafür zu sorgen, daß die Schuldigen bei eintretenden ähnlichen Fällen jederzeit an die kompetente Militär-Behörde zur Bestrafung ausgeliefert werden.

München, den 24ten Oktober 1814.

An
das königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises
also ergangen.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1812. S. 1737–1784.

Abschrift.
№ 1574.

80.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm Heutigen an das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis, aus Veranlassung einer vom Forstamte Kaufbeuren vorgenommenen Haussuchung ergangene Weisung, wird, rücksichtlich der Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagdbehörden bey Holz- und Wilddiebstählen zur Nachachtung zugefertiget, und ist sämtlichen Appellationsgerichten gleichfalls mitgetheilt worden.

M. J. K.

Das Forstamt Kaufbeuren hat zu der bey dem Xaver Klingensteiner vorgenommenen Haussuchung den Ortsvorstand beygezogen, daher die Grenze dieser mehr polizeylichen als
/ strafgerichtlichen Maßregel, wie Wir sie in dem beiliegenden Rescripte vom 19ten Juny 1810, vorgezeichnet haben, nicht überschritten; auch sind überhaupt durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Haussuchung (: Theil II. Artikel 251. und folgende :) dergleichen Nachsuchungen von Seite der Polizeybehörde in dringenden Fällen nicht ausgeschlossen, wie der Artikel 19. Theil II durch seinen ganzen Inhalt beweiset. Wir eröffnen dieses auf den Bericht vom 27ten Dezember 1814 präsentirt

3ten Jänner dieses Jahres zugleich zur Nachachtung in künftigen Fällen.

München den 28ten März 1815.

C. v. Reigersberg.

Die Haussuchungen von Seite der Forst- und Jagd-Behörden bei Holz- und Wilddiebstählen betr.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Nemmer.

No. 1244. Praes. den 30ten März 1815. beim königl. Appellat. Gericht

<u>Abschrift.</u>

M. J. K.

Wir haben aus einem Berichte Unserer General-Forst-Administration ersehen, daß das Landgericht Hollfeld dem Forstpersonale nicht gestatten will, bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern, <u>mit Zuziehung der Orts-Vorstände</u>, Haussuchungen anzustellen, sondern diese als ein ausschließendes Recht der Jurisdiktions-Befugnisse geltend machen wolle.

Da die Forst-Polizey in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt seyn würde, wenn derselben nicht gestattet seyn sollte, schleunige Haussuchungen zu veranstalten und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschung in den meisten Fällen vereitelt werden würde; auch alle besorglichen Nachtheile durch die jedesmalige Beyziehung der Orts-Vorstände hinlänglich beseitigt werden: so empfängt ihr hiermit den Auftrag, das Landgericht Hollfeld über diesen Punkt zurecht zu weisen.

München den 19ten Juny 1810.

An
das königl. Appellations-Gericht für den Main-Kreis
also erlassen worden.

Abschrift.
No 1501.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von den Direktorien sämtlicher Appellationsgerichte erstatteten Berichte, und das hierüber vom Oberappellationsgerichte mit Bericht vom 10ten präsentirt 22ten dieses Monats vorgelegte Gutachten die Frage betreffend:

ob die in ihren Abstimmungen von der Majorität abweichenden Votanten in Strafsachen verbunden seyen, dem gezogenen Schluße gemäß /: stante concluso :/ über die nachfolgenden Berathungs-Punkte zu stimmen?

beschließen Wir, wie folgt.

Das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 349. hat die drey Urtheilsfragen, in der unverkennbaren Absicht angeordnet, um durch Absonderung verschiedener Punkte <u>einer</u> Berathung über die zu entscheidende Hauptfrage: ob und wie der Angeschuldigte zu bestrafen sey; die Berathung und Schlußfaßung über den Haupt-Vortrag zu vereinfachen und zu erleichtern. Der bei einer Urtheilsfrage nach Stimmen-Mehrheit gezogene Schluß ist demnach keine besondere Entscheidung, und kein Votant verbunden, bei einer folgenden Urtheilsfrage seine Ansicht und Ueberzeugung von der Sache jenem Schluße unterzuordnen, und seine Stimme nach jenem Beschluße abzulegen; vielmehr ist jeder Votant berechtiget, über sämtliche Urtheilsfragen, ohne Rücksicht auf den über eine vorhergehende Frage gezogenen Schluß, nach seiner Ansicht und Ueberzeugung abzustimmen. Eben deswegen darf aber auch kein Votant aus dem Grunde, weil er über eine Frage abweichend von der Majorität gestimmt hat, sich bei einer folgenden Urtheilsfrage seiner Stimme enthalten, indem es sonst an der im Strafgesetzbuche Theil II. Artikel 50. vorgeschriebenen Zahl der Votanten

mangelte, und jedes Mitglied eines strafgerichtlichen Senats über alle zur Entscheidung einer Sache gehörigen Fragen abzustimmen, desto mehr verpflichtet ist, je weniger seiner Ueberzeugung Zwang angelegt wird. Weil indessen ein von der Majorität abweichender Votant in vielen Fällen zu einem sachgemäßen Urtheil weit mehr beitragen kann, wenn er abgesehen von seiner Ansicht über die einzelne Urtheilsfrage, besonders bei der dritten Urtheilsfrage, aus Achtung des vorher gezogenen Schlusses /: venerando conclusum :/ hiernach abstimmt, als wenn er auf seiner einzelnen Meinung unbedingt beharret, so erwarten Wir, daß die Votanten in solchen Fällen auf diese schon bisher gewöhnliche Art abzustimmen von selbst sich veranlaßt sehen werden. Der eingesendete Vortrag folgt mit der Bemerkung zurück, daß Wir gegenwärtige Entschließung sämtlichen Appellationsgerichten zur gleichmäßigen Nachachtung zugefertiget haben.

München den 31ten März 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.
Graf Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-
Gericht.

Die Abstimmung der von der Majorität abweichenden Votanten bei den folgenden Berathungs-Punkten in Strafsachen betreffend. /: Strafgesezbuch Theil II. Artikel 349. :/

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Kremmer.

No 1268. Praes. den 2ten April 1815. beim Königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 1458.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen das, mit Bericht vom 4ten Februar dieses Jahres, über die Strafe gewerbsmäßiger Begünstigungen erstattete gründliche Gutachten in der Maaß, daß ein gewerbsmäßiger Begünstiger für jede begünstigende Handlung ohne Unterschied nach Theil I Artikel 85. zu beurtheilen, jede derselben als besondere Uebertretung zu betrachten, und die Strafe derselben nach den Grundsätzen vom realen Zusammenfluß (: Artikel 108 und folgende :) auszumessen ist. Das Strafgesezbuch bestimmt die Strafe der gewerbsmäßigen Begünstigung nicht in der Art im Ganzen, daß in derselben die Strafe aller begünstigenden Handlungen begriffen wäre, sondern vielmehr nach einzelnen Handlungen; muß nun jede Uebertretung besonders betrachtet, und bey der Strafe angerechnet werden, so folgt nothwendig, daß sie mit den ihr anklebenden Eigenschaften beurtheilt, und hiernach die Strafe bestimmt werde; denn es läßt sich nach der ganzen Anlage des Strafgesezbuches nicht denken, daß dem gewerbsmäßigen Begünstiger eine Handlung als gewerbsmäßig, die übrigen Handlungen als nicht gewerbsmäßig angerechnet werden. Ueberhaupt ist diese Begünstigung, welche gewöhnlich bey Diebstahl und Raub vorkomt, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich, und im Strafgesezbuch, welches sie nur dem Gehülfen zweiten Grades gleichstellt, ferner wegen Zusammenfluß mehrerer Verbrechen oder Vergehen das Maximum einer Strafgattung nicht übersteigen läßt, keineswegs mit einer Strafe belegt, welche bey Anwendung dieser im Strafgesezbuch liegenden Grundsäze zu einer widerrechtlichen Härte führen könnte. Sind von den zusammenfließenden Begünstigungs-Handlungen eine oder die andere als Verbrechen, andere aber nur als Vergehen strafbar, so ist die Strafe mit Rücksicht auf die Anmerkungen Band III. Seite 237. zu bestimmen, damit durch längere Strafdauer dergleichen Menschen eines Theils von ihrer strafbaren Gewohnheit abgebracht, andern Theils die alten Verbindungen mit Verbrechern nicht so leicht wieder angeknüpft werden. Die eingesendeten Akten folgen mit dem Anhange zurück, daß sämtliche Appellations-Gerichte zur gleichmäßigen Nachachtung gegenwärtiger Entschließung angewiesen würden.

Wien den 1ten April 1815.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Kremer.

An
das Königliche Oberappellations Gericht.

die Strafe gewerbsmäßiger Begünstigungen (zu I. 85. des St. G. B.) betreffend.

No 1321. Praes: den 5ten April 1815. beim königl: Oberappellations-Gerichte.

Abschrift.
No 1794.

83.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben im Straf-Gesezbuch die Festungs-Strafe den übrigen Straf-Gattungen koordinirt, um gegen Personen von höherer Bildung eine Schonung bei den mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu lassen, in der gerechten Voraussezung, daß aus der Klasse Unserer höher gebildeten Unterthanen wenige Individuen sich solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, daher keine grosse Last für das Staats-Aerar verursachen werden. Ausländer haben auf jene besondere Schonung, womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand, als in den allgemeinen Straf-Anstalten, verbunden ist, ein minderes Recht, da die Gesezbücher und Straf-Anstalten anderer Länder, wie zum Beispiel, von Oesterreich insonderheit bekannt ist, jene Festungs-Strafe nicht haben, und Unserem Aerar nicht zugemuthet werden kann, einen ungewöhnlichen Aufwand für ausländische Sträflinge zu machen. Wir befehlen daher, daß die Gerichte in der Regel gegen einen Ausländer auf Festungs-Strafe nur dann erkennen, wenn derselbe vorher hinreichende Sicherheit beigebracht hat, daß die Kosten seines Unterhalts auf der Festung aus seinem oder der Seinigen Vermögen, oder auf andere Weise ohne Belastung Unserer Staats-Kassen bestritten werden können. Hiernach ist sich zu achten.

München den 8ten April 1815.

Aus
Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.
G. Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Die Festungs-Strafe gegen ausländische Verbrecher (zu I. 19. des St. G. B.) betr.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremner.

No 1388, Praes. den 11ten April 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 1742.

84.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Wegen Begnadigung des Michael Haugl Söldners zu N. wurde unter dem Heutigen folgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis erlassen.

M. J. K.

Aus den mit Bericht vom 13ten präsentirt 20ten März dieses Jahres eingesendeten Untersuchungsakten wider Michael Haugl Söldner zu N. wegen Meineides, und dem hierüber von Unserem Oberappellationsgerichte erstatteten rechtlichen Gutachten, haben Wir Uns überzeugt, daß dieser Haugl bei seiner ersten eidlichen Vernehmung vom 17ten September vorigen Jahres zwar durch die unrichtige Angabe, er sey zur Zeit des Vorfalles, worüber derselbe Zeugschaft ablegen sollte, nicht zu Haus gewesen, sich dieser zu entziehen gesucht, aber bei der am 25ten September vorigen Jahres erfolgten weiteren eidlichen Vernehmung unter ausdrücklicher Beziehung auf seinen vormals abgelegten Zeugeneid sogleich freywillig und ohne Rückhalt jene Angabe zurückgenommen, und ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach seinem besten Wissen und Gewissen abgelegt hat. Da diese unter ausdrücklicher Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid geschehene weitere eidliche Vernehmung als eine Fortsetzung des vorigen Zeugenverhörs betrachtet

werden muß, so kann nach Unserem Erachten von einem fal-
schen Zeugnisse gar keine Rede seyn, besonders wenn man
die Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil II Artikel 214. Nr. 3.
und Artikel 216 genau erwägt. Wir finden Uns aus diesen
Gründen bewogen, dem Michael Häugl nicht nur alle Stra-
fe zu erlassen, sondern auch denselben hinsichtlich aller Wir-
kungen in den vorigen Stand gänzlich und dergestalt zurück
zu versetzen, als ob gegen ihn niemals eine Strafe erkannt
oder vollzogen worden wäre. Gedachter Häugl ist demnach
sogleich aus dem Strafarbeitshause zu entlassen, und diese
Entschließung, damit die an ihm bereits vollzogene öffentliche
Ausstellung soviel möglich unschädlich gemacht werde, vom
Untersuchungsgerichte sämtlichen Gemeindegliedern von
N. dann den Ortsvorstehern des Landgerichts N. zu eröffnen.
Dieses wird unter Remission des mit Bericht vom 4ten präsen-
tirt 6ten dieses Monats eingesendeten Vortrages zur Wissenschaft
eröffnet. München den 12ten April 1815.

G. Reigersberg.

Die Begnadigung des (wegen Meineids pro-
zessirten) Michael Häugl Söldner von N. (zu I.
269. u. 290. dann II. 214.
Nr. 3. u. 216 des St. G. B.) betreff.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremer.

Nr. 1417. Praes. den 12ten April 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
№ 1901.

85.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen den von Unserem Oberappellationsgericht auf die Anfrage Unseres Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis über den Artikel 102 und 103. Theil II des Strafgesetzbuches gefaßten, und Unseren, bei Redaction und Genehmigung des Strafgesetzbuches, nach Erwägung der für und wider sprechenden Gründe, genommenen Ansichten entsprechenden Beschluß, nach welchem in dem Falle, wo nach Artikel 102. Theil II. des Strafgesetzbuches der Angeschuldigte zur Vertheidigung gegen die verhängte Spezial-Untersuchung zugelassen wird, diese Vertheidigung jedesmal von ihm selbst ohne Beyziehung eines Anwaltes zu Protokoll abzugeben ist, wo sonach die Anfrage wegen Gestattung der Einsicht der General-Untersuchungs-Akten durch einen Rechtsanwalt von selbst sich löset.

Der von dem Appellationsgerichte für den Oberdonau-Kreis erstattete Bericht samt dem Vortrage des Referenten in Unserem Oberappellationsgerichte folgt in der Anlage zurück. /.

München den 18ten April 1815.

Max Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht für
das Königreich Baiern.

Den Artikel 102. Theil II. des Strafgesetzbuches, das Verfahren zu Abwendung der Spezial-Inquisition betreff:

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Kremer.

№ 1497. Praes: den 19ten April 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 1872.

86.

Auszug

aus dem allerhöchsten Rescripte, die Begnadigung des wegen Diebstahls verurtheilten Thomas Eder und dessen Schreibers betref.

M. J. K.

SS:

Wir bemerken anbei, daß wegen Konkurrenz einer Rückfallsstrafe mit andern Strafen keineswegs zu einer höheren Strafgattung übergegangen werden dürfe, wenn nicht durch die Rückfallsstrafe allein, sondern erst durch Zusammenrechnung sämtlicher Strafen, unter welchen sich eine Rückfallsstrafe befindet, das, Artikel 13. 16. und 28. festgesezte Maximum einer Strafgattung überschritten wird. Der Artikel 112. handelt ausschließend von der Rückfallsstrafe, und verordnet die Zuerkennung der nächst höheren Strafgattung nur in dem Fall, wenn die, nach dem Grundsatz vom Rückfall, ausgemessene Dauer der Rückfalls-Strafe selbst an sich und allein, das in jenen Artikeln bestimmte Maximum einer Strafgattung übersteigt. Trifft aber eine Rückfallsstrafe, welche für sich selbst das Maximum einer Strafgattung nicht übersteigt, mit andern Strafen zusammen, und würde erst hiedurch die in den Artikeln 13. 16. und 28. bestimmte Grenze überschritten, so entscheiden ausschließend die Bestimmungen des Artikels 109. vom Zusammenfluß, weil alsdann der Grund jenes Uebersteigens nicht im Rückfalle, sondern im Zusammenfluß mehrerer Verbrechen liegt, und der Artikel 109. Paragraph 3, wenn das Gegentheil gelten sollte, den Fall, daß sich unter den zusammen treffenden Strafen eine Rückfallsstrafe befindet, ausdrücklich ausnehmen müßte, aber diese Ausnahme weder enthält, noch enthalten kann. Dieses ist bei allen künftigen Fällen zu beobachten, und wird den Appellationsgerichten durch Ausschreibung vom Heutigen besonders bekannt gemacht. Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

München den 18ten April 1815.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

An
das Oberappellationsgericht
des Königreichs Baiern.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v: Kremer.

die Begnadigung des wegen Diebstahls verurtheilten Thomas Eder und dessen Schreibers von N. (dann die Zumessung der Strafe bei dem Zusammenflusse von Verbrechen mit einem Rückfalle, zu Art. 109. u. 112. des St. G. B.) - betreff.

No 1501. Praes: den 19ten April 1815. beim königl: Oberappellationsgerichte.

Abschrift.
№ 1900.

87.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anfrage des Appellations-Gerichts für den Main-Kreis vom 6ten praesentirt 11ten vorigen Monats:

Ob eine Entsagung auf die Revision in Strafsachen gültig sey, wenn der Entsagende bei Verkündung des Urtheils über die nach Theil II. Artikel 371. Paragraph 2. ihm zustehende Bedenkzeit nicht belehrt wurde?

und auf das hierüber von Unserem Oberappellationsgerichte erstattete Gutachten beschliessen Wir, wie folgt:

Das Strafgesetzbuch zeigt durch den Zusammenhang aller Bestimmungen des Artikels 371. daß eine spezielle Belehrung über die vier und zwanzigstündige Bedenkzeit bei der Urtheils-Verkündigung durchaus nicht nothwendig sey; der Paragraph 2 gestattet nur, daß dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen jene Bedenkzeit gegeben werde. Diese ist auch weder Bedingung, noch Theil, noch Wirkung des Rechts-Mittels, und die im Paragraph 1. Artikel 371. vorgeschriebene deutliche Unterricht über das Rechts-Mittel kann, wie die dabei vorgezeichnete Frage beweiset, auf die Bedenkzeit keineswegs bezogen werden. Hat daher ein Verurtheilter nach der Urtheils-Verlesung und der Belehrung über das ihm zustehende Rechtsmittel sogleich demselben entsagt, so ist diese Entsagung gültig, wenn auch keine Belehrung über die Bedenkzeit geschah und das Urtheil ist dem Artikel 372 gemäß rechtskräftig.

Daß auf den Grund einer Unterlassung dieser Belehrung die Revision dem darum Nachsuchenden auch nachfolgend nicht gestattet werden könne, folgt hieraus von selbst, und die Aufstellung des Gegensatzes könnte sogar wohl erworbene Rechte verletzen, wenn zum Beyspiel, in einem solchen durch Entsagung rechtskräftig gewordenen Urtheil dem Theil II. Artikel 7. gemäß privatrechtliche Forderungen zugleich entschieden würden, welche durch die nachgeholte Revision offenbar angegriffen würden.

Weil Wir jedoch in Straf-Sachen der milderen Meinung gerne den Vorzug geben, und nicht wollen, daß ein Unterthan ein Opfer

des förmlichen Rechts werde, so gestatten Wir, daß über jene Sträflinge, welche bisher bei der Urtheils-Verkündigung, ohne von der ihnen zugestandenen Bedenkzeit belehrt worden zu seyn, sogleich dem Rechtsmittel entsagt haben, und deßwegen später ein Rechtsmittel ergreifen wollen, die Akten an die zweite Instanz eingesendet, jene Erklärungen als Gesuche um Begnadigung betrachtet, und darüber Uns Gutachten erstattet werden, wobei, eben weil das Urtheil als rechtskräftig betrachtet wird, die Bestellung eines Defensors und die Ausführung der Beschwerden gegen das Urtheil von selbst hinwegfällt.

Für die Zukunft weisen Wir sämtliche Untersuchungs-Gerichte durch beiliegende, und nächstens im Regierungsblatt erscheinende Verordnung an, mit dem nach Verlesung des Urtheils zu ertheilenden Unterricht über das Rechts-Mittel auch die spezielle Belehrung der zugestandenen Bedenkzeit zu verbinden, und diese im Publikations-Protokolle ausdrücklich zu bemerken, wodurch diesen Anständen vorgebeugt wird.

Bei Revision der eingesendeten Akten bemerken Wir, daß die Appellations-Gerichte von gegenwärtiger Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

München den 20ten April 1815.

Max Joseph.

Gf. Reigersberg.

An
das Oberappellations-Gericht
für das Königreich Baiern.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

Die Entsagungen auf die Revision in Strafsachen ohne Belehrung über die gestattete Bedenkzeit (zu II. 371. §. 2 des St. G. B.) betref:

№ 1545. Praes: den 21ten April 1815. beim Königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Verordnung.*)

M. J. K.

Nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Artikel 371. ist bei der Urtheilverkündung dem Angeschuldeten oder den ihn vertretenden Personen auf Verlangen zur Einwendung eines Rechtsmittels oder zur Entsagung auf dasselbe eine Bedenkzeit von vier und zwanzig Stunden zu gestatten. Damit bei allen Gerichten Gleichförmigkeit herrsche, verordnen Wir, daß die Untersuchungsgerichte bei der Urtheilverkündung die Belehrung über das Rechtsmittel auch besonders auf diese zugestandene Bedenkzeit erstrecken, und, daß es geschehen, ausdrücklich im Protokolle bemerken sollen.

München den 20ten April 1815.

*) Regierungsblatt vom Jahre 1815. N: 329.

Abschrift.
№ 2094.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Ober-Appellationsgericht.

Wegen Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen *) wurde unter dem 20ten dieses Monats folgende Entschließung an sämtliche General-Kreis- und Lokal-Commissariate erlassen:

Auf die berichtliche Anfrage des königlichen General-Commissariates in Kempten vom 10ten März dieses Jahres
im Betreff der Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen ss.
werden folgende Beschlüsse zur Nachachtung eröffnet:

I.)

Bei gerichtlichen Obduktionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichtsärzte zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Distrikts, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, beigezogen werden. Die untersuchende Gerichtsstelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt für jeden speziellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesezbuches, II Theil 1 Buch 4tes Kapitel Artikel 242, und 243. in Pflicht genommen, und darüber ein eigenes Protokoll verfaßt werde.

II.)

In denjenigen landärztlichen Distrikten, in welchen bisher noch keine Landärzte angestellt, aber nach den früheren

*) Man sehe auch oben № 18 dieser Reskripten Sammlung.

Einrichtungen geprüfte und approbirte Chirurgen der höheren Klasse, als Zentwundärzte, zur Mitvornahme gerichtlicher Obduktionen und Untersuchungen vorhanden sind, sollen diese Geschäfte den gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anstellung von Landärzten übertragen bleiben.

III.)

Wenn in irgend einem landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt aufgestellt, aber auch kein Chirurg höherer Klasse, als gerichtlicher oder Zentwundarzt, vorhanden ist, so wird der untersuchende Richter und der betreffende Gerichtsarzt denjenigen zunächst gelegenen Landarzt oder Wundarzt zu solchen amtlichen Handlungen requiriren, dessen Zuziehung bei übrigens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigsten Kosten verursacht.

Diese Entschließung wird zur Wissenschaft zugefertiget.

München den 22ten April 1815.

Gf Reigersberg.

Die Beiziehung der Landärzte zu gerichtlichen Sektionen und Untersuchungen (zu II. 236. 237. 242. u 243. des St. G. B.) betreff:

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v: Kremer.

No 1614. Praes. den 26ten April 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 2182.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, den wegen Diebstahls /: durch Verheimlichung einer gefundenen Sache:/ verurtheilten Lorenz Kolbinger zu N. betreffend, wird hiemit zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 29ten April 1815.

Gf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Remmer.

Abschrift.

M. J. K.

Bei genauer Erwägung der mit Bericht vom 27ten dieses Monats eingesendeten Akten wider die, wegen Diebstahls, prozessirten Lorenz und Castulus Kolbinger, finden Wir erhebliche Zweifel gegen die Vollendung des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgte.

Da Lorenz Kolbinger den Eigenthümer der Uhr nicht kannte, so ist es nach Unserem Strafgesetzbuche zwar richtig, daß diese Handlung nicht als Unterschlagung, nach Artikel 229., sondern als

Fund

Fund einer verlornen Sache, nach Artikel 212. zu beurtheilen sey. Allein eben dasjenigen stehen der Vollendung des darin benanten Verbrechens gegründete Bedenken entgegen. Bei Lorenz Kolbinger hatte sich der Eigenthümer der verlornen Sache nicht gemeldet; Kolbinger war sogar abwesend, und wurde auf dem Rückwege verhaftet, ehe sich der Eigenthümer bei ihm gemeldet hatte. Bei seinem ersten Vernehmen am 2ten März hat er zwar dem Gerichte den Fund abgeläugnet, allein da ihm das Gericht (: act: n: 13.:) nicht das Mindeste davon sagte, daß sich der Eigenthümer der verlornen Uhr gemeldet habe, so dürfte, weil Strafgesetze keiner ausdehnende Erklärung zulassen, nicht anzunehmen seyn, daß das erste Moment des Artikels 212. Vorenthaltung gegen den sich meldenden Eigenthümer vorhanden sey. Noch gegründeterer Zweifel steht dem Daseyn des zweiten Momentes entgegen. Schon am 2ten März, also vier Tage nach dem Funde, war die Uhr durch den Bruder des Verurtheilten dem Gerichte freiwillig zurückgestellt, Lorenz Kolbinger also, dem Artikel 212. gemäß, gar nicht mehr schuldig, den Fund bei Gericht anzuzeigen, und überdieß hat er bei seiner zweiten Vernehmung am 4ten März, also am 6ten Tage nach dem Funde, folglich zwei Tage vor Ablauf des gesetzlichen Termines, darüber ein freiwilliges Geständniß vor Gericht abgelegt. Weil indessen aus der Aussage seines Bruders, und aus dessen erstem Läugnen vor Gericht eine Absicht widerrechtlicher Zueignung, also ein Versuch hervorgeht; so wollen Wir statt der begutachteten Begnadigung den vom Lorenz Kolbinger bisher erlittenen Arrest um so mehr als Strafe ansehen, da das Landgericht diesen angesessenen Mann, besonders, nachdem sein am 4ten März abgelegtes Bekenntniß nicht einmal mehr eine Kollusion befürchten ließ, bis zum 19ten März in Verhaft zu lassen, nach Artikel 114. Theil II. keinen Grund hatte; welches auch dem Untersuchungsgerichte zu rügen ist. SS. München den 29ten April 1815.

An
das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis also ergangen.

Den wegen Diebstahls (: durch Verheimlichung
einer gefundenen Sache:) verurtheilten
Lorenz Kolbinger x. (zu A. 212. des St. G. B.) betref.

No 1657. Praes. den 29ten April 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 2327.

90.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bemüht in allen Zweigen der Rechts-Verwaltung eine, der Gediegenheit der Arbeiten und der gleich weit von Uebereilung als Verzögerung entfernten Dienstleistung gedeihliche Vereinfachung zu bewirken, verfügen Wir hiemit folgendes hinsichtlich der Fassung der Begnadigungs-Berichte:

Da jeder einem Straf-Erkenntnisse zum Grunde liegende Vortrag bei zweckmäßiger Bearbeitung alle für oder gegen den Verurtheilten aktenmäßige Milderungs- oder Erschwerungs-Gründe und jedes vollständige Sizungs-Protokoll die Motive in gedrängter Kürze etwa dissentirender oder neue Gründe bemerkender Votanten enthält, da ferner die Einsicht und genaue Prüfung der Akten selbst die Ausübung des Uns zustehenden Begnadigungs-Rechtes vorzüglich bestimmt, so bedarf es in Zukunft der Regel nach keiner weitwendigen Darstellung bei Vorlage von Begnadigungs-Anträgen. Es kann sich lediglich darauf beschränkt werden, unter Beziehung auf jederzeit vollständig beizulegende Akten, Vorträge, und Sizungs-Protokolle, den entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß zu bemerken, und Unserer Entscheidung vorzulegen. Hiernach ist sich in Zukunft zu achten. München den 5ten Mai 1815.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

An
das Königliche Oberappellations-Gericht.

Die Fassung der Berichte auf Begnadigung betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

No 1723. Praes: den 5ten May 1815. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
№ 2363.

91.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch eine Verfügung, vom 26ten Oktober 1813.*) die Appellations-Gerichte angewiesen, über jene Zweifel und Anstände, welche sich bei denselben über das neue Strafgesezbuch ergeben, und welche sie aus diesem und den Anmerkungen nicht lösen zu können glauben, an Unser Oberappellations-Gericht Bericht zu erstatten. Nachdem aber diese Anfragen grossentheils durch den obersten Gerichtshof an Unser geheimes Ministerium der Justiz gelangen mußten, und Wir, zum Theil bemüssiget durch den bei dieser obersten Justizstelle statt findenden Geschäftsdrang, eine eigene Gesezgebungs-Kommission dafür angeordnet haben, so tragen Wir zur Vereinfachung des Geschäftsganges sämtlichen Appellations-Gerichten auf, künftig alle diese Anfrags-Berichte unmittelbar an Unser geheimes Ministerium der Justiz einzusenden. In allen übrigen Punkten belassen Wir es noch zur Zeit bei den Bestimmungen des oben angezogenen Rescriptes, und versprechen Uns von dem bewährten Diensteifer der Mitglieder des hiernach bei Unserem Oberappellations-Gerichte angeordneten Senates, dieselben werden die ihnen nach gegenwärtiger Erleichterung noch übrigen Geschäfte mit jener Gründlichkeit und Thätigkeit bearbeiten, wodurch dieselben bisher sich ausgezeichnet, und Unsere besondere Zufriedenheit verdient haben.

München den 7ten May 1815.

Max Joseph.

G. Reigersberg.

An das königliche Oberappellations Gericht.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v: Kremer.

Die Erledigung der Anfragen über das neue Strafgesezbuch betr.

№ 1740. Praes: 7ten May 1815. beim königl. Oberappell: Gerichte.

*) Rescr. Samlung № 12.

...schrift
No 2216.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
an das
Königliche Oberappellations-Gericht.

Die unterm heutigen an die königliche Hofcommission in Würzburg wegen Einführung des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthum Würzburg erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft in Abschrift mitgetheilt.

München den 9ten Mai 1815.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Neumann.

Die Einführung des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthum Würzburg betr.

No 1859. Praes: den 16ten Mai 1815 beim königl. Oberappellat. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Wir haben auf den Bericht Unserer Hof-Kommission in Würzburg, die Einführung Unseres neuen Strafgesetzbuches in dem Großherzogthume Würzburg betreffend, beschlossen, wie folgt:

Aus den in diesem Berichte umständlich angeführten Gründen, und nach den einstimmenden Gutachten Unserer Justiz-Stellen in Würzburg, soll das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern auch in diesem Bezirke Unseres Reiches als allein geltend eingeführet werden.

Mit dem ersten Oktober des laufenden Jahres hat dasselbe in dem ganzen Umfange des Großherzogthums die in Unserem Promulgations-Patente vom 16ten May 1813 ausgesprochenen gesetzlichen Wirkungen.

Unsere Hofkommission wird daher wegen Promulgation dieses Straf-Gesetzes und Unseres gegenwärtigen Beschlusses das Geeignete ohne Verzug zu verfügen wissen.

Übrigens erwiedern Wir derselben auf die hinsichtlich dieses Gegenstandes im obengedachten Berichte gestellten Vorschläge und Anfragen Folgendes:

1.

Da in dem Großherzogthum Würzburg schon sehr zweckmäßige und brauchbare Straf-Anstalten bestehen, so sind bey denselben nur noch die nothwendigen Einrichtungen und Abänderungen zu treffen, welche in dem in Wirkung trettenden Strafgesetzbuche vorausgesetzt werden.

2.

In Hinsicht auf die Patrimonial-Gerichts-Verfassung, und die peinliche Gerichts-Pflege überhaupt werden Wir, bis zu dem Eintritt der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches, die geeigneten organischen Verfügungen zu treffen bedacht seyn.

3.

Der Artikel 218 Theil I. des neuen Strafgesetzbuches verordnet
„daß die Bestrafung des Wild-Diebstahls sich nach den be„stehenden besondern Verordnungen richte."

Da nun die im Jahre 1806, den 9ten August für Unsere damalige Staaten erlassene Verordnung über den Wild-Diebstahl, auf den Bezirk des Groß-Herzogthums bisher noch nicht ausgedehnt worden ist, so folgt hieraus von selbst, daß auch nach der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches, und bis zu dem Eintritt eines neuen all„gemein geltenden Wilddiebstahl-Gesetzes in diesem Bezirke noch die dermal bestehenden Würzburgischen Verordnungen, und der bisherige Gerichts-Gebrauch in Anwendung kommen müssen.

4.

Mit dem Eintritt der Giltigkeit des neuen Strafgesetzbuches erhalten auch die seit der Promulgation desselben in Unserem Königreiche erschienenen und in den Regierungs-blättern öffentlich bekannt gemachten Gesetzes-Erläuterungen und darein einschlagende Verordnungen ihre Giltigkeit und Anwendung auf den Umfang des Großherzogthums Würz„burg und sie sind auch in die dortigen Intelligenz-Blät„ter zur öffentlichen Wissenschaft einzurücken.

Da nun aber außer diesen öffentlich bekannt gemach„ten erläuternden Verordnungen, seit dem Eintritt des neuen Strafgesetzbuches in Unserem Königreiche von Uns noch verschiedene Instruktionen und Weisungen an die Gerichte über gemachte Anstände und Anfragen, und

über ihr Benehmen bey Ausübung der peinlichen Rechtspflege ge-
geben worden sind, welche Wir durch öffentlichen
Druck nicht haben bekannt machen lassen; so werden Wir
Unserer Hof-Comission einige Exemplare der lithographirten
Sammlung dieser Instruktionen und Rescripte noch zur ge-
eigneten Mittheilung an die Gerichte nachsenden, und in
denselben werden sich auch die in dem Berichte Unserer
Hof-Comission noch weiters gemachten Anfragen über die
Anwendung der Rückfallsstrafen und über die Art, wie
jene Untersuchungen, welche vor dem Eintritt des neuen
Strafgesetzes angefangen haben, fortzuführen, und die
Erkenntnisse darüber zu fassen seyen, von selbst erledigen.

Die dem Berichte beygelegten Akten folgen zurück.

München den 9ten May 1815.

An

die königliche Hof-Comission in Würzburg also

erlassen worden.

Abschrift.
No 2705.

93.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An das
Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Bei Gelegenheit eines Begnadigungs-Gesuches wurde unterm dem Heutigen, an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis, in dem dießfalls erlassenen Rescripte, wegen Fassung der Thatgeschichte bey Erkenntnissen folgende Entschliessung erlassen.

M. J. R.

pp. Übrigens wird bei dieser Veranlassung hinsichtlich der Fassung des Urtheiles bemerket, daß die wörtliche Anführung der bey dieser Schlägerei wechselseitig gebrauchten und zur Last gelegt wordenen Schelworte füglich in der Erzählung der Thatgeschichte hätte unterbleiben können.

Das Schelten war anzuführen nöthig. Welcher Schelworte sich dabei bedient wurde, war zu bemerken, um so überflüssiger, da selbe nicht lebensgefährliche Drohungen enthalten. Überhaupt ist bei Erzählung der Thatgeschichte sich einer der Würde des Gerichts-Hofes nicht widersprechenden, durch unnöthige Weitschweifigkeit nicht entstellten Fassung jederzeit zu befleissen.

Diese Weisung wird hiemit zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 2ten Juny 1815

Graf Reigersberg

Die Fassung der Thatgeschichte bei Erkenntnissen betreffend.

Durch den Minister
der General-Secretär
v. Kremer

No 2049 Praes: den 4ten Juny 1815. beim königl. Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

No. 3065.

94.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An das

königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Bey Gelegenheit eines Begnadigungs-Gesuches wurde unter dem heutigen an das königliche Appellationsgericht für den Isarkreis nachfolgende Weisung erlassen

M: J: K:

p:p:

Übrigens wird bei dieser Veranlassung die bereits im Rescripte vom 28ten July 1814 an das Oberappellations-Gericht und das Appellations-Gericht für den Salzachkreis*) im Rescripte vom 17 Jänner 1815 an das Appellationsgericht für den Isar-Kreis und im Rescripte vom 14ten May 1815 an das Appellationsgericht für den Illerkreis gegebene Erläuterung wiederholt, daß bei Vergehen-Strafen die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung, wonach ein dem Artikel 12 Theil I des Strafgesetzbuches entsprechendes Betragen im Straf-Orte, nach Ablauf von drey Viertheilen der Strafzeit Anspruch auf Begnadigung begründet, nicht statt finde."

Dem königl. Oberappellationsgerichte von Baiern wird diese Weisung zur Nachachtung mitgetheilt. München den 24ten Juny 1815.

Graf Reigersberg

Die Nichtanwendbarkeit des Artikels 12 Theil I des Strafgesetz-Buches auf Vergehen-Strafen betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kremmer

No 2327 Praes: den 25ten Juny 1815 beim königl. Oberappellationsgerichte

*) Inhalt über die lithogr. Rescripten-Sammlung, Note 59.

Abschrift
No 2216.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
an das
Königliche Oberappellations-Gericht.

Die unterm heutigen an die königliche Hofcommission in Würzburg wegen Einführung des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthum Würzburg erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft in Abschrift mitgetheilt.

München den 9ten May 1815.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Neumann.

Die Einführung des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern in dem Großherzogthum Würzburg betr.

No 1859. Praes: den 16ten May 1815 beim königl. Oberappellat. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Wir haben auf den Bericht Unserer Hof-Kommission in Würzburg, die Einführung Unsers neuen Strafgesetzbuches in dem Großherzogthume Würzburg betreffend, beschlossen, wie folgt.

Aus den in diesem Berichte umständlich angeführten Gründen, und nach den einstimmenden Gutachten Unserer Justiz-Stellen in Würzburg, soll das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern auch in diesem Bezirke Unsers Reiches als allein geltend eingeführt werden.

Mit dem ersten Oktober des laufenden Jahres hat dasselbe in dem ganzen Umfange des Großherzogthums die in Unserem Promulgations-Patente vom 16ten May 1813 ausgesprochenen gesetzlichen Wirkungen.

Unsere Hofkommission wird daher wegen Promulgation dieses Strafgesetzes und Unsers gegenwärtigen Beschlusses das Geeignete ohne Verzug zu verfügen wissen.

Übrigens eröffnen Wir derselben auf die hinsichtlich dieses Gegenstandes im obengedachten Berichte gestellten Vorschläge und Anfragen Folgendes:

1.

Da in dem Großherzogthum Würzburg schon sehr zweckmäßige und brauchbare Straf-Anstalten bestehen, so sind bey denselben nur noch die nothwendigen Einrichtungen und Änderungen zu treffen, welche in dem in Wirkung tretenden Strafgesetzbuche vorausgesetzt werden.

2.

In Hinsicht auf die Patrimonial-Gerichts-Verfassung, und die peinliche Gerichts-Pflege überhaupt werden Wir, bis zu dem Eintritt der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches, die geeigneten organischen Verfügungen zu treffen bedacht seyn.

3.

Der Artikel 218. Theil I. des neuen Strafgesetzbuches verordnet:
„daß die Bestrafung des Wild-Diebstahls sich nach den be-„
„stehenden besondern Verordnungen richte."
Da nun die im Jahre 1806, den 9ten August für Unsere damalige Staaten erlassene Verordnung über den Wild-Diebstahl, auf den Bezirk des Groß-Herzogthums bisher noch nicht ausgedehnt worden ist, so folgt hieraus von selbst, daß auch nach der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches, und bis zu dem Eintritt eines neuen allgemein geltenden Wilddiebstahl-Gesetzes in diesem Bezirke noch die dermal bestehenden Würzburgischen Verordnungen, und der bisherige Gerichts-Gebrauch in Anwendung kommen müssen.

4.

Mit dem Eintritt der Giltigkeit des neuen Strafgesetzbuches erhalten auch die seit der Promulgation desselben in Unserem Königreiche erschienenen und in den Regierungsblättern öffentlich bekannt gemachten Gesetzes-Erläuterungen und darin einschlagende Verordnungen ihre Giltigkeit und Anwendung auf den Umfang des Großherzogthums Würzburg und sie sind auch in die dortigen Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Wissenschaft einzurücken.

Da nun aber außer diesen öffentlich bekannt gemachten erläuternden Verordnungen, seit dem Eintritt des neuen Strafgesetzbuches in Unserem Königreiche von Uns noch verschiedene Instruktionen und Weisungen an die Gerichte über gemachte Anstände und Anfragen, und

über ihr Benehmen bey Ausübung der peinlichen Rechtspflege ge-
geben worden sind, welche Wir durch öffentlichen
Druck nicht haben bekannt machen lassen, so werden Wir
Unserer Hof-Commission einige Exemplare der lithographirten
Sammlung dieser Instruktionen und Rescripte noch zur ge-
eigneten Mittheilung an die Gerichte nachsenden, und in
denselben werden sich auch die in dem Berichte Unserer
Hof-Commission noch weiters gemachten Anfragen über die
Anwendung der Rückfallsstrafen und über die Art, wie
jene Untersuchungen, welche vor dem Eintritt des neuen
Strafgesetzes angefangen haben, fortzuführen, und die
Erkenntnisse darüber zu fassen seyen, von selbst erledigen.

Die dem Berichte beygelegten Akten folgen zurück.

München den 9ten May 1815.

An

die königliche Hof-Commission in Würzburg also

erlassen worden.

Abschrift.
№ 2705.

93.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An das

Königliche Oberappellationsgericht von Baiern.

Bei Gelegenheit eines Begnadigungs-Gesuches wurde unter dem Heutigen an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis, in dem Sache erlassenen Rescripte, wegen Fassung der Thatgeschichte bey Erkenntnissen folgende Entschliessung erlassen.

M. J. R.

pp. Übrigens wird bei dieser Veranlassung hinsichtlich der Fassung der Urtheiles bemerkt, daß die wörtliche Anführung der bey diesen Schlägerei wechselseitig gebrauchten und zur Last gelegt worden Scheltworte füglich in der Erzählung der Thatgeschichte hätte unterbleiben können.

Das Schelten war anzuführen nöthig. Welcher Scheltworte sich dabei bedient würde, war zu bemerken, um so überflüssiger da selbe nicht lebensgefährliche Drohungen enthalten.

Überhaupt ist bei Erzählung der Thatgeschichte sich einer der Würde des Gerichts-Hofes nicht widersprechenden, durch unnöthige Weitschweifigkeit nicht entstellten Fassung jederzeit zu befleissen.

Diese Weisung wird hiemit zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 2ten Juny 1815.

Graf Reigersberg

Die Fassung der Thatgeschichte bei Erkenntnissen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Kramer

№ 2049 Praes: den 4ten Juny 1815. beim königl. Oberappell: Gericht.

Abschrift.

No: 3065.

94.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An das

königliche Oberappellations-Gericht von Baiern.

Bey Gelegenheit eines Begnadigungs-Gesuches wurde unter dem Heutigen an das königliche Appellationsgericht für den Isarkreis nachfolgende Weisung erlassen

M: J: K:

P: P:

„Übrigens wird bei dieser Veranlassung die bereits im Rescripte vom 28ten July 1814 an das Oberappellations-Gericht und das Appellations-Gericht für den Retzatkreis*) im Rescripte vom 17 Jänner 1815 an das Appellationsgericht für den Isar-Kreis und im Rescripte vom 14ten März 1815 an das Appellationsgericht für den Illerkreis gegebene Erläuterung wiederholt, daß bei Vergehen-Strafen die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung, wonach ein dem Artikel 12 Theil I des Strafgesetzbuches entsprechendes Betragen im Straf-Orte, nach Ablauf von drey Viertheilen der Strafzeit, Anspruch auf Begnadigung begründet, nicht statt finde."

Dem königl: Oberappellationsgerichte von Baiern wird diese Weisung zur Nachachtung mitgetheilt. München den 24ten Juny 1815.

Graf Reigersberg

Die Rechtswohlthat des Artikels 12 Theil I des Strafgesetzbuches auf Vergehen-Strafen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär v: Kummer

No 2327 Praes: den 25ten Juny 1815 beim königl: Oberappellationsgerichte

*) Inhalt über die lithogr: Rescripten-Sammlung, Nota 59.

Abschrift.
Nr. 3067.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen das, mit Bericht vom 19ten dieses Monats, über das Begnadigungs-Gesuch der Katharina Reisenegger erstattete Gutachten; der Bittstellerin ist daher die Abweisung zu bedeuten, dabei jedoch die Straf-arbeitshaus-Kommission anzuweisen, daß sie nach Ablauf von drey Viertheilen der zuerkannten Strafe, über das Betragen der Sträflingin, insbesondere, ob sich dieselbe nach den Vorschriften des Theil I Artikel 12, eines Straf-Nachlasses würdig bezeigt habe, Bericht erstatte.

In Auffassung der von der Minorität aufgestellten Ansicht über die Strafe eines Verbrechens, welches unter den ältern Straf-Gesetzen begangen, aber zugleich durch weitere Handlungen unter der Herrschaft des neuen Strafgesetzbuches fortgesetzt wurde, bemerken Wir, daß die entgegengesetzte Meinung der Majorität richtig sey. Der Begriff eines fortgesetzten Verbrechens wirkt im Gegensatz eines wiederholten nur so viel, daß bey dem ersten die Strafe nicht für jede Handlung besonders angerechnet, und die Gesamtstrafe dieser mehreren Verbrechen durch Addition nach Artikel 109 Paragraph 1 ausgemittelt wird, sondern daß alle das Verbrechen fortsetzende Handlungen nur als ein Verbrechen angesehen, und nach Artikel 110 Paragraph 1. bestraft werden. Nun wurde im unterstellten Falle aber dieses eine Verbrechen nicht allein zu der Zeit, wo die ältern Straf-Gesetze galten, sondern auch zu der Zeit, wo Unser Straf-Gesetzbuch in Kraft getretten ist, durch die das Verbrechen fortsetzenden Handlungen begangen, folglich kömmt dieses neue Strafgesetzbuch zur Anwendung.

Da Wir übrigens schon mehrmalen bemerkt haben, daß das Appellations-Gericht für den N. Kreis Unsere Verordnung vom 20ten April dieses Jahres *) mißversteht, und alle vormals mit den vier und zwanzigstündigen Bedenkzeit nicht bekannt gemachten Sträflinge von Anbringen zur Erklärung auffordert,

*) Lithogr: Reskripten-Samlung Nr. 87.

ob sie es bey dem geleisteten Verzichte auf ein Rechts Mittel belassen wollen oder nicht, so ist denselben zu bedeuten, daß jene Deklaration vom 20ten April dieses Jahres lediglich von dem Falle spricht, wenn ein Sträfling unaufgefordert darum sich meldet, ohne daß, bey den vor jener Deklaration abgeurtheilten Akten und geleisteten Verzichten, von Amtswegen darüber Nachforschungen geschehen dürften. Die eingesendeten Akten folgen zur geeigneten Verfügung hiebei zurück.

München den 28ten Juny 1815.

Max Joseph

Graf Reigersberg

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kammern.

An das
Oberappellations-Gericht für das Königreich Baiern.

Das Begnadigungs-Gesuch der wegen Diebstahls verurtheilten Katharina Reisenegger aus N=

(dann

a.) die Anwendung des St. G. B. bey einem Verbrechen, welches unter den alten Straf-Gesetzen begangen, aber zugleich durch weitere Handlungen zur Zeit der Wirksamkeit des neuen St. G. B. fortgesetzt wurde, — zu I. 110 §. 1. und

b.) die Mißdeutung der Verordnung vom 20ten April 1815, die Entsagungen auf die Revision in Strafsachen ohne Belehrung über die gestattete Bedenkzeit.
zu II. 371. §. 2 des St. G. B.)

betreffend.

No 2375. Praes. den 29 Juny 1815 beim königl. Oberappellations-Gerichte.

Abschrift.
No 3092.

96.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Staats=Minister Graf von Reigersberg

An das

Königliche baierische Oberappellationsgericht.

Die am heutigen an das königliche Appellations=Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Mißdeutung der Verordnung vom 26ten Jäner 1813 betreffend, wird hiemit auf dessen Bericht vom 6ten März und 23ten Juny dieses Jahrs sub remissione der mit letzterem Berichte eingesendeten Akten zur Wissenschaft in Abschrift mitgetheilt.

München den 30ten Juni 1815.

Graf Reigersberg.

durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kummer.

die Mißdeutung der Verordnung vom 26ten Jäner 1813 (über die Untersuchung der angeschuldigten Verbrecher, welche zu einer und der nämlichen Bande zu gehören verdächtig sind.) — betreffend.

No 2385. Praes. den 30ten Juni 1815 beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift

M. J. K.

Unsere Verordnung vom 26ten Jäner 1813 (*) hat nur den Fall einer Bande, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, und gegen welche besondere Vorsichts-Maßregeln nothwendig sind, zum Gegenstand. Außer diesem Falle sind alle jene Anzeigs-Berichte, welche das Appellations-Gericht aus Veranlaßung jener Verordnung im N. Kreise vorgeschrieben hat, eine überflüssige Vermehrung der Arbeiten, welche Wir in der Verordnung vom 13ten dieses Monats, Paragraph 22 (**) abzustellen Uns bewogen gefunden haben; worauf demnach das Appellations-Gericht unter Remission der eingesendeten Akten hiermit verwiesen wird.

München den 30ten Juny 1815.

An das

Königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis also ergangen.

*) Man sehe die Beilage

**) Regier. Bl: v. Jahre 1815 S. 465.

Abschrift.

Zu 96.

M. J. K.

Wir haben öfter zu bemerken Gelegenheit gehabt, mit welchen Schwierigkeiten die Untersuchungen über mehrere, zu einer und der nämlichen Bande gehörigen Individuen verbunden sind, wenn solche nicht von dem nämlichen Gerichte geführt, sondern die angeschuldigten Verbrecher dieser Art, der Inquisition mehrerer und verschiedener Gerichtsbehörden unterworfen werden.

Um den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen für die öffentliche Sicherheit möglichst zu begegnen, und um den Gang solcher gewöhnlich sehr wichtigen Untersuchungen zu erleichtern, haben sämmtliche Appellationsgerichte den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Inquisitionen von der nämlichen Gerichtsbehörde geführt werden. Wenn sich daher aus den Anzeigen der eurer Aufsicht anvertrauten Untergerichte ergiebt, daß bey mehreren derselben, Individuen verhaftet sind, welche, zu einer und der nämlichen Bande zu gehören, verdächtig sind, so habt ihr mit Berücksichtigung der vorhandenen Gefängnisse und anderer einschlägigen Lokal=Verhältnisse, das Untergericht zu bestimmen, von welchem die Untersuchung über alle dahin abzuliefernden, der Komplizität verdächtigen Individuen geführt werden solle. Um die dießfalls zweckdienlichen Verfügungen treffen, und gemeinschaftlich mit den Administrativ=Stellen zum Besten der öffentlichen Sicherheit wirken zu können, ist es nothwendig, die Unter-

suchungs-Behörden anzuweisen, daß sie nicht nur die als Mitschuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtigen Personen, vorzüglich wenn sie nicht angesessen, sondern Vaganten sind, uns berichtlich anzeigen, sondern auch eine genaue Personal-Beschreibung aller zur Verhaft kommenden Individuen, mit Bemerkung der übrigen erforderlichen Daten zu uns einsenden, welche Anzeigen sodann den betreffenden Justiz- und Polizei-Behörden mitzutheilen, vorzüglich aber zur Kenntniß der General-Kommissariate zu bringen sind. Nur durch das Zusammenwirken jener Behörden, welche entweder mit Vorbeugung gegen die Verbrechen und mit Ausforschung der begangenen Verbrechen und ihrer Thäter, oder mit Untersuchung der ergriffenen Verbrecher beauftragt sind, und nur durch genaue und fortwährende Mittheilung der gegenseitigen Notizen, kann ein bedeutendes Resultat für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden.

Wir überlassen es übrigens eurer Beurtheilung, die zu obigem Zwecke geeigneten weiteren Verfügungen nach Umständen zu treffen, und werden Unsere General-Kreis-Kommissariate besonders anweisen, eure dießfalsigen Bemühungen nach Kräften zu unterstützen.

München den 26ten Jäner 1813.

An

sämmtliche Appellations-Gerichte des Königreichs

also erlassen worden.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Strafe der Verhehlung eines gefundenen Schatzes betr. wird hiemit unter Remittirung der von demselben mit Bericht vom 16. d. M. eingesendeten Akten, in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 21. Julius 1815.

G. Reigersberg.

Die Strafe der Verhehlung eines gefundenen Schatzes betr.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Kammerer.

N. 2632. Praes. den 21. July 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte
coll.

Abschrift

M. J. K.

Da nach Unserer Verordnung vom 30ten v. Mts. über Anordnung einer ständigen Gesetzkommission Paragr. 2*) den Gerichten erst nach der rechtskräftigen Entscheidung einer Sache erlaubt ist, die bey Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen sich ergeben habenden Zweifel und Anstände vorzulegen, und darüber Unsere Entschließung einzuholen, so findet die mit Bericht vom 7. d. M. nachgesuchte legislative Entscheidung nicht Statt, und Wir verweisen vielmehr Unser Appellationsgericht auf die in Abschrift zurückfolgende Entschließung des Oberappellationsgerichts vom 22. vor. Mts.**) um so mehr, als die darin angeführten Stellen des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen wirklich hinreichen, um alle über den Gegenstand erhobenen Zweifel aufzulösen.

München den 21ten Julius 1815.

An

das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis

also ergangen.

*) Reg. Bl. vom Jahre 1815 S. 586.

**) Man sehe die Beylage.

Zu 97.

Entschließung.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 1ten präsentirt 16ten März l. J. übermachten General-Untersuchungs Akten wider Johann Fuger, Joseph Kohl, und Georg Engelhard in N. wegen Verhehlung eines gefundenen Schatzes, wird dem königl. Appellationsgerichte des N. Kreises hiemit unverhalten, daß die unterfertigte Stelle, in einer anhängigen Untersuchungs-Sache dem Kriminalgerichte erster Instanz ihre Ansichten über die Subsumtion des Falles, und über die Gattung des in dem konkreten Falle statt findenden Verbrechens, eben so wenig zu eröffnen ermächtiget ist, als es sich gebühret, eine solche Sache durch Anfragen bey der höheren Stelle in ihrem Laufe zu hemmen, und vielleicht zum Nachtheile des beabsichtigten Erfolges aufzuhalten.

Inzwischen findet die unterfertigte Stelle, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Verbrechen und Vergehen der Unterschlagung, besonders mit Rücksicht auf dasjenige, was in den Anmerkungen Band II Seite 99 N.o 3 und Seite 147 N.o 3 enthalten ist, dem die Bestimmungen des Artikels 42. Theil I. des Strafgesetzbuches, allen-

durch hinreichend seyn dürften, um die Zweifel des königl. Appellationsgerichts, unter welchen Gattungs-Begriff von Verbrechen oder Vergehen die Verhehlung eines gefundenen Schatzes zu subsumiren sey, sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf den vorliegenden Fall zu entfernen.

München den 22ten Juny 1815.

Von
dem Oberappellationsgerichte des
Königreichs Baiern
an
das k. Appellationsgericht des N. Kreises.
also erlassen worden.

Abschrift
N° 3627.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

Damit nicht die, dem Gendarmerie-Kommando durch Reskript vom 24. Okt 1814*) zugestandene Kompetenz über Civil-Personen bey Beleidigungen eines Gendarmen in Dienst-Verhältnissen, den Angeschuldigten, welche gewöhnlich von dem Sitze des Legions-Kommandos sehr weit entfernt sind, durch kostspielige Transportierungen nachtheilig, oder durch verzögernde Korrespondenzen erschwert werde, wurden die Legions-Kommandos der Gendarmerie durch das nachstehende Reskript vom 14. Novbr. 1814 ermächtiget, über dergleichen Vorfälle nicht nur die General- sondern auch die Spezial- oder Haupt-Untersuchung den ordentlichen Untersuchungs-Gerichten comissorio modo in Form einer Requisition zu überlassen, welche, wenn keine gegründeten Anstände obwalten, diese zu vollführen, und die geschlossenen Akten an die kompetente Militär-Behörde zur Entscheidung einzusenden haben. Dieses wird sämtlichen Appellations-Gerichten mit dem Anhang eröffnet, daß eine Notifikation des Legions-Kommando an das Appellations-Gericht nicht nothwen-

*) Lithogr. Reskr. Samml. N. 79.

coll.

dig sey; indem bey vorkommenden Anständen, und wo ein Untersuchungs-Gericht zur Ablehnung der ihm vom Legions-Kommando angesonnenen Untersuchung, Gründe zu haben glaubt, dieses Gericht ohnehin seine Anstände in Gemäßheit des Straf-Gesezbuchs Theil II Art. 16. dem unmittelbar vorgesezten Appellations-Gerichte zu berichten hat. Hiernach sind sämtl. Untergerichte anzuweisen.

Gegenwärtige Entschliessung ist an die Appellationsgerichte des Reichs unterm heutigen erlassen worden, und wird hiemit dem königl. Ober-Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München den 29. July 1815.

G. Reigersberg

Die Untersuchung bey Beleidigung eines Gendarmen im Dienste betr.

Durch den Minister
der
General Sekretär
v. Remmer.

No 3201. Praes. den 9. Sept. 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Zu 98.

Auf Befehl &c.

Nach dem Antrage deshalben vom 6. d. M. beschließen Seine Königliche Majestät auf die vorgelegten Anfragen der I. Legion hinsichtlich der Mißhandlungs-Fälle der Gendarmen, wie folgt.

ad 1.) Da Militär-Personen ohnehin dem Militär-Forum unterworfen sind, und bey demselben nach den Militär-Gesetzen behandelt und bestraft werden; so hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle sind kumulativ zu verhandeln, und abzuurtheilen.

ad 2.) Der Artikel 196 des organischen Edikts *) macht zwar zwischen Stand und Rang keinen Unterschied, indeß wollen Seine Königliche Majestät zur Vermeidung aller möglichen Collisionen, daß von der Einschreitung gegen bekannte Personen anerkannt höheren Ranges in allenfalls vorkommenden Fällen besonderer Bericht erstattet, und nähere Verhalts-Befehle erholt werden.

ad 3.) Nach diesen vorhergehenden Bestimmungen ergiebt sich, daß dergleichen Verhandlungen nach Umständen auch von andern Behörden comissorio modo geführt werden können, jedoch immer vorbehaltlich der Mittheilung der Resultate.

ad 4.) Die Verhaftungen selbst können von den Gendarmen nur auf frischer

*) Edikt, die Errichtung einer Gendarmerie betr. vom 11. Okt. 1812. Reg. Bl. vom Jahre 1812. Seite 1782.

Auf Befehl

That geschehen; in allen andern Fällen müssten die Arrest Befehle von den betreffenden Behörden ausgefertigt werden, indem der Gendarmerie nach Artikel 201 des Edikts *) hiezu kein Recht zusteht, und sie auch nach Art. 191.** eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

ad 5.) Alle derley Erkenntnisse sind vor dem Vollzuge zur Bestättigung vorzulegen.

ad 6.) Hinsichtlich der Verpflegung der Arrestanten ist sich lediglich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu halten.

München den 14. November 1814.

An

das Korps-Kommando der königlichen Gendarmerie

also erlassen worden.

* Reg. Bl. v. Jahre 1812. S. 1783.

** Ebendaselbst S. 1781.

No 3221.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

der Staats Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations Gericht.

In Betreff des wegen Diebstahls in contumaciam prozessirten Jakob Braun aus N. insbesondere die Fassung der Erkenntnisse auf Einstellung der Untersuchung wegen Beweises Mangel, wurde unterm heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

„In der p.p. Zeitung, p.p. wurde das wider Jakob Braun im Ungehorsams Verfahren gefällte Erkenntniß vom 9ten Juny d. J. öffentlich bekannt gemacht, wenn wider den Inquisiten in der dritten Urtheilsform, auf Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises erkannt, das Urtheil aber in der dem Straf-Gesetzbuche ganz fremden Formel: „daß Inquisit von der Instanz zu absolviren" abgefaßt wurde.
Die im Strafgesetzbuche Theil II. Artikel 353, 354 und 356.

angegebenen Formeln des Erkenntnisses sind von den in Parenthesen beygefügten technischen Beziehungen wohl zu unterscheiden, und müssen in den Erkenntnissen genau so, wie sie vorgeschrieben sind, beybehalten werden.

Wegen der Verkündung und öffentlichen Bekanntmachung der wider Abwesende im Ungehorsams-Verfahren gefällten Urtheile; wird besondere Entschließung nachfolgen.

Die mit Bericht vom 3ten vor: Mts: eingesendeten Akten werden hiebey remittirt.

Das Königliche Oberappellationsgericht erhält hievon hiemit Nachricht. München den 17ten August 1815.

G. Reigersberg

Den wegen Diebstahls in contumaciam prozessirten Jakob Braun aus N. betr. besonders wegen Fassung der Erkenntnisse auf Einstellung der Untersuchung bei mangelnden Beweise.

Durch den Minister
der
General Secretair
v. Neumann

No. 2941. Praes. den 17. Aug. 1815 beim K. Oberappel. Gerichte.

Abschrift
Nº 3824.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellations-Gericht in München.

Hinsichtlich des Schlusses bey Verschiedenheit der Stimmen nach Artikel 350. Theil II. des Strafgesezbuches wurde unter dem heutigen an das Direktorium des königl. Appellationsgerichtes für den N. Kreis folgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

„Auf den Direktorial-Bericht vom 28. vor. Mts., den Schluss bey Verschiedenheit der Stimmen nach Artikel 350. Theil II. des Strafgesezbuches betr. eröffnen Wir nach dem Gutachten Unserer Gesez-Kommission hiemit: Der im besagten Artikel 350. vorkommende Ausdruck: „absolute Mehrheit" wird am Ende jenes Artikels wörtlich auf die Zahl aller Stimmenden bezogen; jene *absolute Mehrheit* ist demnach der respektiven Mehrheit entgegengesezt, welche sich nur auf die Zahl der, für jede von verschiedenen Meinungen, gefallenen Stimmen bezieht, folglich machen in einem Senate von sechs Votanten erst *vier* Stimmen die *absolute* Mehrheit, und wenn in einer Strafsache zur dritten Urtheilsfrage die Stimmen in drey oder mehrere Meinungen getheilt sind, so müssten nach dem klaren Ausdruck des angezogenen Artikels 350. die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelinderen *so lange* hinzugezählt werden, bis sich eine *entschiedene Mehrheit hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden* ergeben hat; diese Mehrheit ist bey getheilten Meinungen über die dritte Urtheilsfra-

ge, wenn in einem Senate von sechs Räthen drey Stimmen für eine, zwey Stimmen für eine andere, und eine Stimme wieder für eine andere Strafart stehen, nicht in jenen drey Stimmen, sondern erst dann vorhanden, wenn durch Hinzuzählung der nächstfolgenden gelindern zu den dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen, vier Stimmen gegen zwey, oder in einem andern Senate von vier Räthen, drey Stimmen gegen eine stehen.

Dieses wird auch noch dadurch einleuchtend, weil sonst unter sechs Votanten zwey Stimmen für die Todesstrafe, gegen vier Stimmen, von welchen jede auf eine andere Freyheitsstrafe gehet, für die Todesstrafe die Mehrheit ausmachten. Der Vorstand hat also bey Berathung der Elisabeth Schenkerischen Sache den Schluß der Abstimmung nicht so, wie es das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel vorschreibt, gezogen, und Wir weisen das Direktorium an, in allen künftigen Fällen sich nach gegenwärtiger, mit der Entschließung Unsers Oberappellationsgerichts vom 24. vor. Mts. übereinstimmenden Vorschrift zu achten."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung auf dessen Bericht vom 7.ten d. M. unter Remission der eingesendeten Akten p. mitgetheilt. p.p.

München den 23ten August 1815.

G. Reigersberg.

Den

Schluß bey Verschiedenheit der Stimmen nach Art. 350. Theil II. des Strafgesetzbuches betr.

Durch den Minister
der General Sekretär
v. Krenner.

N. 3007. Praes. den 23ten Aug. 1815 beym königl. Oberapp. Gerichte.

Abschrift
No 4060.

101.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Ober-Appellations-Gericht in München.

Bey Gelegenheit der Begnadigung der Felizitas Römer zu N. wurde unter dem heutigen an das Königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis hinsichtlich der Belehrung über die Anwendbarkeit der Artikel 399 u. 482. Th. II. dann Art. 111. Th. I. des Strafgesezbuches, nachfolgendes Reskript erlassen.

M. J. K.

"Auf das vom Advokat N. als Defensor der wegen Diebstahls und Unterschlagung prozessirten Felizitas Römer unterm 18. July d. J. eingereichte Gesuch, wollen Wir derselben, dem Gutachten des Oberappellations-Gerichts entsprechend, die noch übrige Strafzeit hiemit in Gnaden erlassen.
Weil jedoch diese Römer bisher einen sehr sträflichen Hang zum Stehlen bezeigt hat, so soll dieselbe, neben der gesezmässigen Belehrung über die Folgen des Rückfalls, noch besonders nachdrücklich ermahnt werden, sich künftig einer bessern Aufführung bestens zu befleissen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen. p. p.

Bey Rücksendung der Akten fügen Wir nach Vernehmung Unserer Gesez-Kommission zur Belehrung folgende Bemerkungen hinzu.

1.) Dem Artikel 399 Theil II des Strafgesezbuches gemäß, welcher auch nach Theil II Artikel 482 bei Vergehen zur analogen Anwendung kommt, hätte das Stadtgericht N. nicht selbst die Untersuchung gegen die Kommer wiederaufnehmen, sondern hierüber vorher die Verfügung des Appellationsgerichts einholen sollen. Dieses ist dem besagten Stadtgerichte zu eröffnen.

2.) Die Wiederaufnahme der Untersuchung konnte in Ansehung des bey der Josepha Kaufmann am 28. July 1814 vorgefallenen Diebstahls verfügt werden, weil die Kommer durch das Erkenntniß vom 21. September 1814 nur wegen Vergehens zu zweymonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, jener Diebstahl aber als Verbrechen eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätte; folglich die Bedingung des vorgedachten Artikels 399. Paragraph 2. zur Wiederaufnahme der Untersuchung eintrat.

3.) Dagegen durfte wider die Kommer, aber diesem Artikel gemäß, wegen des an der Völklein um Pfingsten 1814, folglich vor dem Straf-Erkenntniß vom 21. Sept. 1814. verübten Diebstahls, weder die Untersuchung wiederaufgenommen, noch eine Strafe erkannt werden, weil jenes Diebstahls wegen, wenn er sich auch vor dem besagten Straf-Erkenntniß offenbaret hätte, gleichfalls nur auf Gefängniß, folglich nicht auf eine der Art nach schwerere Strafe erkannt worden wäre.

4.) Daß übrigens das Appellationsgericht in dem Straf-Urtheile vom 3. May d. J. den an der Völklein lange vor dem Straf-Erkenntniß vom 21. Sept. 1814. verübten Dieb-

fall als einen Rückfall angesehen, und dessen Strafe um das Einfache der vermöge des oben gedachten Urtheils erlittenen Strafe erhöht hat, ist ein offenbarer Verstoß gegen den Begriff vom Rückfall, wie aus den klaren Worten des Strafgesezbuches Theil I. Art. 111, und der Anmerkungen zu demselben hervorgeht."

Dem königl. Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung auf dessen Bericht vom 18= d. M. nebst Remission der eingesendeten oberappellationsgerichtlichen Akten zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 29ten August 1815

G. Reigersberg.

Die Belehrung über die Anwendbarkeit
der Artikel 399 und 482. Theil II, dann
Art. 111. Theil I. des Strafgesezbuches,
(nämlich:
a. die Wiederaufnahme der Untersuchung
zum Nachtheile des Verurtheilten,
II 399 und 482. – dann
b. den Rückfall I. 111.) betreffend.

Durch den Minister
der
General Secretaire
v. Kummer.

No 3090. Praes. den 30. August 1815. beim königl. Oberapp. Gerichte.

Abschrift

№ 3810

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die verschiedenen Anstände und Nachtheile zu beseitigen, welche sich bey den über Strafsachen in zweyter Instanz ergangenen kassatorischen Urtheilen auf Ersetzungen bisher ergeben haben, verordnen Wir auf eingeholten Bericht Unsers Oberappellations-Gerichts, dem Gutachten Unserer Gesetz-Comission entsprechend, wie folgt.

Artikel I. Ein das erstrichterliche Urtheil als ungültig aufhebendes Erkenntniß zum Behufe nachträglicher Ergänzung findet nach Theil II. Artikel 374 des Strafgesetzbuchs nur alsdann Statt, wenn wegen verletzter Förmlichkeit entweder die ganze Untersuchung oder die Entscheidung selbst nichtig ist, zum Beyspiel: wenn jene von einem unfähigen Richter geführt, oder diese von einem nicht gehörig besetzten Gerichte gefällt würde. Sind daher wegen verletzter Förmlichkeit nur einzelne Handlungen nichtig oder mangelhaft, zum Beyspiel: wenn zur Herstellung des Thatbestandes noch etwas mangelt, wenn ein Protokoll nicht vorgelesen, ein Zeuge nicht beeidigt, ein Geständniß nicht wiederholt war, wenn bey der Beschlußfassung die Stimmen nicht richtig gezählt wurden, so sollen, ohne kassatorisches Erkenntniß, die zur Ersetzung der Förmlichkeiten oder zur Hebung des Mangels nöthigen Verfügungen erlassen, und, wenn der Mangel nicht mehr gehoben werden kann, dessen Wirkungen bey dem End-Urtheile selbst bestimmt werden.

Artikel II. Wegen wesentlicher Lücken der Untersuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulassen, ergeht zunächst

kein kassatorischer Antheil, sondern ein Auftrag zu Ersatzungen, nach welcher die Akten wieder an die zweyte Instanz einzusenden sind.

Artikel III. In jenen Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeiten oder wegen wesentlicher Lücken die Ersatzungen nur durch Auftrag angeordnet werden, fallen zwar die Entscheidungsgründe, und eine förmliche Verkündung der angeordneten Entschließung von selbst hinweg; dem Angeschuldigten ist jedoch, falls dessen weitere Vernehmung nothwendig wird, dabey im Allgemeinen zu eröffnen, daß das Gericht zweyter Instanz vor Entscheidung der Sache noch Einiges zur nähern Untersuchung angeordnet habe.

Artikel IV. Gereichen die Ersatzungen zum Vortheil des Angeschuldigten, oder verändern sie wenigstens die angeschuldigte That, und die hiedurch verwirkte Strafe, weder der Gattung noch dem Grade nach zum Nachtheil des Angeschuldigten, so ist in zweyter Instanz ohne weiters zugleich nach den vorigen Akten, und nach den eingekommenen Ersatzungen zu entscheiden. Dieses kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Ersatzungen lediglich eine Erhöhung der Strafe innerhalb des Maximum und Minimum desselben Grades bey der Zumessung nach Theil I Artikel 93 und 95 des Strafgesetzbuches bewirken.

Artikel V. Findet hingegen das Gericht zweyter Instanz daß die eingelangten Ersatzungen die That zum Nachtheil des Angeschuldigten wesentlich verändern, so muß das erste Erkenntniß aufgehoben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden. Dieses geschieht in folgenden Fällen: 1.) Wenn sich hinreichende An-

zeigungen oder Beweise einer im ersten Urtheil übergangenen strafbaren Handlung desselben Angeschuldigten ergeben haben, so ferne die noch nicht beurtheilte Uebertrettung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken kann; 2.) Wenn gegen den Angeschuldigten vorher wegen mangelnden Beweises auf Einstellung der Untersuchung erkannt war, und derselbe der That nunmehr geständig oder überwiesen ist; 3.) Wenn nach den Erhebungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten höher strafbaren Eigenschaft erscheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, zum Beyspiel: als Raub statt Diebstahls, als Mord statt Körperverletzung, oder als ein höher strafbarer Grad desselben Verbrechens, zum Beyspiel: als ein gefährlicher Diebstahl statt des einfachen, als ein höherer Grad der Körperverletzung, oder des Hochverraths statt des mindern Grades. Dieses kömt auch bey den Graden des Versuchs, der Fahrläßigkeit, und Hilfleistung gleichfalls zur Anwendung.

Artikel VI. Die nach Artikel I und V, statt findenden kassatorischen Erkenntnisse, sind nicht als End-Urtheile zu betrachten, daher mit besondern Entscheidungsgründen nicht zu versehen, sondern unter Beziehung auf Theil II. Artikel 374 des Strafgesetzbuches so abzufassen, daß der Angeschuldigte bey Verkündung derselben erfähret, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit oder wegen wesentlichen Lücken aufgehoben, und die Fortsetzung des Prozesses angeordnet wurde. In einer besondern Entschließung sollen dem Gerichte erster Instanz die Gründe der Aufhebung des ersten Urtheils

eröffnet, und die Anweisungen zur weitern Instruktion der Sache ertheilt werden.

Artikel VII. Nach aufgehobenem Erkenntnisse richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, und es findet auch ein neues Vertheidigungs Verfahren in so weit Statt, als neue Umstände oder Beweise zu den Akten kamen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war.

Artikel VIII. Sämtliche Bestimmungen kommen auch bey den Civil-Strafgerichten zur Anwendung.

Wir lassen unterm heutigen diese Unsere Entschließung der obersten Justizstelle in Würzburg und sämtlichen Appelationsgerichten des Reichs, dann dem Hofgerichte in Würzburg zur Nachachtung mittheilen.

München den 30ten August 1815.

Max Joseph

Graf Reigersberg

An das königl. Oberappellations-Gericht.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General Sekretär v. Kenner

Die kassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz bey Entsetzungen in Straf-Sachen betr. [: Strafgesetzbuch Theil II Artikel 374 :]

No. 3110. Praes. den 1. September 1815. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 103.

No 4558. Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen an die sämmtlichen Appellationsgerichte des Reiches erlassene Entschließung, die Anzeigen über bevorstehende Besserung der Sträflinge betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

München den 30ten September 1815.

G. Reigersberg.

Die Anzeigen über bevorstehende Besserung der Sträflinge (dann die Begnadigungsberichte wegen abgelaufenem drey Viertheile der Strafzeit) betr.

Auf
Befehl Seiner Majestät des Königs
v. Rauffer

No 3435. Praes. den 30ten September 1815 beim k. Oberappell. Gerichte

Abschrift. Auf Befehl p.

Die an die Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser, wegen der Anzeigen über bewirkene Lieferung der Sträflinge, am 21ten September dieses Jahres ergangene Entschließung wird in beÿliegender Abschrift zur Nachachtung unter dem Auftrag mitgetheilt, nicht nur allein über die zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilten Individuen eine eigene Liste zu halten, und die Begnadigungs-Termine nach Ablauf dreÿer Viertheile der Strafzeit zum Behufe der Citation der von den Strafarbeitshaus-Commissionen zu erstattenden Berichte darin vorzumerken, sondern auch diese Listen durch Eintragung der sich ergebenden und nach Paragraph 6 jener Entschließung anzuzeigenden Abgänge stets in einem verifizirten Zustand zu erhalten. Ueberhaupt sollen künftig die wegen abgelaufener dreÿ Viertheile der Strafzeit zu erstattenden Begnadigungs-Berichte eine genaue Prüfung darüber enthalten, ob nach den von der Straf-Arbeitshaus-Commission angezeigten Motiven die Voraussetzungen der Artikels 12. 13. und 16. des Strafgesetzbuches wirklich eintreten oder nicht.

München den 30ten Septemb. 1815.

An
die königlichen Appellationsgerichte und an das Hofgericht in Würzburg also erlassen worden.

Ab.

Abschrift. Auf Befehl etc.

Der Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser wird auf den Bericht vom 16ten August dieses Jahres, die Anzeigen über bevorstehende Befreiung der Sträflinge betreffend, unter Rücksendung der Beylagen, zur Resolution erwiedert:

1.) Die Kommissarien und Verwaltungen der Zucht- und Strafarbeitshäuser sind allerdings schuldig, auch über solche Sträflinge, welche sie zur Begnadigung nicht geeignet halten, in den durch die Artikel 12. 13. und 16. des I ten Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Terminen, Anzeige-Bericht an die betreffenden Gerichtshöfe zu erstatten, indem es diesen allein zukömmt, die Unwürdigkeit in Rücksicht auf Begnadigung auszusprechen.

2.) Alle diese Anzeige-Berichte, es mag nun darin auf Begnadigung oder gegen dieselbe angetragen werden, sind genau und umständlich zu motiviren, damit die Appellations-Gerichte daraus bestimmt entnehmen können, ob und in wie weit diejenigen Voraussetzungen und Bedingungen, welche in den oben besagten Artikeln des Gesetzbuches gefordert werden, wirklich eintretten oder nicht.

3.) Findet ein Gerichtshof die gegebenen Daten in einzelnen Fällen unzulänglich oder mangelhaft, und verlangt derselbe daher nähere Aufklärungen und nachträgliche Ergänzungen, so ist diesem Verlangen unweigerlich zu entsprechen. Auch unterliegt es keinem Anstande, den Gerichtsstellen, auf Anfordern, die über jedes Individuum einzeln zu führenden Conduit-Listen, oder Auszüge daraus, zur genaueren Information in Bezug auf die Aufführung solcher Sträflinge, über deren Begnadigung entschieden werden soll, als Belege des Gutachtens der Verwaltungen, gegen baldige Remission mitzutheilen.

4.)

4.) Von einer regelmäßigen periodischen Einsendung der Li-
sten über den Stand der Straf-Arbeitshäuser und sämmtlicher darin
befindlichen Sträflinge an die Gerichtshöfe, ist, da dieselbe mit
zu vielen Schreibereyen verbunden seyn würde, und auch
zum Zwecke nicht als nothwendig erscheint, um so mehr
Umgang zu nehmen, als den Appellationsgerichten, um sich
zu versichern, daß die Berichte über Erstattung und sonach
über Begnadigung einzelner Sträflinge nicht unterlassen
oder verspätet werden, das einfachere Mittel zu Gebote steht,
die Individuen, welche von ihnen in die Strafarbeitshäuser
condemnirt worden, sogleich aus den Akten in eigene Liste
aufzunehmen, und die Begnadigungs-Termine zum Behufe
der Citation darin vormerken zu lassen. Um indessen

5.) die Anwendung dieses Mittels für den Anfang zu er-
leichtern, soll jedem Appellationsgerichte ein Verzeichniß der
von ihm verurtheilten Sträflinge, welche dermal sich in
den Strafanstalten befinden, sogleich und ein für allemal
zugefertiget werden, worin Vor- und Zuname, Geburts-
Ort, Lebensalter, Art des begangenen Verbrechens, Art und Dau-
er der zuerkannten Strafe, und Tag, Monat und Jahr des
geschöpften Urtheils, so wie des wirklichen Eintritts in die Straf-
Anstalt, zu bemerken kommen. Schließlich sind

6.) den Gerichtshöfen, damit sie ihre Listen stets in einem
rectifizirten Zustand erhalten, und fortführen können,
künftig nur die sich ergebenden Abgänge einzelner In-
dividuen, durch Tod und so weiter kurz anzuzeigen.

Hiernach hat sich die Central-Administration nicht nur
selbst zu achten, sondern auch die Kommissariate und Ver-
waltungen der Straf-Arbeitshäuser anzuweisen.

München den 21ten September 1815.

An
die Central-Administration der Straf-Arbeitshäuser
also erlassen worden.

Abschrift.
No 4230.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus den mit Bericht vom 28ten August dieses Jahres eingesendeten Akten und Vorträgen haben Wir wahrgenommen, daß Andreas Habentanz wegen einer Entwendung an Holz im Walde, ungeachtet dessen Betrag die zum Diebstahls Verbrechen erforderliche Summe nicht erreicht, in zweyter Instanz noch nach Unserer Verordnung vom 21ten März dieses Jahres *) zu einer Kriminalstrafe verurtheilt werden soll, weil derselbe diese Entwendung auf einem vormals preussischen Gebiets-Theile begangen hat, das preussische Landrecht, im Mangel anderer Forstordnungen, durch das vorgedachte Rescript vom 21ten März wieder auflebte, und dasselbe im Titel XX. Paragraph 1144, die Entwendungen an Holz im Walde für Verbrechen erklärt.

Da die im preussischen Landrechte bestimmte Strafe im Minimum sechs Wochen beträgt, und Unsere Erläuterungs-Rescripte zum Artikel II des Promulgations-Patentes **) deutlich aussprechen, daß die Eigenschaft einer Handlung, ob sie Verbrechen sey oder nicht, keineswegs nach den Namen der älteren Gesetzbücher, sondern nach der Grösse der Strafe zu bestimmen sey; da Wir ferner, die im Vortrag des Proponenten anerkannte Absicht durch das Rescript vom 21ten März dieses Jahres erklärt haben, daß der Diebstahl an Holz im Walde nicht mehr als solcher, und einzig wegen dieser Eigenschaft, ein ausgezeichneter Diebstahl seyn sollte, und es dieser Absicht sehr widersprechen würde, wenn solche Entwendungen eben nur in jenen Gebiets-Theilen Unseres Reiches, wo vormals das preussische Landrecht galt, noch als Verbrechen bestraft, die Eigenschaft der Handlung aus einem durch das Promulgations-Patent des neuen Straf-

*) Lith. Rescr. Samml. No 78.
**) Vom 26. Okt. 1813. und 12 Febr. 1814 lith. Rescr. Samml. No 11. u. 30.

Strafkodex in Strafsachen abgewürdigten Gesetzbuch, und ihre Strafe nach dem durch das Reskript vom 21ten März dieses Jahres abgeänderten Artikel des neuen Strafgesetzbuchs, beurtheilt werden sollte: so erläutern Wir demnach hiermit, nach Vernehmung der Gesetz-Kommission, Unser Reskript vom 21ten März dieses Jahres dahin, daß durch dasselbe die Entwendungen an Holz im Walde für alle Theile Unsers Reiches aus der Klasse der ausgezeichneten Diebstähle gestrichen, und so ferne sie nicht rücksichtlich des Betrages als krimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne Weiters den Forst- respektive Polizeybehörden zur Abwandlung zu überlassen seyen.

Nach dieser authentischen Interpretation eignet sich die, wegen noch nicht geschehener Verkündung des beschlossenen Erkenntnisses, als unentschieden zu betrachtende Sache des Andreas Hebentanz sofort zur Aburtheilung an die Forst- respektive Polizey-Behörde.

Die eingesendeten Akten folgen hierbey zu dieser Hinweisung zurück.

München den 3ten Oktober 1815.

Max. Joseph.

G. Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-Gericht zu München.

Den wegen Holzentwendung im Walde prozessirten Andreas Hebentanz zu N. (dann Erläuterung der Verordnung vom 21ten März 1815 Diebstähle an Holz in Wäldern zum St. G. B. Thl. I. Art. 218. No 3. – lithogr. Reskr. Saml. No 48.) betref.

No 3486. Praes. den 3ten Oktober 1815. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift
N° 4343.

105.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
der Staatsminister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich des Ungehorsams-Verfahrens wider abwesende Verbrecher (Strafgesetzbuch Theil II Artikel 421. u. ff.) wurde unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung an das Königliche Appellationsgericht für den Salzach-Kreis erlassen.

M. J. K.

„Auf die mit Berichten vom 9ten und 25. August dieses Jahres, über das Ungehorsams-Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher, vorgelegten Anstände, beschließen Wir, nach Gutachten Unserer Gesetz-Kommission, wie folgt:

I.) Im Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher, sind die Unschulds-, Lossprechungs- und Verurtheilungs-Erkenntnisse durch öffentliche Bekanntmachung auf die im Strafgesetzbuch Theil II Artikel 425. vorgeschriebene Weise zu verkünden. Bei diesen öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Entscheidungs-Gründe der Erkenntnisse hinweggelassen, jedoch dem Vater, Ehegatten, Vormund oder Defensor des Verurtheilten, so wie jedem, der sich für denselben zur Ergreifung des Rechtsmittels meldet, auf Verlangen eröffnet werden.

II.) Erkenntnisse auf Entlassung von der Instanz sind dagegen nicht öffentlich, sondern nur an den Vertheidiger, und

die

der im Artikel 425. §. 2. benannten Verwandte des Angeschul-
digten samt Entscheidungs-Gründen zu verkünden.

III Bei Habhaftwerdung des von der Instanz entlassenen Abwesen-
den wird das Verfahren gegen denselben nicht nach Theil II. Ar-
tikel 399. des Strafgesetzbuches sondern nach Vorschrift des Artikels 429.
bemessen.

IV. Wenn ein Angeschuldigter während der Untersuchung flüchtig
wird, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das
Verfahren wider abwesende Verbrecher in analoge Anwendung,
und zwar in folgender Art:

1. Entweicht ein Angeschuldigter nach angefangener, aber vor ge-
schlossener Untersuchung, so wird ganz nach den Vorschriften
über das Ungehorsams-Verfahren eingeschritten, mit der ein-
zigen Ausnahme, daß derselbe in der Edictalladung mit darnach abge-
änderten Formel zur <u>weiteren</u> Verantwortung aufzufordern ist.

2) Entweicht er nach geschlossenen Untersuchungs-Akten, so wird das
Urtheil erster Instanz, ohne vorgängliche Edictalladung, gefällt
und in vorgeschriebener Art verkündet.

3) Eben dieses geschieht, wenn der Angeschuldigte während der Anhäng-
igkeit der Sache bei der Revisions-Instanz entweicht.

4.) Lauten die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz auf
Verurtheilung, so werden mit denselben zugleich Steckbriefe und
die sonstigen gesetzlichen Mittel zur Habhaftwerdung des
Thäters verbunden.

5.) Die Erkenntnisse gegen Verbrecher, welche nach vollkommen
geschlossener Untersuchung entweichen, und haben nebst den
im Artikel 427. bestimmten Folgen alle Wirkungen eines

wider-

-wider anwesende Verbrecher gefällten Erkenntnisses. Daher wird bei der Habhaftwerdung des Verurtheilten zwar über die Ursache und Umstände seiner Flucht vernommen, demselben auch das Straf-Erkenntniß selbst ordentlich verkündet, dieses aber an demselben ohne weiteres vollzogen, wenn er nicht Umstände vorbringt welche, nach Theil II. Artikel 396. des Strafgesetzbuches, die Wiederaufnahme der Untersuchung begründen.

6) Liegt die Sache bei Entweichung des Inquisiten in erster oder zweiter Instanz, und wird von dieser eine Anweisung oder ein Urtheil auf Ersezung wesentlicher Förmlichkeiten oder Lüken erlassen, so ist in dem Falle, daß über die Ersezung der Inquisit noch vernommen werden müßte, nach Nummer 1. zur Ediktalladung zu schreiten, diese aber im entgegengesetzten Falle zu unterlassen. Die Anweisungen oder Erkenntnisse auf Ersezungen hingegen werden nicht verkündet."

Dem Königlichen Oberappellationsgericht in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 3ten Oktober 1815.

G. Reigersberg.

Das Ungehorsams Verfahren wider abwesende Verbrecher betreffend. (Strafgesezbuch Theil II. Artikel 421. u. ff.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
v. Kauffer.

No. 3491. Praes. den 4ten Oktober 1815. beim königl. Oberappell.-Gerichte.

Abschrift.
No 4504

106.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der von dem Oberappellationsgerichte - ohne zur dritten Urtheilsfrage vorher ergangenes Erkenntniß erster Instanz - ausgesprochenen Strafen, wurde unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis erlassen.

M. I. K.

„Die im Berichte vom 28ten August dieses Jahres gestellte Anfrage:

„Ob in dem Falle, wenn das Strafgericht erster Instanz den Angeschuldigten nicht als schuldig erkannt, dagegen das Strafgericht zweyter Instanz das Schuldig über denselben ausgesprochen hat, die Lösung der dritten Urtheilsfrage (Bestimmung der Strafe) sogleich dem zweyten Instanz-Gerichte zustehe, oder ob die Beantwortung dieser Frage dem Strafgerichte der ersten Instanz, vorbehaltlich der Revision, zu überlassen sey?"

ist bereits durch die von Uns unterm 31ten März dieses Jahres an das Oberappellationsgericht erlassene Entschließung, die Abstimmung der von der Majorität abweichenden Votanten bey den folgenden Berathungs-Punkten in Strafsachen betreffend (lithographirte Samm-

lung

lung Ziffer 81.), stillschweigend dahin entschieden, daß im obigen Falle die Lösung der III^ten^ Urtheilsfrage (Bestimmung der Strafe) dem zweyten Instanzgerichte zustehe.

Wenn, wie in erwähnter Entschließung deutlich ausgedrückt ist, die drey Urtheilsfragen nur darum angeordnet sind, um durch Absonderung verschiedener Punkte eine Berathung über die zu entscheidende Hauptfrage, ob, und wie der Angeschuldigte zu bestrafen sey, die Berathung und Schlußfassung über den Hauptvortrag zu vereinfachen, wenn daher die drey im Artikel 349. Theil II. vorgeschriebenen Fragen nicht als selbstständige und von einander unabhängige Fragen, sondern nur als gesonderte Theile eines und desselben Ganzen zu betrachten sind: so muß auch bey Entscheidung der ersteren Fragen die dritte sogleich von dem Obergerichte beurtheilt, und sie kann nicht mehr an das erste Instanzgericht zur besondern Bescheidung zurückgesendet werden.

Die im Berichte dagegen erhobenen Bedenken widerlegen sich bey den Betrachtungen:

a.) daß bey dem obenangeführten Grundsatze der Untheilbarkeit der Hauptfrage, die erste Urtheilsfrage nicht mehr als präjudiciel in dem Sinne angesehen werden könne, in welchem die Civilgerichts-Ordnung präjudiciele Fragen annimt;

b.) daß die Bestimmung der Strafe von Seite des Ober-Gerichts in dem vorliegenden Falle, ohne vorgängigen Spruch des ersten Instanz-Gerichts hierüber, nicht als Schärfung angesehen werden könne, und daher ein doppeltes Schärfungsrecht von dem obern Richter hier nicht ausgeübt werde; – ein Einwurf, welcher ohnehin, wenn er je bestünde, auch dann nicht wegfallen würde,

wenn

wenn der Richter erster Instanz vorher über das Maß der Strafe erkennen, und der Oberrichter sie wieder erhöhen, oder, richtiger gesagt, dem Gesetz gemäß nach Richterpflicht das Strafmaß aussprechen würde;

c.) daß endlich dem Vertheidiger eines Inquisiten schon bey dem ersten Vertheidigungs-Verfahren freystehe, seine Defension auch auf die Gattung und das Maß der Strafe auszudehnen, und zudem der Inquisit auch von der von dem Gerichts-Vorstande ergriffenen Revision in Kenntniß gesetzt wird, damit er sein Interesse auch hier wieder zu wahren im Stande sey.

Die mit Bericht eingesendeten Akten folgen in der / Anlage unter der Bemerkung zurück, daß diese, nach Vernehmung des Oberappellations-Gerichts, das Gutachten der Gesetz-Commission genehmigende Entschließung, sämtlichen Appellations-Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt würde."

Dem Königlichen Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung und Wissenschaft auf den am 18ten September dieses Jahres erstatteten Bericht mitgetheilt. München den 3ten Oktober 1815.

Gf Reigersberg.

Die von dem Oberappellations-Gerichte - ohne zur dritten Urtheilsfrage vorher ergangenes Erkenntniß erster Instanz, - ausgesprochenen Strafen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
v. Rauffer.

No 3519. Praes. den 7ten Oktober 1815. beym königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

Nro 4202

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern

Aus mehreren Vorträgen, so wohl des Oberappellationsgerichts, als einiger Appellationsgerichte, haben Wir differente und zum Theil unrichtige Meinungen über den Begriff von Feld- und Gartenfrüchten in Beziehung auf das Strafgesezbuch Theil I. Artikel 218 wahrgenommen. Wir erklären daher nach dem Gutachten Unserer Gesez-Commission, daß in strafrechtlicher wie in privatrechtlicher Hinsicht, alles dasjenige was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt, und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Garten-Frucht begriffen sey. Das Gesez kennt keinen Unterschied, ob ein Product in reifen Saamen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze oder als Baum, ob mittelst Anpflanzen in Boden oder mittelst Einsezen in Töpfe benüzt wird, und man darf ihm die Inconsequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlstaude mehr als die edelsten Fruchtbäume und Prachtgewächse durch Straf-Bestimmungen sichern wollte. Hiernach ist sich zu achten, und zugleich in dem Register zu der litographirten Rescripten Samlung die dritte Anmerkung bei der Note 56 zu berichtigen, worin gesagt wird, daß von Feld und Garten Früchten kein Schluß gelte auf den Baum, der sie trägt, indem Wir bei Begnadigung des Feder und Bärthlein durch das Rescript vom 28ten Juny vorigen Jahres das Gutachten nur dem Resultate nach, keineswegs aber desselben Prämissen genehmiget zu haben.

München den 18ten Oktober 1815

Max Joseph

G. Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-Gericht

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Kramer.

Den Begriff von Feld und Garten-Früchten in Beziehung auf das Straf-Gesezbuch Theil I Artikel 215 betr.

Nro 3655. den 18ten Oktober 1815 beim königlichen Oberappellations Gericht.

Abschrift. 108.

No 5059.

Königreich Bayern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten, wurde unter dem Heutigen an das königl. geheime Justiz-Ministerium nachfolgende Entschließung erlassen:

M. J. K.

"Wir haben Uns über die von den Finanz-Behörden erstatteten Anzeigen, die auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten erlaufenden Kosten betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen über diesen Gegenstand, zur künftigen Beobachtung nach Vernehmung der Gesetz-Kommission, folgende nachträgliche Verfügungen:

Erstens. Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind den am Sitze der Untersuchungs-Gerichte angestellten Advokaten, vorzugsweise vor den Auswärtigen anderer Gerichts-Bezirke, zu übertragen.

Zweytens. Bey Bestimmung der Termine zur Vertheidigung (Artikel 144. Theil II. des Strafgesetzbuches) haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen, und mit Strenge darauf zu halten, daß der festgesetzte Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bey Berechnung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen.

Drittens. Die Dauer des Aufenthalts eines herbeygerufenen Vertheidigers, am Sitze des Gerichts, ist nur nach der zur Akteneinsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inquisiten

siten

ten erforderlichen Zeit genau zu bemessen, und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungs-Schrift, sofern solche nicht am Tage nach vollendeter Akten-Einsicht durch einen zum Protokoll mündlich diktirten Vortrag supplirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts eingearbeitet, sondern nachträglich eingesendet werde.

Viertens. Die Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Advokaten sollen auf die Summe von drey Gulden beschränkt werden, wie solche auch für die Landgerichts-Aktuare, durch die Verordnung vom 9ten May 1809 (Regierungs-Blatt Seite 765) regulirt sind.

Fünftens. Für die Fälle, wo der Untersuchte wegen Mittellosigkeit von den Kosten überhaupt losgesprochen wird, haben die Gerichtsstellen die unterm 20ten Februar des verflossenen Jahres erlassene Entschließung*) genauestens zu beobachten, wodurch ihnen aufgegeben wird, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, dieselbe in dem Antheile zu trennen, und den Inquisiten in diese oder jene Gattung hinein, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Artikels 409. Theil II. des Strafgesetzbuches zureicht, zu verurtheilen, damit überhaupt bey Entbindungen von Kosten wegen Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren.

Die Gerichtshöfe sind angewiesen, nach diesen Bestimmungen die ihnen untergebenen Untersuchungs-Gerichte nicht allein anzuweisen, sondern auch über derselben Beobachtung genaue Aufsicht zu tragen.

Dem Königlichen Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 31 Oktober 1815.

G. Reigersberg.

Die Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten betreff.

der
General-Sekretär
v. Mauer.

No 3814. Praes. den 1ten November 1815 beym königl. Oberappell. Gerichte.

*) Lithogr. Ausschr. Samml. No 31.

Abschrift. 109.
No 5477.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das Königliche Oberappellations-Gericht in München.

Hinsichtlich der Stellung bairischer Unterthanen zur Confrontation und Zeugen-Vernehmung an ausländische Gerichte, wurde unter dem heutigen an das Königliche Appellationsgericht in Aschaffenburg nachfolgende Entschließung erlassen:

M. J. K.

„Auf den mittelst Präsidial-Berichts vom 19ten August dieses Jahres eingesendeten Vortrag und Auszug aus dem Sizungs-Protokolle des Appellationsgerichts, beschließen Wir, wie folgt:

1. Die Stellung eines bairischen Unterthans an ausländische Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur alsdann Statt, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoszirung seines Eigenthumes, oder eines Verbrechers, oder der Zeugen, oder Mitschuldigen, zur gleichen Rekognoszirung eines Verbrechers, oder zur Confrontation, erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt, weil zum Beyspiel, die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen.

2. Die Aushändigung ganzer Untersuchungs-Akten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefordert, und denselben eben so wenig bewilliget werden. Die Kosten der Abschriften solcher Akten sind ein Theil der Untersuchungs-Kosten, und als solche nach Vorschrift des Strafgesezbuches Theil II. Artikel 404 bis 409 zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungs-Gerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung, der Akten eines ausländischen Gerichtes bedürfen, in den Requisitions-Schreiben ausführlich bemerken, wie weit die Untersuchung gediehen,

und

und der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht worden sey; somit das Ersuchen um Abschriften, auf jene Aktenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind, wohin besonders die Augenscheins-Protokolle, ferner der Sachverständigen, Vernehmungen der Beschädigten, die entscheidenden Zeugen-Aussagen, und die Haupt-Verhöre der jenseits gearestirten Angeschuldigten gehören.

3. Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sachen ankömmt, welche zum Thatbestand gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung, dem Angeschuldigten, oder einem Zeugen, zur Rekognoszirung oder Ueberweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher einzelnen Aktenstücke oder Sachen in Original, den ausländischen Behörden, sobald es ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren baldmöglichste Rücklieferung, auf Ersuchen bewilliget, und im umgewandten Falle von denselben gefodert werden. Hiernach ist sich zu achten.

Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück."

Dem Königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 24ten November 1815.

GfReigersberg.

Die Stellung bairischer Unterthanen zur Confrontation und Zeugenvernehmung, an ausländische Gerichte, f. a. (nämlich die Mittheilung der Akten, einzelner Aktenstücke oder Sachen, zum Behufe einer Untersuchung, an ausländische Behörden, – und von solchen, – dann die Kosten für desfallsige Abschriften,) betreffend.

Der General-Sekretär
v. Nemmer.

№ 4108. Praes. den 27. November 1815 beim königl. Obrappell. Gerichte

Abschrift. **110.**

No. 3119.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die, mit Bericht vom 21ten Juny dieses Jahres, vorgelegte Anfrage:

unter welchen Voraussezungen des Rückfalls wegen zur höhern Strafgattung überzugehen sey?

eröffnen Wir dem Oberappellationsgerichte, nach dem Gutachten Unserer Gesez-Kommission, wie folgt:

Das Strafgesezbuch hat die Konkurrenz vom Rückfall, im Begriffe, wie in den Wirkungen, scharf geschieden, und nur den Rückfall mit der Folge des Ueberganges zur höhern Strafgattung belegt, diesen Uebergang aber bei der Konkurrenz ausdrücklich ausgeschlossen. Jener Uebergang erfolgt demnach nur alsdann, wenn die nach Artikel 112. mit Rücksicht auf erschwerte Identität, ausgemessene Dauer der Rückfallsstrafe, <u>als Folge und ohne Einfluß irgend einer Konkurrenz</u>, das Maximum einer Strafgattung übersteigt; sobald aber Konkurrenz einwirkt, sobald entscheidet über deren Wirkungen der Artikel 109, wenn gleich unter den konkurrirenden Strafen eine und die andere Rückfalls-Strafe vorkomt. Dieser Grundsaz führt von selbst zur richtigen Auflösung aller denkbaren Fälle; Wir wollen aber, da Wir in dem Berichte des Oberappellations-Gerichts verschiedene Anstände bei dessen Anwendung gefunden haben, die zur Erläuterung angeführten wichtigeren Beispiele aufstellen, und zeigen, wie leicht und einfach die Anwendung des Grundsazes sey, wenn man ihn richtig aufgefaßt hat.

1.) Bei dem Rückfall ohne Konkurrenz wird zur Begründung der höhern Strafgattung nichts anders erfodert, als daß durch das neu begangene Verbrechen, oder wenn mehrere konkurriren, durch Eines derselben, und zwar durch das schwerste (den Grundsaz der erschwerten Identität vorausgesezt) und durch die des Rückfalls wegen eintretende Erhöhung der Strafe, eine Strafe begründet werde, deren Dauer das Maximum einer

Straf-

Strafgattung übersteigt. Hiebei kommt es nicht auf die Strafe an, womit ein Verbrechen absolut belegt werden kann, sondern auf die Strafe, womit die That in concreto zu belegen ist, wobei jedoch die übrigen strafbaren Handlungen nicht als Erschwerungsgrund in Anrechnung gebracht werden dürfen, indem sonst die Konkurrenz unter einer andern Wendung den Uebergang zur höhern Strafgattung bewirken würde.

2). Kommt neben dem Rückfall eine Konkurrenz vor, so muß zuerst die Rückfallsstrafe für sich allein nach Artikel 112 ausgemessen, und hierauf jede noch sonst dabei konkurrirende Strafe neben jener Rückfallsstrafe berücksichtiget werden, um nach den Vorschriften des Artikels 109 die im Ganzen eintretende Strafe zu bestimmen. Wir erläutern diese Sätze durch folgende Beispiele:

a) Wenn Titius wegen eines Diebstahls vier Jahre Arbeitshaus erlitten hat, und nachher sechs Diebstähle begeht, deren jeder nur vier Jahre Arbeitshaus zur Folge hat, so besteht die Strafe in acht Jahren geschärftem Arbeits-Haus, weil der Rückfalls wegen die Strafe nur in acht Jahren Arbeitshaus besteht, die Rückfallsstrafe für sich allein das Maximum dieser Strafgattung nicht übersteigt, und die dabei noch konkurrirenden Diebstähle als Konkurrenz zu betrachten sind, welche den Uebergang zur höhern Strafgattung nicht begründet.

b.) Titius hatte wegen Diebstahls vier Jahre Arbeitshaus erlitten, nun begeht er einen Diebstahl, der fünf Jahre zur Folge hat, und nebst diesem noch zwey Diebstähle, deren jeder vier Jahre Arbeitshaus nach sich zieht. Die Strafe ist neun Jahre Zuchthaus mit Schärfung, weil der Rückfall für sich nur neun Jahre Zuchthaus bewirkt, und mit dieser Strafe die übrigen durch Arbeitshaus strafbaren Diebstähle konkurriren. Wir bemerken jedoch, daß, nachdem einmal durch den Rückfall der Uebergang zur höhern Strafgattung begründet ist, die Schärfung, den Anmerkun-

gen

gen Band III Seite 237. zufolge, in verhältnißmäßiger Verlängerung der Strafzeit bestehen könne.

c) Titius hätte wegen Konkurrenz von sieben ausgezeichneten Diebstählen Arbeitshausstrafe von sieben Jahren erlitten, und begeht jetzt sieben Diebstähle, deren jeder ein Jahr Arbeitshaus zur Folge hat. Die Strafe ist Arbeitshaus auf acht Jahre ohne Schärfung, wegen des Grundsatzes der [illegible] Quantität und der Konkurrenz, indem auf den Uebergang zur höheren Strafgattung die Konkurrenz niemals Einfluß hat, sie mag unter den zuletzt strafbaren oder unter den vorher bestraften Handlungen vorkommen.

d) Titius hatte wegen sieben einfacher kriminneller Diebstähle sieben Jahre Arbeitshaus erlitten; nun macht er sich schuldig eines mit zwey Jahren zu bestrafenden Diebstahls, sodann noch sechs Diebstähle, deren jeder ein Jahr nach sich ziehet. Die Strafe besteht nach den angeführten Prinzipien in Arbeitshaus auf acht Jahre mit Schärfung, im Verhältniß des nach der Konkurrenz excedirenden einen Jahres.

e) Titius hatte erlitten wegen eines Vergehensdiebstahls sechs Wochen Gefängniß, und macht sich nachher *eines* mit acht Jahren Arbeitshaus strafbaren Diebstahls schuldig. Die Strafe besteht in Zuchthaus auf acht Jahre und sechs Wochen, weil die nach Artikel 112 ausgemessene Rückfallsstrafe *allein* das Maximum der Arbeitshausstrafe übersteigt, und das Gesetz bey dem Rückfall den Einfluß verschiedener Strafgattungen aufgehoben hat.

f) Titius hatte wegen Betrugs vier Jahre, wegen Diebstahls vier Jahre, also im Ganzen acht Jahre Arbeitshaus erlitten, und wird *zugleich* wegen Betrugs und Diebstahls rückfällig, so, daß ihn als rückfälligen Betrüger acht Jahre, und als rückfälligen Dieb acht Jahre Arbeitshaus treffen. Die Strafe besteht in acht Jahren Arbeitshaus mit Schärfung, weil nicht *Eine* nach Artikel 112. ausgemessene Rückfallsstrafe das Maximum der Strafgattung übersteigt, und die *Konkurrenz* den Uebergang zur höheren Strafgattung *niemals* also auch alsdann nicht begründet, wenn

mehrere

mehrere Rückfallsstrafen konkurriren, welche erst durch ihre Konkurrenz das Maximum einer Strafgattung übersteigen.

Nach diesen Grundsätzen und erläuternden Beyspielen sollen alle vorkommenden Fälle beurtheilt werden, und Unsere Gerichtshöfe werden nunmehr in Anwendung dieser Vorschriften keine weiteren Anstände finden.

Die eingesandten Akten folgen hiebei mit dem Anhang zurück, daß Wir gegenwärtige Entschließung sämmtlichen Appellationsgerichten zur Nachachtung zugesendet haben.

München den 27ten November 1815.

Max Joseph.

Gf. Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-
Gericht in München.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Manner.

Den
wegen der Rückfalls Statt findenden Uebergang zur höhern Strafgattung (Strafgesezbuch Theil I. Artikel 112.) betreffend.

No 4110. Praes. den 27. November 1815. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
N° 5379.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 13ten dieses Monats, die wegen Fischdiebstahls verurtheilten Joseph Geißler und Mathias Kirchhamer betreffend, wollen Wir denselben aus Gnade den bisherigen Arrest zur Strafe annehmen, und alle weitere Strafe erlassen. Für die Zukunft soll der Diebstahl an Fischen, aus freien Gewässern, bis auf erfolgte Revision der Gesetze unter die ausgezeichneten Diebstähle, nur als gemeiner Diebstahl angesehen, auch bei demselben, von dem im Artikel 221. Nummer 1. bestimmten Auszeichnungs-Gründe der verabredeten Verbindung, gänzlich abstrahirt werden, wenn sich nicht die Diebe, um sich zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen, oder Gewalt an einer Person verübt haben; wornach der auch die Ediktalladung des flüchtig gegangenen Barthel N. zu unterbleiben hat. Die Akten folgen zur weiteren geeigneten Verfügung mit der Bemerkung zurück, daß Wir gegenwärtige Entschließung den übrigen Gerichtshöfen zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die Untersuchungs-Gerichte haben mittheilen lassen.

München den 27ten November 1815.

Max. Joseph.

G. Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations
Gericht

Die wegen Diebstahls verurtheilten Joseph Geißler und Mathias Kirchhammer aus N. (dann den Diebstahl an Fischen aus freien Gewässern, zu I. 218. N° 3. und den Auszeichnungsgrund der verabredeten Verbindung bei demselben, zu I. 221. N° 1 des St. G. B. betr.)

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Kammer.

N° 4112. Praes: den 27ten November 1815. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift
No 5593.

112

Königreich Bayern
Minister der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats Minister Graf von Reigersberg
an
das K. Oberappellationsgericht München.

Gelegenheit der nachgesuchten temporären Entlassung des erkrankten Sträflings Georg Kaiser, wurde an das K. Hofgericht Würzburg hinsichtlich der Züchtigung der Sträflinge bey ihrer Entlassung, unter dem heutigen nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

Die in den Berichten vom 22 und 27 November d. J. begutachte temporäre Entlassung des erkrankten Sträflings Georg Kaiser aus dem Strafarbeitshaus, findet mit Hinweisung auf die von Uns genemigte Entschließung Unser Hof Kommission vom 23ten November dieses Jahres nicht Statt. Dem Büßenden wird im Strafort die geeignete Pflege werden. Übrigens gibt dieser Fall zu der allgemein anzuwendenden Verfügung die Veranlassung bey Entlassung der Sträflingen richterlich nach den vormals bestandenen Strafgesetzen, statgehabte Bestimmung als von Uns jederzeit nachgelassen zu achten folglich nicht zu vollziehen wenn noch das Ende der Strafzeit mit einer Tracht Schläge, unter dem Titl Abschieds Schläge bezeichnet, und der wie zu hoffen gebesserte Sträfling, durch Streiche der empfangenen Schläge gebrandmarkt in die bürgerliche Gesellschaft zurückgewiesen wird.

Dem Königl. Appellations Gericht in München wird diese Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 2ten Dezember 1818.

G. Reigersberg

die Züchtigung der Sträf.
bey ihrer Entlassung
betreffend

der
General Secretair
von Krenner

No 4182 praes. den 3ten Dezember 1818 beim K. Oberappellationsgericht.

113.

Abschrift.

No. 5676.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Gelegenheitlich eines Strafmilderungs-Gesuches, wurde hinsichtlich der Tragung der Prozeß-Kosten von mittellosen Angeschuldigten unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis erlassen.

M. J. K.

p. p.

„Uebrigens haben Wir in den zurückfolgenden Akten bemerkt, daß das Patrimonial Gericht zu N. von diesen beiden Personen, wegen deren Mittellosigkeit die Untersuchungs-Kosten durch das Urtheil niedergeschlagen wurden, bereits seiner Seits an solchen Kosten sechs Gulden acht Kreuzer erhoben habe. Schon in dem Reskripte vom 14ten November 1814, welches sich in der lithographirten Sammlung Nummer 59 befindet, haben Wir den im Strafgesezbuch Theil II. Artikel 409. liegenden Grundsaz ausgesprochen, daß im Falle der Mittellosigkeit der Angeschuldigten und der übrigen zur Tragung der Prozeß-Kosten unvermögenden Personen, von keinem Gerichte für eine zu diesem Prozesse gehörende Handlung an Kosten etwas gefordert werden könne

Eben dieser Grundsaz gilt auch von Patrimonial-Gerichten rücksichtlich derjenigen Handlungen, welche mit einer Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen. Das Appellationsgericht hat demnach hinsichtlich der vom Patrimonial Gerichte zu N. in dieser Sache erhobenen sechs Gulden acht Kreuzer das Geeignete zu verfügen."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 12ten Dezember 1815

J. Reigersberg.

Die Tragung von Prozeß-
kosten von mittellosen An-
geschuldigten (II. 409) betref.

An
General Sekretär
v. Mammer.

No 4289. Praes. den 14ten Dezember 1815. beim k. Oberappell. Gerichte.

114.

Abschrift.

No 5805.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem Heutigen an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Anwendung des Artikels 220. Theil I. des Strafgesetzbuches betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft auf den
/. Bericht vom 12ten dieses Monats, unter Remission der eingesendeten Akten, mitgetheilt.

München den 19ten Dezember 1815.

G. Reigersberg.

Die Anwendung des Artikels 220. Theil I. des Strafgesetzbuches (s. u. d. Anmerkungen B. I. S. 125, – die Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster und zweiter Klasse –) betr.

An den General Sekretär v. Manner.

No. 4364. Praes. den 20ten Dezember 1815. beim königl. Oberapp. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Das Oberappellationsgericht hat in den beiden, mit Bericht vom 25ten vorigen Monats angezeigten Fällen,*) den Artikel 220. des Strafgesetzbuches, ganz nach dem Sinne angewendet, welchen das Erläuterungs-Reskript vom 19ten März 1814 (lithographirte Sammlung No. 36.) ausspricht. Indem Wir das Appellationsgericht unter Remission der eingesandten Akten hierauf anweisen, gewärtigen Wir

eine

*) In dem einen Falle, wurde L. Gandolf, wegen eines Diebstahls an Vieh von der Weide, im Werthe von 66 fl. (I. 218. Nr. 3.) – in erster Instanz, nach I. 220 und den Anmerkungen Bd. I. S. 125., zu einer dreijährigen, – von dem k. Ober-Appell. Gerichte aber, den 9. Okt. 1815. unter Rücksicht auf mildernde Umstände, zu anderthalbjähriger Arbeitshausstrafe, verurtheilt.

In dem andern Falle, wurde gegen L. Feilmoser, wegen drei verschiedener Diebstähle an Vieh von der Weide, im Werthe von 110 fl. 56 fl. u. 35 fl., in erster Instanz, nach dem vorhin angeführten Gesetze und den Anmerkungen, weil jeder der verschiedenen, u. also selbstständig zu bestrafenden Objecte, den Werth von 25 fl. übersteigt, auf achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt. – Nach ergriffener Revision der Verurtheilten, milderte hingegen das k. Ober-Appell. Gericht, den 6ten November 1815, die Strafe, wegen des auf 110 fl. angeschlagenen Viehdiebstahls, auf ein und ein halbes Jahr, – dann wegen der beiden andern auf 56 fl. u. 35 fl. sich belaufenden Viehdiebstähle, auf zwei Jahre Strafarbeitshaus, – also im Ganzen auf eine solche Strafe von drei und einem halben Jahre. Der Grund bestand vorzüglich darin, weil nach dem Artikel 220. Th. I. des St. G. B. und der Analogie der Novelle v. 19. März 1814, das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe, vorderhand durch die Strafdauer innerhalb der gesetzlichen Gränze zu bestimmen, und dann erst, zu der an sich festzusetzenden Strafzeit, die etwa, nach dem Verhältniß der Summe, noch Statt findende Verlängerung, hinzuzufügen sey; – folglich, bei einem Betrage des Entwendeten über fünfundzwanzig Gulden, nicht eben unbedingt nothwendig auf das höchste Strafmaß von drei Jahren Arbeitshaus erkannt werden müsse, sondern auch ein anderer, durch mildernde Rücksichten (I. 91. ff.) motivirter Strafgrad angewendet werden könne.

Abschrift.
No 5814.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den über die Untersuchung wider Joseph und Theresia Kollzointner erstatteten Bericht vom 7ten dieß Monats mildern Wir p.p. die Strafe des Joseph Kollzointner auf ein monatliches, die Strafe der Theresia Kollzointner auf zwey monatliches Gefängniß, welche sie abwechslungsweise zu erstehen haben sollen. Uebrigens ist durch ein ärztliches Parere herzustellen, wann die Theresia Kollzointner wegen ihres siechen Körpers ihre Strafe antretten, und wie die Gefängnißstrafe ohne bedeutenden Einfluß auf die Gesundheit derselben, sowohl, als des Joseph Kollzointner angeordnet werden könne, indem Strafgefangene in den Detentions-Orten während ihrer Strafzeit nicht eben in engen [illegible] Verwahrst gehalten und etwa in ungesunde Räumen eingesperrt werden müßten, sondern nach Umständen, besonders bei Personen, die der Flucht nicht verdächtig sind, eine schonende Behandlung der zum Gefängniß Verurtheilten eintretten, und zugelassen werden kann, daß sie bei Tage in der Wohnstube des Gefangenwärters, oder auf eine andere gelindere Art verwahrt, und, was die Hauptsache der Gefängniß-Straffe ausmacht, ihrer Freyheit beraubt werden. Die Akten folgen zur weiteren geeigneten Verfügung zurück.

München den 19ten Dezember 1815.

Max Joseph

Gf. Reigersberg

An
das Königliche Ober-appellations Gericht

die Begnadigung des Joseph Kollzointner und dessen Eheweibs Theresia zu N. wegen Meineids – (dann die Behandlung der zur Gefängniß-Strafe Verurtheilten) – betr.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Nammer.

No 4353. Praes. den 19ten Dezember 1815 beim Königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 116.
No 5806.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der Beleidigung einer Militär-Wache, wurde unter dem Heutigen an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

Aus den mit Bericht vom 1ten September dieses Jahres eingesendeten, und hier zurückfolgenden Untersuchungs-Akten gegen den N. wegen Beleidigung einer Militär-Wache*), haben Wir ungerne jene Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften bemerkt, welche das Appellationsgericht durch das Erkenntniß vom 21 November 1814, sowohl hinsichtlich der Form als des Inhalts begangen hat.

In der Form trägt jenes Erkenntniß zwey erhebliche Mängel an sich,

a) daß nicht dem Strafgesetzbuch Theil II Artikel 460 und dem Erläuterungs-Rescripte vom 22ten Jänner 1814**) gemäß, die Akten dem Stadtgerichte, auf dessen Bericht vom 26ten Oktober 1814, zur eigenen Verfügung über die Hauptuntersuchung remittirt wurden, wozu die Sache offenbar, selbst nach den Bekenntnissen des Angeschuldigten geeignet war, besonders aber, daß

b) auf die bloße General-Untersuchung, ehe noch die Hauptuntersuchung angefangen hatte, auf die lediglich einem Definitiv-Erkenntnisse, nach der Spezial- oder Hauptuntersuchung angepaßte Lossprechung von Schuld und Strafe erkannt wurde.

Bei der materiellen Würdigung wird der Satz aufgestellt, es existire kein Gesetz, welches einen ruhig vor einem Militär-Posten vorüber Gehenden oder Reitenden verbindet, die brennende Tabakspfeife

*) durch Schimpfworte
**) Lithog: Rescr: Saml. No 27.

aus dem Munde zu nehmen, N: sey also dadurch, daß ihm die Wachposten zugemuthet (befohlen) habe, die brennende Tabakspfeife aus dem Munde zu nehmen, beleidigter Theil und befugt worden, sich die Anmaßungen des anzeigenden Wachpostens zu verbitten, daher sey er auch der Veranlasser zu der Untersuchung nicht, vielmehr sey dieses der auf den Posten kommandirte Soldat, der hier gegen seine Pflichten gehandelt habe. Solche ungegründete Behauptungen sind in einem gerichtlichen Erkenntniße höchst unerwartet; denn es ist eine durch Gebrauch bei jedem Militär längst bekannte Sache, daß man vor einem Wachposten mit einer brennenden Tabakspfeife nicht vorbeigehen dürfe; die Wachposten sind darauf angewiesen, und man muß mit Grund voraussetzen, daß ein Verbot, welches sogar dem minder gebildeten Landmanne bekannt ist, keinem Manne von höherer Bildung unbekannt seyn könne.

Das am 21ten November 1814 in der N.schen Sache gefällte Erkenntniß ist daher nach Form und Inhalt mit auffallenden Mängeln behaftet, worüber Wir dem Appellationsgerichte über die hier begangenen Mißgriffe, und dem Vorstand, über die unterlassene Einwendung eines Rechts-Mittels gegen dieses nicht zu billigende Urtheil, Unsere Unzufriedenheit zu erkennen geben. Es ist nothwendig die Wachen gegen jede Beleidigung sicher zu stellen; Wir befehlen daher, daß die Gerichtshöfe durch genaue Befolgung der Gesetze das Ansehen der bewaffneten Gewalt und der Wachen aufrecht erhalten, und Wir machen dafür, daß solches geschehe, die Vorstände unserer Gerichtshöfe besonders verantwortlich."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung unter Remission des mit Bericht vom 11ten Oktober dieses Jahres eingesandten Vortrages mitgetheilt.

G. Reigersberg

Die Beleidigung einer Militär-Wache betreffend.

Der General Sekretär
v. Kammer.

N. 4381. Praes. den 22ten Dezember 1815 beim königl. Oberappellationsgerichte.

Abschrift

N:ro 5921.

117.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats Minister Graf von Reigersberg
An
das königliche Oberappellationsgericht in München

Bei Gelegenheit der Begnadigung des Joseph Pegli von N. wurde hinsichtlich des zweckmäßigen Vollzuges verhängter Gefängniß-Strafen, unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung an das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis erlassen.

M. J. K.

"Wenn Wir gleich in Erwägung der im Berichte vom 18ten dieses Monats enthaltenen Motive, es hinsichtlich des Joseph Pegli von N. bei der Entschließung vom 31. Mai 1814 aus Gnade belassen; so ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die sonach noch übrige, von dem Verurtheilten zu büßende Gefängniß-Strafe, dem Gesetze und dem Strafzweck gemäß vollzogen werde. Es wird hierauf im Allgemeinen Aufmerksamkeit zu richten seyn, da Anzeigen über zweckwidrigen Vollzug der Gefängniß-Strafen unter Konivenz der Untergerichte eben nicht selten, indem insbesondere hie und da die Büßenden, statt zur Entschädigung des Aerars und eigenen Erwerb, geeignet beschäftiget zu werden, sollen, zum Privatdienst der Amtleute verwendet werden. Die eingesendeten Akten folgen hiebei zurück.

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Wissenschaft mitgeteilt.

München den 26 Dezember 1815.

G. Reigersberg

Den zweckmäßigen Vollzug verhängter Gefängniß-Strafen betreffend.

Durch
General-Sekretär
von Kramer

Praes. 4448 Praes. den 27. Dezember 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift
No 5984

118.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bei Gelegenheit des Begnadigungs Gesuches des Wilhelm Joseph Nüchmüller, wurde unter dem heutigen die in Abschrift beiliegende Entschliessung an das königliche Appellationsgericht für den Regatkreis erlassen, welche hinsichtlich der Belehrung des Verurtheilten bey der Publikation der Straf-Erkentnisse, so wohl über das Schärfungs-Recht des Oberappellationsgerichts, als über die ihm zustehende vier und zwanzigstündige Bedenkzeit zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 29ten Dezember 1815.

Graf Reigersberg.

Die Belehrung der Verurtheilten bei der Publikation der Straf-Erkentnisse sowohl über das Schärfungsrecht des Oberappellationsgerichts, als über die ihm zustehende 24 stündige Bedenkzeit, betreffend.

Der
General Sekretär
v. Nauer.

No 4477. Praes. den 29. Dezember 1815 beim königl. Oberappell. Gerichte

Abschrift

M. J. K.

Die mit Bericht vom 18ten dieses Monats eingesandten Untersuchungs-Akten gegen Wilhelm Joseph Nußmüller folgen mit dem Auftrage zurück, selbe, im Falle der Verurtheilte sich binnen eines Jahres im Rapporte den Vorschriften des Theils I. Artikels 12 des Strafgesezbuches gemäß beträgt, zur Fassung einer endlichen Entschließung wieder vorzulegen.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß bei Publikation der Straferkenntnisse, die Belehrung des Verurtheilten sowohl über das Schärfungs-Recht des Oberappellations-Gerichts, als über die ihm zustehende vier und zwanzigstündige Bedenkzeit, der Verfügung vom 20ten April 1815 *) gemäß, vom Untergerichte nicht unterlassen werde.

München den 29ten Dezember 1815.

An
das königliche Appellationsgericht für den Regenkreis
also erlassen worden.

*) Lithogr. Refer. Saml. No 87.

schrift.

№ 5994.

119.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

i Gelegenheit der Straf-Milderungs-Gesuche für David
nd Gottfried Schmid, dann Joachim Haugeltshofer, wurde hin-
tlich der polizeylichen Einschreitungen der Landgerichte ge-
en, der Wild-Frevels verdächtige, und der Unterschleifgebung
züchtigte Unterthanen unter dem heutigen nachfolgende
ntschließung an das königliche Appellationsgericht für den
arkreis erlassen.

M. J. K.

„Wir genehmigen, daß hinsichtlich der Sträflinge David
und Gottfried Schmid, dann Joachim Haugeltshofer, im Be-
richte vom 27ten dieses Monats motivirte Gutachten, wo-
ach beide Ersteren der Begnadigung unwürdig, Letzterer
ach abgebüßten drei Viertheilen der gegen ihn verhängten
trafzeit aus dem Straforte mit Warnung gegen Rückfall
d mit dem Auftrage an das Untergericht zu entlassen,

dieses,

dieses, Leidenschaft für die Wilddieberey nur zu sehr verrathen habende Individuum besonderer polizeylichen Achtsamkeit unterzuordnen.

Bei geeigneten polizeylichen Einschreitungen der Landgerichte gegen, des Wildfrevels verdächtige und der Unterschleifsgebung bezichtigte Unterthanen, durch unvermuthete Haus-Durchsuchungen, und dergleichen, würde mancher Landwirth vom verderblichen Hang nach Wilddieberey abgehalten und grösseres Unheil verhütet werden.*) Die Gerichtshöfe haben hierauf ihre Achtsamkeit zu richten."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 31ten Dezember 1815

G. Reigersberg.

Polizeyliche Einschreitungen der Landgerichte gegen, des Wild-Frevels verdächtige und der Unterschleifsgebung bezichtigte Unterthanen betr.

Der General Sekretär
v. Mannmer.

No 4497. Praes. den 31ten Dezember 1815. beim königlichen Oberappell. Gerichte.

*) Man sehe auch No 80. dieser Rescr: Sammlung.

Abschrift.
№ 37.

120.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Von derjenigen Verfügung, welche unterm heutigen, wegen der Bestrafung des Wilddiebstahls, an die königlichen Appellationsgerichte für den Main-Oberdonau-Unterdonau- und Salzach-Kreis*) erlassen wurde, wird dem königlichen Oberappellations-Gerichte eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt. /.

München den 10ten Jänner 1816.

G Reigersberg.

die Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend.

Der General-Sekretär
von Kreuner.

№ 76. Praes. den 10. Jänner 1816 beim k. Oberappell. Gerichte.

*) hinsichtlich der Mittheilung dieser allerhöchsten Entschließung an das k. Appellationsgericht für den Regen-Kreis, sehe man die zweite Note auf der folgenden Seite.

Abschrift.

M. J. K.

In dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen Theil
Art. 218, – wurde bestimmt, daß sich die Bestrafung des Wilddiebst
nach besonderen Verordnungen richte. Da nun eine Verschiedenheit
der Strafgesetze hierüber in den verschiedenen Theilen eines Staats, m
rere Nachtheile und Inkonvenienzen hervorbringt, so finden Wir U
bewogen, für die Zukunft, Unsere Verordnung vom 9ten August 1806
gierungsblatt 1806 № XXXIV. :/, verbunden mit der Erläuterung des §.
vom 22. Dezember 1807 /: Regsbl.Blatt 1807. №. LV. :/, im ganzen Umfang
des g.g. Kreises, – gegen den Wilddiebstahl einzuführen, und alle a
dere vormals über den Wilddiebstahl bestandenen Verordnungen
zuheben. Wir befehlen demnach, daß gegenwärtige Anordnung
samt der obengenannten Verordnung und deren Erläuterung, im
Intelligenzblatt des g.g. Kreises öffentlich bekannt gemacht, auch di
spezielle Verkündung und Verlesung der gedachten Verordnung
vom 9. August 1806, wie sie in derselben §. 27. vorgeschrieben ist, von den St
Land- und Herrschafts-Gerichten unverzüglich vorgenommen werde. D
hierüber von den Untergerichten aufgenommenen Protokolle sin
an das Appellationsgericht einzusenden, indem jene Verordnung, er
bey den nach dieser speziellen Verlesung begangenen Wilddiebstählen
zur Anwendung kommt.

Zugleich machen Wir es sämtlichen Untergerichten zur besondern
Pflicht, durch geeignete polizeyliche Einschreitung gegen die des Wildfre
vels oder der Unterschleifgebung verdächtige Personen, durch unvermuthe-
te Hausvisitationen und dergleichen, die Unterthanen von dem ver-
derblichen Hang nach Wilddieberey abzuhalten, und grösseres Ue-
bel zu verhüten.*) –

München den 10. Jänner 1816.

An
die Appellationsgerichte für den Main- Oberdonau- Unterdonau- und
Salzach-Kreis**) also ergangen.

*) Man sehe auch № 80. und 119. dieser Sammlung.

**) Nach einem weitern allerhöchsten Rescripte vom 23. Febr. 1816, wurde unter dem nämlichen Tage, diese allerh. Entschliessung v. 10. Jäner 1816. auch an das k. Appellationsgericht für den Regen Kreis erlassen.

Abschrift. **121.**

№ 129.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 31ten Dezember vorigen Jahres mildern Wir, dem Gutachten entsprechend, die Strafe des wegen Diebstahls prozessirten P. Kopp auf ein Jahr Arbeitshaus, bemerken aber dabey, daß nach dem Strafgesezbuch die Auszeichnung eines gefährlichen mittelst Einsteigens verübten Diebstahles mit der Auszeichnung eines nächtlichen Diebstahles an Feld- und Gartenfrüchten in einer und derselben That nicht zusammentreffen kann, folglich das Appellationsgericht für den Mainkreis, welches die mittelst Einsteigens *) verübte Entwendung der fünf Blumenstöcke nur als einfach ausgezeichneten Diebstahl unter den Artikel 221. subsumirte, vollkommen rechtlich erkannt hat. Die im Artikel 218, Nummer 2, 3. und 4 bemerkten Diebstähle sind nur wegen besonderer Gelegenheit ausgezeichnet, und dieses gründet sich in der Unmöglichkeit, dergleichen Sachen hinreichend zu verwahren. Sind sie nun verwahrt, und ist der Diebstahl eben deswegen als gefährlicher nach Artikel 221 ausgezeichnet, weil die Verwahrungs-Mittel verlezt wurden, so wird dadurch der Grund der Auszeichnung nach Artikel 218 aufgehoben, und der Diebstahl ist lediglich nach Artikel 221, nicht aber doppelt ausgezeichnet, daher auch die Verhängung einer achtjährigen Zuchthausstrafe durch das Gesez nicht gerechtfertiget. Die Akten folgen zur weiteren geeigneten Verfügung zurück.

München den 13ten Jänner 1816.

Max. Joseph

Graf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-Gericht in München

Den wegen Diebstahls prozessirten Peter Kopp, g. aus N. – (dann die beschwerenden Eigenschaften der zweiten und dritten Klasse bei Diebstählen, nach T. 218. §. 1. № 2. 3. u. 4. – und T. 221. des St. G. B.) – betreff.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Krenner.

№ 108. Praes. den 13ten Jänner 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

*) in einen mit dem Wohnhause verbundenen Garten, – Anmerk. Bd. 2. S. 128. und lithogr. Samml. № 43. u. 71.)

Abschrift.
No 796.

122.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

An sämtliche Appellationsgerichte und das Hofgericht in Würzburg, wurde unterm heutigen nachfolgende Entschließung erlassen.

M. J. K.

„Wir finden zur Beförderung der Strafrechtspflege Uns bewogen, den Untersuchungs-Gerichten die Requisition ausländischer Behörden, um Auslieferung eines bairischen Unterthans, welcher wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu überlassen, ohne daß sie hierüber eine Anzeige zu machen, und die besondere Ermächtigung einzuholen, ferner verbunden sind; jedoch soll der Erfolg einer jeden Requisition vom Untersuchungsgerichte an das Appellationsgericht /: Hofgericht :/ einberichtet werden, welches die weitere Anzeige an Unser geheimes Justiz-Ministerium zu machen hat. In allen übrigen Fällen der Korrespondenz mit ausländischen Behörden, und der an diese zu erlassenden oder von denselben eingehenden Requisitionen, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Hiernach sind sämtliche Untersuchungs-Gerichte anzuweisen.“

Das Oberappellationsgericht erhält hiemit hievon Nachricht.

München den 17ten Februar 1816.

GfReigersberg.

Die Requisition um Auslieferung bairischer Unterthanen, wegen Verbrechen oder Vergehen, von ausländischen Behörden, betr.

Der General-Sekretär
v: Krenner

No 519. Praes. den 18ten Februar 1816 beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
No 581.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Hinsichtlich der Vornahme der General-Untersuchungen wurde heute an das königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis nachfolgende Entschließung erlassen, welche zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

M. J. K.

Auf die in dem Berichte vom 29ten des verflossenen Monats vorgelegte Frage:

"Ob nunmehr, und nach dem Sinne des neuen Strafgesezbuches auch die Zivilgerichte, die nicht mehr Kriminalgerichte sind, sondern über deren Bezirk ein eigenes organisirtes Kriminalgericht bestehe, die General-Untersuchungen in Kriminal-, das ist, Verbrechens-Fällen bis an den durch Artikel 91. Theil II des Strafgesezbuches bezeichneten Schluß, führen können, und müssen?"

eröffnen Wir, unter Remission der Berichts-Beilagen, folgendes zur Nachachtung.

I.

Die Zivilgerichte über deren Bezirk besondere Kriminalgerichte bestehen, sind dessen ungeachtet befugt, General-Untersuchungen über Verbrechen, welche sich in derselben Gerichts-Kreise ergeben haben, anzustellen, und sie bis an den gesezlich bezeichneten Schluß zu führen.

II.

Dieses Befugniß erwächst sogar zur Verbindlichkeit:

a)

a) wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Thäter, zur Zeit der vorzunehmenden General-Untersuchung, noch nicht bekannt geworden sind;

b) wenn das vorgesetzte Appellationsgericht diesem Civilgerichte aus besonderem Auftrage /: comissorio modo :/, eine derlei General-Untersuchung besonders überträgt, welches Delegations-Recht auch dem Kreisgerichte in Aschaffenburg eingeräumt worden ist.

III.

In den, Buchstab a, und b, angeführten Fällen, sendet jedoch das Civilgericht, die geführten General-Untersuchungs-Akten, nicht an das Kriminalgericht, sondern an das Appellationsgericht ein, dessen Erkenntniß, es mag für Verhängung der Spezial-Inquisition, oder für einstweilige oder definitive Aufhebung des Prozesses, ausfallen, dem Kriminalgerichte samt den Akten zuzusenden, jedoch auch dem Civilgerichte zur Wissenschaft mitzutheilen ist.

IV.

Ersetzungen in peinlichen Untersuchungs-Fällen können von dem Appellationsgerichte, dem Civil- oder Kriminal-Gerichte aufgetragen werden. Im letztern Falle wird die ganze General-Untersuchung sofort dem Kriminalgerichte zugewiesen.

München den 18ten Februar 1816.

Gf Reigersberg.

Die Vornahme der General-Untersuchungen (über Verbrechen, von Civilgerichten, die nicht zugleich Kriminal-Gerichte sind) - betr.

Der General-Sekretär
v: Kremer.

No. 520. Praes: den 18ten Februar 1816. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.
Nro 1251.

124.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem Heutigen, an sämmtliche Appellations-Gerichte des Reiches, erlassene Entschließung, Verhältnisse der Kronfiskalate bei Untersuchungen in Straf- und Disziplinar Sachen betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 16ten März 1816.

Gr. Reigersberg.

Verhältnisse der Kronfiskalate bei Untersuchungen in Straf- und Disziplinar-Sachen betreff.

Der General-Sekretär,
v. Nenner.

Nro 785. Praes. den 16ten März 1816 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Wir verordnen zur Sicherstellung der Staats-Kassa; daß bei Straf- und Disziplinar-Erkenntnissen überhaupt, und ohne Ausnahme, in welchen dem Aerar die Tragung der Untersuchungs-Kosten ganz oder zum Theile aufgelegt wird, der betreffende Kronfiskal von dem gefaßten Urtheile sogleich durch das erkennende Gericht, nach dessen Erlassung, in Kenntniß gesetzt werden solle, damit auch derselbe in den Stand gesetzt werde, für das betheiligte Aerar, wenn er es auf unrechtliche Weise beschwert zu seyn glaubt, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.

Hievon sind jedoch die Fälle in Strafsachen ausgenommen, wo die Untersuchungskosten, wegen bloßer Mittellosigkeit der Untersuchten, Unserm Aerar aufgeladen werden, da für diese Fälle bereits auf andere Weise Vorsorge getroffen worden ist.

Wir eröffnen dieses Unserm Appellationsgerichte N. N. zur Wissenschaft und Nachachtung.

München den 16ten März 1816.

An

sämmtliche Appellationsgerichte des Reichs ebenso ergangen.

Abschrift
No 1389

125.

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
der Staats-Minister Graf von Reigersberg
An
das Königliche Oberappellationsgericht

Die unterm heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis, wegen des Verfahrens bey Konfrontationen, erlassene Entschließung, wird hiemit / in Abschrift zur Nachricht, auf den Bericht vom 15ten / dieses Monats, nebst Remission des eingesandten Vortrages, mitgetheilt.

München den 22ten März 1816.

Gr Reigersberg.

Das Verfahren bey Konfrontationen betreffend.

Der General-Sekretär

No 859. Praes. den 22ten März 1816 beym königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

M. T. K.

Es liegt in dem Zwecke der Konfrontation, daß wenn der Konfrontat die Behauptungen des Konfrontanten entweder bloß verneint, oder denselben andere Behauptungen mit Anführung besonderer Umstände entgegensezt, der Richter sich auf die Niederschreibung dieser Antworten nicht beschränken darf, sondern vielmehr durch Stellung weiterer Fragen an den Konfrontanten, durch Zwischenfragen, durch eindringliches Zureden und andere den Umständen angemessene Mittel, nach Theil II Artikel 229 des Strafgesezbuches, die Absicht der Konfrontationshandlung zu erreichen sich bestreben, und mit zweckmäßigen Fragen so lange fortfahren muß, bis entweder der Inquisit zu einem Geständnisse, oder die Wahrheit sonst an Tag gebracht, oder von der Fortsetzung dieser Handlung nichts mehr zu erwarten ist. Hiedurch kann es geschehen, daß über einen Umstand, an die zu konfrontirenden Personen, weitere und mehrere Fragen gestellt werden, damit z. B. der Zeuge oder Mitschuldige dem läugnenden Inquisiten, die näheren Umstände des Orts, der Zeit, u. dergl. vorhalte. Indessen darf dieses nicht in Form eines mechanischen Niederschreibens der weiteren Aeußerungen, und Gegenäußerungen, gleichsam nach der Rezesse in Civilsachen, geschehen, indem diese Methode

nicht

nicht nur zweckwidrig ist, sondern sogar für die ganze Unter-
suchung, besonders bei der Konfrontation unter Mitschuldigen
sehr gefährlich werden kann, dieselbe auch gegen die klare Vorschrift
des angeführten Artikels 229 streitet.

Die vom Oberappellationsgerichte, in der Untersuchungs-
sache gegen N. Ellert, dann N. Fellner am 12ten September
1815 erlassene Rüge, hatte nur die unschickliche Methode jenes In-
quirenten zum Gegenstand, welcher, anstatt die Konfrontationshandlung
nach Vorschrift des Artikels 229 zu leiten, die konfrontirten Perso-
nen über jede Frage, gleichsam in 4 Sätzen rezessiren ließ; s. s.

Hiernach ist das Stadtgericht N. zu belehren, und sich in künftigen
Fällen zu achten. Die mit Bericht vom 28ten vorigen Monats einge-
sendeten Akten folgen zurück.

München den 22ten März 1816.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis

also ergangen.

Abschrift. 126.
No 1625.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.
An
das königliche Oberappellationsgericht.

Die am Heutigen an das königliche geheime Ministerium der Justiz erlassene Entschließung, die Revision der seit Einführung des Strafgesezbuches ergangenen Straf-Urtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt. München den 2ten April 1816.

Gr. Reigersberg.

Die Revision der seit Einführung des Straf-Gesezbuches ergangenen Straf-Urtheile gegen ausgezeichnete Diebstähle betreffend.

Der General-Sekretär
v. Nemmer.

No 952. Praes. den 3ten April 1816 beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Nachdem Wir durch die Verordnung vom 25ten vorigen Monats, die Geseze über den Diebstahl in mehreren Punkten gemildert haben, so wollen Wir auch jene Individuen, welche seit der Einführung des neuen Straf-Gesezbuches wegen ausgezeichneten Diebstahls verurtheilt wurden, der Wohlthat dieses Gesezes, soweit es noch geschehen kann, theilhaftig machen. Es ist daher sämtlichen Appellationsgerichten aufzutragen, die ergangenen Straferkenntnisse gegen ausgezeichnete Diebstähle, worüber die Verurtheilten ihre Strafzeit noch nicht ganz erstanden haben, ungesäumt in Revision zu nehmen, und das Resultat, als Gutachten zur Begnadigung, an Unser geheimes Justiz-Ministerium einzuschicken, welches Wir ermächtigen die hierauf erfolgen-

den

folgenden Entschließungen aus Unserer Special-Vollmacht auszufertigen; damit aber den Appellationsgerichten diese Arbeit erleichtert werde, so sollen dieselben nach folgender Vorschrift verfahren.

1. Zu dieser Revision sollen die Untersuchungs-Akten nicht abgefodert, sondern lediglich die Vorträge der Referenten, die Sitzungs-Protokolle und die ergangenen Straferkenntnisse erster und zweyter Instanz zum Grund gelegt werden.

2. Ein neuer Vortrag ist bey dieser Revision nicht zu erstatten, vielmehr hat sich jeder Referent, auf eine gedrängte, vergleichende Darstellung derjenigen Momente zu beschränken, von welchen die Straf-Bestimmung, nach dem Strafgesetzbuch, und nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, abhängt.

3. Da diese Revision nicht sowohl eine richterliche Entscheidung, sondern vielmehr ein Gutachten zur Begnadigung bezielt, so ist hierüber bey den Appellationsgerichten keine Kollegialberathung zu halten, sondern das Gutachten des Referenten nach den unter Nummer 1. bemerkten appellationsgerichtlichen Akten, von einem Vorstand zu prüfen, welcher, wenn er mit jenem Gutachten nicht einverstanden ist, seine abweichende Meynung beyzusetzen hat.

Den Direktorien der Appellationsgerichte bleibt die Vertheilung dieses Geschäfts unter sich überlassen.

4. Mit der Einsendung der Gutachten darf nicht abgewartet werden, bis alle vorbemerkten Straf-Erkenntnisse in Revision genommen sind, sondern sie sollen vielmehr nach und nach, und sobald mehrere derselben revidirt sind, mit den Akten des Appellationsgerichts,
/. nach der anliegenden, die Uebersicht erleichternden Tabelle, eingeschickt werden.

5. Zu dieser Zusammenstellung selbst wird folgendes bemerkt:

a. in dieselbe eignen sich Alle, welche wegen ausgezeichneten Diebstahls als Urheber oder Gehilfen zu einer Strafe verurtheilt wurden, so ferne ihre Strafzeit nicht schon vorüber ist; auch diejenigen, welchen die Begnadigung abgeschlagen, oder deren Strafe im Gnadenwege gemildert worden, sind hievon nicht ausgenommen, wenn nach diesen neueren gesetzlichen Bestimmungen eine noch mildere Straf-zumessung, als durch die gewährte Begnadigung den

dem Büßenden bereits zu Theil wurde, statt findet. Letztenfalls ist das Geeignete über die Begnadigung in der Columne V anzuführen

b. Die Verurtheilten werden nach alphabetischer Ordnung eingetragen, Mitschuldige jedoch daran sogleich angereiht, und die Complicität durch Zeklammern angedeutet.

c. Bey dem Datum der Verurtheilung ist nur das rechtskräftige Erkenntniß, folglich im Falle der Revision, nur das Datum des Urtheils des Oberappellationsgerichts anzuführen.

d. Die Columne VII soll in gedrängter Kürze, die Motive des auf Milderung oder Belassung der zuerkannten Strafe erstatteten Gutachtens, enthalten.

e. Jede Tabelle soll von dem Vorstande, welcher der Nummer 3 gemäß an der Revision Theil genommen hat, und von den Referenten, unterzeichnet werden.

Es ist darauf zu sehen, daß von den Appellationsgerichten dieser Auftrag pünktlich und mit möglichster Beförderung vollzogen werde.

München den 2ten April 1816.

An

das königliche geheime Justiz Ministerium also erlassen worden.

	I.	II.	III.	IV.
Nummer	Namen der Verurtheilten:	Verbrechen u. dessen Qualifikation nach dem Strafgesetzbuch.	Betrag der Beschädigung.	Datum der Verurtheilung
1.	Anger Joseph, Söldner zu N.	ausgezeichneter Diebstahl zweiter und dritter Klasse, an Bienenstöcken und mit verabredeter Verbindung.	7 fl 12 Xr	30. Oktober 1815
2.	Briening Anna, ledige Dienstmagd aus N.	ausgezeichneter Diebstahl IIr Klasse verbunden mit Rückfall.	5 fl 30 Xr	3 November 1815
3.	Büchler Georg, Privatschreiber aus N.	Unterschlagung an den vom Dienstherrn anvertrauten Geldern, als ausgezeichneter Diebstahl IIr Klasse strafbar.	875 fl 46 Xr	8ten Jänner 1814
4.	Deichbruner Martin, Leerhäusler zu N. und	ausgezeichneter Diebstahl IIIr Klasse mit doppelter Qualifikation durch Einbruch und verabredete Verbindung	12 fl.	13ten December 1814
5.	Oberreid Johann, Tagwerker zu N.	Complex derselben That.	wie vor.	wie vor.
6.	Eichhorn Christian, lediger Dienstknecht zu N. und	ausgezeichneter Diebstahl, dritter Klasse, doppelt qualifizirt, durch verabredete Verbindung und durch Einbruch.	6 fl 42 Xr	27. Jänner 1815.
7.	Zach Andreas, lediger Dienstknecht daselbst.	Complex und Miturheber.	wie vorher	wie vorher

V.	VI	VII.
Zuerkannte Strafe.	Strafe nach der neuen Verordnung.	Bemerkungen.
acht Jahre Zuchthaus, – im Begnadigungswege durch Reskript vom 7 November 1815 auf ein Jahr Arbeitshaus gemildert.	6 Monate Gefängniß.	Der Diebstahl ist nach der neuen Verordnung nur durch zwey besonders erschwerende Umstände (Artikel 2) in derselben Strafgattung, folglich wegen des Betrages ad 7 fl 12 kr als Vergehen strafbar. Die Strafe würde wegen Mangel anderer Erschwerungsgründe auf 6 Monate auszumessen seyn. Da nun Anger schon länger im Strafarbeitshause sitzt, so wird für ihn der Nachlaß der übrigen Strafzeit begutachtet.
zwey Jahre Arbeitshaus, worunter ein Jahr als Rückfallsstrafe gilt.	6 Monat Gefängniß.	Die That ist ein Hausdiebstahl; für sich als Vergehen, und zwar, da die Angeschuldigte ohne andere Erschwerungs-Gründe, die That zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an unentbehrlichen Kleidungsstücken verübte, im Minimum mit 3 Monaten strafbar, wozu sich wegen des Rückfalls, nach dem Grundsatz der reflectiven Identität noch 3 Monate anreihen, es dürfte also die Strafe im Ganzen auf 6 Monate reducirt werden.
acht Jahre Arbeitshaus.	acht Jahre Arbeitshaus.	Da dieses Verbrechen nach der neuen gesetzlichen Vorschrift gleiche Strafe nach sich zieht, auch Bühler, wegen dieser längern Zeit hindurch fortgesetzten That, als sehr strafbar sich darstellt, so dürfte es bey der zuerkannten Strafe belassen bleiben.
zehn Jahre Zuchthaus.	sechs Jahre Arbeitshaus.	Der Dieb hat sich in das Wohnhaus während des Gottesdienstes mit einem Mitschuldigen eingeschlichen, und durch Aufbrechen eines Kastens 12 fl gestohlen. Da die Summe an sich, die That nicht zum Verbrechen steigert, so kommt der Artikel 8 der neuen Verordnung nicht zur Anwendung, und die Strafe dürfte auf 6 Jahre gemildert werden, weil a) der Dieb einen guten Leumund für sich, auch b) gleich im ersten Verhöre ein reumüthiges Bekenntniß abgelegt hat.
wie vor.	wie vor.	dasselbe Gutachten.
zehn Jahre Zuchthaus	sechs Monat Gefängniß	Der Einbruch geschah an einem im Freyen stehenden Fischkasten, aus welchem die Diebe an Fischen den Werth per 6 fl 42 kr gestohlen haben. Die That ist also nach der neuen Verordnung als Vergehen unter erschwerenden Umständen strafbar. Weil einerseits zwey erschwerende Umstände vorliegen, anderseits den Dieben guter Leumund zur Seite steht, so würde auf sechs Monate zu erkennen seyn.
wie vorher.	wie vorher.	das vorstehende Gutachten.

I.		II.	III.	IV.
Nummer	Name des Verurtheilten.	Verbrechen und dessen Qualifikation nach dem Strafgesetzbuch.	Betrag der Beschädigung	Datum der Verurtheilung.
8.	Grunwaldin Anna ledige Dienstmagd zu N.	ausgezeichneter Diebstahl II^r Klasse	65 fl. 12 kr.	23 März 1814.
9.	Habermaier, Margareth, ledige Wäscherin zu N.	ausgezeichneter Diebstahl II^r Klasse.	5 fl. 36 kr.	17 Oktober 1815.
10.	Körner Jakob, Taglöhner zu N.	ausgezeichnete Diebstähle II^r Klasse.	in einzelnen Posten von 3 fl. bis zu 7 fl. im Ganzen 24 fl.	8 Februar 1814.
11.	Murr Konrad, lediger Dienstknecht zu N.	ausgezeichneter Diebstahl II^r Klasse	— 36 kr.	19. Dezember 1815.
12.	Sorger, Jakob, Soldner zu N.	ausgezeichneter Diebstahl II^r und III^r Klasse.	— 27 kr.	12 Jänner 1815.
13.	Abblin, Elisabeth verwittibte Taglöhnerin daselbst.	wie vorher	— —	— —
14.	Jungin, Maria verwittibte Soldnerin daselbst.	wie vorher.	— —	— —
15.	Trautner Johann Schneidermeister zu N.	ausgezeichneter Diebstahl III^r Klasse.	6 fl. 48 kr.	9 July 1814.

V. Zuerkannte Strafe.	VI. Strafe nach der neuen Verordnung.	VII. Bemerkungen.
drey Jahre Arbeitshaus.	wenigstens drey Jahre Arbeitshaus.	Die Diebin hat bey einer Wittwe, wo sie in Kost und Lohn gut gehalten war, durch diebische, während acht Monaten fortgesetzte Handlungen, aus dem Kramladen ihrer Dienstfrau, an Strümpfen, Leinwand, Zeuch u. d. gl. den obigen Betrag entwendet. Bei gleicher krimineller Strafe dürfte es bey der zuerkannten Strafe belassen werden.
ein Jahr Arbeitshaus.	3 Monat Gefängniß.	Diese dürften als das Strafmaß angenommen, daher die Inkulpatin sogleich entlassen werden.
fünf Jahre Arbeitshaus.	drey Jahre Arbeitshaus.	Körner wurde verurtheilt wegen eines einfachen Verbrechen-Diebstahls pr. 54 fl. zu ein Jahr Arbeitshaus; damit konkurrirten vier Diebstähle an Vieh auf der Weide, von welchen zwey die Summe eines Vergehens erreichen, zwey aber als Polizeyübertretung strafbar sind. Da diese vier Diebstähle bey Zumessung der Criminal-Strafe in Anschlag kommen, und der Sträfling auch einen schlechten Leumund hat, so dürfte dessen Strafe auf 3 Jahren bestimmt werden.
ein Jahr Arbeitshaus.	Polizeystrafe.	Ein Hausdiebstahl. Da der Angeschuldigte 10 Wochen während der Untersuchung verhaftet war, und seitdem sich im Straforte befindet, so ist demselben der bisherige Arrest zur Strafe anzurechnen.
acht Jahre Zuchthaus	polizeyliche Bestrafung.	Ein nächtlicher Diebstahl an Feldfrüchten, welchen Berger mit den nachfolgenden zwey Mitschuldigen in verabredeter Verbindung verübte. Ist der bisherige Arrest zur Strafe anzurechnen.
— —	— —	Dasselbe Gutachten.
— —	— —	Eben dieses Gutachten.
vier Jahre Arbeitshaus	vier Monate Gefängniß.	Trautner ist ohne Apparat zu dem offenen Fenster des niedern ersten Stocks eingestiegen, und hat an einigen alten Kleidern einen Diebstahl verübt. Da die That, nach der neuen Verordnung, als Vergehen unter erschwerenden Umständen strafbar ist, so dürfte ihm die weitere Strafe erlassen werden.

Abschrift.

No. 1877.

127.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das Oberappellationsgericht des Königreichs Baiern.

Die unter dem heutigen an das königliche Appellations-Gericht für den Illerkreis erlaßene Entschließung, die Verhältniße der Kronfiskalate in Straf- und Disziplinar-Sachen betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Wißenschaft mitgetheilt.

München den 17ten April 1816.

G. Reigersberg.

Die Verhältniße der Kronfiskalate bei Untersuchungen in Straf- und Disciplinar-Sachen betreff.

Der General-Sekretär v. Kremmer.

No. 1136. Praes. den 20ten April 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

Auf Befehl x.

Die in dem Berichte vom 8ten dieses Monats geäusserte Ansicht, über den Sinn des Rescriptes vom 16ten März dieses Jahres im rubrizirten Gegenstande,*) nach welcher „die Nachrichts-ertheilung an den königlichen Kronfiskal von den Erkenntnissen in Disciplinar- und Straf-Sachen, in welchen dem königlichen Aerar die Tragung der Untersuchungs-Kosten ganz, oder zum Theil aufgelegt wird, bey allen nach geschlossener Hauptuntersuchung gefällt werdenden verurtheilenden sowohl, als die Untersuchung einstellenden, dann lossprechenden, und selbst Unschulds-Erkenntnissen, (mit einziger Ausnahme derjenigen, wo die Kosten, bloss wegen Mittellosigkeit der Untersuchten, der Staatskasse aufgelegt werden) – so wie auch bey Erkenntnissen, die eine Generaluntersuchung einstweilen, oder definitiv aufheben, mit Ausnahme der Fälle, wo diese nur wider noch unbekannte Thäter geschah, beobachtet werden solle," – ist dem Zwecke dieser Verordnung durchgehends entsprechend, und es ist sich hiernach in allen vorkommenden Fällen zu achten.

München den 17ten April 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis

also erlassen worden.

*) Lithogr. Rescr. Samml. Nr. 124.

Abschrift. 128.

No 1876.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Von einer, aus Veranlassung der Revision der Straferkenntnisse hinsichtlich ausgezeichneter Diebstähle an das königliche Appellationsgericht für den Illerkreis, am 17ten vorigen Monats, erfolgten Entschließung wird der 39te Absaz, in Beziehung auf den IX Artikel der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres in Abschrift zur Nachachtung hierbey mitgetheilt.

München den 11ten May 1816.

Gr. Reigersberg.

Den Artikel IX. der Verordnung vom 25ten März d. J. über die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend.

Der General-Sekretär, v. Nemmer.

No 1380. Praes. den 13ten May 1816 beym königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem, an das königliche Appellationsgericht für den Iller Kreis, erlassenen Reskripte vom 19ten April 1816.

M. J. K.

S. S.

39) Die Strafe des Kilian Willmann aus N. setzen Wir auf zwey Jahre Arbeitshaus herab, indem der Artikel XI. der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, *) durch seine ganze Fassung beweiset, daß wenn der Dieb im Entfliehen die gestohlenen Sachen von sich wirft, oder wenn sie ihm von seinen Verfolgern, oder bey einer Haussuchung, ohne sein Zuthun abgenommen werden, man nicht sagen kann, der Dieb habe die Zurückgabe, oder den Ersatz bewirkt. Das Gesetz führt alles auf eine Handlung des Diebes zurück, womit er den Ersatz bewirkt, und daß diese Handlung "freywillig" seyn muß in dem Sinne, daß, ein ohne seinen Willen und Zuthun, also unfreywillig erfolgter Ersatz, als thätige Reue nicht angesehen werden kann, versteht sich selbst, weil sonst das Gesetz sagen müßte: "wenn der Ersatz vor der Untersuchung geschehen, oder wenn aus dem Diebstahl kein Schaden entstanden ist." Aber wenn man das freywillig auf die innern Beweggründe zurückführen, und einen selbstthätigen innern Antrieb als Bedingung der thätigen Reue aufstellen wollte, um diejenigen von ihren Wirkungen auszuschließen, welcher nicht ganz aus eigenem Antrieb, sondern durch äussere Impulse, zum Beyspiel, auf außergerichtliche Aufforderung des Beschädigten, den Ersatz bewirkt hat, so würde man Moral und Recht verwechseln, das Gesetz von den schwer erkennbaren innern Beweggründen abhängig machen, und seinen hohen Zweck verfehlen etc.

*) Reg. Bl. vom Jahre 1816, Seite 151.

Abschrift.
№ 1989.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Da die Gründe, aus welchen, durch Reskript vom 26ten Oktober 1813,*) sämmtlichen Obergerichten des Reiches aufgetragen wurde, die von denselben erledigten Anfragen der Untergerichte über das Strafgesezbuch halbjährig zur Prüfung einzusenden, nach Ablauf von drithalb Jahren aufgehört haben, und jene Anordnung schon Anfangs auf die ersten Jahre der gesezlichen Kraft des neuen Strafgesezbuches beschränkt war, so hat künftig die Vorlage jener Anfragen nur jährlich, und zwar für jedes Jahr mit dem 30ten September schliessend, zu geschehen. In allen übrigen Punkten wird es bey der Vorschrift vom 26ten Oktober 1813 belassen.

München den 22ten April 1816.

G. Reigersberg.

Die Berichte der Gerichtshöfe über die von denselben erledigten Anfragen der Untergerichte über das im Jahre 1813 verkündete Strafgesezbuch betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kemmer.

№ 1161. Praes. den 23ten April 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

*) Lithogr. Reskr. Samml. № 12.

Abschrift.

№ 1816.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das Oberappellationsgericht des Königreiches Baiern.

Von einem, aus Veranlassung der Revision der Straf Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, an das königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, am heutigen erlassenen Reskripte, wird beiliegender Auszug zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 4ten Mai 1816

G. Reigersberg

Die Revision der Straf Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle (insbesondere a. die Zusätze von einigen Tagen oder Wochen bey mehrjährigen Freiheitsstrafen, und b. den ausgezeichneten Diebstahl durch Einsteigen, etc.) – betreffend.

Der General Sekretär

v. Kummer

№ 1800. Praes. den 22ten Juny 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Auszug

aus dem an das königliche Appellationsgericht für den Main-Kreis erlassenen allerhöchsten Reskripte dd. 4ten May dieses Jahres, die Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle betreffend.

M. J. K.

55 3.) „Da Michael Dieterich aus N., um den Diebstahl zu verüben, nicht nur eine vom Stalle zum Hause führende Thüre aufgesprengt, sondern auch in einer Stube eine Truhe erbrochen, somit die äußeren und die inneren Verwahrungs-Mittel verletzt hat, so belassen Wir es bey der vierjährigen Arbeitshaus-Strafe, und nehmen von dem Zusatz von von vier und zwanzig Stunden für die konkurrirende Polizey-Übertretung, Umgang, indem bey mehrjährigen Freiheitsstrafen solche Zusätze von einigen Tagen oder Wochen, nicht nur ein sichtbarer Mißstand, sondern auch gegen das Erläuterungs-Reskript vom 19ten März 1814 (Ges. Saml. № 36) sind, welches bey solchen Konkurrenz-Fällen, eine arithmetische Reduktion ausdrücklich für unanwendbar erklärt, und die Konkurrenz vielmehr mit Hinweisung auf die Artikel 90–95 Theil I des Strafgesetzbuches, unter die allgemeinen erschwerenden Umstände versetzt, welche oft wieder durch andere mildernde aufgewogen werden, oder die Strafbarkeit eines Individuums innerhalb desselben Strafgrades mehr erhöhen als die Strafe einer

Abschrift
No 2192

131.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz

Auf Befehl seiner Majestaet des Königs

der Reichsminister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Die in Abschrift beiliegende, unter dem Heutigen bey Gelegenheit der Revision der Rechtserkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, rücksichtlich der Ausdehnung der Revision der Rechtserkenntnisse wider Unterschlagung und Betrügereyen betreffend, an das königliche Appellationsgericht für den Regat-Kreis erlassene, und den übrigen Appellationsgerichten des Reiches mitgetheilte Entschließung wird zur Wissenschaft zugefertigt.

München den 4ten May 1816.

G. Reigersberg.

Die Ausdehnung der Revision der Rechtserkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle auf Unterschlagung, — und auf Betrügereyen (die mit einem Diebstahle konkurriren). — betr.

Der General-Sekretär v. Kraus

No 2013 Praes den 14ten July 1816 beym königl. Oberappell: Gerichte

Abschrift.

Auf Befehl S.

Auf die mit Bericht vom 26ten vorigen Monats gestellte Anfrage: ob nicht auch die Erkenntnisse, welche wegen ausgezeichneten Betrugs ergangen sind, der angeordneten Revision unterliegen? wird dem Appellationsgerichte eröffnet, daß über die Unterschlagung und den Betrug gegen fremdes Eigenthum, für deren Strafbestimmungen dasjenige, was über den Diebstahl verordnet ist, zur Basis dienen muß, eine besondere Verordnung erscheinen wird. Bis zu deren Bekanntmachung sind:

1) auch die wegen Unterschlagung ergangenen Urtheile, ohne Ausnahme, in Revision zu nehmen, und die im Artikel 232 benannten Fälle, nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahrs,*) nicht als Auszeichnungen, sondern nach Artikel II nur als besonders erschwerende Umstände zu betrachten.

2) Wenn mit einem Diebstahl Betrügereyen konkurrirten, so erstreckt sich auch hierüber die angeordnete Revision; und dann sind die im Artikel 263 Theil I des Strafgesetzbuches als ausgezeichnete Betrügereyen des ersten Grades bestimmten Fälle, dem Artikel II der besagten Verordnung analog, nur als besonders erschwerende Umstände des einfachen Betrugs anzusehen.

München den 4ten May 1816.

An

das Königliche Appellationsgericht des Regenkreises.

also erlassen worden.

* Reg. Bl. v. Jahre 1816, Seite 145 — 152.

Abschrift. 132

No 2250.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, wurde in Beziehung auf den Artikel V der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, an das Appellationgericht für den N Kreis, unter dem heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem königlichen Oberappellationgerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 6ten May 1816.

Gf. Reigersberg

Den Artikel V. der Verordnung vom 25ten März 1816, betreffend

Der General Sekretär v. Kammerer.

No 2037. Praes. den 17ten July 1816, beim königl. Oberappell. Gerichte

Auszug

aus dem am 6ten Mai 1816 an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, bey Gelegenheit der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, zc. erlassenen Rescripte.

M. J. K.

„10.) __Margaretha Schmidt__ aus N ist nur polizeylich strafbar, derselben wird daher der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet, und derselben Entlassung aus dem Straforte genehmigt. Wir bemerken dabey, daß das Direktorium den Artikel V. der Verordnung vom 25ten Mai dieses Jahres *) unrichtig auslegte, wenn es glaubte, jede Entwendung des Hausgesindes sey ein Vergehen, wenn auch die Summe von fünf Gulden nicht überstiegen wird, weil dort Entwendung an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit, für polizeylich strafbar erklärt werden. Der Sinn jenes Artikels ist __offenbar der__, daß solche Entwendungen aus Lüsternheit, sollten sie auch ihrem Betrage nach die Summe eines Vergehens oder Verbrechens erreichen, was wegen Fortsetzung der Entwendung leicht möglich ist, immer nur polizeylich bestraft werden sollen, dadurch ist aber keineswegs ausgesprochen, daß andere Entwendungen des Hausgesindes unter der Vergehens Summe, als Vergehen bestraft werden sollen, wo dieses noch mehr aus der Gleichstellung verwandter Personen mit dem Hausgesinde in __diesem__ Punkte, noch deutlicher erhellt.‟

* Reg. Bl. vom Jahre 1806 Seite 148.

Abschrift. 133
No 2372.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Frh von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht

Von einem aus Veranlassung der Revision der Straf-Erkenntnisse wider Diebstähle, an das königliche Appellationsgericht für den Mainkreis am heutigen erlassenen Rescripte, wird beiliegender Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 12ten Mai 1816

G. Reigersberg

die Revision der Strafserkenntnisse wider Diebstähle: Anfragen rücksichtlich der Unterscheidungen – des Raubes – der Erpressungen, und der einfachen Diebstähle – in Beziehung auf die Verordn. v. 25 März d. J. betref.

Der General Secretär

v. Neumann

No 1394. Praes den 15ten May 1816 beim königl. Oberappell. Gerichte

Auszug

aus dem am 12ten Mai 1816 an das königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, hinsichtlich der Revision der Straf Erkenntnisse wider Diebstähle, erlassenen Rescripte.

M. J. K.

hinsichtlich der im Eingangs gedachten Berichte gestellten Anfragen, eröffnen wir dem Appellationsgerichte.

zu 1) Unterschlagungen folgen ganz der Analogie des Diebstahls; diese sind daher nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres zu beurtheilen, und die im Artikel 232 bemerkten Auszeichnungen lediglich als erschwerende Umstände nach der Verordnung Artikel II. zu betrachten.

zu 2) versteht sich von selbst, daß durch gedachte Verordnung an den Bestimmungen wider den Raub nichts geändert ist;

zu 3) Betrügereyen eignen sich zur Revision nicht;

zu 4) ebenso wenig die einfachen Diebstähle; sollte jedoch bey denselben, wegen thätiger Reue nach Artikel X der Verordnung, die Strafe nachzulassen seyn, so können diese letzteren bei gegenwärtiger Revision vorgelegt werden. x)

x) Reg. Bl. v. Jahre 1816 Seite 145 – 152.

Abschrift
No 2421

134

Koenigreich Baiern

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Koenigs

der Staats Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht

Bey Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider aufgegriffene Leibstühler, wurde in Beziehung auf den Artikel II Numer 10 der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, an das Appellationsgericht für den N. Kreis unter dem heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem königlichen Oberappellationsgerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 14ten May 1816

G. Reigersberg

Den Artikel II No 10 der Verordnung vom 25ten März 1816, betreffend

Der General = Sekretär
von Neuner.

No 2038 Praes den 17 July 1816, bei dem königl: Oberappellationsgerichte.

Auszug.

aus dem am 14ten May 1816 an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis bey Gelegenheit der Revision der Noth=Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, erlassenen Rescripte.

M. J. K.

§. 5.

1) Anna Burkhard aus N. hat die nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahrs nur als Vergehen strafbare That, durch die seit July 1814 erlittene Arbeitshausstrafe mehr als genug gebüßt, ist daher sogleich aus dem Verhaft zu entlassen. Wir bemerken dabey, daß nach der klaren Fassung des Artikels II Nummer 10 jener Verordnung, *) der besonders erschwerende Umstand des Einschleichens auf den Fall beschränkt ist, wenn der Dieb sich vorher in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung eingeschlichen, und nachher den Diebstahl verübt hat. Verübt er den Diebstahl so, daß er sich zur Nachtzeit in eine fremde Wohnung einschleicht, und dabey sogleich den Diebstahl verübt, so ist der Diebstahl ohne besonders erschwerende Umstände strafbar, indem derjenige, der sich in eine offen stehende Wohnung einschleicht, dadurch allein die häusliche Sicherheit auf keine besonders erschwerende Art verletzt, und der Inhaber, welcher seine Wohnung zur Nachtzeit so wenig verwahrt, daß ein Anderer in dieselbe einschleichen kann, eine Fahrlässigkeit begeht, welche den Begriff besonderer Erschwerung aufhebt. ꝛc.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816 Seite 147.

Abschrift
No 2426

Königreich Baiern
Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staatsminister Graf von Reigersberg

An

das königl. Oberappellations Gericht.

Bei Gelegenheit der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle, wurde in Beziehung auf den Artikel X der Verordnung vom 25 Mai dieses Jahres an das Appellations Gericht für den N. Kreis unter dem heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem königlichen Oberappellationsgerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 14ten Mai 1816.

G. Reigersberg.

Den Artikel X. der Verordnung
vom 25 Mai 1816 betref.

Der
General Sekretär
von Kramer.

No 2039. Praes. den 17 July 1816 beim K. Oberappellations Gerichte

Auszug

aus dem am 14ten May 1816 an das königl. Appellationsgericht für den N. Kreis bei Gelegenheit der Revision der Straf-Erkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle zc. erlassenen Rescripte.

M. J. K.

5) Dem Johann Rabhan aus N. wird der bisher erlittene Arrest zur Strafe seiner polizeylichen Entwendungen gerechnet, derselbe ist daher sogleich aus dem Arbeitshause zu entlassen. Wir bemerken dabei, daß nach Artikel X. der Verordnung vom 25. Mai 1816*) und nach ausdrücklicher Aufhebung des Artikel 255. I. Theils des Strafgesetzbuches**) der polizeystrafbare Diebstahl durch den Rückfall nicht mehr als ein Vergehen strafbar wird, sondern auch beim Rückfall, sollte gleich eine Verbrechens oder Vergehens Strafe vorausgegangen seyn, die Eigenschaft einer Polizey-Uebertretung unverändert behält, welches wegen richtiger und gleichförmiger Anwendung der neuen Verordnung im Plenum bekannt zu machen ist.

*) Regbl. vom Jahr 1816 Seite 151.

**) Ebendaselbst Art. XII. §. 2. Seite 152.

Abschrift.
No 2547.

136.

Königreich Baiern.
Ministerium der Justiz
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
Der Staats Minister Graf von Reigersberg.
An
Das königliche Oberappellationsgericht

/. Die in Abschrift beiliegende, unter dem heutigen, an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die nach preußischen Gesetzen verurtheilten Sträflinge betreffend, wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 20ten May 1816.

Graf Reigersberg.

Die nach preußischen Gesetzen verurtheilten Sträflinge betreffend.

Der Criminal-Detention d. Nummer

No 1550 Praes. den 29ten May 1816 beim königl. Oberappellat. Gerichte

Abschrift.

Auf Befehl ꞉

Bey Revision der Straferkenntnisse wieder ausgezeichnete Diebstähle wurde bemerkt, daß ein Sträfling Johann Maurer aus N. wegen eines vor dem 1ten Oktober 1813, als dem Eintritt der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuches verübten Diebstahls, nach gemeinrechtlichen Gesetzen, neben der einjährigen Strafe des Arbeitshauses, zur Detention im Strafort auf solange, bis er sich über eine ehrliche Ernährung ausweisen kann, vom Appellationsgericht für den N. Kreis verurtheilt und wirklich schon ein Jahr lang nach geendigter Strafzeit in seinem Strafort detinirt würde. Da diese Detention in eine lebenslängliche Freyheitsstrafe ausarten kann, und überhaupt mit dem neuen Strafgesetzbuch ganz unvereinbar ist, welches im Theil II Artikel 401 eine andere Maßregel substituirt, so ist die Central-Administration der Zucht- und Arbeitshäuser kraft gegenwärtigen Spezialbefehls anzuweisen, daß sie genau und beförderlich erhebe, ob und welche Sträflinge aus dem Grunde, weil sie nach gemeinrechtlichen Gesetzen zur Detention bis zur Nachweisung einer ehrlichen Ernährung verurtheilt wurden, sich noch in den Strafanstalten befinden, wobey bemerkt wird, daß sich diese Recherche auf <u>alle</u> solchergestalt Verurtheilte erstrecke, ohne Unterschied, ob das Straf-Erkenntniß vor oder nach dem 1ten Oktober 1813 gefällt, dann ob das Verbrechen ein ausgezeichneter oder ein einfacher Diebstahl, eine Unterschlagung oder ein Betrug war. Der Erfolg ist von der besagten Central-Administration mit allenfallsiger Vorlage des Verzeichnisses anzuzeigen, damit wegen derjenigen Individuen, welche sich aus diesem Grunde noch in den Strafhäusern befinden, das Geeignete verfügt werde.

München den 20ten May 1816.

An

das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis also erlassen worden.

Auszug

aus dem allerhöchsten Reskripte vom 31ten May 1816, die Resultate der Anzeigen der Geschäfts-Erledigung bei den Untergerichten im Strafrechtsgebiete, binnen des ersten Quartals 1816, betr.

№ 2728.

Auf Befehl ꝛ.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Die General-Uebersicht über die Thätigkeit der Untergerichte in Ansehung der Strafrechtspflege im I. Quartal 1816, liefert in Vergleichung mit den Resultaten des IV. Quartals vorigen Jahres folgende Proportionen.

1) Die Zahl der Angeschuldigten ist gestiegen um 160
ungeachtet vom Salzach-Kreis alle abgetretenen Gebietstheile in diesem Quartale außer Ansatz geblieben sind, die noch im vorigen Quartale angemerkt waren.

2) Die Zahl der Verhafteten ist gleichfalls gestiegen um .. 101.

3) Die Zahl der Untersuchungen hat sich gemindert um .. 34.

4) und dennoch wurden in diesem Quartale weniger als im vorigen erledigt 172

5) und es gehen unerledigt ins neue Quartal mehr als vom vorigen über 138.

6) An Diebstählen kamen weniger zur Untersuchung 537.

7.) Dagegen an Wilddiebstählen mehr um 65.

8.) Unentdeckt blieben in diesem Quartale weniger um 138.

9.) Dagegen kamen an Vaganten vor, mehr um 6.

10.) Die Zahl der Verhafteten verhält sich zu der Zahl der Angeschuldigten beynahe wie 1 zu 4. – Eine allerdings sehr angenehme Erscheinung.

11.) Eine wichtige Bemerkung dringt sich auf, wenn man sieht, daß von 2239. in diesem Quartale anhängig gewordenen Untersuchungen nur 914 in diesem Quartale erledigt wurden, folglich von denselben 1325. unerledigt in das neue Quartal übertraten. Diese Bemerkung ist desto wichtiger, da bey weitem der größte Theil der Erledigten nur in General-Untersuchungen über unentdeckte Urheber bestand, welche in diesem Quartale 973 betrugen, so zwar, daß nur der allergeringste Theil der in jedem Quartale anhängig werdenden Special-Untersuchungen in demselben Quartale geendiget wurden.

Dieser letzte Punkt ist vom höchsten Belange, sowohl für die Strafrechtspflege, als für das Aerar, und es ist daher darauf das Augenmerk besonders zu richten. Die nächsten Quellen des Uebels sind:

a. die unnöthige Weitschweifigkeit bey den Untersuchungs-Behörden, die über jeden zur Hauptsache gar nichts beytragenden Nebenumstand, weitläufige Untersuchungen, durch öftere und vielfache Zeugen-Vernehmungen, und Correspondenzen mit auswärtigen Gerichten, führen;

b. die ungerügten Leumunds-Erfahrungen, welche oft in die detaillirteste Spezialuntersuchung über strafbare Handlungen ausarten, worüber kein Individuum noch in den Akten lag;

c. Mangel an genugsamer Vorbereitung der Inquirenten zu den Vernehmungen der Zeugen, und zu den Verhören der Angeschuldigten;

d. Mißverständniß des Artikels 268. Theil II. des Strafgesetzbuches, wegen dessen die Gerichte in delictis minoribus, wo das wiederholte Geständniß mit den andern Umständen übereinstimmt, und zum Beweise hinreicht, noch viele Zeit, zur Plage der als Zeugen vorgerufenen Bürger, auf Herstellung des Thatbestandes verlieren;

e. endlich Vernachlässigung der zweckmäßigen Bestimmung des Artikels 111. Theil II. des Strafgesetzbuches. Es ist hierauf die sorgfältigste amtliche Achtsamkeit zu richten.

München den 31ten May 1816.

G. Reigersberg

Die Resultate der Anzeigen der der Geschäfts-Erledigung bei den Untergerichten im Strafrechtsgebiete binnen des I. Quartals 1816. - (dann einige Mängel in der Strafrechtspflege der Untergerichte insbesondere auch in Beziehung auf II. 111. u. 268. des St. G. B.) - betreffend.

Der General-Sekretär
v. Krenner

№ 1639. Praes. den 8ten Juni 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte

Abschrift.

No 2847.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Ratminister Graf von Reigersberg

An

das Königliche Oberappellationsgericht München

Hinsichtlich der zur Festungsstrafe verurtheilten Arrestanten, wurde unter dem Heutigen, an das königliche Appellationsgericht für den Rezat-Kreis, nachfolgende Entschließung erlassen, welche zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Auf Befehl.

Der unterm 13ten März dieses Jahres erstattete Bericht, den zur Festungsstrafe verurtheilten Kaufmann N. zu N. betreffend, gab zu entnehmen, daß bey Ablieferung des gedachten Arrestanten, dem unterm 2ten November 1813 an sämtliche Appellationsgerichte des Reiches ergangenen allerhöchsten Rescripte zwar dadurch entsprochen worden sey, daß das Stadtgericht N. vor der Abgabe des Verurtheilten für dessen Verpflegung im Arreste Sorge trug, die Festungs Commandantschaft hievon in Kenntniß setzte, und erst nachdem diese letztere die nöthigen Befehle von dem Königl. General Comando eingeholt hatte, den N. auf die Festung ablieferte.

Da jedoch bey dem grossen Umfange der General Comandos manche Commandantschaften viel weiter als die verurtheilende Gerichte, von dem Sitz des General Comandos entfernt sind, und sohin eine Verzögerung in der Vollziehung des Urtheils veranlaßt wird, wenn die verurtheilenden Gerichte sich wegen Uebernahme eines Festungs Arrestanten, jederzeit selbst mit dem General Comando selbst in das geeignete Benehmen setzen, von welchem sodann der Befehl zur Aufnahme des Arrestanten sogleich der Festungs Commandantschaft zugeht, so erhält das Königliche Appellationsgericht unter Remission der Akten

für die Zukunft die Weisung: dieses Benehmen in derley Fällen zu beobachten wie solches auch schon dem königlichen Appellations Gerichte des Main-Kreises unte 5ten Oktober 1811 aufgetragen worden ist.

Was jedoch die Verpflegung eines solchen Arrestanten, und die Bezahlung seiner Unterhaltskosten, belangt, so ist es allerdings der Sache angemessen, und zweck mäßig, daß hierüber, nach einmal befohlener Aufnahme des Arrestanten d ch das General Comando, das Benehmen zwischen dem abliefernden Gerich und der bestehenden Festungs Kommandantschaft, noch ferner eintrette, wie in dem allerhöchsten Rescripte vom 2ten November 1813 bereits sämtlichen Appellations Gerichten angeordnet wo:den ist.

München den 10ten Juny 1816.

Gen: Krieg: Secr.

Die Ablieferung der zur Festungs-Strafe verurtheilten Arrestanten betreffend.

Der General Sekretär v. Renner.

No 2014. Praes. den 14ten Juli 1816. beim königlichen Oberappellations Gerich

* Man sehe die Beilage.

Abschrift.

zu 138.

M. J. K.

Es haben sich wegen Verpflegung der Festungs Arrestanten schon öfter Anstän ergeben, wodurch die Militär Behörden in Verlegenheit gesetzt wurden. Um diese in Zukunft zu vermeiden, wird hiemit befohlen: bey Abgebung von Civil Verbrech ern zum Festungs-Arrest jedesmal für ihre Verpflegung, so wie auch für d richtige Fortbezahlung ihrer Unterhalts kosten genaue Sorge zu tragen, und d geeignete Militär Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

München den 2ten November 1813.

An

sämtliche Appellations Gerichte des Reiches also ergangen.

Abschrift.

No 2355.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der Bemessung der Rückfallsstrafen nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, wurde heute an das königliche Appellationsgericht für den Unterdonau-Kreis folgendes Reskript erlassen.

M. J. K.

„Die mit Bericht vom 3ten vorigen Monats gestellte Anfrage, ob die Verordnung vom 25ten März dieses Jahres*) auch bei Bestimmung der Rückfallsstrafen in Anwendung zu bringen sey, findet nicht nur in dem für die ganze Rückfallslehre geltenden Grundsaz der respektiven Identität, sondern auch in den Erläuterungs-Reskripten vom 12ten Februar 1814 (lithographirte Sammlung Nummer 30), dann vom 10ten Dezember 1814 (lithographirte Sammlung Nummer 62.), und im Reskripte vom 2ten April dieses Jahres**), wodurch die Wohlthat des mildern Gesezes wider den Diebstahl, auf alle schon entschiedenen Fälle erstreckt wurde,

ihre

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, Seite 145 – 152.

**) Lithogr. Saml. No 126.

ihre Entscheidung dahin, daß die gedachte Verordnung auch bey Bestimmung der Rückfallsstrafen anzuwenden ist.

Für jene Fälle, worüber bey der durch das Reskript vom 2ten April dieses Jahres angeordneten Revision der bisher ergangenen Straf-Erkenntnisse, bereits die oben angeführte Verordnung in Anwendung gebracht wurde, ist die hierauf erfolgte Entschließung zum Maßstab anzunehmen. Uebrigens kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß ein nach dem Strafgesezbuch bestrafter, aber nach der angeführten Verordnung wegen thätiger Reue strafloser Diebstahl, bey einem nachherigen Rückfall nicht berücksichtiget und wegen desselben auf eine Rückfallsstrafe nicht erkannt werden darf."

Dem königlichen Oberappellations-Gerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 11ten Juny 1816.

G. Reigersberg.

die Bemessung der Rückfalls-Strafen nach der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kremmer.

No 1702. Praes. den 12ten Juny 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte

Abschrift.

No 2693.

140.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Hinsichtlich der Frage: ob gebrochenes Handgelübd statt eines Versicherungseides, nach dem Strafgesezbuch als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sey, oder nicht? (zum Strafgesezbuch Theil I. Artikel 271.) – wurde heute an das königliche Hofgericht in Würzburg nachfolgendes Rescript erlassen.

M. J. K.

„Der Artikel 271. Theil I. des Strafgesezbuches muß, wie die Anmerkungen Band II. Seite 272. zeigen, in Vergleichung mit dem Artikel 263. Nummer V. ausgelegt und angewendet werden. Daher hat der Plenar-Ausschuß, nach dem mit dem Berichte vom 22ten vorigen Monats vorgelegten gründlichen Vortrag, richtig dafür gehalten, daß derjenige, welcher ein anstatt des Versicherungseides abgelegtes Handgelübd bricht, sich weder eines Verbrechens noch eines Vergehens schuldig macht, wenn nicht dieses Handgelübd unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid (Artikel 263. Nummer V.) abgelegt wurde, welchenfalls dasselbe, dem Artikel 270. gemäß, dem Eide selbst gleich zu halten ist. Der Artikel 271. ist demnach von dem assertorischen Eide, mit Ausnahme des Würdigungseides (Artikel 272.), zu verstehen, und auf promissorische

Eide

Eide nicht anzuwenden, von welchem der Artikel 263. Nummer V. handelt. Sollte übrigens außer den Menoniten eine andere Sekte seyn, bey welcher an Eides statt andere Bestätigungs-Formeln gebräuchlich sind, so kömt wegen offenbarer Gleichheit des Grundes bey denselben zur Anwendung, was der Artikel 270. über die Bestätigungs-Formel der Menoniten bestimt."

Dem königlichen Oberappellationsgerichte in München wird diese Entschließung zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 11ten Juny 1816.

Graf Reigersberg.

die Frage, ob gebrochenes Hand-Gelübd statt eines Versicherungs-Eides nach dem Strafgesezbuch als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sey, oder nicht? (zum Strafgesezbuch Theil I. Artikel 271.) - betreff.

der
General-Sekretär
v. Krenner.

No. 1701. Praes. den 12ten Juny 1816. beim kgl. Oberappell: Gerichte.

Abschrift. Königreich Baiern.

No 2866. Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm heutigen, an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, in Betreff der Anna Maria Keil aus N, in specie deren Konfrontation mit einem Angeschuldigten, erlassene, und sämtlichen Obergerichten des Reiches zur Nachachtung mitgetheilte Entschließung, wird dem königlichen Oberappellationsgerichte in Abschrift mit dem Beysatze übersendet, daß auf den Bericht vom 20ten des vorigen Monats wegen Begnadigung der Maria Anna Keil, deren Strafe, durch allerhöchstes Rescript vom 28ten desselben Monats, auf dreymonatliches Gefängniß gemildert wurde, und der eingesendete Vortrag remittirt werde.

/.

München den 25ten Juny 1816.

GfReigersberg.

Konfrontationen mit einem Angeschuldigten (zu II. 219. des St. G. B.) betreffend.

Der General-Sekretär v. Kommer.

No 1849. Praes. den 29ten Juny 1816. beym königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift

M. J. K.

Alle Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Konfrontationen beweisen, daß sie nur unter gewissen Voraussetzungen, nur zu dem im Gesetze vorgezeichneten Zwecke, einen läugnenden Inquisiten zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, nur nach vorsichtigem Ermessen des Richters, und nur nach fruchtlosem Gebrauche anderer Mittel, statt finden, niemals aber zu willkürlichen, vom Gesetze nicht gebilligten Zwecken angewendet werden dürfen.

Da nun die Untersuchungs-Akten ergeben, daß der wegen Verbrechens der Begünstigung eines Wilddiebstahles angeschuldigte Gottlieb Klotz, mit den zum Verkaufe übernommenen Hasen auf frischer That betreten wurde, und seine Verabredung mit dem Wilddiebe hinsichtlich dieses Verkaufes schon in zwey ordentlichen Verhören umständlich und wiederholt einbekannt hatte, ehe vom Appellationsgerichte im Wege der Ersetzung, am 20ten Oktober 1815, die Konfrontation angeordnet wurde, überdieß die Anna Maria Keil, mit welcher der Klotz konfrontirt wurde, gar nichts Beschuldigendes wider denselben ausgesagt hatte, so war diese Ersetzung, bey der in Hinsicht auf Gottlieb Klotz ganz schlußreifen Untersuchung, nicht nur gegen den Artikel 347. Theil II. des Strafgesetzbuches, sondern auch insbesondere die angeordnete Konfrontation dem klaren Inhalt des Artikels 219. Theil II zuwider, indem ein <u>bekennender</u> Angeschuldigter mit einer <u>wider ihn nicht aussagenden</u> Zeugin konfrontirt wurde. Zur Entdeckung oder Ueberweisung

derjenigen

desjenigen, welche Klotz als Urheber des Wilddiebstahls angegeben hatte, war die Konfrontation desselben mit der Anna Keil, welche so wenig gegen diese Urheber, als gegen sich selbst etwas Beschuldigendes ausgesagt hatte, ebenfalls kein vom Gesetze erlaubtes Mittel, vielmehr hätte für diesen Zweck eine Konfrontation des aufrichtig bekennenden Mitschuldigen Klotz mit den andern läugnenden Mitschuldigen eintreten sollen.

Daher wird die in dieser Sache vom Appellationsgerichte angeordnete Konfrontation, durch die im Berichte vom 4ten dieses Monats angeführten Gründe, keineswegs gerechtfertiget, und ist in Zukunft den deutlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches gemäß zu verfahren.

Die eingesandten Akten folgen zurück.

München den 25ten Juny 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis

also erlassen worden.

Abschrift.

No 3265.

Königreich Baiern

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Unterm heutigen wurde an sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches nachstehende Entschließung erlassen.

Auf etc.

Zu Entfernung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Justiz und Polizey-Stellen in Strafsachen wurde sämtlichen General-Kreis-Kommissariaten die in Abschrift anliegende Entschließung unterm 10ten April d. J. ertheilt.

Das königliche Oberappellations-Gericht erhält unter Anlegung einer Abschrift obiger Entschließung vom 10ten April dieses Jahres hiemit zur Wissenschaft.

München den 8ten July 1816.

G. Reigersberg.

Das Verfahren der Polizey-behörden in zweifelhaften Straffällen betreffend.

Der General-Sekretär
v. Maurer

No 1904. Praes. den 5ten July 1816. beim königl. Oberappellat. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Wir finden Uns zur Verhütung der Kompetenz-Konflikte zwischen Unseren Justiz und Polizeystellen bewogen, über das Verfahren in solchen Straffällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Untersuchung und Entscheidung derselben, der Polizey behörde, oder der Civil-Straf- oder Kriminalgerichten zustehe, zur genauen Beachtung für die Polizey- und Administrativstellen, Nachstehendes zu verordnen.

I. Sämmtliche Polizey-Behörden sind auf das Strengste anzuweisen, die ihnen durch das neue Strafgesetzbuch im Theil I. Artikel 196. 253. 254. 259. 261. 275. 387. x. so wie in Unserer Verordnung über die Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen vom 22ten Februar 1814. (Regierungsblatt Seite 355.) dann in dem Spezial-Reskript vom 31 März 1814. in Betreff der kleinen Diebstähle*), und in Unserem Edikt vom 25ten März laufenden Jahres (Regierungsblatt Seite 145.) rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl Artikel V. eingeräumte Kompetenz in Strafsachen, auf das Genaueste, ohne die mindeste Ueberschreitung, bei schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten.

II. Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache, und der sich ergebenden Umständen, nur im Geringsten zweifelhaft, so ist die Polizeybehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Akten, dann ihrer vorgesetzten General-Kreis- oder Stadtkommissariate zur Entscheidung der Vorfrage über die Kompetenz, unverzüglich vorzulegen. Ebenso sind

III. die Polizeystellen verpflichtet, am Schlusse jeden Monats, sämmtliche im Verlaufe desselben gepflogene Straf-Verhandlungen, welche zu den ad I. bezeichneten gehören, ihrer vorgesetzten Behörde zur Einsicht einzusenden.

IV. Die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate haben

*) Man sehe die Beilage.

alle diese Straffälle (: sub II und III:), in deliberativer Sitzung sorgfältigst zu prüfen, und unter eigener Verantwortlichkeit die Kompetenz der ihnen untergeordneten Polizey-Behörden ununterbrochen zu beobachten, überhaupt aber durch alle zu Gebote stehende Mittel pflichtmäßige Sorge zu tragen daß diesen Stellen jede Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jenen Strafsachen unmöglich gemacht werde.

V. Sollte sich dessenungeachtet und wider Verhoffen eine wirkliche Kompetenz-Ueberschreitung in einem gegebenen Falle offenbaren, so ist das treffende General- oder Stadtkommissariat ermächtiget und verbunden, nicht nur diese Ueberschreitung gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entstandenen Kosten, durch geeignete Strafen, schärfest zu ahnden, sondern auch dem vorgesetzten Ministerium und zwar nach Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen zugleich Anzeige zu erstatten. Es ist sich hiernach gehörig zu achten.

München den 10ten April 1816.

An
sämmtliche General-Kreis-Kommissariate
also erlassen worden.

Zu.

Abschrift Zu 142.

M. J. K.

Wir ertheilen auf euren berichtliche Anfrage vom 29ten November und präsentirt 6ten Dezember vorigen Jahres über die polizeiliche Bestrafung geringer Diebstähle, folgende Entschließung:

Es soll bis zum Erscheinen des allgemeinen Polizeystrafgesetzbuches,

a) ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, zwar nach Verschiedenheit der größeren oder geringeren Strafbarkeit vor der Hand arbitrarisch mit Gefängnißstrafe belegt, jedoch die Dauer dieses Gefängnisses immer unter der im Artikel 380. Unseres Kriminal Strafgesetzbuches für diebische Vergehen bestimmten Strafe von Einem Monat, und bei Entwendungen des Hausgesindes aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren, unter der im Artikel 301. des nämlichen Gesetzbuches festgesetzten Strafe von acht Tagen bemessen, auch

b) der Artikel 225. des erwähnten Strafgesetzbuches nach welchem ein polizeylich bestrafter kleiner Diebstahl beym ersten Rückfall als Vergehen bestraft wird, wohl beobachtet werden. Uebrigens ist

c) bei der Untersuchung und Entscheidung dieser Polizey-Straf-Fälle lediglich summarisch, wie bei anderen Polizey-Kontraventionen zu verfahren. Ihr habt hienach eure Unterbehörden anzuweisen.

München den 31ten März 1814

An

sämtliche General-Kreis und Stadt-Kommissariate also

ergangen.

Abschrift.

No 3555.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm heutigen, an das königliche Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis, wegen der Strafe kleiner einfacher Diebstähle, bei eintretendem Rückfall, erlassene Entschließung, wird zur Nachachtung in Abschrift mitgetheilt.

München den 25ten July 1816.

G. Reigersberg.

Die Strafe kleiner einfacher Diebstähle, bei eintretendem Rückfall, betreffend.

Der General-Sekretär von Kummer.

No 2175. Praes. den 28ten July 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift

M. J. K.

Auf die berichtliche Anfrage vom 8ten dieses Monats,
von welcher Behörde, einfache, polizeylich strafbare Diebstähle, bei eintretendem Rückfall, zu untersuchen und zu bestrafen seyen?

eröffnen Wir, nach Vernehmung Unserer Gesetz-Commission, dem Appellationsgerichte:

Das Edikt vom 25ten März dieses Jahres (Regierungsblatt Stück X.), hat die Artikel 225. und 380. Theil I. des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufgehoben, und in den Artikeln V. und X. die polizeylich strafbaren Entwendungen, ohne Unterschied ob dabei ein Rückfall vorkomt oder nicht, den Polizey-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen *)
Eine Abänderung dieses Edicts lag in der Absicht des an sämtliche General-Kreis-Komissariate am 10ten April dieses Jahres erlassenen, und sämtlichen Gerichtshöfen mitgetheilten Reskriptes **) nicht, vielmehr wurden, in dessen erstem Absatz, die Polizey-Behörden zur genauen Befolgung des besagten Edictes ausdrücklich angewiesen. Die Beziehung auf das an sämtliche General-Kreis-Komissariate am 31ten März 1814 ergangene Reskript, ***) kann daher nur von jenen Bestimmungen verstanden werden, welche mit dem Edicte vom 25ten März dieses Jahres übereinstimmen, und die Kompetenz rücksichtlich der polizeylich strafbaren Diebstähle, ist lediglich nach diesem Edicte zu bemessen, welches die Untersuchung und Bestrafung solcher Entwendungen, auch bei eintretendem Rückfall, den Polizey-Behörden überträgt.

München den 25ten July 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis
also erlassen worden.

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, S. 152. Art. XII. §. 2. – Art. V. S. 148. – Art. X. S. 151. – Man vergl. die lithogr. Resc. Samml. Nr. 135.

**) Lithogr. Rescr. Samml. Nr. 142.

***) Ebendaselbst: Beilage zu Nr. 142.

Abschrift
No 3745

144.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter heutigen, an das königliche Appellations-Gericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Anstände des Stadt-Kommissariats N. über Anwendung der Verordnung vom 25ten März 1816, gegen Diebstähle, betreffend, wird hiemit in Abschrift zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 6ten August 1816.

G. Reigersberg.

die Anstände des Stadt-Kommissariats N. über Anwendung der Verordnung vom 25ten März 1816. gegen Diebstähle (Art. X, V und XI), betreffend.

der General-Sekretär
von Kummer.

No 2272. Praes. 9ten August 1816. beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den, über die vom Stadt Kommissariate N° hinsichtlich der Verordnung vom 25ten März dieses Jahres, erhobenen Anstände, erstatteten Bericht vom 19ten vorigen Monats, eröffnen Wir dem Appellationsgerichte, nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Kommission:

1. Die Frage, ob ein an sich polizeylicher Diebstahl, wegen einer schon vorausgegangenen Strafe, als Vergehen zu bestrafen sey, ist bereits durch Unsere Entschließung, an das Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis, vom 25ten July 1816*) entschieden.

2. Der Diebstahl des Hausgesindes oder Verwandten, so lange derselbe nur Eß- Trinkwaaren aus Lüsternheit verübt wird, ist nach Artikel V der Verordnung**) polizeylich strafbar, wenn gleich die dadurch in fortgesetzter Handlung entwendeten Sachen, den Werth von fünf Gulden oder fünf und zwanzig Gulden übersteigen. So wenig nun die polizeyliche Natur dieser Entwendung durch den Betrag verändert wird, eben so wenig kann sie durch die Art der Begehung, zum Beyspiel, vermittelst nachgemachter Schlüssel, oder Einsteigens, verändert werden. Es würde sogar durch eine übertriebene Strenge in diesem Punkte, gegen die Erscheinungen im täglichen Leben, und gegen die bisherige Erfahrung, die Sphäre der Criminalität zu sehr erweitert, und über jenen Zweck erfaßt, den man bei der Verordnung vom 25ten März 1816 sich vorgestellt hatte.

*) Lithogr. Rescr.: Saml. N° 143.

**) Reg. Bl. v. J. 1816. S. 148. Man vergleiche auch die lithog. Rescr. Sammlung N° 132.

3. der Artikel XI. der Verordnung,*) wurde bei dem am Italiener Fabri verübten Diebstahl unrichtig angewendet. Jener Artikel stimmt mit dem Artikel 226 des Strafgesetzbuches in den Worten „ehe der Dieb in Untersuchung gezogen worden" überein; es muß also unter dieser Untersuchung, nach klaren Inhalt der hiefür noch geltenden Stelle der Anmerkungen Band II Seite 140, die General-Untersuchung und besonders der dort benannte Fall verstanden werden, wenn der Dieb in Gemäßheit des Artikels 86 Theil II. als verdächtiger Zeuge vernommen wurde.

Hiernach ist sich zu achten. Die eingesandten Akten folgen zurück.

München den 6ten August 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für N Kreis
also erlassen worden.

*) Reg. Bl. v. J. 1816 S. 151.

Abschrift.

No 2978.

145.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

der Staats-Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unterm heutigen, an das Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß /: ohne Verhaftung :/ prozessirte Inkulpat, oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustiget werde, betreffend, wird hiemit in Abschrift, zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 6ten August 1816.

GfReigersberg.

Die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß /: ohne Verhaftung :/ prozessirte Inkulpat, oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustiget werde, betreffend.

Der General-Sekretär
v. Kummer.

No 2271. Praes. den 9ten August 1816. beym königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 10ten July dieses Jahres, die Untersuchung gegen Georg Weirer, von N, wegen ꝛc. – insbesondere die Bestimmung, daß der auf freyem Fuß (ohne Verhaftung) prozessirte Inkulpat, oder Inquisit, vor rechtskräftigem Straf-Erkenntnisse, dieser Wohlthat nicht verlustiget werde, betreffend; eröffnen Wir Unserem Appellationsgerichte, nach vernommenem Gutachten Unserer Gesetz-Commission: daß das Stadtgericht N, durch Fassung dessen Abschrift beiliegenden 1/ Plenarbeschlusses vom 4ten Juny dieses Jahres, sich an den klaren Buchstaben des Gesetzes gehalten, und daher seinen aufhabenden Pflichten genüget, keineswegs aber ein eigenmächtiges Verfahren sich zu Schuld gelegt habe, da kein Grund zum Zweifel über die Anwendung des Gesetzes vorlag, sohin auch eine Anfrage bei dem höheren Richter überflüssig gewesen wäre.

Der Bericht des Stadtgerichts samt Beylage folget zurück.

München den 6ten August 1816.

An
das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis
also erlassen worden.

Abschrift.

Die Frage
ob jene, welche wegen Verbrechen und Vergehen, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen, auf freyem Fuße untersucht wurden, und gegen das eine Freyheits-Strafe bestimmende Erkenntniß erster Instanz, die Berufung zum höhern Richter ergreifen, nach publicirter Sentenz I^mae, bis zum Einlaufe der Sentenz II^dae, im Arreste zu detiniren seyen, oder nicht? betreffend.

Plenar-Beschluß
des
königlichen Stadtgerichts N.
am 4ten Juny 1816.
(: per maiora :)

Alle Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, beym königlichen Stadtgericht untersucht sind, oder werden, und im Laufe der Untersuchung, ihrer persönlichen Eigenschaften wegen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zur Processirung auf freyem Fuße sich eignen, sind auch nach publicirtem Straf-Erkenntnisse I^mae, bis zum Einlauf der Sentenz II^dae, in keinen Arrest zu nehmen, weil eine derley Detention, nach Straf-Gesetzbuch Theil II. Artikel 140, nur bey solchen, welche Kaution durch Pfand oder Bürgschaft leisten, eintritt, und diese Verordnung, auf die gesetzlich durch ihre persönlichen Eigenschaften Verkautionirten, nicht extendirt werden darf, da jedes odiose Gesetz nur strictissime auszulegen ist.

Abschrift. 146.

No 3646.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats Minister Graf von Reigersberg

An

das königliche Appellations-Gericht

Hinsichtlich des Erkenntnisses in dem Fall, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erweislich, dem höchsten Grade nach aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist – (zum Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 357) wurde unter dem Heutigen, an das königliche Hofgericht zu Würzburg, die in Abschrift beyliegende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung mitgetheilt wird.

München den 13ten August 1816.

G. Reigersberg.

Das Erkenntniß in dem Fall, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erweislich, dem höheren Grade nach aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist betreffend.

Der General Secretair

v. Neuner

No 2300. Praes. den 14ten August 1816. beim königl. Oberappell. Gericht.

Abschrift.

M. J. K.

Auf den wegen Elisabeth Schröder aus N. erstatteten Präsidial-Bericht vom 19ten vorigen Monats, ertheilen Wir dem Hofgerichte, nach dem Gutachten Unserer Gesetz-Kommission, über die gestellte Anfrage:

wie zu erkennen sey, in dem Fall, wenn eine strafbare That nach dem geringern Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, aber ein zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung hinreichender Verdacht solcher erschwerenden Eigenschaften vorhanden ist, welche die That im höchsten Grade strafbar machen?

folgende Entschließung:

Der Fall kann sich nicht nur bey dem Diebstahl, im Verhältniß der Bestrafung als Polizey-Übertretung, als Vergehen, oder als Verbrechen, ereignen, wenn der Dieb, zum Beyspiel die Entwendung einer geringeren Summe eingesteht, oder deßfalls überwiesen ist, aber der Entwendung einer höhern Summe oder unter einer Auszeichnung, weder geständig noch überwiesen, jedoch zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung verdächtig ist; sondern er kann sich bey allen strafbaren Handlungen, wenn, zum Beyspiel kulpose Tödtung erwiesen, wegen doloser Tödtung aber der Beweis mangelhaft ist, selbst bey der Verurtheilung zu einer Criminalstrafe, besonders bey verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft und Verdacht des Kindermords, oder bey erwiesenem ausgezeichneten Diebstahl und noch übrig bleibenden hinreichenden Verdacht des Raubes, ereignen.

Daß in einem solchen Falle der Angeschuldigte zu jener Str

verurtheilt werden müsste welche er nach der Handlung, so weit sie gegen ihn erwiesen ist, verwirkt hat, ist nicht zu bezweifeln, denn es würde allen Begriffen des Strafrechts widersprechen, die gewiss verwirkte Strafe deßwegen nicht eintreten zu lassen, weil gegen ihn der Verdacht einer noch höheren Strafbarkeit vorhanden ist. Es wird daher in einem solchen Falle durch Erkenntniss, in der Formel des Artikels 356 Theil II. hinsichtlich der höheren Strafbarkeit, die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt, und hierauf die verwirkte Strafe, so weit die That erwiesen ist, ausgesprochen, wenn das erkennende Gericht diese auszusprechen befugt ist, oder die Sache, nach Umständen, an das Civilstrafgericht oder an die Polizey Behörde, zur Aburtheilung verwiesen, falls sie sich zu deren Cognition eignet.

Hiernach ist sich zu achten. Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 13ten August 1816.

An
das königliche Hofgericht in Würzburg
also erlassen werden

Abschrift.

No 1035.

147.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey verschiedenen Gelegenheiten haben Wir bemerkt, daß Unsere Gerichtshöfe, im Ganzen, sowohl durch gründlich bearbeitete Vorträge, als durch zweckmäßige abgefaßte Urtheile und Entscheidungsgründe, sich auszuzeichnen suchen. Indessen konnten doch einige Punkte, welche einer Verbesserung bedürfen, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen; Wir finden Uns daher bewogen, sämtlichen Obergerichten folgende Vorschrift zu ertheilen.

1tens In Ansehung der Relationen in Strafsachen wurde die Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil II Artikel 348. Paragraph 3 oft mißverstanden, indem die Referenten, die entscheidenden Gutachten, nach ihrem wesentlichen Inhalt nicht in den Aktenauszug aufnahmen, sondern diese bloß mit einem „legatur" allegirten, so zwar, daß aus dem Vortrage, ohne Untersuchungs-Akten nicht hervorgeht, ob und was der Inquisit eingestand, der Zeuge im Wesentlichen aussagt, oder der Sachverständige geurtheilt hat.

Der Artikel 348. Paragraph 3 Theil II des Strafgesetzbuches hat zur Absicht, daß bey Erstattung des Vortrages, der übrigens, der Vollständigkeit wegen, den Auszug der entscheidenden Beweis-stücke im Wesentlichen enthalten muß, man sich auf diesen Auszug nicht beschränken, sondern die entscheidenden Beweisstellen aus den Akten selbst wörtlich verlesen solle. Die Mühe der Referenten wird hiedurch überhaupt nicht bedeutend vermehrt, und ganz aufgewogen, wenn sie sich bey verlesenen Aktenstücken, zum Beyspiel den Konstituten, worin der Inquisit anfangs nur geläugnet, oder Unwahrheiten angegeben hat, desgleichen bey Zeugen-Vernehmungen, oder Einholungen von Erfahrungen, die kein Resultat geliefert haben im Akten-Auszug kurz fassen.

2tens In dem Strafurtheil ist die Vorschrift des Strafgesetz-Buches

Theil II Artikel 352 N 1 öfter unbeachtet geblieben, und der An-
geschuldigten Wohnort und Gewerbe ausgelassen, dagegen
in den Entscheidungsgründen, zuweilen mit andern,
dahin gar nicht gehörigen Notizen, zum Beyspiel
der Kinderzahl, des Vermögens, seiner schon
früheren Untersuchung und Bestrafung (die al-
lenfalls in den Entscheidungsgründen bey den Mil-
derungs- oder Entscheidungsgründen ihre Stelle
finden) angeführt worden. Eine Vergleichung der Ar-
tikel 352 und 359 Theil II des Strafgesetzbuches beweiset,
daß Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten im Ur-
theil stehen muß. Wir erneuern diese Vorschrift mit
dem Beisatze, daß bei verehelichten, oder verwittweten
oder geschiedenen Weibspersonen, neben dem Geschlechts-
namen des Ehemannes, auch ihr Geburtsname ausge-
drückt werden soll

3tens bei mehreren Strafthatenlisten hat man gefun-
den, daß in den Entscheidungsgründen der Anlaß der Unter-
suchung gegen den Angeschuldigten, oft sogar der Name
des Anzeigers, daß, zum Beyspiel, der Orts Vorstand, der
Domänenfiskal, oder der Gerichtsdiener, die Anzeige gemacht
habe, vorkommt. Es bedarf kaum einer Bemerkung, wie
unzweckmäßig, und, hinsichtlich der Benennung der An-
zeiger, nicht nur gefährlich sondern auch gesetzwidrig die-
ses.

4 Hinsichtlich der Form, die Erkenntnisse auszufertigen, verord-
nen Wir, daß sie, am Schluße der damit verbundenen Ent-
scheidungsgründe, nicht nur vom Vorstande und einem Sekre-
tär unterschrieben, sondern auch mit Aufdrückung des größern
Gerichts-Siegels versehen, und, falls sie aus mehreren Bogen
bestehen, mit einer blau und weißen, durch dieses Siegel
befestigten Schnur geheftet werden sollen, wie dieses im
Strafgesetzbuche Theil II Art 44 für die Protokolle verordnet
u bisher auch bei mehreren Gerichtshöfen beobachtet

wurde.

5tens Diese Vorschrift soll allgemein, sowohl bei Civil-Rechtssachen, als bei strafrechtlichen Erkenntnissen, nicht nur bei den Appellationsgerichten und Mediat Justiz Kanzleien, sondern auch bei dem Oberappellationsgerichte eingehalten werden.

6tens Desgleichen sollen die Oberappellationsgerichte und Mediat Justiz Kanzleien, wenn sie Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zur Verkündung an die Untergerichte zusenden, die mitzutheilenden Abschriften, sowohl in Civil- als in Strafgerichtssachen, durch Unterschrift des Vorstands und eines Sekretärs, und durch Beidrückung des Gerichts Siegels beglaubigen.

Sämmtliche Vorstände unserer Obergerichte haben für genaue Beobachtung gegenwärtiger Vorschriften sorgfältig zu wachen.

München den 13 August 1816.

Max Joseph

G Reigersberg

An das K. Oberappellations Gericht

Die Vorträge und Erkenntnisse in Strafgerichtssachen

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der
General Sekretär
v. Reuner.

No 2311 Praes. den 14 August beim königl. Oberappell. Gerichte

Abschrift. 148.

№ 4358.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die unter dem heutigen, an das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis erlassene Entschließung, das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, im höhern Grade aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung ge-
/. eignet ist, betreffend,*) wird hiemit in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 2ten September 1816.

Graf Reigersberg.

das Erkenntniß in dem Falle, wenn eine strafbare That im geringeren Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, im höhern Grade aber nur zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung geeignet ist, betreffend.

der General-Sekretär v. Kremer.

№ 2494. Praes. d. 3. September 1816, beim k. Oberappellationsgerichte.

*) Man sehe auch die allerhöchste Entschließung v. 13. Aug. 1816, lithogr. Saml. Nr. 146.

Abschrift.

Auf Befehl S.

Die berichtliche Anfrage vom 23ten vorigen Monats, ist schon durch das Erläuterungs-Rescript vom 1ten Februar 1814 (lithogr. Samml. No 28.) klar entschieden, welchem gemäß das Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung vom Criminalgerichte, das Erkenntniß auf Strafe, soweit die Handlung als Vergehen strafbar ist, vom Civilstrafgerichte erlassen werden muß. Ergreift der Angeschuldigte, gegen das die Untersuchung einstellende Erkenntniß des Criminalgerichts, ein Rechtsmittel, so gehet die Sache an das Oberappellationsgericht als Criminalgericht zweiter Instanz, und es versteht sich von selbst, daß alsdann, weil das Oberappellationsgericht das Urtheil schärfen, und den von der Instanz Entlassenen zu einer Criminalstrafe verurtheilen kann, das verurtheilende Erkenntniß des Civilstrafgerichts, mit dem etwa dagegen ergriffenen Rechts-Mittel, solange in suspenso bleibt, bis über die Revision gegen das Criminal-Urtheil in zweiter Instanz entschieden ist.

München den 2ten September 1816.

An

das königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis

also ergangen.

Auszug

aus dem allerhöchsten Rescripte v. 2. Sept. 1816, die strafrechtlichen Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte im zweiten Quartale 1816, betreffend.

Auf Befehl p.

No 4423. An

das königliche Ober-Appellationsgericht in München.

Folgende an sämtliche Gerichtshöfe des Reiches erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Aus den untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen über die Straf-Rechtspflege im zweiten Quartale dieses Jahres, p. wurde zwar die fortwährende Thätigkeit der Untersuchungsgerichte mit Zufriedenheit wahrgenommen; es konnten jedoch einige Punkte, welche theils auf die Genauigkeit und Gleichförmigkeit dieser Geschäftsrechenschaft, theils auf die zweckmäßige Beschleunigung der Untersuchungen einen Einfluß haben, der Aufmerksamkeit nicht entgehen, und es werden in Ansehung derselben folgende Vorschriften ertheilt.

I. Nach der Generalübersicht des ersten Quartals giengen 2477 Untersuchungen unerledigt in das zweite Quartal über, nach der Uebersicht des zweiten Quartals kommen hievon nur 2435, also um 42 weniger vor. Es ist genau darauf zu sehen, daß die Angaben von einem Quartale zum andern übereinstimmen.

II. Einige Appellationsgerichte haben auch die Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen, deren Thäter unbekannt sind, bei der Zahl der <u>Angeschuldigten</u> mitgerechnet; diese werden zwar als Untersuchungen in der Kolumne IV. mitgezählt, aber bei der Kolumne II. können sie nicht angerechnet werden, da es an einem bestimmten angeschuldigten Individuum mangelt. Die Differenz der Summen in der Kolumne II. u. IV. muß gleich seyn der Zahl der Verbrechen und Vergehen, deren Thäter nicht entdeckt wurden.

III. Im Falle einer Komplizität sollen bei der Uebersicht so viele Untersuchungen gezählt werden, als angeschuldigte Komplizen vorkommen, indem der zufällige Umstand, ob die Untersuchung gegen mehrere Mitschuldige in einem Akten Faszikel, oder in gesönderten Akten geführt wird, auf die Zahl der Untersuchungen selbst, keinen wesentlichen Einfluß hat.

IV. Daß auch in diesem Quartale die Untersuchungen nicht so bald, als es zu wünschen ist, zum Ausgang gebracht werden,

ver-

verdient die höchste Aufmerksamkeit, indem dieses auf den Zweck der Strafe, auf Verminderung der Arbeit bei den Ober- und Untergerichten, sodann bei verhafteten Inquisiten auf die Kosten für das Staatsärar, sehr bedeutend einwirkt. Bisher ist mit jedem Quartale die Zahl unerledigter Untersuchungen gestiegen, noch niemals hat sie die Hälfte der anhängigen Untersuchungen erreicht, und in diesem Quartale ist der Abstand doppelt auffallend, da 1242 Generaluntersuchungen über Verbrechen, deren Thäter nicht entdeckt wurden, vorkommen, welche als bloße Generaluntersuchungen, zur Erhebung des Thatbestandes und der Verdachts-Gründe gegen ein bestimmtes Individuum, keine lange Zeit kosten, daher, wenn man diese von der Zahl der anhängig gewesenen und der erledigten Untersuchungen abzieht, sich das Resultat ergiebt, daß von 3476 Untersuchungen gegen Angeschuldigte, eigentlich nur 996, folglich nicht einmal der dritte Theil, erledigt wurden. Um der Sache ganz auf den Grund zu sehen, wurde aus den untergerichtlichen Geschäftsanzeigen ausgehoben, wie viele Untersuchungen innerhalb drei Monaten, theils vom Tage der General-Untersuchung, theils vom Tage der Special-Untersuchung an, nicht geschlossen wurden, und es fand sich z. daß sich die Zahl der ersten auf 1095, die Zahl der lezten auf 555. belauft.

Gründlichkeit und Vollständigkeit einer Criminal-Untersuchung kann mit zweckmäßiger Kürze sehr wohl bestehen, und es ist von höchster Wichtigkeit, den Veranlassungen, wodurch bisher viele Untersuchungen über die Gebühr weitläufig wurden, nachzuforschen. Den bisherigen Beobachtungen zufolge, werden folgende bemerkt.

1. Vernachläßigung der Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 111, auf deren genaue Beobachtung die Untersuchungsgerichte diesmal um so mehr anzuweisen sind, als bereits am 31. May dieses Jahres (lithogr. Samml. № 137), eine gleichförmige Weisung an die Obergerichte ergangen ist.

2. Die fehlerhafte Art, Leumunds-Erfahrungen einzuholen, indem manche Inquirenten, anstatt sich auf die Lebensart und den guten oder üblen Ruf eines Angeschuldigten im Allgemeinen zu beschränken, wie es der Begriff des Leumunds (vergl. St. G. B. Th. II. Art. 119. 461.) mit sich bringt, in die genaueste Untersuchung seines bisherigen ganzen Lebenswandels eingehen, alle Personen, bey welchen er sich aufgehalten hat, durch den Zeugeneid zur Angabe von Handlungen anstrengen, welche wegen dieser niemals eine Denunciation gemacht hätten, und worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen. Hierdurch werden nicht nur die Arbeiten der Gerichte, besonders da solche Erfahrungen oft von anderen, selbst ausländischen

Gerichten

Gerichten erholt werden müssen, vermehrt, und die Untersuchungen verlängert, sondern es wird dabei noch der klaren Vorschrift des Art. 110. §. 2. Th. II. des Strafgesetzbuches zuwider gehandelt.

3. Insonderheit wird bei *ausländischen* Vaganten, welche wegen eines in Baiern begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wurden, viele Zeit und Mühe an Erforschung ihres Vagantenlebens durch Correspondenz mit ausländischen Behörden verloren, welche dergleichen Untersuchungen, und gewöhnlich ohne Erfolg, sehr verlängert.

4. Vorzüglich lange dauern, den bisherigen Beobachtungen zufolge, die Untersuchungen bei *Diebsbanden*, indem die Inquirenten den Art. 55. Th. I. des Strafgesetzbuches mißverstehen, und bei jedem von der Bande verübten Diebstahl genau zu erforschen suchen, welche Theilnehmer einer solchen Verbindung jedes einzelne Verbrechen verübt haben. Da das Edict vom 25. März dieses Jahres *) den Diebstahl in Banden, als ausgezeichneten, mit vier bis acht Jahren Arbeitshaus belegt, so komt es vor Allem darauf an, die Existenz einer Bande herzustellen, deren Theilnehmer zu erforschen, und die Anführer von den gemeinen Theilnehmern zu unterscheiden. Würden von der Bande solche Verbrechen verübt, welche für sich allein, oder des Zusammenflusses wegen, eine das Arbeitshaus übersteigende Strafe nach sich ziehen, so kann sich die Untersuchung gegen die Theilnehmer, welche solche Verbrechen verübt haben, dem Art. 111. Th. II. gemäß, auf diese Handlungen und auf jene Verbrechen beschränken, wobei sie zur Entdeckung oder Ueberführung der Mitschuldigen nothwendig ist. Bei jenen Theilnehmern aber, deren angeschuldigte Verbrechen nur Arbeitshausstrafe nach sich ziehen, komt es, sobald von einem oder dem andern Verbrechen der Thatbestand ob- und subjectiv hergestellt ist, auf die genaue Erforschung, ob sie auch noch an jenem oder diesem kleinern, die Strafe nicht wesentlich abändernden Diebstahl Theil genomen haben, nicht weiter an, da die Strafe zwischen vier und acht Jahren das Mittel darbiethet, jedem solchen Bandgenossen, mit Rücksicht auf die Zeit, während deren er die diebische Lebensart fortgesezt hat, sodann auf die gegen ihn erwiesenen und bescheinigten (Art. 111. Th. II.) Handlungen, die verdiente Strafe zuzumessen.

5. Da an sorgfältiger Vorbereitung zu den Zeugen Vernehmungen und zu den Verhören des Angeschuldigten, wozu das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 112. die Inquirenten anweist, sehr vieles gelegen ist, oft der ganze Ausgang der Untersuchung hievon abhängt,

und

*) Reg. Bl. v. Jahre 1816, S. 149 – 150. Art. VI. Nr. 4. u. Art. VII.

und manche Inquirenten, um in den Diarien ihre Thätigkeit von Tag zu Tag nachzuweisen, entweder unbedeutende Verhöre abhalten, oder zwecklose Erfahrungen von andern Behörden einholen, so werden die Inquirenten nicht nur an jene gesetzliche Vorschrift nachdrücklich erinnert, sondern es wird denselben auch bei läugnenden und verschmizten Inquisiten, und bei Verbrechen, deren Beweis mit Weitläufigkeit verbunden ist, desgleichen, wo das Strafurtheil nur auf Anzeigungen (Art. 328. Th. II.) gegründet werden kann, zur erfoderlichen Vorbereitung ein Termin, jedoch von nicht mehr als drey Tagen verstattet, wovon sie die geeignete Bemerkung dem Diarium einzuverleiben haben.

Die unter gegenwärtiger Nr IV. enthaltenen Vorschriften sind sämtlichen Untersuchungsgerichten zur Nachachtung zu eröffnen.

V. Da auch die von den Obergerichten angeordneten Ersetzungen die Untersuchungen verlängern, so werden dieselben nicht nur auf Einhaltung vorstehender Vorschriften gleichmäßig angewiesen, sondern auch nachdrücklich ermahnt, sich aller Ersetzungen zu enthalten, welche nicht wesentliche, die Abfassung eines Endurtheils noch zur Zeit hindernde Mängel oder Unvollkommenheiten (Th. II. Art. 347. §. 2.) betreffen; auch bei den an die Untersuchungsgerichte ergehenden Rügen, den Inquirenten besonders zu bemerken, wo und wodurch die Inquisition zwecklos weitläufig gemacht oder verlängert wurde."

München den 2ten September 1816.

G. Reigersberg.

Die strafrechtlichen Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte im II. Quartal 1816, — (einige Punkte in Beziehung auf:

I — III. Genauigkeit und Gleichförmigkeit der Geschäftsrechenschaft über die Strafrechts-Pflege;

IV. zweckmäßige Beschleunigung der Untersuchungen, — und zwar

1. die Vernachläßigung der Vorschrift II. 111. des St. G. B.,
2. die Einholung der Leumunds-Erfahrungen,
3. das Verfahren bei ausländischen Vaganten,
4. die Untersuchungen bei Diebsbanden, — und
5. die Vorbereitung zu den Vernehmungen und Verhören (II. 112.); — dann

V. die Anordnungen von Ersetzungen) — betr.

Der General-Sekretär
v. Kummer.

No 2531. Praes. den 7. Sept. 1816, bei dem königl. Ober-Appell. Gerichte.

Abschrift.

No 4816.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bey Gelegenheit eines Strafnachlaßgesuches wurde hinsichtlich der Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens mit Vergehen oder Polizey-Uebertretungen, unter dem heutigen an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis ein Rescript erlassen, wovon nachfolgender Auszug sämmtlichen Appellationsgerichten zur Nachachtung mitgetheilt wurde.

M. J. K.

S.S.

„Uebrigens haben Wir in dem Berichte des Appellationsgerichts noch eben jene arithmetische Komputation bey Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens mit Vergehen oder Polizey-Uebertretungen wahrgenommen, welche Wir durch das Rescript vom 19ten März 1814 und 4ten May dieses Jahres (lithographirte Sammlung Numer 36. und Numer 130.), ausdrücklich untersagt haben.

Bey der zweyten Urtheils-Frage sind zwar die konkurrirenden strafbaren Handlungen besonders zu beurtheilen, um zu bestimmen, ob sie als Verbrechen oder

al

als Vergehen strafbar sind; bey der dritten Urtheils-Frage hingegen würde hinsichtlich der mit einem Verbrechen konkurrirenden Vergehen oder Polizey-Uebertretungen, diese Sonderung und eine besondere Berathung über die durch jedes konkurrirende Vergehen einzeln verwirkte Strafe, eine ganz zweckwidrige und zeitraubende Arbeit seyn, weil sie nicht mehr als selbstständig strafbare Handlungen, sondern vielmehr als erschwerende Umstände zu betrachten, und gegen andere allenfalls mildernde Umstände, bey Ausmessung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe, im Ganzen abzuwägen sind."

München den 3ten Oktober 1816.

G. Reigersberg.

Die Konkurrenz eines oder des andern Verbrechens mit Vergehen oder Polizey-Uebertretungen – (zu I. 109. u. II. 349. No II. u. III. des St. G. B.) – betreffend.

Der General-Sekretär
v: Kummer.

No 2538. Praes. den 6. Oktober 1816. beim königl: Oberappell: Gerichte.

Abschrift.

No 5167.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bey Gelegenheit der Strafmilderung eines wegen des Vergehens der Widersetzung gegen die Obrigkeit verurtheilten Unterthans, wurde in Beziehung auf den Mißbrauch der Amtsgewalt, an das königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, unter dem heutigen nachfolgende Entschließung erlassen, welche zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

M. J. K.

„Der Patrimonialgerichtshalter N. hat, nach den mit Bericht vom 11ten dieses Monats eingesendeten und hier zurückfolgenden Akten, durch eine, selbst nach dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts für ganz inkompetent und in mehrfacher Beziehung widerrechtlich erklärte Handlung, den Andreas N. z. zu der Widersetzung gereizt, worüber dieser in Untersuchung gezogen, und zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Wir finden daher das auf Milderung dieser Strafe erstattete Gutachten ganz angemessen, und setzen dieselbe auf drey Tage Gefängniß herab.

Dabey verdient der, bey Erlassung des hinsichtlich des besagten Patrimonialgerichtshalters gefällten losprechenden

Erkennt-

Erkenntnisses, angeführte Entscheidungsgrund Missbilligung; dass nämlich bey einem öffentlichen Diener, welcher nicht nur die in klaren Verordnungen vorgezeichneten Grenzen seiner Amtsgewalt überschreitet, und nebstdem noch gegen alle Grundsätze des processualischen Verfahrens in der Exekution handelt, die Unwissenheit der Gesetze, oder wenigstens deren Ueberschreitung aus Leichtsinn, der deutlichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs Theil I. Artikel 43. zuwider, präsumirt, und dass die rechtswidrige und vorsätzlich unternommene Handlung des Staatsbeamten, demselben bloss als Fahrlässigkeit imputirt werden könne. Nur strenge Handhabung der Strafgesetze schüzt die Unterthanen gegen den Missbrauch der Amtsgewalt, und man kann von ihnen erst dann Gehorsam gegen die Obrigkeit fodern, wenn diese ihre Befehle und Anordnungen nach den Gesetzen abmisst, und wenn auch die Beamten, welche sich eines Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig machen, mit gleicher gesetzlichen Strenge beurtheilt werden."

München den 22ten October 1816.

Gf. Reigersberg.

den Missbrauch der Amts-Gewalt betreffend.

Der General-Sekretär
v. Nemmer.

No. 3014. Praes. den 23ten October 1816, beim k. Oberappell-Gerichte.

Abschrift. 152.

No 5030.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Meinung, daß bei Wiederaufnahme der Untersuchung im Fall des Artikels 399. Nummer 2. Theil II. des Strafgesetzbuches, nur jene Criminal-Strafe, welche gegen den Verurtheilten erkannt wurde, nicht aber jene Strafe, welche derselbe in Gemäßheit einer Begnadigung erlitten hat, als Grundlage zu betrachten sey, erhält Unseren Beyfal. Diesem Grundsatz zufolge hat die Majorität des Oberappellationsgerichts ganz rechtlich dafürgehalten, daß das Appellationsgericht für den N. Kreis gegen die Eva Winzinger und Therese Vilsmaier am 30. Juny 1815, die Wiederaufnahme der Untersuchung rechtlich verfügt habe, weil gegen beyde zur Strafe des Arbeitshauses verurtheilte Personen, Anzeigen neuer vorher nicht bekannter Verbrechen entdeckt wurden, welche als, in verabredeter Verbindung begangene Marktdiebstähle, eine rücksichtlich der Art und Dauer schwerere Criminalstrafe zur Folge haben konnten. Daß nach dem binnen der Untersuchung erschienenen Edikte vom 25. März 1816, die von denselben begangenen Diebstähle nur noch erschwert, aber nicht mehr ausgezeichnet sind, daher keine Zuchthausstrafe begründen, bewirkt keineswegs eine Nichtigkeit der giltig wiederaufgenommenen Untersuchung, sondern nur dieses, daß das Appellationsgericht für den N. Kreis keine weitere Strafe gegen die Inquisitin hätte erkennen sollen, daher dieses Erkenntniß auf die dagegen eingewendete Revision abzuändern ist.

Da

Da Wir indessen bey gegenwärtiger Sache, verschiedene Ansichten über den Sinn des Eingangs erwähnten Artikels wahrgenommen haben, so finden Wir Uns veranlaßt, hierüber Folgendes zu erläutern:

1. Gegen einen zu einer Criminalstrafe verurtheilten Verbrecher, findet, nach Theil II. Artikel 399. Nummer 2. des Strafgesetzbuches, eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur alsdann Statt, wenn das neu entdeckte Verbrechen, nicht blos eine rücksichtlich der *Dauer*, sondern auch *zugleich* rücksichtlich der *Strafgattung* härtere Criminalstrafe nach sich zieht.

2. Wird nun nach wiederaufgenommener Untersuchung, der Verurtheilte einer *solchen* härteren temporären Freyheits-Strafe für schuldig erkant, so muß derselbe zwar in diese Strafe verurtheilt, an der Strafzeit aber, die von ihm wegen des früher abgeurtheilten Verbrechens bereits erstandene Strafzeit, verhältnißmäßig *abgerechnet werden.*

3. Ist der Untersuchte des Verbrechens, worüber die Untersuchung wiederaufgenommen wurde, zwar schuldig, dasselbe aber so geartet befunden worden, daß deßwegen zu einer rücksichtlich der Dauer *und* Gattung schwereren Strafe nicht geschritten, derselbe also von der *Schuld* nicht losgesprochen, aber auch nicht zu einer solchen schwereren Strafe verurtheilt werden kann, so ist das Erkenntniß in der Formel abzufassen: „daß Inquisit der „That, worüber die Untersuchung gegen ihn wiederaufgenommen „wurde, zwar für schuldig erkant, aber von einer weitern „Strafe, nachdem er schon früher zu einer der Gattung (oder „Dauer) nach gleichen Freyheitsstrafe verurtheilt worden, „frey gezählt werde."

4. Hieraus folgt von selbst, *daß nur jenes vorher unbekannte Verbrechen*, wegen dessen die Wiederaufnahme der Unter-

suchung

suchung verfügt wurde, den Gegenstand der Hauptuntersu-
chung ausmacht; daß demnach solchenfalls das Untersuchungs-
Gericht bestimmt anzuweisen ist, hierauf die Untersuchung
vorzüglich zu richten, und die etwa außerdem noch indizir-
ten geringeren Verbrechen nicht weiter in Untersuchung
zu ziehen, als sie in der Eigenschaft allgemein erschweren-
der Umstände, vom Gerichte bey Zumessung innerhalb des
Minimums und Maximums der durch das Hauptverbre-
chen verwirkten Strafe, zu berücksichtigen sind.

Hiernach ist sich zu achten. ꝛc. ꝛc.

Sämmtlichen Appellationsgerichten ist gegenwärtige Ent-
schließung zur Nachachtung mitgetheilt worden.

München den 8ten November 1816.

Max-Joseph.

Gf Reigersberg.

An
das königliche Oberappellations-
Gericht.

Die wegen Diebstähle neuerlich
prozessirte Eva Winzinger aus N.—
(den Erläuterungen über den Sinn
des Art. 399. Nr. 2. Th. II. des St. G. B.,
rücksichtlich der Wiederaufnahme
der Untersuchung zum Nachthei-
le des Verurtheilten,) — betr.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
v. Kremmer.

№ 3168. Praes. den 8. November 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 153.

№ 5016.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht in München.

Bey Gelegenheit des Gesuches des Johann Heinz aus Sternberg in Mähren, um Verwandlung der gegen ihn wegen Vergehen des Betrugs erkannten Strafe, wurde hinsichtlich der erweiterten Anwendung der Vorschrift des Artikels 31. Theils I. des Strafgesetzbuches, an das königliche Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis, unter dem heutigen eine Entschließung erlassen, von welcher nachfolgender Auszug zur Nachachtung mitgetheilt wird.

M. J. K.

S. S.

„Anbei ermächtigen Wir sämtliche Appellationsgerichte, die Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 31. gegen ausländische Vaganten und Bettler, und anderes dergleichen fremdes Gesindel, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, in allen Fällen, folglich auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängnisstrafe die Dauer eines Jahres übersteigen, und das im Artikel 28. bestimmte Maximum der Gefängnisstrafe erreichen sollte."

München den 8. November 1816.

GfReigersberg.

Die erweiterte Anwendung der Vorschrift des Artikels 31. Th. I. des Strafgesetzbuches betr.

Der General-Sekretär v. Kreuner.

№ 3184. Praes. den 10. November 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift. 154.

No 5497.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,

der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellationsgericht.

Die, auf Veranlassung der Entlassung des Georg Förster aus dem Strafarbeitshause zu Baireuth, an die Central-Administration der Strafarbeitshäuser, am 9ten dieses Monats erfolgte Entschließung, hinsichtlich der bey Entlassung der zur Sicherung des Publikums bis zur Ausweisung über ehrliches Fortkommen detinirten Individuen aus dem Straf-Arbeitshause, zu beobachtenden Vorschriften, wird dem königlichen Oberappellationsgericht zur Wissenschaft hiebey mitgetheilt.

München den 14ten November 1816.

G. Reigersberg.

Durch den

General-Sekretär

von Nemmer.

Abschrift.

Auf Befehl etc.

Die königliche Inspektion des Strafarbeitshauses zu Baireuth hat den Georg Förster, welcher daselbst zur Strafe detinirt, inzwischen wegen neu entdeckter Verbrechen vom königlichen Stadtgerichte Regensburg in Untersuchung gezogen, dahin abgeliefert, und von demselben zur ferneren Detention wieder nach Baireuth zurückgebracht wurde, nach einer Verfügung der königlichen Central-Administration aus dem Grunde entlassen, weil dessen Strafzeit schon abgelaufen war.

Da

Da jedoch einerseits die Central-Administration selbst bei jenen Sträflingen, welche vor dem 1ten October 1813 zur Detention im Arbeitshause in so lange, bis sie sich über ein ehrliches Auskommen ausgewiesen haben, gerichtlich verurtheilt waren,*) nicht befugt ist, eine solche Entlassung eigenmächtig zu verfügen, indem nur eine allerhöchste königliche Begnadigung die nach früheren Gesetzen rechtskräftig zuerkannte Strafe und Detention nachlassen kann, und diese bei den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen, wie dieser Georg Förster in hohem Grade ist, nur mit Vorbehalt der deßwegen nöthigen Begrenzung und besonderer Polizey Aufsicht ertheilt wird; andererseits die Inspectionen der einzelnen Straforte verbunden sind, wegen jener Individuen, welche während der Strafzeit weiters zur Untersuchung gezogen wurden, nicht eher die Entlassung nach Ablauf der Strafzeit zu verfügen, bis über die neuere Untersuchung ein, die Entlassung nicht hinderndes Urtheil erfolgt ist, oder die Strafhaus Inspektion, auf erstatteten Bericht an das betreffende Appellationsgericht, die Entschließung erhalten hat, daß der Büßer entlassen werden könne; – so wird die Central-Administration angewiesen, sich in künftigen derley Fällen nach den vorliegenden Bestimmungen nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die Strafarbeitshaus-Commissionen des Reiches zur Befolgung derselben sofort anzuhalten.

München den 9ten November 1816.

An

die Central-Administration der Strafarbeitshäuser also erlassen worden.

Die Entlassung der zur Sicherung des Publikums bis zur Ausweisung über ehrliches Fortkommen detinirten Individuen aus dem Strafarbeitshause betr.

No 3241. Praes. den 16ten November 1816. beim königl: Appell. Gerichte.

*) Man vergleiche auch die bisherige Saml. No 136.

Auszug

aus dem allerhöchsten Reskripte v. 26. Nov. 1816, die Auslegung des Art. III. und IV. des Edikts v. 25. März d. J., rücksichtlich der Strafe des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, betr.

Nr. 4425.

M. J. K.

P. P.

Wenn das Gesetz mehrere Species unter einem Genus zusammenfaßt, und dieses Genus mit einem Namen in vielfacher Zahl bezeichnet, so muß eine Bestimmung, worin sich das Gesetz auf jenes Genus mit Beybehaltung seiner Bezeichnung in der vielfachen Zahl beziehet, so ausgelegt werden; als hätte das Gesetz alle in jenem Genus begriffenen Species ausdrücklich wiederholt, und die einem solchergestalt in vielfacher Zahl bezeichneten Genus beygelegten Prädikate oder Wirkungen kommen allen einzelnen darin begriffenen Speciebus zu. Nun bestimmt der Artikel III. und IV. des Edikts, vom 25ten März dieses Jahres, die Strafe des einfachen Diebstahls unter besonders erschwerenden Umständen, mit Beybehaltung des Namens, womit im Artikel II. jene einzeln aufgezählte Umstände im Genus bezeichnet wurden, er allegirt dabey jenen Artikel II, folglich ist es eben soviel, als ob alle hierin aufgezählten erschwerenden Umstände einzeln in den Artikeln III. und IV. wiederholt worden wären, und es ist nach den Regeln juristischer Interpretation unverkennbar;

bar, daß die Strafe des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen eintritt, es mag einer, oder es mögen mehrere von den im Artikel II. aufgezählten besonders erschwerenden Umständen, mit einem einfachen Diebstahl verbunden seyn. etc.

Ebendieselbe Redaction und Bezeichnung eines Genus durch die vielfache Zahl, findet sich im Strafgesetzbuch beinahe auf jedem Blatte, ohne jenes Pluralis halber, zur Anwendung der gesetzlichen Strafe, mehrere Handlungen, Gegenstände, oder Umstände, vereint zu fodern. etc. etc.

Wir eröffnen dieses, nach Vernehmung Unserer Gesetz-Kommission, dem Oberappellationsgerichte zur Nachachtung etc. etc.

München den 26ten November 1816.

An

das königliche Ober-Appellationsgericht

erlassen worden.

Die Frage betreffend: ob die im Edikte vom 25. März dieses Jahres: Artikel III. und IV. bestimmte Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen, im Daseyn eines besonders erschwerenden Umstands, eintrete?

No 3352 Praes. den 27. November 1816. beim königl. Oberappell. Gerichte.

Abschrift.
No 5494.

156.

Königreich Baiern.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs,
der Staats-Minister Graf von Reigersberg.

An

das königliche Oberappellations-Gericht.

Bey Gelegenheit der Strafmilderung der wegen Betrugs prozessirten Maria Barbara Gieß, wurde hinsichtlich der Frage: unter welchen Voraussetzungen Briefe als Privaturkunden, im Sinne des Artikels 266. Theil I. des Strafgesetzbuches, betrachtet werden können? unter dem Heutigen an das Appellationsgericht für den N. Kreis, folgende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung hierbey mitgetheilt wird.

M. J. K.

„Wir genehmigen das, wegen Milderung der wider Maria Barbara Gieß erkannten Strafe, am 4ten dieses Monats erstattete Gutachten, und setzen diese auf ein Jahr Arbeitshaus herab, in Erwägung ihres vorigen guten Leumunds, und weil sie nicht aus Arbeitsscheue, sondern vielmehr aus Dürftigkeit den Betrug begangen hat, besonders aber weil Wir die Ansicht der hierüber vernommenen Gesetz-Kommission genehmigen, daß der von ihr gespielte Betrug nicht als ausgezeichneter durch Fälschung von Privaturkunden, sondern nur als gemeiner Betrug strafbar sey. Die von der Gieß

auf

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

auf fremden Namen verdichteten Briefe enthielten nichts; als eine Nachricht von einer an sie gefallenen Erbschaft, und sie benutzte diese Briefe, um sich Credit für kleinere Geldanlehen und Lebensmittel zu verschaffen. Diese falschen Briefe waren also weder im Sinne des Gesetzes (Artikel 266), noch der Anmerkungen (Band II. Seite 266.), eigentliche Privaturkunden, da sie ihrem ganzen Inhalt nach als Beweis-Mittel über Rechte und Verbindlichkeiten nicht dienen konnten, daher sich von solchen Briefen unterscheiden, welche ihrem Inhalt nach ein Schuldbekenntniß, eine Assignation, eine Quittung, und dergleichen sind, und sich von einer andern solchen Urkunde nur der Form nach unterscheiden; der civilrechtliche Begriff eines Dokuments, als einer zum Beweise tauglichen Skriptur, zeigt es, daß lediglich Briefe solcher Art, bey Fälschungen, den Betrug zu einem ausgezeichneten erhöhen können. Die eingesendeten Akten folgen zur weitern, dem gemäßen Verfügung zurück.

München den 26. November 1816.

G. Reigersberg.

Die Frage betreffend, unter welchen Voraussetzungen Briefe als Privaturkunden, im Sinne des Artikels 266. Th. I. des Strafgesetzbuches, betrachtet werden können.

Der General-Sekretär
v. Kummer.

№ 3369. Praes. den 29. November 1816, beim königl. Oberappell. Gericht.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nachricht

(Die Fortsetzungen des Inhalts Verzeichnisses für die Jahre 1815 und 1816 dann ein alphabetisches Sachregister über den ganzen ersten Band werden nächstens nachfolgen)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der wichtigsten k. Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern

Bd.: 1. (1813 - 1816)

[München] 1816

2 Bavar. 760 h-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317190-1